Münster.1929 № 7 Jur. Diss.

Die Bestrebungen zur Schaffung eines international-einheitlichen Zolltarifschemas

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung

der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Hans Genzmer
Diplomvolkswirt
aus Herne (Westf.)

1929

Gedruckt in der Josefs-Druckerei, Bigge-Ruhr

Referent: Herr Prof. Dr. W F. Bruck
Korreferent: Herr Prof. Dr. Dr. H.Weber

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung den mannigfachen Anregungen auf dem Gebiete der Weltwirtschaft in den Vorlesungen und im Seminar des Herrn Professor Dr. Werner Friedrich Bruck-Münster, dem ich mich für das wohlwollende Interesse an meiner Arbeit in erster Linie zu Dank verpflichtet fühle. Lag über das behandelte Thema bisher auch verhältnismäßig wenig Literatur vor, so stand es mir doch näher durch vergleichende statistische Arbeiten, die ich im Auftrage des Vereins Deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner in Berlin über den Außenhandel mit den Rohstoffen und Erzeugnissen der Woll- und Haarindustrie in den 12 wichtigsten Industriestaaten der Welt für die Jahre 1913 und 1924 bis 1927 durchgeführt hatte [1]). Dem Geschäftsführer des genannten Vereins, Herrn Dr. jur. Henry Behnsen, der mir nicht nur Einblick in die einschlägigen zoll- und handelspolitischen Arbeiten seines Industriezweiges, sondern auch Zutritt zu den vom Reichsverband der Deutschen Industrie in Berlin veranstalteten Sitzungen über die Vereinheitlichungsfrage und insbesondere zu den Vorträgen der ersten Sachkenner auf diesem Gebiet, der Herren Ministerialdirigent Geheimer Oberregierungsrat Flach (Reichswirtschaftsministerium), Ministerialrat Dr. Seidel (Reichsfinanzministerium) und Ministerialdirektor i. e. R. Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. von Schoenebeck, verschaffte, möchte ich auch an dieser Stelle meinen tiefempfundenen Dank aussprechen. Auch meinem Vetter, Herrn Dr. Werner Genzmer-Berlin, bin ich für Unterstützung und Anregungen, besonders hinsichtlich der Gesamtanlage der Arbeit, zu aufrichtigem Dank verbunden.

Münster (Westf.), im Januar 1929. Hans Genzmer.

---

[1]) vgl. Auszug aus den Außenhandelsstatistiken der Woll- und Haarindustrie in den 12 wichtigsten Ländern, 1913 und 1924 bis 1927. Zusammengestellt für den Verein Deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner durch Diplomvolkswirt Hans Genzmer. Berlin 1929. Als Manuskript gedruckt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546201_0083

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort III
Einleitung VII

Erster Teil.

Die geschichtliche Entwicklung der Bestrebungen zur Schaffung einer international-einheitlichen Warenklassifikation in den Handelsstatistiken und Zolltarifen.

Vorbemerkung 1
I. Vorkriegszeit:
1. Von den Anfängen bis zum Internationalen Handels- und Industriekongreß von 1889 . . 3
2. Vom Internationalen Handels- und Industriekongreß von 1889 bis zum Weltwirtschaftskongreß von 1905 7
3. Vom Weltwirtschaftskongreß von 1905 bis zum Kriegsbeginn 14
II. Kriegszeit 43
III. Nachkriegszeit 44

Zweiter Teil.

Erwartungen und Bedenken gegenüber einer international-einheitlichen Handelsstatistik und gegenüber einem international-einheitlichen Zolltarifschema.

Vorbemerkung 78
I. Erwartungen und Bedenken gegenüber einer international-einheitlichen Handelsstatistik . . . 79
II. Erwartungen und Bedenken gegenüber einem international-einheitlichen Zolltarifschema . . . 86

Dritter Teil.

Die Systematik im Aufbau der Zolltarifschemata.

I. Die verschiedenen Grundsätze der Warenanordnung . . 97
II. Die Anwendung der Warenanordnungsgrundsätze in bestehenden Zolltarifschemata: 102
1. Das Stoffprinzip im Zolltarifschema Italiens . . . 102

2. Das Produktionsprinzip:
a im Zolltarifschema Deutschlands 106
b im Zolltarifschema Belgiens 110
c im Zolltarifschema Ungarns 113
d im Salzburger Schema 114
3. Die Mischung von Stoffprinzip und Produktionsprinzip im Zolltarifschema der Tschechoslowakei . . . 115
4. Das naturwissenschaftliche Prinzip im Zolltarifschema Frankreichs 116
5. Das Verwendungsprinzip im Zolltarifschema der Schweiz 119
6. Die alphabetische Warenanordnung:
a im Zolltarifschema Dänemarks 123
b im Zolltarifschema Hollands 123
III. Die Brauchbarkeit der Warenanordnungsgrundsätze für das internationale Zolltarifschema 124

Vierter Teil.

Die Systematik der zolltarifarischen Behandlung der zusammengesetzten Waren.
Vorbemerkung 127
I. Die Behandlung der zusammengesetzten Waren in Deutschland 128
II. Die Behandlung der zusammengesetzten Waren in anderen Ländern 134

Fünfter Teil.

Die bisherigen Arbeiten des Genfer Sachverständigen-Unterausschusses.
I. Der Rahmenentwurf für eine Zollnomenklatur und der Entwurf einer Verteilung der Waren in die verschiedenen Kapitel des Rahmens:
1. Die erste Fassung 140
2. Die zweite Fassung 144
II. Insbesondere der Aufbau des Kapitels 47 „Wolle, Roßhaar und andere Tierhaare“ 147
Schlußbetrachtung 166
Anlagen 169
Quellen- und Literaturverzeichnis 221

Einleitung.

DIE Bestrebungen zur Schaffung eines international-einheitlichen Zolltarifschemas und die damit parallel laufenden Bestrebungen zur Schaffung einer einheitlichen internationalen Handelsstatistik, die seit der Genfer Weltwirtschaftskonferenz vom Mai 1927 die Fachwelt energisch beschäftigen, sind bereits 75 Jahre alt. Der bisherige Verlauf dieser Bestrebungen ist noch nirgends in der Literatur zusammenfassend dargestellt und es war deshalb die erste Aufgabe der vorliegenden Arbeit, aus den verschiedensten Kongreßberichten seit 1853 ein genaues Bild über die geschichtliche Entwicklung der Vereinheitlichungsbestrebungen zu geben und insbesondere zu zeigen, wie die von den verschiedensten Seiten veranstalteten internationalen Kongresse sich immer wieder gegenseitig angeregt und weiter gefördert haben, bis endlich, 75 Jahre nach den ersten Anfängen, der entscheidende Angriff auf die Lösung dieser schwierigen Frage beginnen konnte.

Gerade die Energie, mit der die internationale Vereinheitlichung der Zolltarifschemata seit 1927 betrieben wird, hat dazu geführt, den Meinungsstreit über die Erwartungen und Bedenken der Vereinheitlichung der Zolltarifschemata wie auch der Handelsstatistiken gegenüber den früheren Erörterungen wesentlich zu vertiefen. Es war deshalb unumgänglich, sich mit den Erwartungen und Bedenken auseinanderzusetzen, ehe in die Untersuchung der Frage an sich und der bisher in Genf geleisteten Arbeit eingetreten werden konnte.

Die Systematik im Aufbau der Zolltarifschemata, ein bisher in der zollpolitischen Literatur — abgesehen von gelegentlichen Aeußerungen der leitenden beamteten Zollpolitiker — noch verhältnismäßig wenig behandeltes Thema, stellt das unerläßliche theoretische Rüstzeug dar, ohne das die praktische Aufgabe einer übersichtlichen Anordnung der unübersehbaren

Fülle der Erzeugnisse unseres industriellen Zeitalters schlechterdings unlösbar ist.

Wie jede Systematik in dem notwendigen Streben nach klaren und einfachen Grundlinien bei ihrer Anwendung auf die Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens näherer Einzelausführungen bedarf, so ist auch die Systematik der Zolltarifschemata bei ihrer praktischen Anwendung auf die internationale Vereinheitlichung der Zolltarifschemata undenkbar ohne die Ergänzung durch eine Systematik der zolltarifarischen Behandlung der zusammengesetzten Waren, die bei dem hohen Stande unserer heutigen Technik einen viel größeren Teil an der Warenerzeugung und am internationalen Warenverkehr ausmachen, als jemals vorher.

Erst auf dieser theoretischen Grundlage ist es möglich, die bisherigen Arbeiten des Genfer Sachverständigen-Unterausschusses bei der Aufstellung des Rahmenentwurfes für das internationale Zolltarifschema und bei der Verteilung der Waren in die verschiedenen Kapitel des Rahmens sachlich zu würdigen und insbesondere auch die Behandlung einzelner Wirtschaftszweige dabei zu verstehen und kritisch dazu Stellung zu nehmen, wie es am Schluß der vorliegenden Arbeit für die dem Verfasser aus früheren Arbeiten nahestehende Woll- und Haarindustrie versucht werden wird, in der Hoffnung, dadurch eine größere Beteiligung der berufenen Vertreter der Wissenschaft an der Systematisierung dieser wichtigen Frage der Weltwirtschaft anzuregen.

Erster Teil.

Die geschichtliche Entwicklung der Bestrebungen zur Schaffung international-einheitlicher Warenklassifikationen in den Handelsstatistiken und Zolltarifen.

Vorbemerkung.

In der geschichtlichen Entwicklung der Bestrebungen, für die Zolltarife und Handelsstatistiken international-einheitliche Warenschemata (Nomenklaturen) zu schaffen, kann man drei Hauptperioden unterscheiden: die erste reicht von den Anfängen der Bewegung bis zum Ausbruch des Weltkrieges, die zweite, die allerdings im wesentlichen eine Ruhepause in der Entwicklung dieser Frage darstellt, fällt mit dem Weltkrieg zusammen, die dritte beginnt mit Kriegsende.

In der ersten Hauptperiode zeichnet sich zunächst ein Zeitabschnitt ab, in dem lediglich die statistische Seite der Vereinheitlichungsfrage behandelt wurde. Dieser reicht von der Mitte des Jahrhunderts bis Ende der achtziger Jahre.

Der zweite Abschnitt beginnt mit dem Internationalen Handels- und Industriekongreß von 1889, wo zum ersten Mal auch über die zolltarifarische Seite der Vereinheitlichungsfrage beraten wurde. Beide Fragen, sowohl die der statistischen Vereinheitlichung, wie auch die der zolltarifarischen Vereinheitlichung, beschäftigten dann bis zum Jahre 1905 eine große Anzahl von Kongressen, denen man rückschauend jedoch nur einen ziemlich vorbereitenden Charakter zuschreiben kann.

Mit dem Weltwirtschaftskongreß von 1905, der in zwei besonderen Sektionen sowohl für eine internationale Handelsstatistik, wie für einen internationalen Zolltarif den Entwurf eines einheit-

lichen Schemas aufstellte, beginnt ein Abschnitt zielbewußter Arbeit, in dem unverkennbar mit größerem Nachdruck zum mindesten nach Teilergebnissen gestrebt wurde. Ein solches Teilergebnis wurde durch die Brüsseler Uebereinkunft von 1913 für die statistische Seite der Vereinheitlichungsfrage erreicht. Die zolltarifarische Seite, die ja — wie oben erwähnt — ungefähr 35 Jahre später begann, kam noch zu keinem Ergebnis. Hier brachte die Mitteleuropäische Wirtschafts-Konferenz von 1912 eine fühlbare Resignation, die vermutlich die Frage einer Vereinheitlichung der Zolltarifschemata auch dann hätte ruhen lassen, wenn nicht der Weltkrieg dazwischen gekommen wäre.

Der Weltkrieg, der fast alle Länder der Erde in zwei getrennte Lager spaltete, duldete die weitere Behandlung einer Frage nicht, die auf die Erleichterung des friedlichen internationalen Austausches gerichtet ist. Die Verhandlungen zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns über einen einheitlichen Zolltarif für ein vereinigtes großes Wirtschaftsgebiet geben zwar heute rückschauend eine Fülle wertvoller Anregungen für die Aufstellung eines internationalen Zolltarifschemas, aber sie bedeuten grundsätzlich etwas ganz anderes, nämlich die Vorbereitung und Grundlage einer Zollunion.

Nach dem Kriege wurde sofort die statistische Seite der Vereinheitlichungsfrage wieder aufgegriffen, indem der Versailler Vertrag im Artikel 282 an Deutschlands Beitritt zur Brüsseler Uebereinkunft wieder anknüpfte. Es folgten außerdem weitere Anschlüsse anderer Länder an diese Uebereinkunft.

Die Frage eines international-einheitlichen Zolltarifschemas kam in Fluß, nachdem Deutschland sie auf der Konferenz von Genua (1922) angeregt hatte und nachdem durch Deutschlands Beitritt zur Internationalen Handelskammer (November 1925) die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende internationale Aussprache über diese Frage geschaffen waren, wenn auch schon die Interalliierten Mächte auf dem ersten Kongreß der Internationalen Handelskammer von 1921 ohne Deutschlands Teilnahme die Frage kurz erörtert hatten. —

Zur Erleichterung des Ueberblickes über die geschichtliche Entwicklung der Vereinheitlichungsfrage wird im Anhang als Anlage 1 eine Zeittafel gebracht, auf der alle Kongresse

verzeichnet sind, die sich mit der Vereinheitlichungsfrage befaßt haben. Die bei jedem Kongreß angegebene Zahl weist auf die Seite des Textes hin, auf der der betreffende Kongreß behandelt wird.

I. Vorkriegszeit.

1. Von den Anfängen bis zum Internationalen Handels- und Industriekongreß von 1889.

Die Frage der Einführung einer international-einheitlichen Warenklassifikation hat — wie schon erwähnt — zwei Seiten: eine handelsstatistische und eine zolltarifarische, die aber praktisch wegen des bestehenden engen Zusammenhanges garnicht immer streng voneinander geschieden werden können.

In der geschichtlichen Entwicklung der Frage ist zunächst die statistische Seite Gegenstand internationaler Besprechungen gewesen, und zwar geschah dies wohl zum ersten Mal auf dem Allgemeinen statistischen Kongreß[1]) (Congrès général de statistique), der vom 19. bis 22. September 1853 in Brüssel tagte. Auf Anregung des hervorragenden belgischen Statistikers Adolf Quetelet hatten sich hier etwa 150 Vertreter (vornehmlich Wissenschaftler[2])) von 26 verschiedenen Staaten versammelt, um u. a. auch handelsstatistische Fragen zu erörtern. Dabei kam man zu folgender Entschließung[3]):

> „Der Kongreß schlägt vor, daß bis zur nächsten Zusammenkunft ein Bericht über die Handelsstatistiken angefertigt wird, wie sie in den verschiedenen Ländern veröffentlicht oder gesammelt werden, wobei ihre Unähnlichkeiten deutlich zu Tage treten sollen, sowohl bezüglich ihrer Form wie auch der Auskünfte, die sie enthalten."

Es wurde hier also zum ersten Mal der Wunsch ausgesprochen, den formellen wie materiellen Verschiedenheiten in der statisti-

[1]) vgl. Compte rendu des travaux du Congrès général de statistique, réuni à Bruxelles les 19, 20, 21 et 22 septembre 1853. Brüssel 1853.

[2]) Deutsche Vertreter waren u. a. Dieterici, Ranke, Hübner-Berlin; v. Mohl, Rau, Mittermaier-Heidelberg; v. Hermann-München; Wappäus-Göttingen; Engel, Schmalz-Dresden.

[3]) vgl. Compte rendu usw., a. a. O., S. 69 und 157.

schen Erfassung der Warenbewegung in den einzelnen Staaten auf den Grund zu gehen.

Wenn dieser Kongreß auch keinen unmittelbar praktischen Erfolg erzielte — es war ja nur eine erste orientierende Aussprache über den fraglichen Gegenstand —, so hat er dennoch wertvolle Anregungen und Hinweise gegeben und vor allem die internationale Fachgelehrtenwelt für diese Frage, insbesondere für ihre statistische Seite, stark interessiert. —

Dabei ist zu bedenken, wie einfach, für heutige Begriffe geradezu roh, damals, um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts, die Zolltarife und Handelsstatistiken aller Länder in ihrer Gliederung waren [4]), einmal wegen der hauptsächlich fiskalischen Grundeinstellung in der Handelspolitik, dann aber auch deswegen, weil die industrielle Entwicklung sich damals noch in den Anfängen befand. Lediglich der französische Tarif wies schon damals als Werkzeug einer ausgeprägten Schutzzollpolitik einen systematischen Aufbau und eine Feinheit der Gliederung, insbesondere auch bei den Textilien, auf, die das Muster für die Verfeinerung der Tarife bei fast allen anderen Staaten abgab, von diesen aber erst um Jahrzehnte später erreicht wurde.

Die in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unter dem Einfluß der Manchesterschule einsetzende Freihandelsära war einer systematischen Durchbildung und Verfeinerung der Tarifschemata durchaus ungünstig. Ihr Ideal bestand vielmehr in einer möglichst umfangreichen Einschränkung der Zahl der Zollpositionen, ja sogar in der Beseitigung der Zölle und damit auch der Zolltarife überhaupt, was allerdings nicht erreicht wurde.

Als dann auf einem weiteren Internationalen Statistischen Kongreß (Congrès international de statistique), der im Jahre 1869 im Haag zusammentrat, die Gedankengänge des Kongresses von 1853 wieder aufgenommen und fortgeführt wurden, war sich die Versammlung darüber einig, daß die Mißstände, die sich durch die Verschiedenheiten der noch wenig

[4]) so wiesen z. B. die Handelsstatistiken des österreich-ungarischen Zollgebietes, für die das Schema des Zolltarifes maßgebend war, um jene Zeit die zollfreien Waren überhaupt nicht aus. Das Tarifschema des Deutschen Zollvereins enthielt knapp 200 Tarifpositionen.

ausgebauten Handelsstatistiken schon damals ergaben, in Zukunft bei zunehmender Spezialisierung der statistischen Schemata immer mehr anwachsen würden. Es wurde daher die folgende Entschließung angenommen [5]):

> „Der Kongreß gibt dem Wunsche Ausdruck, daß die Klassifikation und das Warenverzeichnis der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrtabellen einer allgemeinen Prüfung unterworfen werden, um eine möglichst einheitliche Gliederung (organisation uniforme) dieser Tabellen herbeizuführen und ferner die notwendigen Vereinfachungen oder Unterteilungen einzurichten, um allgemein zu der Genauigkeit in den statistischen Uebersichten zu gelangen, die im Interesse des internationalen Handels liegt.
>
> Die Regierungen werden aufgefordert, eine internationale Kommission mit Spezialvollmachten zu bilden, um über die fragliche Sache eine Einigung zu erzielen, genau in der Art, wie es bezüglich der Währungen, der Post und der Telegraphie geschehen ist."

Auch diese zweite Kongreß-Entschließung hat, weil nur Statistiker anwesend waren, lediglich eine Vereinheitlichung der Handelsstatistiken, nicht aber schon eine solche der Zolltarifschemata, zum Ziele.

Der Entschließung von 1869 entsprechend, ergriff die Regierung von Oesterreich-Ungarn im Jahre 1870 die Initiative, um eine internationale Konferenz zustande zu bringen mit dem Ziel, die beabsichtigte gemeinsame Nomenklatur für die Handelsstatistiken festzusetzen. Die Arbeiten führten jedoch zu keinem Ergebnis. —

Als nun aber in den siebziger Jahren die schutzzöllnerische Richtung in der Handelspolitik wieder das Uebergewicht gewann, brachte sie eine Verfeinerung der Zolltarifschemata mit sich, in deren Gefoge auch die Ausgestaltung der Handelsstatistiken überall bemerkenswerte Fortschritte machte. Charakteristisch für diese Periode ist, daß die Verbesserungen nicht etwa ein Werk von statistischen Kongressen und auch nicht allein ein Werk der staatlichen Verwaltungsstellen in den verschiedenen Ländern waren, sondern daß jetzt die Wirtschaft selbst, vertreten

[5]) vgl. Conférence internationale de statistique commerciale de Bruxelles (1910). Brüssel 1909, S. 6.

durch Handelskammern, Industrieverbände usw., als neuer Faktor mit wachsendem Einfluß auf die Gestaltung der Handelspolitik, der Zolltarifschemata und der Handelsstatistiken auftrat.

In dem Maße, wie in den nun folgenden Jahren die Verfeinerung der Tarifschemata und der Handelsstatistiken Fortschritte machte, mehrten sich aber auch die Abweichungen der Tarife der einzelnen Länder voneinander, da jeder Staat ohne Rücksicht auf die übrigen Staaten autonom die Spezialisierungen seines Tarifschemas vornahm, die ihm im Interesse seiner eigenen Wirtschaft gut dünkten. Diese Abweichungen und Unterschiedlichkeiten in den Zolltarifschemata übertrugen sich dann stets auch auf die Handelsstatistiken, deren Aufbau sich seit jeher in fast allen Staaten an den des Zolltarifs eng anlehnt.

Man kann also sagen, daß man von dem Ziele einer Vereinheitlichung der Handelsstatistiken Ende der siebziger Jahre weiter entfernt gewesen ist, als in den fünfziger Jahren.

Diese Tatsache rief aufs neue die Statistiker auf den Plan. Unmittelbar nach seiner im Juni 1885 in London erfolgten Gründung nahm sich das Internationale Statistische Institut (Institut international de statistique) der Frage einer einheitlichen Handelsstatistik an. Auf seiner ersten Sitzung in Rom vom 12. bis 16. April 1887 wurden von englischer und französischer Seite in den Ergebnissen übereinstimmende Gutachten erstattet, die als die Hauptursachen der Unvergleichbarkeit der Handelsstatistiken bezeichneten [6]): 1. die Verschiedenheit in der Warenklassifikation, 2. die Verschiedenheit in der Bewertung der Waren, 3. die Verschiedenheit in der Angabe des Ursprungs- und Bestimmungslandes. Hier interessiert nur der erste Punkt. Die Versammlung erkannte die Unmöglichkeit, den Regierungen der verschiedenen Staaten eine gemeinsame Klassifikation vorzuschreiben, sie gab aber dem Gedanken Ausdruck, daß man wenigstens mittels entsprechender Gruppierungen und Unterteilungen auf eine künftige gemeinsame Klassifikation hinarbeiten möchte [7]).

---

[6]) vgl. Bulletin de l' Institut international de statistique. Tome II. 1. Livraison. Année 1887. Rom 1887. S. 291 ff., 355.

[7]) Der in Rom 1887 eingesetzte Ausschuß für Handelsstatistik ließ durch seinen Berichterstatter A. E. Bateman (England)

2. Von dem Internationalen Handels- und Industriekongreß von 1889 bis zum Weltwirtschaftskongreß von 1905.

Während bisher alle Kongresse, die sich mit der internationalen Vereinheitlichung der Warenklassifikation befaßten, von Statistikern veranstaltet und besucht waren, fand vom 21. bis 28. September 1889 in Paris gelegentlich der Weltausstellung der erste internationale Kongreß statt, auf dem nicht nur Statistiker, sondern auch Vertreter der Wirtschaft aus allen in Betracht kommenden Ländern sich mit der einheitlichen internationalen Warenklassifikation befaßten, und zwar nicht nur unter statistischen, sondern auch unter zollpolitischen Gesichtspunkten. Dieser Kongreß, der Internationale Handels- und Industriekongreß (Congrès international du commerce et de l'industrie), nahm zu unserer Frage folgende Entschließung an[8]):

1. Die französische Regierung möge nach erfolgtem Einvernehmen mit den verschiedenen Regierungen ein vergleichendes, in allen Sprachen der zivilisierten Völker abzufassendes Wörterbuch aller Bezeichnungen zusammenstellen, die in den handelsstatistischen Veröffentlichungen und in den Zolltarifen vorkommen.
2. Die einzelnen Staaten sollten in ihren Zolltarifen und ihren amtlichen Statistiken vergleichbare Klassifikationen und einheitliche Bezeichnungen annehmen.
3. Die einzelnen Staaten sollten ein eingehendes alphabetisches Inhaltsverzeichnis am Schluß der statistischen Veröffentlichungen über ihren Außenhandel bringen.
4. Alle Länder sollten der Gründung eines internationalen Zolltarifbüros zustimmen."

---

mehreren späteren Sitzungen des Internationalen Statistischen Instituts Gutachten über die Vergleichbarkeit der Handelsstatistiken vorlegen, ohne daß jedoch durch diese Arbeiten ein großer Einfluß auf die Vereinheitlichung der handelsstatistischen Schemata ausgeübt wurde. (Vgl. Bulletin de l' Institut international de statistique. Tome IV, VI, VIII, IX usw.)

[8]) vgl. Charles Legrand, Les statistiques douanières. Mons 1908, S. 2 f.

Hier wurde also zum ersten Mal die Frage der internationaleinheitlichen Warenklassifikation in ihrem ganzen Ausmaß aufgerollt, indem man neben der Abfassung eines Wörterbuches der termini technici in allen Sprachen die Vereinheitlichung der handelsstatistischen Schemata und vor allem auch die Vergleichbarkeit der Zolltarifschemata forderte.

Diesen weit ausgreifenden Entschließungen war nur in einem Punkte ein praktischer Erfolg beschieden.

Durch einen Vertrag[9]), der am 5. Juli 1890 in Brüssel zwischen Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Italien, Belgien und einer Reihe anderer europäischer und außereuropäischer Staaten[10]) geschlossen wurde, wurde eine Internationale Union für die Veröffentlichung der Zolltarife geschaffen, deren Aufgabe es seither ist, „so schnell und genau wie möglich die Zolltarife der verschiedenen Staaten der Welt sowie deren Abänderungen zu veröffentlichen". Zur Durchführung dieser Aufgaben wurde ein ständiges Internationales Büro für die Veröffentlichung der Zolltarife (Bureau international pour la publication des tarifs douaniers) in Brüssel gegründet[11]).

Dieses internationale Tarifbüro, das noch heute besteht, ist allerdings kein authentisches Organ in dem Sinne, daß seine Texte verpflichtende Kraft besäßen. Zwar wendet es die größte Sorgfalt bei der Uebersetzung der Zolltarife und der übrigen zollgesetzlichen Bestimmungen an, aber keine der beteiligten Regierungen übernimmt eine Verantwortung für die Genauigkeit der Uebersetzung; vielmehr ist in strittigen Fällen der jeweilige Originaltext des betreffenden Landes maßgebend. Leider erfolgen

---

[9]) vgl. Bulletin de statistique et de législation comparée (herausgegeben vom französischen Finanzministerium) Band XXXI. Paris 1892. Seite 35 f.

[10]) Deutschland ist damals aus grundsätzlichen Bedenken dem Vertrage zunächst nicht beigetreten, wie auch die deutschen Vertreter auf den verschiedenen Kongressen stets eine abwartende Haltung eingenommen haben. Erst im Jahre 1904 ist Deutschlands Beitritt zum Internationalen Zollbüro erfolgt.

[11]) Auf das Zustandekommen dieses Internationalen Zollbüros dürfte gewiß auch ein im Jahre 1888 in Brüssel veranstalteter Internationaler Kongreß für die Veröffentlichung der Zolltarife von Einfluß gewesen sein, über den jedoch keinerlei Material zu beschaffen war.

die Veröffentlichungen des Brüsseler Büros in seinem „Bulletin international des douanes, Organe de l'Union internationale pour la publication des tarifs douaniers" meist mit ziemlichen Verzögerungen, wodurch ihr praktischer Wert sehr verringert wird.

Wenn nun auch mit der Gründung dieses Büros an sich noch nichts in Bezug auf eine Vereinheitlichung der Zolltarife erreicht worden ist, so ist doch seither — neben der Frage einer international vereinheitlichten Handelsstatistik — der Wunsch auf Vereinheitlichung der Zolltarifschemata nie wieder still geworden, weil alle Beteiligten durch die Sammlung und Uebersetzung der Zolltarife auf deren Verschiedenheit immer aufs neue hingewiesen worden sind.

Eine gewisse Weiterbildung erfuhr die statistische Seite der Vereinheitlichungsfrage durch zwei Kongresse, die in den neunziger Jahren stattfanden und von denen der zweite die unmittelbare Fortsetzung der Arbeiten des ersten darstellte. Auf diesem, dem Internationalen Kongreß für Zollgesetzgebung (Congrès international de la législation douanière) in Antwerpen 1894, legte der Berichterstatter des Programmpunktes „Handelsstatistik", Kiaer (Norwegen), der Versammlung eine Warengruppierungsliste vor, die als der erste internationale Schemavorschlag geschichtliche Bedeutung hat (s. im Anhang, Anlage 2); außerdem beantragte Kiaer folgende Entschließung[12]):

> „Der Kongreß gibt dem Wunsche Ausdruck, daß die Regierungen aufgefordert werden, eine besondere Statistik — entweder getrennt für sich oder als Ergänzung der gewöhnlichen Ein- und Ausfuhrtabellen — zu veröffentlichen, die soweit wie möglich die wichtigsten Handelsartikel gemäß einem durch gemeinsames Uebereinkommen aufzustellenden Verzeichnis umfassen würde. In diesen Tabellen würden — soweit wie möglich — die ein- und ausgeführten Warenmengen in Bruttogewichten mit Angabe ihres Wertes verzeichnet werden."

Offenbar beeinflußt durch diese Entschließung und ganz in ihrem Sinne befaßte sich dann wieder einmal das Internatio-

[12]) vgl. Conférence internationale de statistique commerciale de Bruxelles (1910). Brüssel 1909, S. 8.

nale Statistische Institut, das vom 4. bis 9. September 1899 in Christiania, der Heimat Kiaers, eine Sitzung abhielt, mit dieser Frage. Es legte nach eingehenden Beratungen die gleiche Auffassung in folgender Entschließung nieder[13]):

„Das Internationale Statistische Institut, indem es erkennt, daß die in seinen vorhergehenden Tagungen bezüglich der Vergleichbarkeit der Ein- und Ausfuhrziffern der verschiedenen Länder geäußerten Wünsche anfangen, in die Praxis umgesetzt zu werden; indem es nicht die Schwierigkeiten verkennt, die sich der fraglichen Vergleichbarkeit entgegenstellen und in der Hauptsache auf den Verschiedenheiten der Zolltarife und der in den verschiedenen Ländern befolgten handelsstatistischen Systeme beruhen;

indem es aber der Ansicht ist, daß es den Versuch lohnt, diese Schwierigkeiten, soweit es die Umstände erlauben, zu überwinden,

gibt dem Wunsche Ausdruck, daß die Regierungen aufgefordert werden, eine besondere Statistik — entweder getrennt für sich oder als Ergänzung der gewöhnlichen Ein- und Ausfuhrtabellen — zu veröffentlichen, die soweit wie möglich die wichtigsten Handelsartikel gemäß einem durch gemeinsames Uebereinkommen aufzustellenden Verzeichnis umfassen würde".

Aus den beiden, in den wesentlichsten Punkten gleichlautenden Entschließungen von 1894 und 1899 ist folgendes für die Entwicklung der Frage hervorzuheben:

1. Man will die in den einzelnen Ländern bestehenden Handelsstatistiken unangetastet lassen.

2. Man will jedoch neben den amtlichen Veröffentlichungen der einzelnen Staaten eine besondere Statistik aufziehen, der ein durch internationale Verständigung zustandegekommenes Einheitsschema für die wichtigsten Handelsartikel zugrunde gelegt werden soll.

3. Man erkennt, daß man zu einer völligen Uebereinstimmung aller Handelsstatistiken niemals gelangen kann, wenn nicht vor-

[13]) vgl. Bulletin de l' Institut international de statistique. Tome XII, première livraison. Kristiania 1900, S. 121 ff.

her die Zolltarife, deren Schemata ja überall für die Handelsstatistiken maßgebend sind, vereinheitlicht werden.

Damit waren theoretisch alle Voraussetzungen für das später in Brüssel auf Grund internationaler Uebereinkunft herausgegebene „Bulletin du Bureau international de statistique commerciale" gegeben (siehe S. 41 f.). Die praktische Durchführung ließ allerdings noch Jahre lang auf sich warten. —

In diesem Zusammenhang ist der Idee einer mitteleuropäischen Zollunion zu gedenken, die damals in den achtziger und neunziger Jahren die Oeffentlichkeit vornehmlich in Frankreich, Deutschland und auch in Oesterreich-Ungarn — hier allerdings in Beschränkung auf ein Zollbündnis mit Deutschland — lebhaft beschäftigte. Allerdings hat diese Idee mit der einheitlichen Warenklassifikation an sich nichts zu schaffen. Ueberhaupt will — um das bei dieser Gelegenheit ein für alle Mal festzustellen — das international-einheitliche Zolltarifschema die volle handelspolitische Selbständigkeit der einzelnen Staaten ohne jede Einschränkung bestehen lassen, auch nicht die Höhe der Zollsätze irgendwie beeinflussen, vielmehr lediglich eine Einheitlichkeit im äußeren Aufbau, in der Gliederung der Zolltarifschemata herbeiführen. Dennoch hat auch der Gedanke der mitteleuropäischen Zollunion die Frage der internationalen Vereinheitlichung der Warenklassifikation befruchtet.

Auf einer Tagung der Gesellschaft Oesterreichischer Volkswirte in Wien im Jahre 1900, wo über das Zollbündnis mit Deutschland verhandelt wurde, machte der bekannte Handelspolitiker Prof. Grunzel die folgenden, sehr beachtenswerten Ausführungen [14]):

> „Auch in formeller Hinsicht ließen sich die beiderseitigen Tarife einander näherbringen.... Nicht geringe Schwierigkeiten entstehen bekanntlich in der Praxis daraus, daß das Zolltarifschema, welches den beiderseitigen Tarifen zu Grunde liegt, ganz ungleich ist, so daß die tarifmäßigen Benennungen der einzelnen Waren nicht übereinstimmen. In dieser Hinsicht könnte schon jetzt eine sehr wichtige

[14]) vgl. Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte über das Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland, Separatabdruck. Wien 1900, S. 16.

Vorarbeit geleistet werden, wenn man auf beiden Seiten das Bestreben an den Tag legen würde, die Zolltarife in ihrer äußeren Anlage einander anzupassen.... Es wäre zu wünschen, daß die wirtschaftlichen Körperschaften und die Presse darauf hinarbeiten, daß in dieser formellen Frage wenn nicht sofort ein einverständliches, so doch wenigstens ein gleichartiges Vorgehen beantragt würde." —

Auch im neuen Jahrhundert bildete die international-einheitliche Warenklassifikation den Verhandlungsgegenstand einer großen Reihe internationaler Zusammenkünfte.

Damals gewann die Frage insofern an praktischer Bedeutung, als zu Beginn des Jahrhunderts Deutschland, Oesterreich-Ungarn und andere Staaten dazu übergingen, sich neue Zolltarife zu schaffen, die in der Durchgliederung und Verfeinerung ihrer Schemata gegenüber den alten Tarifen einen ganz erheblichen Fortschritt darstellten. Allerdings wurde beim Aufbau der neuen Tarife, den jedes Land für sich und ohne Rücksicht auf andere Zolltarife vornahm, der Gedanke eines international-einheitlichen Zolltarifschemas in gar keiner Weise in Erwägung gezogen, so daß man sich praktisch dadurch einer Vereinheitlichung der Zolltarifschemata eher noch weiter entfernt hatte.

Abermals gelegentlich einer Weltausstellung, die in Paris im Jahre 1900 veranstaltet wurde, fanden 2 große Kongresse unmittelbar hintereinander statt. Der erste war ein Internationaler Handels- und Industriekongreß, Nachfolger des gleichnamigen Kongresses gelegentlich der Pariser Weltausstellung von 1889 (s. o.); der zweite war ein sogenannter Zollkongreß. Während auf dem ersten, dem Internationalen Handels- und Industriekongreß (Congrès international du commerce et de l'industrie) vom 23. bis 29. Juli 1900 unter einer Reihe verschiedener Fragen der Handels- und Zollpolitik auch die eines einheitlichen Zolltarifschemas gestreift und die Forderung aufgestellt wurde [15]), „daß sobald wie möglich ein internationales Uebereinkommen herbeigeführt werde zwecks Aufstellung eines internationalen Zolltarifs mit einer einheitlichen Warenklassi-

[15]) vgl. Congrès international du commerce et de l' industrie, tenu à Paris du 23 au 29 juillet 1900. Discussions, travaux et résolutions du congrès. Paris 1901, S. 601.

fikation," behandelte die zweite Versammlung, der (erste) Internationale Zollkongreß (Congrès international de la réglementation douanière) vom 30. Juli bis 4. August 1900, die Frage einer einheitlichen Handelsstatistik. Der Aussprache über diesen Punkt lag ein Bericht zugrunde, den Moucheront, der Leiter des handelsstatistischen Büros bei der französischen General-Zolldirektion, erstattete und der neben einem Vergleich der in den wichtigsten Ländern bestehenden handelsstatistischen Grundsätze die bedeutendsten Gründe hervorhob, die einen einwandfreien Vergleich der statistischen Anschreibungen der verschiedenen Länder unmöglich machen. Die von Moucheront vorgeschlagene und von der Versammlung einstimmig angenommene Entschließung lautete[16]):

> „In Anbetracht der Tatsache, daß in den verschiedenen Ländern die Handelsstatistik, die sich auf das engste an den Aufbau der Zolltarife anlehnt, den einem jeden Lande eigenen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht und daß aus diesem Gesichtspunkt die Vereinheitlichung der Statistiken sich nicht verwirklichen läßt, gibt der Kongreß dem Wunsche Ausdruck, daß durch eine internationale diplomatische Vereinbarung — außerhalb der speziellen Landesstatistiken — ein gemeinsames Warenverzeichnis festgesetzt werden möge, in dem in einer beschränkten Anzahl von Gruppen mit einheitlichen Bezeichnungen die in jedes Land eingeführten Hauptartikel ähnlicher Gattungen nach Gewicht und Wert eingeordnet würden."

Vergleicht man diese Entschließung etwa mit der des Pariser Handels- und Industriekongresses von 1889 (s. vorn S. 7), so muß man feststellen, daß ihre Forderungen bescheidener geworden sind. Der Einfluß der Beschlüsse des Zollkongresses von Antwerpen 1894 (s. o. S. 9) und des statistischen Kongresses von Christiania 1899 (s. o. S. 10) ist unverkennbar. Dadurch, daß man sich jetzt auf das im Rahmen der bestehenden Verhältnisse Mögliche beschränkt hat, ist die Frage einer praktischen Verwirklichung nähergerückt.

---

[16]) vgl. Congrès international de la réglementation douanière, tenu à Paris du 30 juillet au 4 août 1900. Discussions, travaux et résolutions du congrès. Paris 1901. S. 136 f.

Die praktische Inangriffnahme wurde dadurch beschleunigt, daß auf dem Zollkongreß 1900 aus der Versammlung heraus den Abgeordneten der belgischen Regierung nahegelegt wurde, doch einmal eine „Musternomenklatur" auszuarbeiten und dem nächsten internationalen Kongreß vorzulegen.

3. Vom Weltwirtschaftskongreß von 1905 bis zum Kriegsbeginn.

Mit dem Weltwirtschaftskongreß von 1905 begann darauf ein Zeitabschnitt zielbewußter Arbeit, in dem mit größerem Nachdruck als bisher wenigstens Teilergebnisse angestrebt wurden, wobei die Belgier einen maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung der Frage ausübten.

Der (erste) Weltwirtschaftskongreß (Congrès international d' expansion économique mondiale)[17]), der vom 24. bis 28. September 1905 auf Anregung der belgischen Regierung in Mons stattfand, ließ beiden Seiten der Vereinheitlichungsfrage, der statistischen wie der zolltarifarischen, eine eingehende Behandlung zuteil werden.

Die 2. Sektion dieses Kongresses, die sich u. a. auch mit Handelsstatistik befaßte, stellte sich die Frage[18]):

> „Wie sind für den Aufbau der Handelsstatistiken die Waren in einheitlicher Weise anzuordnen, damit der Vergleich der Handelsstatistiken untereinander erleichtert wird? (Zu diesem Zweck wäre zu untersuchen, in welcher Weise — während jedes Land die Herrschaft über seine eigene Statistik vollkommen beibehält — die ein- und ausgeführten Waren in eine beschränkte Anzahl von Gruppen, die für alle Länder gleichlauten würden, einzugliedern sind)."

Ueber diesen Gegenstand erstattete R. Campen, Direktor der belgischen Handelsstatistik, ein ausführliches Referat, dem er einen Gruppierungsvorschlag (s. im Anhang Anlage 3)[19]) hinzufügte, der die folgenden Hauptabteilungen vorsah:

---

[17]) vgl. Congrès international d' expansion économique mondiale, tenu à Mons, du 24 au 28 septembre 1905. Documents préliminaires et compte rendu des séances. Brüssel 1905.

[18]) vgl. Congrès international d' expansion économique mondiale, tenu à Mons, du 24 au 28 septembre 1905. Rapports, Section II: Statistique internationale. Brüssel 1905, S. VII.

[19]) ebenda S. 6 ff.

I. Lebende Tiere, II. Getränke, III. Nahrungsmittel (objets d'alimentation), IV. Rohstoffe und einfach zubereitete Stoffe (matières brutes ou simplement préparées), V. Fertigwaren. Die Versammlung billigte die Ausführungen Campen's, der die Wichtigkeit einer Einheitsstatistik für den Nationalökonomen, Soziologen, Staatsmann wie für den Kaufmann und Industriellen dartat, und nahm dementsprechend seine Entschließung einstimmig an, die folgenden Wortlaut hatte [20]):

> „Der Kongreß gibt dem Wunsche Ausdruck, daß eine internationale Vereinbarung herbeigeführt werde zwecks Errichtung einer Handelsstatistik, die in allen Ländern ein einheitliches Warenverzeichnis aufweise, und daß inzwischen die Regierungen eine Statistik — entweder getrennt für sich oder als Ergänzung ihrer gewöhnlichen Statistiken — veröffentlichen, in der für eine beschränkte Anzahl von Gruppen, die für alle Länder gleichlauten würden, die ein- und ausgeführten Waren (Spezialhandel) eingeordnet würden. Er empfiehlt zu diesem Zweck das Studium der dem Wirtschaftskongreß vorgeschlagenen Klassifikation (s. im Anhang Anlage 3). Er gibt ferner dem Wunsche Ausdruck, daß die belgische Regierung die Initiative ergreifen möge, ein Zusammentreten der Leiter der Handelsstatistischen Dienste der verschiedenen Länder zu veranlassen, um einer Verwirklichung der vorstehenden Entschließung näherzukommen."

Im ganzen geht die Entschließung in derselben Richtung wie die vielen vorhergehenden.

Zu gleicher Zeit verhandelte die 3. Sektion des Kongresses von Mons (1905) über folgende Frage [21]):

> „Wäre es möglich, eine Klassifikation der Zolltarife zu erreichen, die in allen Ländern „einheitlich" (uniforme) oder zum mindesten „im wesentlichen übereinstimmend" (concordante) sein würde?"

---

[20]) vgl. Congrès international d' expansion économique mondiale, tenu à Mons du 24 au 28 septembre 1905. Documents préliminaires et compte rendu des séances. Brüssel 1905. S. 129, 131.

[21]) vgl. Congrès international d' expansion économique mondiale, tenu à Mons du 24 au 28 septembre 1905. Rapports, Section III: Politique économique et douanière. Brüssel 1905. S. 135 ff.

Auch hier war ein Belgier, A. Janssen, Berichterstatter. Mit gewissen Einschränkungen bejahte er die gestellte Frage und brachte der Versammlung gleichfalls einen Warengruppierungsvorschlag (s. im Anhang Anlage 4)[22] zur Kenntnis, auf den er durch vergleichendes Studium und durch Analyse der bestehenden Zolltarife gekommen war und der folgende Gruppen enthielt: I. Lebende Tiere, II. Getränke, III. Nahrungsmittel (produits de consommation), IV. Rohstoffe (matières premières), V. Fertigwaren. Dazu führte Janssen im weiteren aus, welche Waren im einzelnen in die 5 verschiedenen Gruppen hineingehören würden.

Wie ein Vergleich der Anlagen 3 und 4 im Anhang zeigt, wies dieser Zolltarifschemaentwurf von Janssen eine große Aehnlichkeit mit dem von Campen für die Handelsstatistik aufgestellten Warengruppierungsvorschlag auf.

Schließlich faßte die 3. Sektion auf Antrag von Janssen zur Frage eines einheitlichen Zolltarifschemas folgende Entschließung[23]:

> „Indem der Kongreß anerkennt, daß es von allgemeinem internationalen Interesse für die Staaten ist, im Rahmen des Möglichen die Methoden, nach denen die Zolltarife und Zollstatistiken aufgebaut werden, zu vereinheitlichen, gibt er dem Wunsche Ausdruck — der schon durch den Kongreß von 1900 ausgesprochen wurde —, daß die Herstellung dieser Vereinheitlichung durch periodische Zusammenkünfte der interessierten Aemter verwirklicht werden möge. Die genannten Aemter mögen das Studium dieser Fragen weiter verfolgen, um möglichenfalls ernsthafte und dauerhafte Vereinbarungen herbeizuführen."

Während dem Kongreß von Mons (1905) eine Nachwirkung auf die Vereinheitlichung der Zolltarifschemata versagt blieb, bildete die oben zitierte, von Campen beantragte Entschließung ebenso wie sein Warengruppierungsvorschlag die wesentlichen Grundlagen für die Verhandlungen der Brüsseler handelsstatistischen Konferenz von 1910. —

---

[22]) ebenda S. 233 ff.

[23]) vgl. Congrès international d' expansion économique mondiale, tenu à Mons du 24 au 28 septembre 1905. Documents préliminaires et compte rendu des séances. Brüssel 1905. S. 147.

In der Zwischenzeit nahmen sich nun auch die Handelskammern auf ihren internationalen Kongressen der Vereinheitlichungsfrage, allerdings nur der handelsstatistischen Seite, an. Für wie wichtig die Wirtschaftskreise aller größeren Länder diese Frage hielten, geht daraus hervor, daß die Handelskammern von ihrer zweiten internationalen Tagung im Jahre 1906 ab auf jedem ihrer internationalen Kongresse, also alle 2 Jahre, bis zum Kriegsbeginn, über die Vereinheitlichung der Handelsstatistiken verhandelt haben.

Der 2. Internationale Kongreß der Handelskammern und der Handels- und Industrieverbände (Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles), der in Mailand vom 24. bis 27. September 1906 tagte, billigte die Beschlüsse von Paris 1900 (s. S. 13) und Mons 1905 (s. S. 15) und nahm seinerseits eine Entschließung an, die in demselben Sinn abgefaßt war und folgendermaßen lautete[24]):

> „Der Kongreß beantragt, daß durch eine Aktion der Handelsorganisationen eine internationale Vereinbarung herbeigeführt werde zwecks Errichtung einer Handelsstatistik mit einem in allen Ländern einheitlichen Warenverzeichnis. Er gibt dem Wunsche Ausdruck, daß die Handelskammern, die Handels- und Industrieverbände sowie der Ständige Ausschuß bis zum nächsten Kongresse studieren sollten: 1. Eine Methode, um in den statistischen Hauptübersichten die — direkt oder im Transitverkehr — ein- und ausgeführten Waren einheitlich nach Gattung und Verwendungszweck anzuordnen, 2. ein Wörterbuch der im internationalen Handel üblichen Bezeichnungen."

Nach dieser ersten mehr orientierenden Aussprache fand die Frage dann auf der nächsten 3. internationalen Tagung der Handelskammern, die vom 5. bis 8. September 1908 in Prag veranstaltet wurde, eine ganz eingehende und vielseitige

[24]) vgl. IIe Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles. Milan, 24 au 27 septembre 1906. Compte rendu sténographique des séances. Mons 1906 S. 137. — Dem Kongreß war auch eine kleine Schrift von Federico Rahola, Barcelona: Rapport sur le thème „Statistiques douanières", Mons 1906, überreicht worden.

Behandlung. Bevor auf den Verlauf der Tagung selbst eingegangen wird, erscheint es zweckmäßig, kurz einige Broschüren zu besprechen, die dem Prager Kongreß als Denkschriften überreicht wurden.

Die erste dieser Schriften, betitelt „Die Handelsstatistiken“ [25]), stammt von dem Schatzmeister der Pariser Handelskammer, Charles Legrand. Nach kurzen geschichtlichen Vorbemerkungen bringt Legrand eine kritische Besprechung der in den wichtigsten Ländern bestehenden handelsstatistischen Schemata. Dabei kommt er zu der Feststellung, daß die Unmöglichkeit, die handelsstatistischen Anschreibungen der verschiedenen Staaten untereinander einwandfrei vergleichen zu können, im wesentlichen bedingt ist durch 1. die Verschiedenheit der statistischen Schemata, 2. die Verschiedenheit der Wertermittlungsmethoden, 3. die verschiedene Fassung der Begriffe Herkunfts- und Bestimmungsland. Bezüglich des einheitlichen Warenverzeichnisses lehnt er eine Klassifikation nach dem Material (Stoffprinzip!) ab, dagegen schlägt er folgendes Einteilungsschema vor [26]):

I. Gruppe: Geisteswerke

1. Klasse: Gegenstände, die sich an das geistige Leben wenden:
   a) Wissenschaft,
   b) Kunst.

2. Klasse: Gegenstände, die sich an das materielle Leben wenden:
   a) Erfindungen,
   b) Verfahrensarten.

---

[25]) Charles Legrand, Les statistiques douanières. (44 Seiten). Mons 1908. — Bei dieser Gelegenheit sei auf die Eigentümlichkeit der Franzosen hingewiesen, in der gesamten Literatur unser Wort „Handelsstatistik“ mit „statistique douanière“, also wörtlich „Zollstatistik“ zu bezeichnen, was natürlich etwas ganz anderes ist als die Statistik des Außenhandels. Mit Recht machte daher auf dem Mailänder Kongreß 1906 (s. compte-rendu usw., a. a. O., S. 130) der deutsche Delegierte Dr. Soetbeer auf diese leicht zu Mißverständnissen Anlaß gebende Eigenart aufmerksam und schlug statt „statistique douanière“ das eindeutige Wort „statistique du commerce: des exportations et importations“ vor — allerdings ohne Erfolg. Der in Frankreich übliche Ausdruck erklärt sich m. E. damit, daß die Franzosen in einer Statistik neben den eingeführten Waren auch die vereinnahmten Zölle angeben, was jedoch in anderen Ländern nicht üblich und lediglich eine französische Besonderheit ist.

[26]) vgl. Charles Legrand, a. a. O., S. 38 ff.

II. Gruppe: Rohstoffe

1. Klasse: Organische Produkte:
   a) feste,
   b) flüssige,
   c) gasförmige.
2. Klasse: Organische Produkte:
   a) Tiere,
   b) Pflanzen.

III. Gruppe: Manufakturwaren

1. Klasse: Gegenstände, die sich an das materielle Leben wenden:
   a) Ernährung,
   b) Bekleidung,
   c) Wohnung,
   d) Hygiene,
   e) Beförderung.
2. Klasse: Gegenstände, die sich an das intellektuelle Leben wenden:
   a) Uebermittlung von Gedanken,
   b) Zerstreuung,
   c) Einrichtungen,
   d) Kultus.
3. Klasse: Stoffe im allgemeinen:
   a) chemische und physikalische Stoffe,
   b) chemische, physikalische und industrielle Stoffe.

Außerdem führt Legrand in seiner Schrift (Seite 41) noch einen weiteren Schemavorschlag an, der nach dem Grundsatz der Zweckbestimmung der Waren aufgebaut ist, sich jedoch noch weiter von der Praxis entfernt als der vorstehende, der für die weitere Entwicklung der Frage garkeine Bedeutung gehabt hat.

Die zweite der dem Prager Kongreß eingereichten Schriften, „Die internationale Handelsstatistik“[27]), hat den Präsidenten der belgischen Handelskammer in Paris, Eugène Allard, zum Verfasser. Nach einleitenden Ausführungen über die Handhabung der handelsstatistischen Arbeiten in den wichtigsten Ländern stellt Allard — ähnlich wie Legrand — die Hauptgründe für die Unvergleichbarkeit der verschiedenen han-

[27]) Eug. Allard, La statistique douanière internationale. (79 Seiten). Paris 1908.

delsstatistischen Anschreibungen fest. Er hält jedoch eine Vereinheitlichung der statistischen Schemata für durchaus möglich. Zum Beweise hierfür bringt er sodann einen äußerst interessanten Versuch, mit Hilfe der in Frankreich, Deutschland und der Schweiz bestehenden Schemata ein Einheitsschema zu entwerfen, das die folgenden Hauptgruppen und Klassen aufweist [28]):

I. Lebende Tiere.

II. Nahrungsmittel.
1. tierische Stoffe,
2. pflanzliche Stoffe.

III. Getränke.
1. gegorene Getränke,
2. gebrannte Getränke,
3. andere Getränke.

IV. Rohstoffe und einfach zubereitete Waren:
1. tierische Stoffe,
2. pflanzliche Stoffe,
3. mineralische Stoffe.

V. Fabrikate.
1. chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Zusammensetzungen, Farben,
2. Zusammensetzungen aus Fetten, Oel oder Wachs,
3. Riechmittel,
4. Waren aus Häuten und Pelzwerk,
5. Waren aus Spinnstoffen,
6. Waren aus Kautschuk,
7. Waren aus Holz,
8. Papier und Papierwaren,
9. Steine, bearbeitet, poliert oder behauen,
10. Töpfer- (Ton-) waren,
11. Waren aus Zement,
12. Glaswaren,
13. Metalle,
14. Kessel, mechanische Maschinen, Werkzeuge und Fahrzeuge,

[28]) ebenda, S. 54 ff.

15. Verschiedene Instrumente, Uhren und wissenschaftliche Apparate,
16. Verschiedene Erzeugnisse und Zusammensetzungen.

VI. Edelmetalle.

VII. Postkolli.

Im Rahmen dieses Schemas ordnet Allard sodann — unter absichtlicher Vermeidung weitgehender Spezialisierung — die hauptsächlichsten Waren in 273 statistischen Positionen (Nummern) an, wobei er bei jeder Position die entsprechenden Nummern der französischen, deutschen und schweizerischen Handelsstatistik hinzufügt.

Trotz einiger Unstimmigkeiten bei der Einordnung verschiedener Waren in die einzelnen Klassen stellt die Allard'sche Arbeit einen sehr beachtenswerten Versuch eines handelsstatistischen Einheitsschemas dar, das in jeder Beziehung einer praktischen Verwendung sehr viel näher steht, als der Legrand'sche Vorschlag. —

Im Gegensatz zu den Arbeiten von Legrand und Allard, die die Möglichkeit eines internationalen Einheitsschemas grundsätzlich bejahen, steht der Verfasser einer weiteren Denkschrift „Bericht über die Vergleichbarkeit der Handelsstatistiken der verschiedenen Länder“ [29]), Prof. Dr. Rud. Kobatsch, Sekretär der Handels- und Industriekammer für Niederösterreich in Wien, der Frage bedenklicher gegenüber.

Kobatsch bedauert gleichfalls die Unvergleichbarkeit der verschiedenen Handelsstatistiken, die bei der zunehmenden Entwicklung des Welthandels als ganz besonders lästig allgemein empfunden werde. Als Hauptgründe hierfür sieht er weniger die verschiedenartigen Warenklassifikationen, als vielmehr die Verschiedenheit der Wertermittlungsmethoden, die verschieden gefaßten Begriffe Herkunfts- bezw. Bestimmungsland, die verschiedenartige Behandlung des Transithandels sowie die zeitlichen Unterschiede zwischen der Ausfuhr aus dem einen Land und der Einfuhr in das andere Land an. Die darin beruhenden Fehlerquellen lassen sich jedoch nach seiner Ansicht beheben.

[29]) Rud. Kobatsch, Rapport sur la comparabilité des statistiques commerciales des différents pays. (10 Seiten). Mons 1908.

Auch verweist Kobatsch auf internationale Vorgänge ähnlicher Art: die vereinheitlichte „Zwischenverkehrsstatistik" zwischen den selbständigen Regierungen Oesterreichs und Ungarns, ferner die einheitliche Nomenklatur, die der Internationale Verband für die Materialprüfungen der Industrie (Union internationale pour l'essai des matériaux de l'industrie) 1906 verfaßt hat und außerdem die im Jahre des Kongresses von Prag (1908) erfolgte Anregung der Düsseldorfer Handelskammer zur Abfassung eines internationalen Wörterbuches der Zolltarife [30]). Im ganzen ist aber Kobatsch doch skeptisch. Er meint, die Vereinheitlichung der Handelsstatistiken habe eine Vereinheitlichung der Zolltarifschemata zur Voraussetzung. Die Vereinheitlichung der Zolltarife stoße aber auf zu große Schwierigkeiten, „gerade jetzt, wo das protektionistische Prinzip herrscht, das bestimmte Waren durch weitgehende Spezialisierung des Tarifs am besten schützen zu können glaubt".

Kobatsch sieht zwei Wege, die allmählich zu einer besseren Vergleichbarkeit der Statistiken führen können: 1. periodische Zusammenkünfte der Leiter der Handelsstatistiken der einzelnen Länder zwecks Klärung und Abstellung der Fehlerquellen, 2. eine internationale Sachverständigen-Konferenz (Industrielle, Landwirte und Statistiker), die die Grundlagen für einen einheitlichen Zolltarif aufzustellen hätten.

Außer den erwähnten drei Denkschriften ist noch ein Aufsatz „Bemerkungen zu der Doppelfrage der Zollförmlichkeiten und Handelsstatistiken" [31]) von Milan Kresic, Sekretär der Handelskammer in Zagreb (Kroatien), zu nennen. Der Verfasser ist der Hoffnung, daß die Zukunft eines Tages eine Zollunion — oder besser einen Zollbund (confédération douanière) — der Vereinigten Staaten von Europa bringen würde; im Augenblick sei man jedoch von diesem Ideal noch weit entfernt. Jetzt könne man mit Aussicht auf Erfolg nur eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollförmlichkeiten und der Zollformulare versuchen. Zu einem einheitlichen statistischen Schema gelange man nur durch eine internationale Uebereinkunft, durch die ein

[30]) s. Mitteilungen der Handelskammer Düsseldorf, Nr. 7 vom Juli 1908.
[31]) Milan Kresic, Note sur la double question des formalités douanières et des statistiques douanières. (3 Seiten). Mons 1908.

Warenverzeichnis in einer Sprache (französisch) festgesetzt würde nebst amtlichen Uebersetzungen in der Sprache jedes Landes, das der Uebereinkunft beitrete. Dieses Warenverzeichnis müßte einmal alphabetisch angeordnet sein und zweitens nach Stoffgruppen (séries de matières) in folgende 9 Klassen:

1. Pflanzen (vom Samen bis zu den Früchten und Kernen, in rohem Zustand, halb bearbeitet oder ganz bearbeitet),
2. Tiere,
3. Mineralien,
4. Metalle,
5. Chemische Erzeugnisse,
6. Getränke,
7. Nahrungsmittel,
8. Kunstgegenstände,
9. verschiedene Gegenstände.

Schließlich wäre der Vollständigkeit halber noch eine Schrift ganz geringen Umfanges zu erwähnen, auf die nicht weiter eingegangen wird, da sie neue Gedanken nicht bringt:

A. Salmoiraghi, Mailand: Alcune note sulle statistiche doganali. Mons 1908.

So waren durch diese Reihe gründlicher Schriften die Arbeiten des Prager Kongresses von 1908 gut vorbereitet.

Bei den Verhandlungen des Kongresses[32]) selbst über den Programmpunkt „Handelsstatistiken" trug der erste Berichterstatter Prof. Dr. Rud. Kobatsch die im wesentlichen schon in seiner Denkschrift niedergelegten Gedanken vor. Er wiederholte, daß ein statistisches Einheitsschema die Vereinheitlichung der Zolltarife voraussetzte. Diese wären jedoch in allen Ländern wegen der verschiedenartigen wirtschaftlichen Entwicklung, der verschiedenen Ausfuhr- und Einfuhrbedürfnisse, des mehr oder weniger entwickelten Schutzsystems der einzelnen Länder so ungleich und uneinheitlich gestaltet, daß der Wunsch, zu einem international vereinbarten Zolltarifschema zu gelangen,

[32]) s. Troisième Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles. Prague, 5, 7 et 8 septembre 1908. Compte-rendu sténographique des débats. Mons (1908) 1909. 3. S. 39 ff.

aus diesen wirtschafts- und handelspolitischen Gründen für absehbare Zeit sehr schwer erfüllbar wäre. Der Vorschlag aber, nur ein Skelett eines sehr großen statistischen Warenverzeichnisses mit Benennung der Hauptwarenklassen aufzustellen, wäre praktisch ziemlich wertlos, weil damit die doch sehr wichtigen Vergleiche einer bestimmten einzelnen Ware noch nicht möglich wären. Vielmehr sollte man sich bei der Arbeit darauf beschränken, internationale Vereinbarungen zu treffen über die Begriffe Herkunfts- und Bestimmungsland, General- und Spezialhandel, über die Wertermittlungsmethoden, die Taravorschriften und über die Verwendung von Roh- oder Reingewichten. Damit wäre schon sehr viel für eine bessere Vergleichbarkeit der Statistiken getan. Außerdem vertrat Kobatsch den Gedanken, daß die statistischen Büros der benachbarten Länder periodisch in Verkehr treten sollten, um die Fehlerquellen in den statistischen Veröffentlichungen zu finden und zu beseitigen. Schließlich könnte eine internationale Konferenz angeregt werden, um über die weitergehende Frage der Errichtung eines einheitlichen Warenverzeichnisses für den Zolltarif und damit ja auch für die Handelsstatistik Vorschläge auszuarbeiten.

Gegenüber dieser Kobatsch'schen Auffassung vertraten die beiden anderen Hauptredner, Legrand und Allard, den Standpunkt, daß es nützlich und möglich wäre, ein internationales Warenverzeichnis zu vereinbaren.

Legrand war allerdings der Ansicht, daß man zunächst eine beschränkte Vereinbarung (entente restreinte) schaffen sollte, denn wenn erst einmal der Anstoß gegeben wäre, würde sich der Vereinheitlichungsgedanke schon von selbst weiter entwickeln.

Allard verkannte in seinem Bericht nicht, daß die Statistik dem Schema der Zolltarife folgt, hielt es aber für verfehlt, vorher einen einheitlichen Zolltarif zu schaffen. Letzteres wäre wohl sehr wünschenswert, wäre aber ein Ideal, dessen Verwirklichung erst die Zukunft bringen würde. Allard verlangte, daß sofort ein statistisches Einheitsschema entworfen würde, für das er die Einteilung in die — in seiner Denkschrift (s. S. 19 ff.) näher begründeten — 7 Hauptgruppen vorschlug. Am besten wäre es, wenn durch eine Konferenz, zu der jede Regierung die Leiter der Handelsstatistik sowie Praktiker der Wirtschaft zu entsenden

hätte, die beste Methode zum Aufbau einer klaren und übersichtlichen Statistik gefunden würde.

Im wesentlichen stimmte die Versammlung der Allardschen Auffassung zu und nahm dementsprechend die folgende Entschließung an[33]):

„Indem der Kongreß die von den vorhergehenden Kongressen gefaßten Entschließungen über die Notwendigkeit, in allen Ländern eine Handelsstatistik nach einer einheitlichen Warenklassifikation zu errichten, anerkennt, fordert er die Kongreßteilnehmer auf, sich unverzüglich bei ihren Regierungen dafür einzusetzen, daß sie einer Einladung der belgischen Regierung Folge leisten und die Leiter der handelsstatistischen Dienste der verschiedenen Länder zusammentreten lassen, um die Verwirklichung dieser Entschließungen zu erreichen durch die Abfassung einer — als Ergänzung ihrer gewöhnlichen Statistik dienenden — Tabelle, in der die ein- und ausgeführten Waren nach Gruppen angeordnet werden, die für alle Länder gleichlauten würden. Der Kongreß gibt ferner dem Wunsche Ausdruck, daß die Beamten der handelsstatistischen Dienste periodische Zusammenkünfte abhalten möchten, um die Ursachen der Abweichungen in den wechselseitigen statistischen Anschreibungen zu entdecken und für die Zukunft zu beseitigen".

Tatsächlich ist es denn auch wohl in erster Linie dem energischen Eintreten der Handelskammern fast aller Länder bei ihren Regierungen zu verdanken, daß die im Jahre 1910 von der belgischen Regierung ergangene Einladung zu einer derartigen Konferenz allseitig begrüßt und angenommen wurde.

Vorher tagte noch der 4. Internationale Handelskammerkongreß vom 21. bis 23. Juni 1910 in London, der sich diesmal angesichts der bevorstehenden handelsstatistischen Spezialkonferenz darauf beschränkte, nochmals die Auffassung zu betonen[34]), „daß eine Uebereinstimmung im syste-

[33]) vgl. Troisième Congrès u. s. w., a. a. O., S. 46 u. 49.

[34]) vgl. Quatrième Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles. Londres — 21, 22 et 23 juin 1910. Compte rendu sténographique des débats. Brüssel 1910 S. 185.

matischen Aufbau der Handelsstatistiken wie auch insbesondere bezüglich der Wertermittlungsmethoden von der größten wirtschaftlichen Bedeutung sei und daß der Kongreß diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit der verschiedenen Regierungen und des Internationalen Statistischen Instituts empfehle“ [35]).

Vom 19. bis 23. September 1910 fand dann die wichtige erste Internationale handelsstatistische Konferenz (Conférence internationale de statistique commerciale) in Brüssel statt. In der Eröffnungssitzung konnte der belgische Außenminister Davignon die Vertreter — fast ausschließlich Leiter der statistischen Aemter — von mehr als 20 Staaten begrüßen, und zwar hatten folgende Länder Delegierte entsandt: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Aegypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Australischer Bund, Britisch-Indien, Guatemala, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz und Venezuela.

Das Thema, das sich die Konferenz gestellt hatte, lautete in Anlehnung an die Entschließungen der vielen vorausgegangenen Kongresse [36]):

> „Es soll — außerhalb der speziellen Landesstatistik — ein gemeinsames Warenverzeichnis festgesetzt werden, in dem in einer beschränkten Anzahl von Gruppen mit einheitlichen Bezeichnungen die ein- und ausgeführten Waren (Spezialhandel) unter der doppelten Angabe des Gewichtes und des Wertes angeordnet würden“.

Als Konferenzmaterial waren der Versammlung zwei Vorschläge unterbreitet worden: ein belgischer Gruppierungsplan, der — in offensichtlicher Anlehnung an die von Campen dem Weltwirtschaftskongreß (1905) und von E. Allard dem Prager Handelskammerkongreß (1908) übermittelten Schemaentwürfe — aus 4 Hauptgruppen: I. Lebende Tiere, II. Getränke und Nahrungsmittel, III. Rohstoffe oder einfach zubereitete Waren, IV. Fabrikate bestand, und ein von schweizerischer Seite

[35]) Diesem Kongreß hatte Chas. E. Musgrave, London eine kleine Denkschrift: Modes d'évaluation douanière au point de vue statistique, Mons 1910, überreicht.

[36]) vgl. Conférence internationale de statistique commerciale, Bruxelles 1910. Procès-verbaux et documents. Brüssel 1910. S. 11 ff.

eingereichter Vorschlag, der, in vielen Punkten dem belgischen Entwurf ähnlich, doch noch weniger spezialisiert war; er enthielt gegenüber den 203 Positionen des belgischen Entwurfs nur 108 Positionen.

Die weitaus überwiegende Mehrheit der Versammlung sprach sich für den belgischen Vorschlag aus. Der Vertreter Deutschlands, Prof. Dr. van der Borght, Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, trat wegen des Vorzuges der größeren Einfachheit für eine Annahme des schweizerischen Schemaentwurfs ein. Hinsichtlich des belgischen Vorschlages stellte er den Antrag, das Schema durch eine fünfte Gruppe zu ergänzen, die ausschließlich den Edelmetallen und den Gold- und Silbermünzen vorbehalten bliebe, da diese ja nicht „Waren" im gebräuchlichen Sinne wären, wohl aber wichtige Tauschwerte in den Handelsbeziehungen darstellten.

Die Versammlung nahm sodann einstimmig den belgischen Vorschlag, ergänzt durch den van der Borght'schen Antrag, an, so daß das Schema folgende 5 Hauptgruppen vorsah:

I. Lebende Tiere,
II. Nahrungsmittel und Getränke,
III. Rohstoffe oder einfach zubereitete Stoffe,
IV. Fertigwaren,
V. Gold und Silber, unverarbeitet, Gold- und Silbermünzen.

Die Frage der Unterteilung der 5 Gruppen wurde in einer Ausschußsitzung eingehend durchberaten. Auch hier bildete die Beratungsgrundlage der belgische Entwurf, der — in vielen Punkten abgeändert — dann der Vollversammlung vorgelegt und von dieser gleichfalls angenommen wurde.

Zu erwähnen wäre noch der Antrag, den Kiaer (Norwegen) namens der Delegierten Deutschlands, Dänemarks und Norwegens stellte und der die Schaffung eines ständigen Internationalen Handelsstatistischen Büros (Bureau international de statistique commerciale) forderte, das — möglichst monatliche und jährliche — Veröffentlichungen der Statistiken aller Länder auf Grund des vereinbarten Schemas herauszubringen hätte. Dieser Antrag wurde jedoch mangels Instruktionen der einzelnen Konferenzmitglieder seitens ihrer Regierungen nicht zur Abstimmung gestellt.

Die Entschließung der Brüsseler handelsstatistischen Konferenz hat folgenden Wortlaut[37]):

„Die Delegierten der Konferenz anerkennen die Nützlichkeit, außer der speziellen Handelsstatistik eines jeden Landes eine gemeinsame Nomenklatur festzusetzen, in der in einer beschränkten Anzahl von Gruppen mit einheitlichen Bezeichnungen die ein- und ausgeführten Waren (Spezialhandel) unter der doppelten Angabe des Gewichtes und des Wertes angeordnet werden, und werden ihren bezüglichen Regierungen die Annahme der folgenden 5 Hauptgruppen empfehlen: I. Lebende Tiere, II. Nahrungsmittel und Getränke, III. Rohstoffe oder einfach zubereitete Stoffe, IV. Fertigwaren, V. Gold und Silber, unverarbeitet, Gold- und Silbermünzen. Die Waren werden innerhalb dieser 5 Gruppen nach dem folgenden Einordnungsvorschlag verteilt werden (folgt das gemeinsame Warenverzeichnis, s. im Anhang Anlage 5)[38]).

Hinsichtlich des weiteren Verfolges dieses Beschlusses wurde vereinbart, daß die belgische Regierung die Entschließung den auf der Konferenz vertretenen Regierungen übermitteln und diese um ihre Zustimmung befragen würde. Sobald die Antworten eingelaufen wären, sollte auf diplomatischem Wege ein Abkommen unterzeichnet werden. Falls sich aber bedeutende Schwierigkeiten und Abweichungen ergeben sollten, würde eine neue Versammlung einberufen werden, um gemeinsam die endgültigen Maßnahmen festzusetzen.

Mit dieser Brüsseler Entschließung von 1910, die als erstes praktisches Ergebnis der Vereinheitlichungsbestrebungen überhaupt von der weittragendsten Bedeutung gewesen ist, hat zugleich die statistische Seite der Warenklassifikationsfrage einen gewissen Abschluß erreicht. Gewiß, dieses

---

[37]) s. Conférence internationale de statistique commerciale. Bruxelles 1910. Procès-verbaux et documents. Brüssel 1910. S. 52.

[38]) Diese Konferenz führte außerdem zur Abfassung von „Erläuterungen", in denen die zu jeder einzelnen Nummer des gemeinsamen Warenverzeichnisses gehörigen wichtigsten Waren aufgezählt sind. Vgl. Notes explicatives concernant la nomenclature commune des marchandises. Conférence internationale de statistique commerciale, Bruxelles 1910. Brüssel 1911.

Brüsseler Schema kann nicht als die idealste oder gar endgültige Lösung angesehen werden — dazu ist es mit seinen 186 Nummern doch zu wenig spezialisiert —, aber ein erster erfreulicher Erfolg bleibt es auf jeden Fall [39]).

Während man also in den internationalen Erörterungen über ein statistisches Einheitsschema eine wichtige Etappe glücklich erreicht hatte, blieb die Frage eines einheitlichen Zolltarifschemas nach wie vor offen.

Diese Gelegenheit nahmen die Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine wahr, um das internationale Zolltarifschema auf die Tagesordnung ihres im Jahre 1912 stattfindenden Kongresses zu setzen.

Dazu muß zunächst vorausgeschickt werden, daß bei der Gründung der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine der Gedanke einer gemeinsamen Aktion gegen die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Vereinigten Staaten von Amerika leitend gewesen war. So war der „Mitteleuropäische Wirtschaftsverein in Deutschland" am 21. Januar 1904 in Berlin gegründet worden, einer in Ungarn am 10. Dezember 1904 zu Budapest, ein solcher für Oesterreich am 3. April 1905 in Wien, und gleichfalls einer in Belgien. Späterhin waren noch je ein Wirtschaftsverein in England, Frankreich und Niederlande gebildet worden.

Unter dem oben genannten Leitmotiv gingen die Bestrebungen dieser Vereine dahin, durch gemeinsame Kongresse ein gedeihliches Zusammenarbeiten der mitteleuropäischen Staaten in verschiedenen Wirtschafts- und vor allem auch Zollfragen zu ermöglichen.

Nachdem schon auf dem 1. gemeinsamen Kongreß in Wien im Jahre 1906 [40]) bei Erörterung der Vereinfachung der Zollformalitäten auch kurz auf die Verschiedenheit der Zolltarifschemata in den einzelnen Staaten eingegangen und der Wunsch ausgesprochen war, man möchte wenigstens die Hauptabschnitte der Tarifschemata einander angleichen, wurde nun auf der Mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz, die die

[39]) Weiteres über das Brüsseler Warenverzeichnis s. unten S. 85 f.

[40]) Verhandlungen der ersten gemeinsamen Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine zu Wien 1906. Wien und Leipzig 1907, S. 200 f.

Wirtschaftsvereine gemeinsam am 15. und 16. April 1912 in Brüssel veranstalteten, die Möglichkeit eines einheitlichen Zolltarifschemas mit größter Gründlichkeit durchberaten [41]).

Damals fand wohl die weitaus interessanteste Aussprache aller Vorkriegskongresse über den fraglichen Gegenstand statt, weil 4 von den veranstaltenden Wirtschaftsvereinen erste Autoritäten als Berichterstatter herausgestellt hatten, die sich in zwei Lagern verschiedener Meinung gegenüberstanden und durch lebhafte Aussprache die Erkenntnis der Frage auf beiden Seiten vertieften.

Zu dem Programmpunkt „Errichtung einer international-einheitlichen Warenklassifikation in den Zolltarifen" ergriff zunächst der Referent des Oesterreichischen Wirtschaftsvereins, Oberfinanzrat im k. k. Finanzministerium Dr. Otto Ritter Bazant v. Hegemark, wohl der eifrigste Befürworter einer Zolltarifvereinheitlichung und zugleich Verfasser einer ausgezeichneten kleinen Schrift [42]) — der ersten und auch einzigsten in deutscher Sprache! über diesen Gegenstand —, das Wort zu eingehenden Darlegungen.

Obwohl er keineswegs verkenne, daß der Zolltarif eines Staates vorerst den Zweck habe, „das eigene Haus handelspolitisch zu bestellen", und infolgedessen „die volkswirtschaftlichen Rücksichten des Schutzes der eigenen agrikolen und industriellen Produktion (sowie auch des Zollertrages) die Formulierung der Zolltarifpositionen bestimmt haben", so sei andererseits doch gewiß, daß „der Regel nach in jedem Tarife, insbesondere was die Reihenfolge der Tarifklassen, das Zusammenfassen der Waren in Sammelpositionen und die Unterteilungen von Tarifklassen anbetrifft, eine große Menge Besonderheiten beständen, die mehr auf der geschichtlichen Tradition und dem Gutbefinden der Verfasser bezw. Gesetzgeber, als auf allgemein gültigen Grundsätzen und Erwägungen beruhen." Vor allem gelte dies für die Anlage der Tarife im großen und ganzen, d. h. in den

[41]) vgl. Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz in Brüssel (15. u. 16. April 1912). Leipzig-Brüssel 1912, S. 197 ff.

[42]) s. Otto Ritter Bazant von Hegemark, Das Problem der Erstellung einer international einheitlichen Warenklassifikation in den Zolltarifen und Zollstatistiken. Wien 1910.

Hauptabschnitten, Klassen und deren Unterteilungen, für deren Anordnung ein Zollschutzbedürfnis doch keineswegs maßgebend sein könne. Die hier bestehenden, allerdings großen Verschiedenheiten in den Hauptabschnitten und Tarifklassen seien eben lediglich historisch zu erklären, indem kein Staat sich bei der Anlegung seines Tarifes um den anderen gekümmert habe.

Bezüglich der Anordnung der einzelnen Tarifpositionen sei gleichfalls festzustellen, daß eine ganz große Reihe von Positionen in ihrer Anordnung auch nicht durch Erwägungen des Zollschutzes oder Zollertrages beeinflußt sein könnten; das gelte im wesentlichen für die Finanzzollartikel wie Kakao, Tee, Gewürze, Südfrüchte; ferner aber auch für Zucker, Tabak, vielfach für Obst, Gemüse, Pflanzen, für die wichtigsten Getreidearten, für Schlacht- und Zuchtvieh und andere Tiere, für die wichtigsten tierischen Erzeugnisse und schließlich für eine Reihe von steuertechnisch bedeutsamen Tarifpositionen wie Bier, Branntwein, Wein, Obstwein usw., Schaumwein, Speiseessig, Mineralwasser; fast das gleiche gelte für die Tarifierung von Fetten, Oelen, Eßwaren [43]).

Hegemark war so der Auffassung, daß überhaupt die ganzen Rohstoff-Tarifschemata von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Schweiz und Belgien „sehr leicht auf einen Leisten geschlagen werden können", — denn selbstverständlich könne ja eine Vereinheitlichung der Zolltarifschemata nicht auf ein „Allerweltstarifschema" hinauslaufen, sondern vernünftigerweise sich unter Ausschluß von Ländern mit ganz verschiedener wirtschaftlicher Struktur lediglich auf solche Staaten beschränken, bei denen hinsichtlich der Finanz- und Schutzzölle im wesentlichen gleichartige Bedürfnisse bestehen.

Gewiß werde sich der Vereinheitlichungsversuch bei den Industriepositionen schwieriger gestalten. Aber auch hier sei zu

[43]) Der Berichterstatter hatte der Versammlung zur Veranschaulichung seines Vortrages Tabellen vorgelegt, in denen er für folgende Warengruppen eine Gegenüberstellung der bestehenden Positionen des österreich-ungarischen, deutschen, französischen, belgischen und schweizerischen Zolltarifschemas gebracht hatte: 1. Kakao, Kaffee, Tee; 2. Getreide, Malz, Hülsenfrüchte, Mehl und Mehlprodukte, Reis; 3. Schlacht- und Zugvieh; 4. Getränke. (Vgl. Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz u. s. w., a. a. O., Anlagen B bis E, S. 224 ff.).

bedenken, daß die Volkswirtschaften der für eine Vereinheitlichung in Betracht kommenden mitteleuropäischen Staaten eine nähere Verwandtschaft aufweisen, die sich sachlich in den Tarifen widerspiegele, so daß bei einer großen Anzahl von Industrieprodukten die Tarifierung internationalen Charakter angenommen habe; das gelte z. B. für die Garntarife, für die Frankreich das große Vorbild gewesen sei, während für die Tarifierung von Wollwaren zuerst Rußland die Feinheitsmessung nach dem Verhältnis von Gewicht und Feinheitsmaß (gemeint ist wohl Flächenmaß) angewandt habe und darin von fast allen Staaten nachgeahmt worden sei. Hinsichtlich der Industriepositionen seien eben alle in Frage kommenden Tarife aufgebaut 1. auf spezifischen (Gewichts-) Zöllen und 2. auf dem Gedanken des nach dem Grade der Veredelung steigenden systematischen Zollschutzes. Dadurch würde eine Vereinheitlichung wesentlich erleichtert.

An dem Beispiel der Baumwollwaren [44]) versuchte von Hegemark ferner nachzuweisen, daß auf dem Textilgebiet eine Vereinheitlichung möglich sei. Das gleiche sei aber auch von den Positionen für Eisenwaren zu sagen. „Geradezu in die Augen springend" sei die Vereinheitlichungsmöglichkeit bei den Erzeugnissen der Automobil-, Fahrrad- und Luftschiffahrts-Industrie, bei Straßen- und Eisenbahnen, bei den Erzeugnissen der Uhrenindustrie, bei gewissen Instrumenten, bei den international gleichartig konstruierten Maschinen wie Dampfmaschinen, Dampflokomobilen, Spinnmaschinen, Webstühlen, Druck-, Papier-, Strickmaschinen, Dampfkesseln und a. m. Eine einheitliche Schematisierung der chemischen Hilfsstoffe und Produkte findet sogar in den chemischen Formeln „eine geradezu mathematische Grundlage.... Auch Parfümeriewaren, Kerzen, Seifen und Zündwaren seien spielend unter einen Hut zu bringen."

Nachdem der Vortragende weiterhin die Vorteile des Einheitsschemas dargetan hatte, nannte er als Einführungstermin den

[44]) Auch hierfür hatte der Referent eine tabellarische Gegenüberstellung der bestehenden Positionen für Baumwollwaren in den Zolltarifen Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und der Schweiz angefertigt. (Vgl. Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz u. s. w., a. a. O., Anlage F. neben S. 230).

Ablauf der gegenwärtigen Handelsvertragsära; und zwar dachte er sich die Sache so, daß ein Abkommen zwischen den fraglichen Staaten diese zum Abschluß der Handelsverträge auf Grundlage des Einheitstarifschemas verpflichten sollte. Dann wäre es ja auch naheliegend, den autonomen Tarifen dieses Schema zu Grunde zu legen.

v. Hegemark beantragte darauf die Annahme folgender Entschließung[45]):

„Es ist anzuerkennen, daß sich die bestehenden, vielfach nur historisch oder eben durch den Mangel jeden Einvernehmens der Staaten zu erklärenden Divergenzen in der Warennomenklatur und Warenklassifikation in den bestehenden mitteleuropäischen Zolltarifen allseits als wesentliches Erschwernis des internationalen Güteraustausches und der hieran sich knüpfenden Verhandlungen und wissenschaftlichen wie praktischen Studien darstellen und daß die Beseitigung dieser Divergenzen, wo nicht entgegengesetzte wirtschaftliche Interessen des einzelnen Staates deren Belassung erheischen, als ein dringendes Gebot einer modernen vertragsfreundlichen Handelspolitik gilt.

Es ist wünschenswert, den in Betracht kommenden Regierungen nahezulegen, ihren nach Ablauf bezw. Kündigung der gegenwärtigen Handelsvertragsära zu initiierenden Handelsvertragsverhandlungen, soweit sie den Abschluß von Tarifverträgen bezwecken, ein vorher zu vereinbarendes einheitliches Tarifschema (eventuell Rahmentarif) zugrunde zu legen, innerhalb dessen — unbeschadet des dem einzelnen Staate gewährten Rechtes der Unterteilung und Spezialisierung für ihn besonders interessierende Artikel und selbstverständlich unbeschadet des Rechts der Festsetzung der Höhe der Zollsätze für alle Positionen nach Belieben — die identischen Artikel auch mit identischer Nomenklatur und Gruppierung angeführt erscheinen. Zweckmäßig wäre auch, erforderlichenfalls die Terminologie dieses Schemas, wo sie zu Zweifeln Anlaß

[45]) vgl. Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz u. s. w., a. a. O., S. 214 f.

bieten kann, durch gleichfalls international zu vereinbarende, dem Schema selbst einzufügende oder als Bemerkungen demselben beizugebende Begriffsumschreibungen zu erläutern."

Während der Berichterstatter des ungarischen Wirtschaftsvereins, Dr. Joseph von Földváry, ebenso wie der Referent des belgischen Vereins, der Brüsseler Universitätsprofessor Georges de Leener, im wesentlichen der Hegemark'schen Auffassung beipflichteten, erstand jedoch den beredten Ausführungen des österreichischen Berichterstatters in der Person des Ministerialdirektors F. Lusensky, der im Namen des deutschen mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins sprach, ein ernster Widersacher.

Lusensky ging von dem Gedanken aus, daß man sich zunächst über die Vorteile klar sein müßte, die sich aus einer Vereinheitlichung der Zolltarife ergeben könnten. Dazu wäre zu untersuchen, ob die Schwierigkeiten, die aus der jetzt bestehenden Verschiedenheit der Tarifschemata erwachsen, tatsächlich so groß wären.

Gewiß wären die Tarife der verschiedenen Länder in ihrer Anlage völlig verschieden. Immerhin hätten sich im Laufe der Zeit doch zwei Gruppierungssysteme herausgebildet, von denen man das eine oder das andere fast überall anträfe: 1. die alphabetische Anordnung; 2. die systematische Anordnung.

Außerdem müßte festgestellt werden, „daß, wie auch immer ein systematischer Zolltarif aufgebaut ist, ihm stets ein logisch durchdachtes, unschwer zu erfassendes Anordnungsprinzip zugrunde liege, das das Auffinden der einzelnen Waren zu einer leichten Aufgabe mache, die noch dadurch vereinfacht werde, daß den Zolltarifen regelmäßig ein Inhaltsverzeichnis der einzelnen Abschnitte und Unterabschnitte beigegeben sei und häufig daneben noch ein alphabetisches Warenverzeichnis besteht."... „Auch in den alphabetisch geordneten Zolltarifen bereite es kaum Schwierigkeiten, den Platz zu finden, wo die einzelnen Waren und Warengruppen verzeichnet sind." Kurzum, der Wunsch, „die Benutzung der Zolltarife mundgerechter zu machen", schien ihm kein ausreichendes Motiv für eine internationale Vereinheitlichung der Zolltarife zu sein.

Dagegen dürften die Vorteile, die eine internationale Vereinheitlichung der Zolltarife für die Verbesserung der internationalen Handelsstatistik bringen könnte, gewiß nicht unterschätzt werden. Da aber — wie der österreichische Referent selbst sehr richtig ausgeführt hätte — schon jetzt in den verschiedenen bestehenden Tarifen eine große Anzahl von Waren in gleicher oder ähnlicher Weise angeordnet wären, so würde sich der Nutzen der Vereinheitlichung lediglich auf die allerdings sehr große Reihe solcher Waren beschränken, die in den verschiedenen Zolltarifen und Statistiken eine voneinander abweichende Behandlung erfahren. Aber auch hier wäre der Vorteil gering, wenn die Uebereinstimmung der Tarifschemata auf die Warengruppen und die hauptsächlichsten Waren beschränkt und die weitere Differenzierung den einzelnen Staaten überlassen würde. Der Vorteil würde in dem Umfange zunehmen, in dem es gelänge, die bestehenden Verschiedenheiten durch Ausdehnung des internationalen Schemas zu beseitigen. Außerdem wäre zu bedenken, daß durch die Einführung eines einheitlichen Schemas nur e i n e der Fehlerquellen, die eine Vergleichbarkeit der verschiedenen statistischen Uebersichten unmöglich machen, verstopft würde, während die übrigen „Unsicherheitsfaktoren" (verschiedene Wertermittlungsmethoden, verschiedene Fassung der Begriffe Herkunfts- und Bestimmungsland usw.) nach wie vor bestehen blieben.

Während Lusensky einer internationalen Vereinheitlichung der Handelsstatistiken somit nicht jeden Wert absprach, konnte er sich eine wesentliche Erleichterung der Handelsvertragsverhandlungen selbst von einer weitgehenden Vereinheitlichung der Zolltarife auf Grund seiner vielfachen Erfahrungen auf diesem Gebiet nicht versprechen. Die vorbereitende Tätigkeit für den Abschluß eines Handelsvertrages umfaßt nach seiner Ansicht stets auch das gründlichste Studium und Eindringen in die Besonderheiten des fremden Tarifs, dessen gewissermaßen individueller Charakter zudem noch eine gute Einführung in die wirtschaftlichen Verhältnisse des fremden Staates böte. Ebenso wäre seiner Meinung nach das beiderseitige Tarifschema für die Bewertung der gegenseitigen Zugeständnisse ohne Bedeutung.

Im ganzen war der deutsche Berichterstatter der Meinung, daß die wirtschaftlich begründeten Verschiedenheiten in der mehr

oder weniger ausgebildeten Spezialisierung der Tarifschemata, für die im wesentlichen Umfang die industrielle Entwicklung in den verschiedenen Staaten bestimmend wäre, daß ferner die verschiedenartige Behandlung der Waren aus verschiedenen Stoffen sowie der Waren mit Zusätzen aus fremden Stoffen, der Verbindungen usw., so viele unüberwindliche Schwierigkeiten böten, daß die eventuellen Vorteile nicht wertvoll genug wären, um den Kampf mit den Widerständen aufzunehmen. So zeigte z. B. der Versuch einer internationalen Vereinbarung einer einheitlichen — nämlich der metrischen — Garnnummerierung, der trotz seiner 40 jährigen Geschichte bis heute ergebnislos verlaufen wäre, wie überaus schwierig es wäre, da zu einer internationalen Einigung zu gelangen, wo erhebliche wirtschaftliche Interessen berührt würden.

Im Sinne dieser Ausführungen, die sich bewußt gegen die seiner Meinung nach zu weite Zielsetzung in dem Bericht des österreichischen Referenten wandten, war auch der Entschließungsantrag Lusensky's abgefaßt.

Der Eindruck dieses klaren, sachkundigen Berichtes des Ministerialdirektors Lusensky auf die Versammlung war derartig, daß sie sich im wesentlichen seiner Auffassung anschloß[46]). Dementsprechend gelangte der folgende Entschließungsantrag von Lusensky einstimmig zur Annahme[47]):

> „Die Konferenz ist der Auffassung, daß eine Annäherung der Zolltarife der auf der Konferenz vertretenen Staaten wünschenswert ist. Sie empfiehlt, diesem Gesichtspunkt beim Abschluß von Handelsverträgen unter diesen Staaten sowie bei Zollstreitigkeiten Rechnung zu tragen. Insbesondere müßte man seine Aufmerksamkeit auf eine übereinstimmende und wechselseitige Regelung solcher Gegenstände richten, bei denen sich Streitigkeiten aus der Verschiedenheit der Tarife ergeben haben.
>
> Der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein beauftragt einen Studienausschuß, diese Frage zu erforschen und

[46]) In der kurzen Aussprache, die den ausführlichen Referaten folgte, trat jedoch der bekannte Münchner Statistiker G. von Mayr für eine Vereinheitlichungsmöglichkeit ein.

[47]) s. Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz usw., a. a. O., S. 286 ff.

ihm darüber einen Bericht anzufertigen, der auf der außerordentlichen Zusammenkunft, die für den April 1914 festgesetzt ist, durchberaten würde."

Die Folge dieser recht allgemein gehaltenen Entschließung war, daß zunächst in der Frage eines international-einheitlichen Zolltarifschemas keine weiteren Schritte unternommen wurden.

Dagegen befaßte sich — nur wenige Monate nach der Brüsseler Mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz — seiner alten Gewohnheit gemäß der vom 24. bis 26. September 1912 in Boston (U. S. A.) tagende 5. Internationale Handelskammerkongreß wiederum mit der Frage einer einheitlichen Handelsstatistik.

Berichterstatter war — wie schon auf dem Mailänder (1906) und Prager Kongreß (1908) — Eug. Allard (Belgien), der das Ergebnis der Brüsseler Internationalen handelsstatistischen Konferenz (1910) lebhaft begrüßte und als einen großen Fortschritt bezeichnete. Damit hätte diese Frage als erste von allen auf den internationalen Handelskammerkongressen behandelten Fragen eine praktische Lösung erfahren.

Allard griff dann mit besonderem Nachdruck den auf der Brüsseler Internationalen handelsstatistischen Konferenz (1910) gestellten, aber nicht durchgekommenen Antrag auf Gründung eines ständigen Internationalen handelsstatistischen Büros wieder auf.

Im Laufe der Aussprache nahm das deutsche Mitglied des Ständigen Ausschusses Dr. Soetbeer-Berlin die Gelegenheit wahr, um die Stellungnahme des Kaiserlichen Statistischen Amtes des Deutschen Reiches zu den Beschlüssen der Brüsseler Konferenz von 1910 bekanntzugeben. Er führte dabei wörtlich aus [48]):

„Das Kaiserliche Statistische Amt des Deutschen Reiches steht durchaus auf dem Boden der Brüsseler Beschlüsse und erblickt gemäß den Wünschen, die dieser Kongreß schon früher geäußert hat, einen großen Fortschritt darin,

[48]) s. Cinquième Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles. Boston 24, 25 et 26 septembre 1912. Compte rendu sténographique des débats. Brüssel 1913. S. 254.

wenn die verschiedenen Statistiken der verschiedenen Länder in gleiche Gruppen gebracht werden. Das Kaiserliche Statistische Amt sieht keine unüberwindlichen Schwierigkeiten darin, die deutsche Statistik auf die 186 Gruppen, die die Brüsseler Beschlüsse vorschlagen, einzurichten.

Das Kaiserliche Statistische Amt ist ferner damit einverstanden, daß in Brüssel ein Internationales statistisches Büro zur weiteren Förderung dieser Bestrebungen eingerichtet wird. Man hat mir gesagt, daß es nicht an der deutschen Regierung liegt, wenn die Angelegenheit nicht schneller vorwärts geht, und daß es die deutsche Regierung begrüßen würde, wenn dieser Kongreß dahin wirkt, daß auch die anderen Staaten sich schneller entschlössen, zu den Brüsseler Vorschlägen Stellung zu nehmen, damit das Ziel erreicht wird, das sich der Kongreß durch seine früheren Beschlüsse gesteckt hat."

Dem Allard'schen Antrag entsprechend nahm die Versammlung sodann einstimmig folgende Entschließung an[49]):

„Der Kongreß anerkennt die von der belgischen Regierung ergriffene Initiative zu der am 19. September 1910 in Brüssel abgehaltenen Versammlung der Vertreter von zweiundzwanzig Staaten zur Auffindung der Mittel, um mehr Uebereinstimmung und mehr Einheitlichkeit in den Tabellen des Außenhandels der Welt einzuführen.

Er stimmt dem in dieser Konferenz gefaßten Beschlusse zu, daß jeder dieser Staaten, abgesehen von seiner Handelsstatistik, eine gemeinsame Klassifizierung einführen möge, unter der die (im Spezialhandel) ein- und ausgeführten Waren mit der doppelten Angabe des Gewichtes und des Wertes zu gruppieren sind.

Er äußert den Wunsch, daß diese gemeinsame Klassifizierung sobald wie möglich in den statistischen Tabellen der in der Konferenz vertretenen Regierungen erscheinen möge, und hofft, daß die belgische Regierung ihre Mitwirkung zur Verwirklichung dieses Programms nach wie vor gewähren wird.

---

[49]) s. Cinquième Congrès international usw., a. a. O., S. 439 f.

Er billigt den in der Brüsseler Konferenz gemachten Vorschlag, ein internationales Büro für Handelsstatistik zu errichten mit der Aufgabe, alle geeigneten Angaben zu sammeln, um der Handelswelt eine gemäß der von der erwähnten Konferenz angenommenen Warengruppierung abgefaßte jährliche, womöglich halbjährliche und später monatliche Uebersicht zu geben.

Er spricht den Wunsch aus, daß die belgische Regierung unverzüglich alle Staaten zur Schließung eines Vertrages einlade, der die Ausführung der in Aussicht genommenen Arbeiten gewährleistet." —

Tatsächlich erging dann auch im Oktober 1912 die Einladung der belgischen Regierung an alle Staaten — auch an solche, die die 1. Brüsseler handelsstatistische Konferenz von 1910 nicht beschickt hatten — zur Veranstaltung der 2. Internationalen handelsstatistischen Konferenz, die, zunächst für März 1913 vorgesehen, vom 11. bis 14. November 1913 wiederum in Brüssel zusammentrat [50]).

Den Verhandlungsgegenstand dieser Tagung, an der Vertreter von Deutschland (Delbrück, Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes), Oesterreich, Ungarn, Belgien, Bolivien, Chile, Columbien, Cuba, Dänemark, Dominikanische Republik, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Australischer Bund, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederlande für Niederländisch-Indien, Peru, Persien, Portugal, Rußland, Siam, Schweden, Schweiz und Uruguay teilnahmen, bildeten 3 Punkte:

1. Nochmalige Durchberatung des auf der 1. handelsstatistischen Konferenz von 1910 aufgestellten gemeinsamen Warenverzeichnisses, das nach kurzer Aussprache von der Versammlung mit geringen Aenderungen angenommen wurde.

2. Beratung über die Abfassung einer internationalen Uebereinkunft, die die allseitige Einführung der internationalen Handelsstatistik auf der Grundlage des gemeinsamen Warenverzeichnisses (s. 1) sicherstellen sollte. Nach längeren Erörterungen einigten sich die Anwesenden über den Text des Abkommens.

---

[50]) vgl. Conférence internationale de statistique commerciale. Bruxelles, 1913. Documents et procès-verbaux. Brüssel 1914.

3. Beratung über die Schaffung eines ständigen Büros, das die Verwaltung der internationalen Handelsstatistik zu besorgen und seine Arbeiten in einem „Bulletin" zu veröffentlichen hätte. Die Versammlung stimmte der Gründung dieses Büros mit großer Mehrheit zu.

Unmittelbar im Anschluß an die 2. handelsstatistische Konferenz von 1913 erfolgte sodann der Abschluß der bedeutsamen Brüsseler Uebereinkunft, betreffend die Einrichtung einer Internationalen Handelsstatistik vom 31. Dezember 1913. Diese hat folgenden Wortlaut[51]):

„Nachdem die Regierungen von Deutschland, Belgien, Bolivien, Chile, Columbien, Cuba, Dänemark, Dominikanische Republik, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederlande für Niederländisch-Indien, Peru, Persien, Portugal, Rußland, Siam, Schweden, Schweiz und Uruguay die Nützlichkeit von Maßnahmen zur Erleichterung der Vergleichung der verschiedenen Handelsstatistiken erkannt haben, ist von den Unterzeichneten auf Grund gehöriger Vollmacht folgendes vereinbart worden:

Art. I. Die vertragschließenden Staaten beschließen, außer der von jedem Lande veröffentlichten Handelsstatistik, noch eine besondere auf einem gemeinsamen Warenverzeichnis beruhende Statistik aufzustellen, in der in einer beschränkten Anzahl von Klassen die ein- und ausgeführten Waren mit den Wert- und, soweit möglich, auch den Gewichtsangaben aufgeführt werden.

Art. II. Die vertragschließenden Staaten erklären, zu diesem Zweck das gemeinsame Warenverzeichnis aufzustellen, dessen Wortlaut der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügt ist (s. im Anhang Anlage 5).

Art. III. Um die Veröffentlichung der im Artikel I erwähnten besonderen Statistik herbeizuführen, kommen die vertragschließenden Staaten überein, in Brüssel ein internationales Amt unter dem Titel Internationales

[51]) s. Zentralblatt für das Deutsche Reich, Berlin. 48. Jahrgang, Nr. 67, vom 24. Dezember 1920. S. 1684 ff.

Büro für Handelsstatistik (Bureau international de statistique commerciale) zu errichten.

Art. IV. Das internationale Büro hat die statistischen Angaben, welche ihm von den vertragschließenden Staaten über ihren Einfuhr- und Ausfuhrhandel geliefert werden, zusammenzustellen, zu ordnen und zu veröffentlichen. Diese Staaten verpflichten sich, dem Büro alle Angaben, die für die Aufstellung der in Artikel I erwähnten besonderen Statistik erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung dieser Statistik erfolgt in einem Organ mit dem Titel „Bulletin du Bureau international de statistique commerciale".

Art. V. Das internationale Büro, dessen Unterhaltungskosten von den vertragschließenden Staaten getragen werden, steht unter der Oberleitung und Aufsicht der belgischen Regierung.

Art. VI. Eine Satzung, welche der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügt [52]) und in gleicher Weise wie diese verbindlich ist, bestimmt die Einrichtung des internationalen Büros und setzt den Anteil eines jeden der vertragschließenden Staaten an den Unterhaltungskosten des genannten Büros fest.

Art. VII. Diejenigen Staaten und Kolonien, die an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht beteiligt sind, können derselben nachträglich beitreten. Der Beitritt ist der Belgischen Regierung schriftlich anzuzeigen, die allen vertragschließenden Staaten davon Kenntnis zu geben hat. Der Beitritt hat die Anerkennung aller in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgesetzten Bestimmungen zur rechtlichen Folge und wird mit dem 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

Art. VIII. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich, auf jeden Fall vor dem 1. Juli 1914, bei dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel hinterlegt werden. Sie wird mit diesem Tage verbindlich

[52]) Von einer Wiedergabe dieser Satzung wurde abgesehen.

und bleibt während sieben Jahren in Kraft. Wenn die gegenwärtige Uebereinkunft zwölf Monate vor Ablauf der ersten sieben Jahre nicht gekündigt worden ist, so bleibt sie während eines ferneren Zeitraums von sieben Jahren und so weiter von sieben zu sieben Jahren bestehen. Die Kündigung soll an die Belgische Regierung gerichtet werden, welche mit den anderen Regierungen über die Bedingungen zu beraten hat, unter denen die Uebereinkunft zwischen ihnen in Wirkung bleibt.

Art. IX. Es besteht Uebereinstimmung, daß jeder der vertragschließenden Staaten zwölf Monate vor Ablauf jeder siebenjährigen Vertragsperiode das Recht hat, durch Vermittlung der Belgischen Regierung die Einberufung einer Konferenz behufs Besprechung aller auf die Vergleichung der verschiedenen Handelsstatistiken bezüglichen Vorschläge zu bewirken.

Brüssel, den 31. Dezember 1913."

Die vorstehende Uebereinkunft wurde bis zum 1. Juli 1914 von Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Großbritannien, Guatemala, Niederlande für Niederländisch-Indien, Island, Japan, Mexiko, Norwegen, Rußland, Siam, Schweden, Schweiz und Uruguay ratifiziert. Portugal ratifizierte sie am 16. März 1915, Frankreich am 17. April 1920. Späterhin folgten noch Australischer Bund, Oesterreich, Belgisch-Kongo, Ungarn, Lettland, Niederlande und Tschechoslowakei.

Das gemäß Artikel III der Brüsseler Uebereinkunft von 1913 zu Beginn des Jahres 1914 in Brüssel ins Leben getretene Internationale Büro für Handelsstatistik (Bureau international de statistique commerciale) mit seinem Sitz im belgischen Finanzministerium wurde durch den Ausbruch des Weltkrieges an der Herausgabe seines „Bulletin du Bureau international de statistique commerciale" erklärlicherweise gehindert.

Zu erwähnen wäre noch, daß der vom 18. bis 22. November 1913 in Paris tagende „2. Internationale Zollkongreß" (Deuxième Congrès international de la réglementation douanière), dessen Vorgänger im Jahre 1900 (s. S. 13) die Frage einer einheitlichen Handelsstatistik ausführlich besprochen

hatte, nunmehr die Vereinheitlichungsfrage nicht mehr auf sein Programm gesetzt hatte [53]).

Ebenso wurde die Vereinheitlichungsfrage auf dem 6. Internationalen Handelskammerkongreß, der vom 8. bis 10. Juni 1914 in Paris zusammentrat, nicht mehr erörtert [54]). Lediglich bei der Besprechung eines Berichtes, der über die Arbeiten der früheren Handelskammerkongresse angefertigt war, wurde allerseits bedauert, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Brüsseler Uebereinkunft von 1913 noch nicht beigetreten wäre, obwohl sich die amerikanischen Handelskammern auf dem Bostoner Handelskammerkongreß (1912) grundsätzlich für die Einrichtung einer internationalen Handelsstatistik erklärt hätten. —

Bis zum Kriegsbeginn war also die Frage einer internationaleinheitlichen Warenklassifikation entwicklungsgeschichtlich so weit gediehen, daß mit der Brüsseler Uebereinkunft von 1913 ein gewisses Teilergebnis auf statistischem Gebiet erzielt worden war, während man auf zolltarifarischem Gebiet über eine allerdings recht vielseitige internationale theoretische Erörterung der Frage noch nicht hinausgekommen war.

II. Kriegszeit.

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges wurden die internationalen Bestrebungen zur Schaffung einheitlicher Zolltarifschemata und Handelsstatistiken naturgemäß mit einem Schlage unterbrochen.

Allerdings erfuhr damals die Frage einer einheitlichen Warenklassifikation insofern eine gewisse Weiterbildung, als die Regierungen von Deutschland und Oesterreich-Ungarn zusammentraten, um wegen eines durch den völligen Abschluß der Volkswirtschaften dieser beiden Mittelmächte von fast sämtlichen aus-

---

[53]) vgl. Deuxième Congrès international de la réglementation douanière, Paris, 18 novembre 1913. I. Rapports-documents et pièces annexes. Paris 1913. II. Discussions, travaux et résolutions du Congrès. Paris 1914.

[54]) vgl. Sixième Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles. Paris, 8, 9 et 10 juin 1914. Compte rendu sténographique des débats. Brüssel 1914. S. 209, 25.

ländischen Märkten bedingten Zollbündnisses zu beraten. Man wollte ein gemeinsames großes Wirtschaftsgebiet mit möglichst einheitlichen Zollsätzen nach außen und möglichst wenigen, im Laufe der Zeit abzubauenden Zwischenzöllen im Innern schaffen, also etwas grundsätzlich anderes und etwas viel weitergehendes als ein internationales Zolltarifschema.

Die Verhandlungen der beiden Regierungen, die teils in Salzburg und teils in Berlin geführt wurden, hatten die im Jahre 1917 erfolgte Aufstellung eines gemeinsamen Zolltarifschemas, des sogenannten „Salzburger Schemas", zur Folge [55]).

Dieses Schema (s. im Anhang Anlage 12), bestehend aus 59 Warengruppen mit insgesamt 1336 Nummern, von denen die meisten noch mehr oder weniger weitgehend unterteilt sind, ist infolge des unglücklichen Ausganges des Weltkrieges nicht in Kraft getreten, bietet aber für die jetzigen Arbeiten am internationalen Zolltarifschema noch manche wertvolle Anregung und wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch zu Vergleichszwecken herangezogen werden (s. unten S. 114 f.) [56]).

III. Nachkriegszeit.

Nach Beendigung des Weltkrieges, in dessen Verlauf viele Staaten auf die Veröffentlichung ihrer Handelsstatistiken überhaupt verzichtet hatten, geschah zur Vereinheitlichung der Handelsstatistiken zunächst nichts weiter, als daß eine Reihe von Staaten ihren Anschluß an die Brüsseler Uebereinkunft vom 31. Dezember 1913 ratifizierten. Die Verfasser des Vertrages von Versailles hielten es sogar für wichtig genug, Deutschland im Artikel 282 ausdrücklich zur Mitarbeit an der Brüsseler Ueber-

[55]) vgl. Salzburger Schema 1917 (Entwurf). Eine seinerzeit streng vertrauliche Veröffentlichung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie; nicht im Buchhandel erschienen. Vgl. dazu auch P. Brandt, Gegenüberstellung des deutschen Zolltarifes und des Vertragszolltarifes für die beiden Staaten der österr.-ung. Monarchie. Berlin 1917.

[56]) Dem „Salzburger Schema" kommt insofern noch eine besondere Bedeutung zu, als es die Grundlage für das — bisher noch nicht veröffentlichte — neue deutsche Zolltarifschema, das in den Jahren 1921 und 1922 aufgestellt wurde, gebildet hat. Vgl. Seidel, Zur Frage des Systems eines neuen Zolltarifs. In Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXV. Jahrgang, Nr. 33 vom 16. April 1928.

einkunft zu zwingen, zu der es sich bereits 1913 freiwillig bereiterklärt hatte und im Hinblick auf die es im Jahre 1914 seine Außenhandelsstatistik — sogar rückwirkend ab 1909 — nach den 5 Hauptgruppen des Brüsseler Verzeichnisses veröffentlicht hatte (vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1914)[57].

Was die Frage eines international-einheitlichen Zolltarifschemas anbetrifft, so ging die Entwicklung nach dem Kriege zunächst entgegengesetzte Wege. Die vielen neugegründeten Staaten[58] (die Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns, Südslawien, Polen, die Ostsee- Randstaaten u. s. w.) bauten sich alle einen eigenen Zolltarif auf. Dadurch wurde die „babylonische Verwirrung auf dem Tarifgebiet" weiterhin erheblich vergrößert. Hinzu kam, daß viele alte Staaten dazu übergingen, ihre bestehenden Tarife ebenfalls weiter zu spezialisieren, wie es der in fast allen Ländern schutzzöllnerisch eingestellten Handelspolitik der Nachkriegsjahre entsprach.

Sehr bald setzten jedoch auch die Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung der Zolltarifschemata wieder ein, in ihren Anfängen besonders gefördert durch die Internationale Handelskammer (I. H. K.).

Im Oktober 1919 wurde nämlich auf der Internationalen Handelskonferenz (Conférence internationale de commerce) in Atlantic-City (New Jersey, U. S. A.), die von Persönlichkeiten der Handelswelt in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika besucht war, die Gründung der internationalen Handelskammer als einer stän-

---

[57]) Uebrigens bringt die amtliche deutsche Handelsstatistik (Der Auswärtige Handel Deutschlands und Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands) den deutschen Außenhandel — außer nach den deutschen statistischen Nummern — wohl nach den 5 Hauptgruppen des Brüsseler Internationalen Warenverzeichnisses, benutzt jedoch für die weitere Aufgliederung nicht etwa die 186 Nummern des Brüsseler Verzeichnisses, sondern eine Unterteilung, die mit der von J. Pfitzner, Aufgaben und Ziele der internationalen Handelsstatistik (Metron, Internationale Statistische Rundschau, Vol. III N. 3—4. Ferrara [Italien] 1924) veröffentlichten Warengruppierung übereinstimmt (s. im Anhang Anlage 6).

[58]) Allein Europa umfaßt heute 26 Staaten mit eigenen Zolltarifen. Durch den Versailler Vertrag wurden 6000 km neue politische Landgrenzen geschaffen.

digen Organisation beschlossen[59]). Am 24. Juni 1920 erfolgte dann in Paris die offizielle Gründung der Internationalen Handelskammer (Chambre de Commerce internationale). Mitglieder waren zunächst nur die Gründerstaaten, denen sich späterhin Holland, Dänemark, Schweden, ferner Argentinien, Oesterreich, Spanien, Polen, Tschechoslowakei, Norwegen u. a. anschlossen. Ein Beitritt Deutschlands war zunächst unmöglich, weil die Internationale Handelskammer, wie die Berichte ihrer ersten Tagungen zeigen, mit einer offen ausgesprochenen Spitze gegen Deutschland gegründet worden war[60]).

Der Aufgabenkreis der I. H. K. ist gemäß Art. I. Abs. 2 des Statuts folgendermaßen umschrieben:

> „Die Internationale Handelskammer ist gegründet, um sämtliche Wirtschaftskreise des internationalen Geschäftsverkehrs einschließlich der Finanz, der Industrie, des Verkehrs und des Handels zu vertreten; um die gemeinsame Ansicht aller am internationalen Geschäftsverkehr Beteiligten zu ermitteln und auszusprechen; um wirksame und zweckdienliche Maßnahmen zur Besserung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Völkern und zur Lösung internationaler Wirtschaftsfragen herbeizuführen; um zur Verständigung und Zusammenarbeit der Geschäftsleute und der Wirtschaftsorganisationen der verschiedenen Länder beizutragen und damit die Aufrechterhaltung des Friedens und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern zu fördern[61])."

Der 1. Kongreß der Internationalen Handelskammer, der vom 27. Juni bis 1. Juli 1921 in London tagte, verhandelte u. a. auch über „Vereinheitlichung der Zollnomen-

---

[59]) vgl. Chambre de Commerce internationale. Brochure No. 20. L'organisation de la Chambre de Commerce internationale. Février 1922. Paris, o. J. S. 5 ff. — s. auch Fr. Hähnel, Die Tätigkeit der Internationalen Handelskammer, im Magazin der Wirtschaft, Berlin. Jahrgang II, Nr. 28 v. 15. Juli 1926, S. 878 ff. — Ebenso Eduard Rosenbaum, Die Internationale Handelskammer, im Wirtschaftsdienst, Hamburg. 11. Jahrgang, Heft Nr. 16 v. 23. April 1926, u. a.

[60]) vgl. Fr. Hähnel, Die Tätigkeit der Internationalen Handelskammer, a. a. O.

[61]) s. E. Rosenbaum, Die Internationale Handelskammer, a. a. O.

klatur“[62]). Berichterstatter war wiederum wie schon auf verschiedenen Handelskammerkongressen der Vorkriegszeit (z. B. in Mailand 1906, in Prag 1908, in Boston 1912) Eugène Allard (Belgien), dessen Entschließungsantrag von der Versammlung ohne Aussprache einstimmig angenommen wurde. Die Entschließung lautete:

„In Anbetracht der Tatsache, daß es angebracht ist, die Frage der Errichtung eines gemeinsamen Warenverzeichnisses in den Zolltarifen auf die Tagesordnung des nächsten Zollkongresses, der unter dem Patronat der Internationalen Handelskammer abgehalten werden soll, zu setzen;

daß ferner gegenwärtig die InternationaleHandelskammer der Auffassung ist, daß das beste Mittel, diese Neuerung in Angriff nehmen, in der durch die interessierten Regierungen erfolgenden Bestellung eines technischen Ausschusses bestehen würde, der mit der Prüfung der Mittel und Wege, die für die Vereinheitlichung der Warenverzeichnisse der oben erwähnten Tarife geeignet erscheinen, beauftragt würde,

gibt der Kongreß dem Wunsche Ausdruck, daß zu gegebener Zeit der erwähnte Ausschuß gebildet würde, der sich aus 5 Delegierten für jedes Land zusammensetzen würde, von denen zwei vorzugsweise unter den Leitern der zoll- und handelsstatistischen Dienste ausgewählt würden und drei Vertreter von industriellen, landwirtschaftlichen und Handelsverbänden sein müßten.“

Die Entschließung ging also auf die Sache selbst garnicht ein, bezweckte vielmehr nur, dort wieder anzufangen, wo vor dem Kriege aufgehört worden war.

Eine weitere Anregung, die Frage eines international-einheitlichen Zolltarifschemas ernstlich zu prüfen, ging sodann von der Internationalen Wirtschafts- und Finanz-Konferenz aus, die im April/Mai 1922 in Genua veranstaltet wurde.

---

[62]) s. Chambre de Commerce internationale. Brochure No. 18. Compte rendu du Congrès (Londres — 27 juin — 1er juillet 1921). Paris, o. J., S. 105 ff.

Im 3. Ausschuß dieser Konferenz, der sich mit Fragen der Wirtschafts- und Handelspolitik beschäftigte, stellte die deutsche Abordnung Anträge auf Durchführung eines einheitlichen Zolltarifschemas sowie auf einen einheitlichen Aufbau einer Weltwirtschaftsstatistik, die folgendermaßen lauteten [63]):

„Es soll angestrebt werden, die Schemata der Zolltarife und die Warenbenennungen möglichst einheitlich zu gestalten.

Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Produktions- und Handelsstatistik in allen Ländern werden begrüßt. Die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für eine Weltwirtschaftsstatistik durch eine besondere Stelle in Verbindung mit den bestehenden internationalen Organen erscheint erwünscht".

Die Versammlung schloß sich diesen Anträgen in gewissem Umfange an, indem folgende Entschließung angenommen wurde [64]):

„Es sollte versucht werden, die Warenverzeichnisse (nomenclature) der Zolltarife in den verschiedenen Ländern derart zu gestalten, daß sie sich miteinander möglichst vergleichen lassen, und sie dem Sprachgebrauch des Handels anzunähern.

Die Annahme gleichmäßiger Grundsätze für eine Statistik der Weltwirtschaft ist wünschenswert".

Der 2. Kongreß der Internationalen Handelskammer vom 18. bis 24. März 1923 in Rom behandelte wohl eine ganze Reihe von Fragen des Zollwesens, hatte jedoch die Frage eines international-einheitlichen Zolltarifschemas nicht auf seine Tagesordnung gesetzt [65]).

Dagegen kam wenige Monate später eine Uebereinkunft zwischen den Industrien zweier Länder zustande, die die gemeinsame Einführung eines kleinen Abschnittes einer einheitlichen Warenklassifikation in die beiderseitigen Zolltarife zum Gegenstand hatte.

---

[63]) vgl. Material über die Konferenz von Genua. Reichstagdrucksache Nr. 4378, 1. Wahlperiode 1920/22. S. 111.

[64]) ebenda, S. 91.

[65]) vgl. Chambre de Commerce internationale. Brochure No. 32. Compte rendu du second congrès (Rome — 18 — 24 mars 1923). Paris 1923. S. 58 ff.

Der Gedanke, daß durch eine gütliche Vereinbarung ein Industriegebiet, dessen Zollabfertigung bisher ganz besonders schwierig und daher eine ständige Quelle gegenseitiger Reibereien und Hemmungen des Güteraustausches war, zum wechselseitigen Vorteil des Warenverkehrs gemeinsam geregelt werden könnte, hatte die Vertreter der Seidenindustrien Frankreichs und Italiens Verhandlungen anknüpfen lassen, in deren Verlauf am 28. Juli 1923 die „Convention entre la France et l'Italie relative au regime douanier des soies et soieries" abgeschlossen wurde. Durch diese Uebereinkunft wurde das bei den Verhandlungen aufgestellte vollkommen einheitliche Schema für das Seidengebiet anstelle der bisherigen erheblich voneinander abweichenden Seidenkapitel in die Zolltarife der beiden Länder eingefügt.

Bemerkenswert ist, daß diese erste praktische Durchführung des Vereinheitlichungsgedankens in der Nachkriegszeit mit der Schaffung des Internationalen Seidenschemas nicht etwa von irgendwelchen amtlichen Stellen ausgegangen, sondern lediglich auf Anregungen aus der Wirtschaft selbst zurückzuführen ist.

In dasselbe Jahr (1923) fällt noch eine internationale Veranstaltung, die sich mit der statistischen Seite einer einheitlichen Warenklassifikation befaßte.

Das Internationale Statistische Institut, auf dessen Vorkriegstagungen die Frage einer einheitlichen Warengruppierung in den Handelsstatistiken wiederholt behandelt worden war (s. S. 6, 9 f), veranstaltete auf Anregung des Völkerbundsrats vom 1. bis 6. Oktober 1923 seinen ersten Nachkriegskongreß in Brüssel. Die Verhandlungsgrundlage bildete ein von A. Julin (Belgien) erstatteter „Bericht über die Statistiken des internationalen Handels"[66]), dessen Vorschläge die Zustimmung der Versammlung fanden und zu folgender Entschließung führten[67]):

> „Nachdem das Internationale Statistische Institut sich von den Abweichungen, die in den Statistiken des internationalen Handels in Bezug auf die Warenverzeichnisse (no-

[66]) vgl. Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome XXI. II. Teil. Brüssel 1924. S. 88 ff.

[67]) ebenda, Teil I. Brüssel 1924. S. 201.

menclature des marchandises) bestehen, überzeugt und die Schwierigkeit der Einführung einheitlicher Grundsätze in die Veröffentlichungen der einzelnen Länder anerkannt hat, ist es der Meinung,

1. daß das gemeinsame Warenverzeichnis, das durch die Brüsseler Uebereinkunft vom 31. Dezember 1913 geschaffen wurde, einstweilen als Grundlage für eine internationale Statistik dienen könnte, die von dem Internationalen handelsstatistischen Büro, das durch die genannte Uebereinkunft in Brüssel errichtet wurde, zu bearbeiten wäre;

2. daß in dem gemeinsamen Warenverzeichnis die Verbesserungen eingeführt würden, die sich durch die praktische Erfahrung ergeben haben;

3. daß ein mehrsprachiges Nachschlagewerk (Lexikon) der Waren, die unter jeder Nummer des gemeinsamen Verzeichnisses zusammengefaßt werden, geschaffen würde;

4. daß das Internationale handelsstatistische Büro selbst Instand gesetzt würde, ohne Verzug seinen Aufgaben nachzukommen".

Dieser Beschluß befaßte sich also mit der Verbesserung und dem Ausbau des Internationalen (Brüsseler) Verzeichnisses und erinnerte mit Recht daran, daß von den Arbeiten des Internationalen handelsstatistischen Büros in Brüssel bisher noch nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen war [68]).

Der Vollständigkeit halber wäre hier noch zu erwähnen, daß die auf Veranlassung des Völkerbundsrates am 15. Oktober 1923 in Genf eröffnete Internationale Konferenz für Zollförmlichkeiten und ähnliches (Conférence internationale sur les formalités douanières et similaires), in deren Verfolg am 3. November 1923 die Internationale Uebereinkunft für die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten (Con-

[68]) Tatsächlich brachte das Brüsseler Büro den ersten Jahrgang seines „Bulletins", der die Zahlen des internationalen Handels für das Jahr 1922 enthielt, erst 1925 heraus. Auch die nächsten Jahrgänge (der 2. mit den Zahlen von 1923, der 3. mit den Zahlen von 1924 und der 4. mit den Zahlen von 1925) erschienen mit solchen Verzögerungen (in den Jahren 1926 und 1927), daß infolgedessen die Veröffentlichungen sehr viel an praktischem Wert eingebüßt hatten.

vention internationale pour la simplification des formalités douanières) in Genf geschlossen wurde, sich mit der Frage eines einheitlichen Tarifschemas nicht beschäftigt hat [69]).

Auch der vom 21. bis 27. Juni 1925 in Brüssel tagende 3. Kongreß der Internationalen Handelskammer [70]) nahm die Tarifvereinheitlichungsfrage nicht auf. Wichtig ist jedoch, daß damals die Schaffung eines Internationalen Ausschusses für die Beseitigung der Handelshemmnisse (Commission internationale des entraves au commerce) angeregt wurde, der dann auch durch Beschluß des Rates der I. H. K. vom 6. November 1925 bei der I. H. K. eingesetzt wurde. Dem 5. Unterausschuß dieses Ausschusses wurde die Behandlung von Zollfragen zugewiesen.

Dieser Ausschuß bezw. seine Unterausschüsse hielten während der Jahre 1926 und 1927 verschiedene Sitzungen ab. Die gemeinsamen Arbeiten dieser Versammlungen wurden in einer umfangreichen Denkschrift zusammengefaßt, die zur Vorbereitung des 4. Kongresses der Internationalen Handelskammer in Stockholm (1927) hergestellt und die außerdem der Weltwirtschaftskonferenz in Genf (Mai 1927) als Gutachten überreicht wurde.

Bezüglich einer „Vereinheitlichung der Zollnomenklaturen" vertrat der Ausschuß in dieser Denkschrift (endgültige Fassung) folgende Auffassung [71]):

> „In der Erwägung, daß die Ungleichheit der Regeln, die für die Begriffsumschreibung und die Bezeichnung der Waren und ihre Einordnung in die verschiedenen Zollnomenklaturen gelten, für die Exporteure eine ständige Quelle der Unsicherheiten, der Irrtümer und der Streitigkeiten sowie der Ungenauigkeiten beim Lesen und beim Vergleich der Statistiken, der Schwierigkeiten bei der Unter-

[69]) vgl. Chambre de commerce internationale. Brochure No. 33. Les formalités douanierès et la convention internationale de Genève. Paris 1923. S. 5 f.

[70]) vgl. Chambre de commerce internationale. Brochure No. 42. Troisième Congrès (Bruxelles — 21 — 27 juin 1925) Séances plénières. Paris, o. J.

[71]) vgl. Chambre de Commerce internationale. Brochure No. 45. Rapport définitif de la Commission des entraves au commerce, Paris, Avril 1927. S. 33 ff.

handlung über wirtschaftliche Vereinbarungen ist und infolgedessen ein unbestreitbares Hindernis für die internationalen Beziehungen darstellt;

daß nichtsdestoweniger die Errichtung eines einheitlichen Warenverzeichnisses Schwierigkeiten begegnet, die seitens mehrerer Landesgruppen Einwände hervorgerufen haben; daß man diesem Plan vorwirft, in seiner praktischen Anwendung schwierig zu sein; daß er möglicherweise die teilnehmenden Staaten veranlassen könnte, in ihren Zolltarifen weitergehende Unterteilungen einzuführen und infolgedessen den schutzzöllnerischen Charakter ihrer Handelspolitik noch zu vergrößern;

daß diese Einwände verschwinden und diese Schwierigkeiten sich vermindern, wenn man sich darauf beschränkt, gemeinsam die Vereinbarungsmöglichkeiten bezüglich der Bezeichnung, der Begriffsumschreibung und der Einordnung der verschiedenen Waren zu suchen;

daß das Beispiel, das durch den internationalen Seidenverband (Fédération internationale de la soie) gegeben ist, die Wirksamkeit der Methode gezeigt hat, die darin besteht, daß für diese technische Arbeit, die sich auf eine bestimmte Warengruppe bezieht, Sachverständige der Produktion, des Handels und der zuständigen Verwaltungsbehörden zusammengetreten sind;

daß schließlich die Teilnahme der Abnehmer — Händler und Verbraucher — die beste Garantie dafür bietet, daß man in dieser Zollangelegenheit ein Uebermaß an Technik und an zu Mißbrauch anlaßgebenden Spezialisierungen vermeidet und zu klaren, praktischen und dem Absatz der Waren günstigen Bezeichnungen und Anordnungen gelangt, die dann sowohl den Interessen der Produktion wie denen des Verbrauches entsprechen;

daß die Internationale Handelskammer im Augenblick die Vereinheitlichung der Gebrauchsnomenklatur n i ch t für günstig hält — eine Vereinheitlichung, die trotz nicht zu leugnender Vorteile Schwierigkeiten bezüglich ihrer praktischen Anwendung sowie gewissen grundsätzlichen Einwendungen begegnet, —

gibt der Ausschuß für die Beseitigung der Handelshemmnisse dem Wunsche Ausdruck,

a) daß die teilnehmenden Staaten sich statt dessen bemühten, die Zollsprache zu vereinheitlichen, indem man für jede Ware eine gemeinsame Bezeichnung und Begriffsumschreibung festlegen würde; diese Arbeit könnte am besten mit einer Gegenüberstellung und Anpassung der verschiedenen Warenverzeichnisse zum Zolltarif beginnen, die in einer gewissen Anzahl von Staaten schon in Gebrauch sind;

b) daß die Vereinheitlichung der Zollterminologie die Aufstellung von gemeinsamen Klassifikationsregeln zur Folge haben würde, deren Annahme außerdem die schon oft festgestellten Abweichungen zwischen den statistischen Warenverzeichnissen und den zolltarifarischen Warenverzeichnissen beenden würde;

c) daß, um diese Angelegenheit richtig zu betreiben, ihr branchenweise Vereinbarungen bezüglich der großen Warengruppen vorausgehen müßten;

d) daß die praktische Anwendung dieser Methode zuerst bei solchen Industrien in Angriff genommen würde, die international am straffsten organisiert sind, oder bei Verbänden von Produzenten oder Verbrauchern derselben Warengruppe, die schon bei der Erörterung ihrer gemeinsamen Interessen auf internationalen Kongressen oder Zusammenkünften miteinander Fühlung genommen haben;

e) daß an diesen Verhandlungen nicht allein die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Produzenten der betreffenden Waren teilnehmen würden, sondern auch die regelmäßigen Abnehmer dieser Erzeugnisse: die Händler, Importeure und Verarbeiter;

f) daß, wenn diese Vereinbarungen, die zum unmittelbaren und klaren Ziel die Aufstellung einer gemeinsamen Zollterminologie und gemeinsamer Klassifikationsregeln für jede Warengruppe haben würden, indessen in gewissen Fällen zur Abfassung einer Musternomenklatur (nomenclature-type) führen sollten, die für gewisse Staaten

die Gebrauchsnomenklatur werden könnte, daß diese dann wohl weiter unterteilt werden dürfte, aber stets nur gemäß dem Grundsatz, daß der Beitritt zu dieser Nomenklatur, der durch die Annahme veranlaßt werden könnte, daß sie alle Möglichkeiten umfaßt und allen Erfordernissen der Produktion und des internationalen Handels entspricht, seitens anderer Staaten nur die Verpflichtung in sich schließen müßte, durch Einführung neuer Positionen oder Unterteilungen den einmal festgesetzten Rahmen nicht zu durchbrechen und im Falle der Erfindung neuer Erzeugnisse oder neuer Herstellungsverfahren die gleichen Maßnahmen internationaler Vereinbarungen bezüglich der Bezeichnung, der Begriffsumschreibung und der Einordnung dieser neuen Erzeugnisse anzuwenden; daß es andererseits jedem Staat freistehen würde, diese Nomenklatur für seinen Gebrauchstarif zu gewissen Warenarten oder -gruppen zusammenzuziehen, unter der Bedingung, sich dabei nach den allgemeinen Bezeichnungen und den gemeinsam festgesetzten Klassifikationsregeln zu richten;

g) daß endlich hinsichtlich der Verwirklichung dieser Arbeit in den vorstehend kurz aufgezeichneten Grundzügen der Unterausschuß für Zollfragen angewiesen werde, unter der Aufsicht der Internationalen Handelskammer alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die zerstreuten Bestrebungen zusammenzufassen, die Anregung zu gemeinsamer Arbeit zu geben und so den Erfolg dieser langwierigen technischen Arbeiten zu sichern."

Wie man sieht, wagt diese wichtige Denkschrift der Internationalen Handelskammer nicht, die unmittelbare Forderung einer allgemeinen Vereinheitlichung der Zolltarifschemata zu stellen. Die Arbeiten sollen vielmehr in 3 Stufen zerlegt werden: 1. Stufe: Vereinheitlichung der Zollsprache, d. h. Schaffung einer gemeinsamen Zollterminologie; 2. Stufe: Aufstellung gemeinsamer Klassifikationsregeln; 3. Stufe: Errichtung einer Musternomenklatur. Diese letztere wird jedoch nur „in gewissen Fällen" als erreichbar bezeichnet.

Die Nomenklatur soll für einige Staaten das Schema des Gebrauchstarifes, für andere Staaten dagegen lediglich der Rahmen

für ihr Tarifschema sein, den sie durch Zusammenziehung einiger Teile vereinfachen oder auch durch neue Unterteilungen weiter ausfüllen können. Dabei soll aber stets die Bedingung eingehalten werden, daß diese Staaten nicht den Rahmen durchbrechen.

Interessant ist, daß diese Denkschrift den Vorschlag macht, auf dem Wege der Vereinheitlichung branchenweise vorzugehen, wozu eine gewisse Anregung damals schon in den Arbeiten am internationalen Seidenschema vorlag.

Dieses Verfahren schließt jedoch die Gefahr in sich, daß bei diesen Arbeiten, die die verschiedenen Gewerbezweige voneinander getrennt vornehmen würden, die unbedingt erforderliche Einheitlichkeit nicht gewährleistet erscheint. Es müßten deshalb zunächst gewisse Tarifierungsgrundsätze für alle Gruppen festgelegt werden, z. B. die zolltarifarische Behandlung von zusammengesetzten Waren, von Waren in Verbindung mit Bestandteilen aus wertvolleren Stoffen sowie von Waren, die bisher in den meisten Tarifen nicht nach dem Stoff, aus dem sie hergestellt sind, sondern nach ihrem Verwendungszweck eingereiht werden. Nur so kann bei dem branchenweisen Vorgehen einer „ungeheuren Buntscheckigkeit und Systemlosigkeit" vorgebeugt werden [72]).

In ähnlich vorsichtig — abwägendem Sinne und ebenfalls auf ein schrittweises Vorgehen abgestimmt war auch das Gutachten gehalten, das die nach dem Beitritt Deutschlands (November 1925) gebildete Deutsche Gruppe der Internationalen Handelskammer auf Anregung der I. H. K. erstattete.

In dem umfassenden deutschen Bericht „Die internationale wirtschaftliche Lage" heißt es bezüglich der Vereinheitlichung der Zolltarifschemata wörtlich [73]):

> „Für die Technik des internationalen Güteraustausches scheint es uns in Uebereinstimmung mit der Internationalen Handelskammer vor allem geboten, die Zolltarife überall

---

[72]) vgl. auch Flach, Das Gutachten der Internationalen Handelskammer zur Annäherung und Vereinheitlichung der Zollnomenklatur, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXIV. Jahrgang, Nr. 17 vom 28. April 1927.

[73]) s. Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin, XXIV. Jahrgang, Nr. 17 vom 28. April 1927.

so zu gestalten, daß sie für den Kaufmann ein leicht zu handhabendes Werkzeug und nicht ein Hemmnis sind. Auch unseres Erachtens sollten daher möglichst bald einheitliche Regeln für die Einreihung der Waren in den Zolltarif aufgestellt werden. Es ist unerträglich, wenn der Exporteur immer mit der Möglichkeit rechnen muß, daß seine Waren von der ausländischen Zollbehörde unter eine andere Zolltarifnummer als diejenige, die er bei Anwendung aller Sorgfalt seiner Berechnung zugrunde legte, eingereiht werden und ihm daraus Schwierigkeiten und Straffolgen erwachsen. Deshalb sollte alsbald eine internationale Vereinbarung über den Aufbau der Zolltarife und darüber erfolgen, nach welchen Begriffsmerkmalen die einzelnen Waren grundsätzlich einzureihen sind. Man könnte für eine solche Gruppeneinteilung von dem in den meisten Ländern gebräuchlichen Produktionsprinzip ausgehen, das beim Rohstoff beginnend die verschiedenen Verarbeitungs- und Verfeinerungsgrade bis zum letzten Fertigerzeugnis verfolgt. Eine Verbindung mit anderen Grundsätzen wird hierbei aus praktischen Gründen besonders bei solchen Waren zweckmäßig sein, die aus mehreren Bestandteilen von verschiedenartigen Rohstoffen zusammengesetzt sind. Alphabetische Warenverzeichnisse zu den nationalen Zolltarifen, wie sie heute größtenteils schon üblich sind, bieten dem Kaufmann ein willkommenes Hilfsmittel. Die Aufstellung eines internationalen alphabetischen Warenverzeichnisses wäre natürlich ein viel vollkommenerer Behelf. Bei der unübersehbaren Fülle von Warenbezeichnungen macht sie allerdings so außerordentliche Schwierigkeiten, daß nicht mit einer raschen Herstellung zu rechnen ist. Umsomehr scheint es uns geboten, durch Zusammenarbeit von Fabrikanten, Händlern und Verarbeitern von Warengruppe zu Warengruppe zunächst ein einheitliches Schema für den Aufbau der Zolltarife zu finden und diese Arbeit allmählich bis zur Aufstellung eines einheitlichen Warenverzeichnisses zu vervollständigen. Die

sogenannte Brüsseler statistische Zollnomenklatur [74]) (Internationales Statistisches Warenverzeichnis von 1913) sollte dabei möglichst berücksichtigt werden.

Eine solche Vervollkommnung der Tarife sollte unseres Erachtens nicht zu einer immer weiter schreitenden Vermehrung der Zolltarifpositionen führen. Diese fortschreitende Vermehrung ist heute schon zu einem offenkundigen Handelshemmnis geworden. Unter den Ländern mit einem ausgebildeten Zolltarif ist Deutschland eines der wenigen, das die Anzahl der Zolltarifpositionen seit mehr als 25 Jahren im wesentlichen beibehalten hat; auch nach den Unterteilungen, die die Handelsverträge brachten, blieb die Zahl weit hinter der Zahl der Zolltarifpositionen der meisten anderen wichtigen Industriestaaten zurück.

Des weiteren ist bei dieser Entwicklung des Zolltarifs besonders wichtig, daß bei den einzelnen Zolltarifpositionen nicht kleinliche Unterscheidungen erfolgen, die den Fortschritten der Technik zuwiderlaufen und sie verhindern. Mehrfach ist schon beobachtet worden, daß aus der Fassung mancher Tarifpositionen sich für die Gestaltung einzelner, namentlich technischer, Artikel Forderungen ergeben haben, die den Erfordernissen der billigsten und rationellsten Herstellung zuwiderlaufen. Unseres Erachtens sollte nicht die Technik dem Zolltarif, sondern der Zolltarif der Technik angepaßt und anpassungsfähig erhalten werden.

Eine klare, einfache und übersichtliche Gestaltung der Zolltarife ist besonders auch erwünscht, damit auf ihrer Grundlage Handelsverträge rasch abgeschlossen und ihre Wirkungen für die Vertragsteile übersehen werden können."

Besonders bemerkenswert an dem deutschen Bericht, der in den Grundzügen (branchenweises Vorgehen) mit der Denkschrift der I. H. K. übereinstimmt, ist die Empfehlung, das dem deutschen Zolltarifschema zugrundeliegende „Produktionsprinzip" bei der

[74]) Hier scheint es sich um einen Druckfehler zu handeln, denn das Brüsseler Verzeichnis ist ein statistisches Warenverzeichnis, keine Zollnomenklatur.

Gruppeneinteilung des internationalen Schemas anzuwenden. Die deutsche Landesgruppe hält die Aufstellung eines internationalen alphabetischen Warenverzeichnisses wegen der Fülle von Warenbezeichnungen für außerordentlich schwierig. Von einer Vereinheitlichung der bestehenden Zolltarifschemata ist auch hier, genau so wie in der Denkschrift der I. H. K. selbst, nicht die Rede. —

Gestützt auf die erwähnte Denkschrift der I. H. K. nahm die Vereinheitlichungsfrage — vor allem ihre zolltarifarische, daneben aber auch die handelsstatistische Seite — in den Verhandlungen der Weltwirtschaftskonferenz (Conférence économique internationale) einen hervorragenden Platz ein, die der Völkerbund — gemäß eines durch die französische Delegation angeregten Beschlusses der Völkerbundsversammlung vom 24. September 1925 — vom 4. bis 23. Mai 1927 in Genf veranstaltete [75]).

Diese von mehr als 50 Staaten beschickte Konferenz hatte u. a. einen Handelsausschuß gebildet, dessen 2. Unterausschuß sich das Thema „Zolltarife und Handelsverträge" gestellt hatte.

Bevor auf den Verlauf der Beratungen des Handelsausschusses eingegangen wird, erscheint es zweckmäßig, das Gutachten zu erwähnen, das das Mitglied der deutschen Abordnung und des vorbereitenden Ausschusses der Wirtschaftskonferenz, Dr. Trendelenburg, Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, der Konferenz überreichte und das den Fortgang der Vereinheitlichungsfrage in entscheidender Weise beeinflußte.

In diesem Gutachten „Zollnomenklatur und Zollklassifikation" [76]) werden zunächst die Gründe dargestellt, die den verschieden weitgespannten Umfang der Spezifizierung der Warenbegriffe

[75]) vgl. für das Folgende: Verlauf und Ergebnis der Internationalen Wirtschaftskonferenz des Völkerbundes zu Genf. Zusammengestellt von E. Respondek. Berlin 1927. — A. Feiler, Neue Weltwirtschaft, die Lehre von Genf. Frankfurt a. M. 1927. — E. Hantos, Die Weltwirtschaftskonferenz. Leipzig 1928. — E. Trendelenburg, Die Weltwirtschaftskonferenz, a. a. O.; Die internationale Weltwirtschaftskonferenz des Völkerbundes, Heft 34 der Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom April 1927. Berlin.

[76]) Nomenclature et classification douanières, possibilité d'unifier la nomenclature douanière. Communication de M. le Dr. Trendelenburg (Conférence économique internationale, Genève. Documentation C. E. I. 32). Genf 1927.

in den einzelnen Zolltarifen bestimmt haben. Die Spezifizierung wird beeinflußt durch die wirtschaftliche Struktur des Landes, ferner dadurch, ob der Zolltarif vom finanzpolitischen oder vom schutzzöllnerischen Standpunkt aufgebaut ist, ob er Wertzölle oder spezifische Zölle aufweist, ob die Spezifizierung autonom oder vertragsmäßig erfolgt u. a. m. Diese verschiedenartigen Verhältnisse werden sodann an der Entwicklung der Zolltarifschemata in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien und Italien in den letzten Jahrzehnten erläutert. Dazu wird im Anhang des Gutachtens eine sehr interessante Zusammenstellung der Anzahl der Zolltarifpositionen in verschiedenen Ländern gebracht (s. im Anhang Anlage 7). Dabei wird festgestellt, daß die Verfeinerung der Tarifschemata in derartigem Umfange wie bisher nicht weitergetrieben werden darf, soll nicht die Handhabung der Zolltarife für den Zollbeamten zu einer unendlich schwierigen und zeitraubenden Arbeit gemacht werden.

Im zweiten Teil der Trendelenburg'schen Denkschrift werden sodann die verschiedenen Grundsätze und Methoden besprochen, die in den verschiedenen Staaten beim Aufbau ihrer Tarife maßgebend waren. An einer im Anhang der Denkschrift beigefügten Gegenüberstellung der Hauptabschnitte und Gruppen in den Zolltarifen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens und der Tschechoslowakei werden einerseits die hier bestehenden Unterschiede und Abweichungen besonders deutlich nachgewiesen, andererseits aber auch die Berührungspunkte gezeigt, die weitgehender sind, als dies vielfach angenommen wird. Besondere Unterschiede bestehen weiter vor allem noch in der völlig verschiedenartigen zolltarifarischen Behandlung einiger Warengruppen, deren charakteristisches Merkmal weniger im Stoff, als in der Art ihrer Herstellung und ihrer Funktion oder in ihrem Verwendungszweck liegt. Beispiele, die dem Buch „Handels- und zollpolitische Fragen der Gegenwart" von R. Siegert und Bertsch[77]) entnommen sind, veranschaulichen die Verhältnisse.

Die Denkschrift kommt darauf — nach einigen geschichtlichen Bemerkungen über die Entwicklung der Vereinheitlichungsbestre-

[77]) R. Siegert und Bertsch, Handels- und zollpolitische Fragen der Gegenwart. Beiträge zur Internationalen Wirtschaftskonferenz. Berlin 1927.

bungen — zu dem Ergebnis, daß gerade die ungeheuren Abweichungen der Tarife allerseits das Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung verstärkt haben. Trendelenburg ist der Auffassung, daß eine Vereinheitlichung grundsätzlich möglich ist; er schlägt deshalb folgenden Weg zur Vereinheitlichung der Zolltarifschemata vor:

1. Aufstellung des Tarifrahmens und gemeinsamer Tarifierungsgrundsätze als Arbeit amtlicher Stellen.

2. Ausfüllung des Rahmens, zunächst durch Verhandlungen zwischen den Wirtschaftskreisen.

Zu 1. Bei der Aufstellung des Rahmens könnte man zweckmäßigerweise die Zolltarife Belgiens, Frankreichs, Deutschlands und der Tschechoslowakei zugrunde legen; der Rahmen wäre so einzurichten, daß für die einfacheren Bedürfnisse Gruppen und Abschnitte zusammengezogen werden können. Außerdem hätten die amtlichen Stellen einheitliche Grundsätze für die Behandlung von zusammengesetzten Waren sowie im Tarif nicht besonders aufgeführten Waren aus verschiedenen Stoffen und von Waren in Verbindung mit gewissen wertvollen Stoffen usw. festzustellen.

Zu 2. Zur Ausfüllung des Rahmens, für den in besonderem Maße wirtschaftliche und auch rein fachtechnische Gesichtspunkte maßgebend sind, wäre die Mitarbeit der beteiligten Wirtschaftskreise unumgänglich, die möglichst bald mit den vorbereitenden Arbeiten beginnen sollten.

Tatsächlich ist man in der weiteren Behandlung der Frage den Gedankengängen Trendelenburgs gefolgt. —

In den beiden ersten Vollsitzungen des Handelsausschusses der Weltwirtschaftskonferenz am 9. Mai 1927, die u. a. die Hindernisse für den internationalen Handel, die von der Zollnomenklatur und der Zollklassifizierung herrühren, behandelten, verlas zunächst Serruys, damals noch Direktor im französischen Handelsministerium, ein von ihm verfaßtes Schriftstück, das über die „Einheitlichkeit der Bezeichnungen" folgendes ausführte [78]):

[78]) vgl. Verlauf und Ergebnis der Internationalen Wirtschaftskonferenz usw., a. a. O., S. 100 ff.

„In Anbetracht, daß eine bestimmte Bezeichnung der zollpflichtigen Erzeugnisse eine notwendige Bedingung für die gerechte und bequeme Verzollung ist;

in Anbetracht, daß es für den internationalen Handel von größter Wichtigkeit ist, daß die Zollbezeichnungen der verschiedenen Länder den wirklichen Herstellungstypen und den geläufigen Handelsbenennungen möglichst genau entsprechen;

in Anbetracht, daß die zollamtliche Klassifizierung möglichst sachlich sein soll, damit sie nicht zum Mittel für die Zurücksetzung irgend eines Landes oder für die Spezialisierung der Tarife zu Gunsten eines bestimmten Landes wird;

in Anbetracht, daß eine einheitliche methodische Bezeichnung, entweder auf Grund der verschiedenen Verarbeitungsstufen oder der verschiedenen Typen der Erzeugnisse, sich mit verschiedenen Wirtschafts- oder Zollauffassungen sehr wohl vereinbaren läßt, und daß sich durch den Tarifsatz für jede dieser Stufen oder Typen eine Zollabstufung erreichen läßt, die entweder dem Wert des Erzeugnisses oder der darauf verwandten Arbeit oder dem Maße des Zollschutzes entspricht, den ein Staat auf Grund seiner volkswirtschaftlichen Anschauungen bei einem bestimmten Erzeugnis für erforderlich hält;

in Anbetracht, daß sich somit eine einheitliche Bezeichnung mit verschiedenen Anschauungen über das Zollwesen vereinbaren läßt und die Annahme einer gemeinschaftlichen Bezeichnung eins der unzweifelhaftesten Hindernisse für den Austauschverkehr von Volk zu Volk wegräumen würde;

in Anbetracht, daß die Erfahrungen mit den zwischen einigen Völkern vereinbarten Bezeichnungen für Erzeugnisse von besonderer Beschaffenheit bisher befriedigende Ergebnisse gehabt und für deren Beziehungen förderlich gewesen sind;

in Anbetracht, daß die gemeinschaftliche Annahme vereinbarter Bezeichnungen geeignet ist, den Abschluß von Handelsverträgen zu erleichtern und ihre Anwendung vor dauernden Streitigkeiten zu bewahren,

beschließt die Internationale Wirtschaftskonferenz, beim Völkerbunde zu beantragen:

1. Daß die Ausarbeitung einer methodischen Bezeichnung mit Hilfe aller zuständigen Stellen des Völkerbundes, nötigenfalls unter gleichzeitiger Befragung der Erzeuger, Kaufleute und Zollbehörden, auf Grund eines allgemeinen, alle Produktionszweige umfassenden Planes vorgenommen wird.

2. Daß eine Wahl zwischen den verschiedenen Produktionszweigen getroffen und eine Reihenfolge für sie festgesetzt wird, sodaß die gemeinschaftliche Bezeichnung nach und nach durchgeführt werden kann, beginnend mit denjenigen Klassen von Erzeugnissen, bei denen sie sich am leichtesten durchführen läßt.

3. Daß die gemäß dem obigen Verfahren festgesetzte gemeinschaftliche Bezeichnung nach ihrer jeweiligen Ausarbeitung den Regierungen und durch sie den beteiligten Erzeuger- und Kaufmannskreisen vorgelegt wird.

4. Daß, wenn die Inkraftsetzung einer gemeinschaftlichen Bezeichnung für verschiedene wichtige Produktionszweige nach der in der vorstehenden Ziffer vorgesehenen Ausarbeitung und Befragung durchführbar erscheint, ohne daß die Durchführung einer vollständigen Bezeichnung abgewartet zu werden braucht, ihre Annahme einer diplomatischen Konferenz der Regierungen vorgeschlagen wird.

5. Daß sich die Regierungen durch zweiseitige Abkommen oder durch mehrseitige Vereinbarungen verpflichten, diese gemeinschaftliche Bezeichnung in ihren Handelsbeziehungen anzuwenden und ihre Verzollungs- und Zollerhebungs-Methoden entsprechend zu gestalten.

6. Daß die Regierungen, die die gemeinschaftlichen Bezeichnungen angenommen haben, sich durch zweiseitige Abkommen oder mehrseitige Abmachungen verpflichten, die Anwendung derselben nicht durch willkürliche oder zurücksetzende Spezifizierungen zu vereiteln.

7. Daß die Auslegung oder Anwendung der obigen Verpflichtungen im Streitfalle durch ein gütliches Schlichtungsverfahren oder mangels dessen durch einen Schieds-

spruch erfolgt, der auf Grund einer schiedsrichterlichen Verfügung oder eines Urteils des ständigen Internationalen Gerichtshofes ergeht, der zu diesem Zweck unter Beihilfe fachkundiger Beisitzer Recht spricht."

In den Erläuterungen zu seinem Vorschlag führte Serruys sodann aus, daß eine Vereinheitlichung der Bezeichnungen (Nomenklaturen), die vor einigen Jahren noch unmöglich schien, zwar schwierig wäre, aber allgemein für notwendig erachtet würde. Daß eine solche auch möglich wäre, hätte eine Vereinbarung bewiesen, die durch französisch-italienisches Zusammenwirken eine gemeinsame Bezeichnung für die Seidenindustrie geschaffen hätte (s. oben S. 49). Dieselbe Vereinbarung wäre insbesondere auch bei der Wolle möglich.

In der Aussprache pflichtete u. a. Trendelenburg den Vorschlägen Serruys' für die Schaffung einer einheitlichen Zollnomenklatur und vergleichbarer Tarife bei. Man müßte in den Wirrwarr der Zolltarife Ordnung bringen, um den Industriellen die Ausfuhr zu erleichtern. Die Beseitigung der Verschiedenheiten der Zolltarife in Europa, die zum Teil nur historisch zu erklären wären, müßte auch zwecks Erleichterung der Handelsvertragsverhandlungen erfolgen. Auch von anderen Seiten wurde die Schaffung einer einheitlichen Zollnomenklatur und vergleichbarer Tarife mit mehr oder weniger großen Einschränkungen und Vorbehalten anerkannt.

Eine in die Einzelheiten gehende Beratung fand die Vereinheitlichungsfrage dann auf den beiden Sitzungen des 2. Unterausschusses „Zolltarife und Handelsverträge" am 10. Mai 1927.

Hier nahm u. a. Okolski (Polen) eingehend zu dieser Frage Stellung. Er trat für eine Zollnomenklatur und Klassifikation im Sinne der Vorlage von Trendelenburg sowie der Internationalen Handelskammer ein.

Sein Entschließungsantrag lautete wie folgt [79]):

„1. Es ist wünschenswert, daß Erzeuger- und Händlervereinigungen und besonders die Handelskammern die Veröffentlichungen des „Bureau international pour la publi-

[79]) vgl. Verlauf und Ergebnis der Internationalen Wirtschaftskonferenz usw., a. a. O., S. 125 f.

cation des tarifs douaniers" in Brüssel käuflich erwerben. Von hoher Wichtigkeit ist es ferner, daß dieses Büro die Tarifänderungen, die in verschiedenen Ländern fortgesetzt eintreten, so zeitig wie möglich bekanntgibt.

2. Die Internationale Wirtschaftskonferenz könnte auch eine Entschließung annehmen, daß die teilnehmenden Staaten sich verpflichten, eine amtliche, nach dem ABC geordnete Liste aller in ihren Zolltarifen eigens genannten Waren mit den Tarifnummern herauszugeben, unter denen die Waren eingruppiert sind.

3. Wenn das Brüsseler Internationale Büro dann die Uebersetzung dieser Listen in die Hand nehmen könnte, stünde dem internationalen Handel eine wertvolle Auskunftsquelle zur Verfügung.

4. Den Staaten sollte empfohlen werden, Verordnungen und Bekanntmachungen über die Anwendung ihrer Zolltarife und besonders über die Eingruppierung derjenigen Waren zu veröffentlichen, die unter die Gruppe „nicht besonders angeführte Waren" fallen.

5. Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die von der Internationalen Handelskammer gefaßte Entschließung anzunehmen, welche empfiehlt, die Nomenklatur für statistische Zwecke mit der Tarifeingruppierung in Einklang zu halten.

6. Es wäre ratsam, die Frage zu untersuchen, ob die Nomenklatur für die Zollstatistik nicht mit der Nomenklatur für das Eisenbahnbeförderungswesen im Einklang gehalten werden könnte.

Es sollte eine Entschließung des Inhalts angenommen werden, daß die teilnehmenden Staaten baldigst die Frage der Vereinheitlichung der Hauptteile der Zolltarife (deren Unterteilung in Teile und Abschnitte) prüfen sollten. Wenn sich Einverständnis über diesen wichtigen Punkt ergäbe, so wäre es ratsam, im Zusammenhange mit dem Wirtschaftsausschusse des Völkerbundes einen Sachverständigenausschuß zu berufen, der einen Entwurf für die Vereinheitlichung der allgemeinen Rahmenbestimmungen von Zolltarifen zu bearbeiten hätte. Der Ausschuß würde ferner

die Aufgabe haben, gewisse, allen Zolltarifen gemeinsame Grundsätze festzulegen und Untersuchungen darüber anzustellen, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Warengruppen in den Tarifen aufzuführen wären.

Es sollte ferner die theoretische Möglichkeit geprüft werden, einen Entwurf einer Einheitsnomenklatur aufzustellen, deren Hauptaufgabe darin bestünde, die Spezifizierung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wenn der Gedanke einer Einheitsnomenklatur, die ein Mindestmaß von Spezifizierung mit sich brächte, angenommen würde, so würde es vielleicht gleichfalls ratsam sein, zu untersuchen, ob diese Nomenklatur auf das Dezimalsystem eingestellt werden könnte, wie dies von Bibliothekaren empfohlen würde. Dies würde es gegebenenfalls erleichtern, diese Nomenklatur den Bedürfnissen der am stärksten industrialisierten Länder anzupassen, die sich mit einem Mindestmaß von Zollspezifizierung sicherlich nicht begnügen würden. Infolge der ständigen Fortschritte der technischen Wissenschaften ließe sich auch voraussehen, daß die Zahl der Waren, z. B. chemischer Erzeugnisse, sehr rasch anschwellen würde."

Der belgische Vertreter Gérard war der Meinung, daß eine Vereinheitlichung der Nomenklatur allein die Schwierigkeiten nicht beseitigen, aber dazu beitragen würde, daß man die Zölle vergleichen könnte. Für die praktische Handhabung der Handelsverträge würde es wertvoll sein, wenn die internationale Handelsstatistik die Klassifikationen der Brüsseler Uebereinkunft von 1913 allgemein auf alle Statistiken und die Tarife ausdehnen würde. Unter Berücksichtigung der Vorschläge von Serruys, der I. H. K. und Trendelenburg sollte die Vereinheitlichung bei solchen Industrien beginnen, in welchen ein gewisser Grad allgemeiner Vereinheitlichung bereits bestünde.

Prof. Cassel (Schweden) schlug hinsichtlich der Nomenklatur die Annahme des französischen Antrages vor.

Norman Davis (U. S. A.) erklärte mit Bezug auf die Nomenklatur, daß die amerikanischen Mitglieder mit den anderen Rednern einig wären. Davis wies dabei auf seine im Namen der

amerikanischen Mitglieder für den Redaktionsausschuß verfaßte schriftliche Erklärung hin, in der er forderte, „daß die Fragen der Nomenklatur und Klassifizierung in ihrer Anwendung auf Handelsstatistik und Zollwesen wissenschaftlich geprüft werden müßten."

Schließlich wies der Delegierte der Internationalen Handelskammer, de Lavergne, auf die Aehnlichkeit des Vorschlages Serruys' mit dem der I. H. K. hin. Bezüglich des Nomenklatur-Vorschlages Serruys' könnte die I. H. K. mit Nutzen tätig sein. Es müßte ferner eine Entschließung gefaßt werden, in der die Staaten gebeten würden, so rasch wie möglich die Brüsseler Uebereinkunft von 1913 bezüglich der Klassifikation der internationalen Handelsstatistiken zu ratifizieren.

Am Schluß seiner Sitzung nahm der Unterausschuß die Bildung des Redaktionsausschusses vor, dem u. a. auch Trendelenburg angehörte. Der von dem Redaktionsausschuß verfaßte Entschließungsantrag wurde darauf — nachdem er in der Vollsitzung des Handels-Ausschusses am 20. Mai noch einige Abänderungen erfahren hatte — am 23. Mai in der die Tagung schließenden Vollsitzung der Weltwirtschaftskonferenz einstimmig [80]) angenommen, wobei der Präsident der Konferenz, Theunis (Belgien), in seiner Schlußansprache nochmals ausführte, daß der Handelsausschuß die Frage der Zolltarife aufgenommen hätte, wobei er zwischen ihrer Form und ihrem Inhalt, d. h. der tatsächlichen Höhe der Einfuhrzölle, unterschieden habe. In Bezug auf die Form hätte die Konferenz einstimmig das Bedürfnis anerkannt, die Zolltarife möglichst zu vereinfachen und eine systematische Zollnomenklatur zu schaffen, deren Benutzung alsdann durch internationale Abmachungen zu regeln wäre.

Der von der Deutschen Reichsregierung herausgegebene amtliche Text des Konferenzberichtes lautete folgendermaßen [81]):

---

[80]) Lediglich die Mitglieder der Abordnung der Sowjetunion stimmten dem Absatz „Vereinheitlichung der Tarif-Nomenklatur" der Entschließung mit der Einschränkung zu, daß die Sowjetunion sich nicht der an den Völkerbund gerichteten Einladung anschließen könnte.

[81]) vgl. Verlauf und Ergebnis der Internationalen Wirtschaftskonferenz usw., a. a. O., S. 326 ff.

„Die Frage der Zolltarife stellt sich von zwei verschiedenen Seiten dar, je nachdem man sie vom Gesichtspunkt der Form oder von dem des Inhalts, d. h. der tatsächlichen Höhe der Einfuhrzölle, betrachtet. Die letztere Seite ist unmittelbar mit der Frage der Handelsverträge verknüpft und soll später im Zusammenhang mit dem allgemeinen Problem der Handelspolitik behandelt werden.

Bei der ersten Gruppe von Fragen hat die Konferenz es einstimmig für wünschenswert erklärt, die Zolltarife soviel wie möglich zu vereinfachen, und zwar teilweise dadurch, daß eine unnötige Unterteilung der Tarife vermieden wird; sie hat die Einführung einer systematischen Zollnomenklatur vorgeschlagen, deren Gebrauch zu gegebener Zeit durch Einzelmaßnahmen der Regierungen sichergestellt und durch den Abschluß von zweiseitigen oder kollektiven internationalen Abkommen geregelt werden soll; sie hat nachdrücklich betont, wie dringend erforderlich es ist, die Zolltarife durch den Abschluß langfristiger Handelsverträge oder auf andere Weise zu stabilisieren; sie hat die Richtlinien zur Sicherung größtmöglicher Gerechtigkeit bei der Anwendung der Zölle angegeben und die Grundsätze aufgestellt, die für die Zollförmlichkeiten maßgebend sein sollen; schließlich hat sie eine möglichst weitgehende Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 1913, das ein internationales Büro für Handelsstatistik vorsieht, empfohlen.

Vereinfachung der Zolltarife.

Die Konferenz ist der Ansicht, daß die ungeheure Zunahme der Tarifnummern und die übergroße Anzahl der Unterteilungen der verschiedenen Positionen — ein seit dem Kriege aufgekommener Brauch — in vielen Fällen ein beträchtliches Hindernis für die Entwicklung des internationalen Handels bedeuten, und daß die Staaten, soweit möglich, von dieser Praxis Abstand nehmen sollten; es sollte berücksichtigt werden, welche Schwierigkeiten sich dadurch der Einführung der von der Konferenz empfohlenen Nomenklatur entgegenstellen.

Die Konferenz hält es vor allem für nötig, Tarifunterpositionen zu vermeiden, die sich nicht auf Waren verschiedener Beschaffenheit beziehen, sondern nur den Zweck haben, Waren nach ihrem verschiedenen Ursprung zu diskriminieren.

Vereinheitlichung der Tarif-Nomenklatur.

Die Konferenz ist der Ansicht, daß eine festgelegte Nomenklatur für die zollpflichtigen Waren eine wesentliche Bedingung ist für deren gerechte Anwendung und die bequeme Erhebung der Zölle, daß sie den Austausch von zollfreien Waren erleichtern kann und eine zweckmäßige Grundlage für die Verbesserung der Handelsstatistik darstellt.

Es ist für den internationalen Handel von größter Bedeutung, daß die Zollnomenklatur aller Länder so genau wie möglich den tatsächlich vorhandenen Typen der hergestellten Waren und ihren üblichen Handelsbezeichnungen entspricht, die im Bedarfsfalle durch ihre wissenschaftliche Bezeichnung ergänzt werden könnten.

Jede Zollklassifizierung soll so objektiv wie möglich gehalten sein, damit sie nicht zu einem Werkzeug der Diskriminierung zum Nachteil eines Landes oder der Spezialisierung der Tarife zum Vorteil eines anderen Landes wird.

Eine einheitliche systematische Nomenklatur, die entweder die einzelnen Produktionsphasen oder die verschiedenen Warentypen zur Grundlage hat, läßt sich sehr wohl den verschiedenen Wirtschafts- oder Steuertheorien anpassen. Es ist nicht die Nomenklatur, sondern der für jede solche Produktionsphase oder für jede solche Warentype festgesetzte Zollsatz, durch den das Maß des Schutzes bestimmt wird, den ein Land im Rahmen seines eigenen Tarifsystems nach seiner volkswirtschaftlichen Auffassung einem bestimmten Erzeugnis glaubt gewähren zu müssen.

Unter diesen Umständen würde die Einführung einer gemeinsamen Nomenklatur, wie sich bereits bei Erzeugnissen, die aus besonders vielen Bestandteilen bestehen, praktisch gezeigt hat, dazu beitragen, einen Streitgegen-

stand aus dem Wege zu räumen, der zu einem Hindernis für den internationalen Handel werden könnte.

Die allseitige Annahme einer vereinbarten Nomenklatur würde den Abschluß von Handelsverträgen fördern, sowie verhindern, daß deren Durchführung zum Gegenstande ständiger Streitigkeiten wird.

Deshalb empfiehlt die Konferenz:

1. Der Völkerbundsrat wolle von sich aus ein geeignetes Verfahren in Angriff nehmen, um in Verbindung mit den interessierten Produktions- oder Handelsorganisationen nach einem allgemeinen Plane, der alle Warenklassen umfaßt, eine systematische Zollnomenklatur festzusetzen.

2. Unter den verschiedenen Warengruppen sollte eine Auswahl getroffen und eine Reihenfolge festgesetzt werden, so daß die gemeinsame Nomenklatur allmählich ausgearbeitet werden kann, und zwar zuerst für die Warengruppen, für die sie sich am schnellsten einführen läßt.

3. Die so erzielte gemeinsame Nomenklatur sollte in jedem Stadium ihrer Ausarbeitung den verschiedenen Regierungen vorgelegt und sodann den an Produktion und Handel interessierten Kreisen zugestellt werden. Bei dieser Gelegenheit sollte zugleich eine Erläuterung der der Zollklassifizierung zugrunde liegenden Prinzipien und der Anordnung der Positionen erfolgen.

4. Falls die Annahme einer gemeinsamen Nomenklatur für verschiedene wichtige Produktionszweige auf Grund der in den vorstehenden Absätzen erwähnten Untersuchung und Umfrage durchführbar erscheint, bevor eine vollständige Nomenklatur festgesetzt ist, sollte den Regierungen die Annahme dieser Nomenklatur im Wege einer diplomatischen Konferenz oder auf andere Weise vorgeschlagen werden.

5. Die Regierungen sollten sich durch zweiseitige oder Kollektivverträge oder auf irgend eine andere Weise verpflichten, diese gemeinsame Nomenklatur anzuwenden und ihr Verfahren bei Zollabfertigung und Gebührenerhebung damit in Uebereinstimmung zu bringen.

6. Die Regierungen, die die gemeinsame Nomenklatur angenommen haben, sollten sich verpflichten, deren Wert nicht dadurch zu beeinträchtigen, daß sie willkürliche oder diskriminierende Spezifizierungen zum Nachteil dritter Staaten anwenden.

7. Ungeachtet der obigen Bestimmungen sollten die Staaten nicht verpflichtet sein, in ihre Zolltarife alle Unterabteilungen der gemeinsamen Nomenklatur praktisch aufzunehmen, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß sie sich in der Klassifizierung, die sie anwenden, nach den gemeinsam festgesetzten Vorschriften über Einteilung und Beschreibung richten werden.

8. Um die Durchführung der Verpflichtungen zu sichern, die die Staaten hinsichtlich der Nomenklatur eingegangen sind, sollte der Völkerbund für die Veröffentlichung, Benachrichtigung, freundschaftliche Regelung oder schiedsrichterliche Entscheidung Maßnahmen vorschlagen, die der Natur der Verpflichtungen nach annehmbar sind.

Handelsstatistik.

Die Konferenz erkennt es als wünschenswert an, Statistiken aufzustellen, die durch die Annahme einer gemeinsamen Nomenklatur miteinander vergleichbar sind; sie stellt den Fortschritt fest, der in dieser Richtung unter dem Einflusse des Abkommens vom 31. Dezember 1913 gemacht worden ist, das in Brüssel ein internationales Büro für Handelsstatistik eingesetzt hat.

Die Konferenz hält eine internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage der Bestimmungen des genannten Abkommens für eine ausgezeichnete Vorbereitung zur Durchführung der von der Konferenz empfohlenen internationalen Vereinbarung über Annahme einer gemeinsamen Zollnomenklatur, die außerdem, wenn sie angenommen würde, eine günstige Wirkung auf die Vereinheitlichung der Handelsstatistik haben dürfte.

Daher empfiehlt die Konferenz:

1. Die Staaten, die das Abkommen vom 31. Dezember 1913 unterzeichnet, es aber noch nicht ratifiziert haben,

sollten dies baldmöglichst tun, und die Regierungen, die es noch nicht unterzeichnet haben, sollten ihm beitreten.

2. Die vertragschließenden Teile sollten dem Brüsseler Büro baldmöglichst die Angaben liefern, die für die Zusammenstellung der vergleichenden Statistiken erforderlich sind, mit deren Veröffentlichung das Büro auf Grund besagten Abkommens beauftragt worden ist.

Die eingehende, vielseitige Behandlung, die die Frage eines international-einheitlichen Zolltarifschemas auf der Weltwirtschaftskonferenz erfuhr, ließ vermuten, daß man nun tatsächlich allgemein gewillt war, gerade diese eine unter den vielen anderen Fragen endlich einer praktischen Verwirklichung näher zu bringen.

Diese Auffassung erhielt noch eine wesentliche Stütze durch den 4. Kongreß der Internationalen Handelskammer, der vom 27. Juni bis 2. Juli 1927 in Stockholm tagte und auf dem zum ersten Mal in der Nachkriegszeit im Rahmen der I. H. K. auch Deutschland vertreten war. Die Versammlung nahm u. a. folgende Entschließung an[82]):

„Der Kongreß stimmt den Zielen und Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz über Handelspolitik und Handelsverträge und über die damit zusammenhängenden Fragen bei; er ist der Ansicht, daß man versuchen sollte, gleichzeitig auf den verschiedenen, zum Ziele führenden Wegen vorwärts zu kommen....

Der Kongreß verweist den Ausschuß zur Beseitigung der Handelshemmnisse ganz besonders auf das von der Konferenz in Aussicht genommene gemeinsame Vorgehen zur Durchführung der Beschlüsse über Zoll- und Handelspolitik und zur Vorbereitung handhafter Vorschläge in diesem Sinne. Der Kongreß empfiehlt den Landesgruppen weiter, die Vereinfachung der Zolltarife und die Vereinheitlichung der Zolltarifbezeichnungen sorgsam zu beachten und zu unterstützen. Er überläßt es dem Verwal-

[82]) s. Internationale Handelskammer. Drucksache Nr. 60. Stockholmer Kongreß (27. Juni bis 2. Juli 1927), Beschlüsse. Paris, o. J., S. 16 — vgl. auch Mitteilungen der Internationalen Handelskammer Nr. 15, September bis Oktober 1927. Zusammenfassender Bericht über den Stockholmer Kongreß (27. Juni bis 2. Juli 1927). Paris, o. J.

tungsrat der Internationalen Handelskammer, alle von ihm für notwendig erachteten Schritte in dieser Richtung zu unternehmen" .—

Entsprechend der in der Entschließung der Weltwirtschaftskonferenz an den Völkerbundsrat gerichteten Aufforderung, er solle von sich aus ein geeignetes Verfahren zwecks Festsetzung einer systematischen Zollnomenklatur in Angriff nehmen, beschloß der Völkerbundsrat auf seiner Tagung im Juni 1927, den Wirtschaftsausschuß (Comité économique) des Völkerbundes zu ersuchen, sobald wie möglich eine vorbereitende Untersuchung über die Vereinheitlichung der Tarifnomenklatur vorzunehmen.

Der Entschließung des Völkerbundsrats gemäß wies der Wirtschaftsausschuß im Juni 1927 das Sekretariat an, 5 Sachverständige einzuberufen, die damit beauftragt werden sollten, die als Grundlage für die Aufstellung des allgemeinen Rahmens eines Tarifes in Frage kommenden verschiedenen Grundsätze zu prüfen sowie für die späteren Stadien der Untersuchung dieser Frage Vorschläge zu machen.

Die Sachverständigen sollten sich dabei einerseits von den Richtlinien, die in der Entschließung der Weltwirtschaftskonferenz über die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur und die Vereinfachung der Zolltarife enthalten sind, und andererseits von der Notwendigkeit leiten lassen, für die Folgezeit die Mitarbeit der beteiligten Wirtschaftskreise zu erlangen.

So wurde im Juli 1927 der Sachverständigen-Unterausschuß für die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur (Sous-Comité d'experts pour l'unification de la nomenclature douanière) in Genf eingesetzt.

Der Sachverständigen-Unterausschuß, der unter eigener Verantwortung arbeitet, setzte sich zunächst aus folgenden 5 Sachverständigen zusammen: Geh. Oberregierungsrat Flach, Ministerialdirigent im Reichswirtschaftsministerium (Deutschland), Fighiera, Direktor der Industrie- und Wirtschaftsabteilung im Handelsministerium (Frankreich), Magnelle, Generalinspektor im Finanzministerium (Belgien), Paci, Leiter des technischen Zollbüros im Finanzministerium (Italien) und Tafl, Sekretär der Handelskammer Prag (Tschechoslowakei). In Anlehnung an die Ausführungen der Trendelenburg'schen Denkschrift (s. S. 60)

war damit die Stelle geschaffen, die die Aufstellung des Rahmens zu einem internationalen Zolltarifschema vornehmen sollte.

In verhältnismäßig kurzer Zeit — im August und im Oktober 1927 hatten die beiden ersten Tagungen des Sachverständigen-Unterausschusses stattgefunden — konnten die ersten Arbeiten abgeschlossen werden. Am 5. Januar 1928 erschien der „Rahmenentwurf einer Zollnomenklatur" nebst einem „Entwurf für eine Einordnung der Waren mit Erläuterungen" in der ersten Fassung [83]).

Dieser sogenannte erste Genfer Entwurf stellt in der gesamten Geschichte der Vereinheitlichungsbestrebungen den ersten praktischen Versuch zur Vereinheitlichung der Zolltarifschemata dar [84]).

Für die Arbeiten der Sachverständigen bei der Aufstellung des Tarifrahmens waren als oberste Leitsätze bestimmte Erfordernisse maßgebend: Der Zolltarifrahmen muß elastisch und anpassungsfähig sein, d. h. Länder, die ein Bedürfnis nach einem sehr fein gegliederten Tarifschema nicht haben, können sich ganz oder teilweise mit der Haupteinteilung nach Abschnitten (Sektionen) und Kapiteln begnügen, ja sogar nach

---

[83]) Eine von der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer besorgte Uebersetzung mit einem Vorwort von Flach. Berlin 1928.

[84]) Das „Salzburger Schema" war insofern etwas anderes, als es ja von vornherein nur für das gemeinsame Wirtschaftsgebiet des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns bestimmt war. Das internationale Seidenschema ist ein Vereinheitlichungsversuch für ein kleines Gebiet des Zolltarifs. — Für die folgenden Ausführungen vergleiche insbesondere Flach, Der Genfer Entwurf eines einheitlichen Zolltarifrahmens. Um die Beseitigung der babylonischen Verwirrung auf dem Tarifgebiet, in Industrie- und Handels-Zeitung, Berlin. 9. Jahrgang, Nr. 3 vom 4. Januar 1928. Derselbe, Beseitigung der Tarifverwirrung durch ein einheitliches Zolltarifschema, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXV. Jahrgang Nr. 3 vom 19. Januar 1928. — Hilland, Einheitliches Zolltarif-Schema für die ganze Welt, in Handel und Industrie, Zeitschrift für das gesamte Wirtschaftsleben, München. 37. Jahrgang, Nr. 1854 vom 28. Januar 1928. — Haerecke, Internationale Vereinheitlichung der Zollnomenklatur und der Zolltarifschemata. In Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXIV. Jahrgang, Nr. 40 vom 6. Oktober 1927.

Bedarf einige Kapitel zusammenziehen oder Unterabteilungen ganz fortlassen, während andere Länder, deren wirtschaftliche Verhältnisse es erfordern, weitere Unterteilungen vornehmen können. Dabei muß aber stets streng darauf gesehen werden, daß der Tarifrahmen nicht durchbrochen wird, daß vielmehr ein und dieselbe Ware in allen Tarifen an derselben Stelle steht und daß sich der Inhalt der einzelnen Abschnitte (Sektionen), Kapitel und Positionen in allen Tarifen deckt.

Weiter war für die Arbeiten des Sachverständigen-Unterausschusses die Forderung richtunggebend, daß das Tarifschema (wie der gesamte Tarif) so klar, so einfach und verständlich wie möglich sein und daß es ferner auch die geeignete Grundlage für die Gliederung der Handelsstatistik — eventuell auch der Produktions- und Verkehrsstatistik — abgeben müsse.

Der Aufbau des Rahmenentwurfs im einzelnen wird weiter unten (s. S. 140 f) behandelt. Hier genügt es, festzustellen, daß der dem Rahmenentwurf hinzugefügte Entwurf für eine Einordnung der Waren noch nicht etwa die endgültigen Formulierungen der einzelnen Zolltarifpositionen darstellte, sondern lediglich eine Aufzählung der Waren war, die nach der Ansicht der Sachverständigen in die einzelnen Kapitel gehören würden.

Mit der Festsetzung allgemeiner Tarifierungsgrundsätze (z. B. Behandlung von Waren aus verschiedenen Stoffen, sogenannten zusammengesetzten Erzeugnissen u. s. w.) — einer ganz besonders schwierigen Frage — befaßte sich der Unterausschuß zunächst nicht. —

Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes, dem dieser erste Entwurf während seiner Tagung im Dezember 1927 vorgelegt wurde, erkannte die Gründlichkeit und die Klarheit dieser Arbeit hoch an. Aber mit Rücksicht auf die sehr starke Ausdehnung, die der Entwurf erhalten hatte, und auf die zahlreichen Einzelfragen, die in einer derartig umfangreichen Arbeit aufgeworfen wurden, war der Ausschuß nicht in der Lage, sofort den Entwurf in allen seinen Einzelheiten zu prüfen oder ihn bereits jetzt als eine befriedigende Grundlage für die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur anzusehen. Deshalb beschloß er, in den interessierten Ländern alle Auskünfte und Ratschläge einzuholen, die geeignet wären, die Abgabe eines ausführlichen Gutachtens zu

erleichtern; außerdem beauftragte er das Sekretariat, den von den Sachverständigen ausgearbeiteten Entwurf allen Kreisen zugänglich zu machen, die fähig wären, ihn zu beurteilen oder zweckdienliche Angaben zur positionsweisen Ausarbeitung der Nomenklatur zu liefern, an deren Aufstellung künftig herangegangen werden müßte.

Gemäß dem Interesse, das die Internationale Handelskammer an der Vereinheitlichungsfrage genommen hatte, übernahm sie die Uebersetzung und Verbreitung des Genfer Tarifrahmenentwurfes, um ihn so den Wirtschaftskreisen in allen Ländern zugänglich zu machen.

Die Zeit vom Januar bis März 1928 stand den Mitgliedern des Unterausschusses zur Fühlungnahme mit den Wirtschaftskreisen ihres Landes zur Verfügung.

Als der Sachverständigen-Unterausschuß dann zu seiner 3. Tagung im März 1928 in Genf zusammentrat, lag ihm die Prüfung der zahlreichen Aufzeichnungen ob, die dem Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes von den Vertretern oder anderen sachkundigen Persönlichkeiten Deutschland, Oesterreichs, Belgiens, Dänemarks, Großbritanniens, Ungarns, Norwegens, Jugoslaviens, der Schweiz und der Tschechoslowakei, ja sogar Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika übersandt worden waren. Außerdem erkannten die Sachverständigen die Notwendigkeit an, über einige grundsätzliche Fragen zu beraten. Zu diesem Zweck wurde ein Fragebogen über die Zollbehandlung von Erzeugnissen und Waren, die aus verschiedenen Bestandteilen gebildet sind (zusammengesetzte Waren), aufgestellt, der zur Beantwortung an die entsprechenden Stellen in den verschiedenen Ländern abgesandt wurde.

Auf der 4. Tagung des Genfer Sachverständigen-Unterausschusses im Juni 1928, auf der zwei neue Mitglieder, Comte, Generalinspektor der Bundeszollverwaltung (Schweiz), und Férenczi, Ministerialrat im Handelsministerium (Ungarn), zu dem Unterausschuß hinzutraten, wurde die Prüfung der an das Sekretariat des Völkerbundes über den Tarifrahmenentwurf eingesandten Mitteilungen fortgesetzt. Dagegen wurde die Auswertung der auf die Versendung des Fragebogens über die Zollbehandlung der zusammengesetzten Waren eingegangenen

Antworten auf die nächste 5. Tagung im Oktober 1928 verschoben.

Das Ergebnis der 3. und 4. Tagung des Sachverständigen-Unterausschusses war die zweite Fassung des Entwurfs für einen international-einheitlichen Zolltarifrahmen[85]).

Diese zweite Fassung des Genfer Entwurfs (s. im Anhang Anlage 20), die — soweit es den Sachverständigen zweckdienlich schien — die verschiedenen Abänderungsvorschläge berücksichtigte, wies gegenüber der ersten Fassung manche Neuerung auf[86]). Im übrigen erfolgt eine Besprechung des zweiten Genfer Rahmenentwurfs ebenfalls weiter unten (s. S. 144).

Auf einer Sitzung, die die Handelspolitische Kommission des Reichsverbandes der Deutschen Industrie am 24. Oktober 1928 im Reichswirtschaftsrat in Berlin veranstaltete, erstattete zu dem 2. Punkt der Tagesordnung „Das internationale Zolltarifschema" einer der besten Sachkenner Deutschlands auf diesem Gebiete, Ministerialrat Dr. Seidel vom Reichsfinanzministerium, einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten am internationalen Zolltarifschema. Auch der deutsche Sachverständige im Genfer Unterausschuß, Geheimer Oberregierungsrat Flach, Ministerialdirigent im Reichswirtschaftsministerium, der soeben von der Genfer Oktobertagung nach Berlin zurückgekehrt war, beteiligte sich an der Aussprache. Dabei wurde festgestellt, daß mit der Aufstellung des Tarifrahmens, d. h. der Einteilung des Schemas in Sektionen und Kapitel, sowie der Verteilung der Waren in die verschiedenen Kapitel des Rahmens der erste Teil der Arbeiten des Genfer Unterausschusses zum Abschluß gebracht ist. Der Rahmenentwurf ist nunmehr als endgültig feststehend anzusehen. Jetzt beginnt

[85]) vgl. Rahmenentwurf für eine Zollnomenklatur und Entwurf einer Verteilung der Waren in die verschiedenen Kapitel des Rahmens mit Erläuterungen, herausgegeben von der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer. Berlin 1928.

[86]) vgl. auch Flach, Der neue Genfer Entwurf eines Zolltarifrahmens. In Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXV. Jahrgang, Nr 31 vom 2. August 1928. Derselbe, Vor der Aufstellung einer internationalen Zollmusternomenklatur. In Industrie- und Handels-Zeitung, Berlin. 9. Jahrgang, Nr. 224 vom 25. September 1928.

mit der Ausarbeitung der Musternomenklatur, d. h. der Ausfüllung des Rahmens mit den einzelnen Tarifpositionen, der zweite weitaus schwierigere Teil der Arbeiten. Zwecks Erleichterung und Förderung der Verhandlungen haben sich die 7 Sachverständigen in Genf den Rahmenentwurf so aufgeteilt, daß jeder einzelne Sachverständige für einen bestimmten Teil des Rahmens Vorschläge für die Musternomenklatur ausarbeiten wird. Bei den künftigen Beratungen wird dann in der Reihenfolge des Rahmens vorgegangen, also mit der Sektion I der Tiere und tierischen Erzeugnisse begonnen. Gegen Ende des Jahres 1929 hofft man bei den wichtigen und schwierigen Industriekapiteln angekommen zu sein. —

Seit der Genfer Weltwirtschaftskonferenz im Mai 1927, die die Vereinheitlichungsfrage einem so tatkräftigen Lösungsversuch entgegenführte, wie er jetzt in Genf in außerordentlich schnellem Tempo vor sich geht, befaßt sich die Oeffentlichkeit in Zeitschriften und Tageszeitungen und befassen sich insbesondere auch die Spitzenverbände der Wirtschaft mehr als jemals in der bisherigen Geschichte der Vereinheitlichungsbestrebungen mit den Erwartungen und Bedenken, die einer internationalen Vereinheitlichung der Zolltarifschemata und einer darauf zu begründenden internationalen Vereinheitlichung der Handelsstatistiken entgegengebracht werden.

Zweiter Teil.

Erwartungen und Bedenken gegenüber einer international-einheitlichen Handelsstatistik und gegenüber einem international-einheitlichen Zolltarifschema.

Vorbemerkung.

Die Erwartungen und Bedenken einer internationalen Vereinheitlichung der Schemata für die Zolltarife und die Handelsstatistiken würden nicht in so weiten Kreisen erörtert werden, wenn sie nur die beamteten Zollpolitiker und Handelsstatistiker anginge. Das entscheidende Gewicht wird diesen Fragen doch erst dadurch verliehen, daß die Wirtschaftler aller Länder daran praktisch interessiert sind, sei es als Exporteure oder als Importeure oder als Produzenten, die den Wettbewerb ausländischer Erzeugnisse auf dem eigenen Inlandsmarkte spüren oder befürchten. Es ist schwer zu sagen, ob dabei der einheitlichen internationalen Handelsstatistik oder dem internationalen Zolltarifschema die größere Bedeutung zukommt. Ohne ein einheitliches internationales Zolltarifschema ist eine einheitliche Handelsstatistik in einer größeren Zahl von Ländern kaum denkbar, weil man nur schwer einen Staat dazu wird veranlassen können, seine Ein- und Ausfuhrstatistik wesentlich anders als nach dem Schema des eigenen Zolltarifes aufzubauen. Andererseits ist aus den Informationsbedürfnissen der Wirtschaft heraus der Wunsch nach einer einheitlichen internationalen Handelsstatistik vielfach auch dort vorhanden, wo mangels eigener Zölle oder aus irgend welchen zoll- und handelspolitischen Bedenken für die Beteiligung an einem internationalen Zolltarifschema kein Interesse besteht.

Bei der näheren Betrachtung wird es sich empfehlen, mit dem weniger schwierigen Teil, also mit der Vereinheitlichung der internationalen Handelsstatistik, zu beginnen.

I. Erwartungen und Bedenken gegenüber einer international-einheitlichen Handelsstatistik.

An der Vereinheitlichung der internationalen Handelsstatistik sind Wirtschaftler, Handelspolitiker und Statistiker gleichermaßen interessiert. Keine von diesen drei Interessentengruppen wird ihre Zwecke fördern können, wenn sie nicht auch die Gedanken der beiden anderen Gruppen mit berücksichtigt. Trotzdem ist es vielleicht zweckmäßig, die besonderen Gesichtspunkte des Wirtschaftlers, des Handelspolitikers und des Statistikers nacheinander zu behandeln.

Die Erwartungen, die der Wirtschaftler auf eine international-einheitliche Handelsstatistik setzt, sind verschiedener Art. Einerseits will er aus der Einfuhrstatistik erkennen, ob und in welchem Maße fremde Erzeugnisse mit den seinigen auf dem Inlandsmarkt in Wettbewerb stehen und ob die Einfuhr zu- oder abnimmt. Er will die Summe der Einfuhr mit der Inlandserzeugung vergleichen und auch einen Ueberblick darüber haben, aus welchen Ländern die fremden Erzeugnisse kommen, um daraus Klarheit darüber zu gewinnen, ob und welche Maßnahmen zur bevorzugten Bedienung des heimischen Marktes durch die Inlandserzeugung zu ergreifen sind, zumal der Inlandsabsatz in allen Industriezweigen im ganzen betrachtet einen ungleich größeren Teil der Erzeugung ausmacht als die Ausfuhr.

Andererseits will der Wirtschaftler — und dies scheint man bei den jetzigen Vereinheitlichungsbestrebungen hauptsächlich im Auge zu haben — aus der Außenhandelsstatistik die Aufnahmefähigkeit der ausländischen Märkte für seine Waren klar erkennen. Ihm liegt daran, festzustellen, ob es sich lohnt, weiterhin seine Waren auf den bisher von ihm beschickten ausländischen Märkten abzusetzen oder ob er seiner Ausfuhr neue Märkte erschließen kann und soll, die seine Erzeugnisse vielleicht unter noch günstigeren Bedingungen aufnehmen. Dazu will er die Entwicklung, die auf den fremden Märkten hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr seiner Waren vor sich gegangen ist, über längere Zeiträume hin aus der Außenhandelsstatistik verfolgen können. Er will ferner wissen, ob und welche fremden Länder als Konkurrenten für seine Erzeugnisse auf den verschiedenen Auslandsmärkten infrage kommen, ob seine Stellung nach wie vor gesichert

ist oder ob vielleicht ein unter günstigeren Bedingungen produzierendes Land in der Bearbeitung des fremden Marktes zusehends Boden gewinnt.

Weiter verlangt er von der Handelsstatistik, daß sie ihm angibt, ob der Verbrauch seiner Waren durch Waren anderer Qualitäten oder durch andersgeartete Waren eingeschränkt wird, ob — um das an einem Beispiel zu erläutern — seine baumwollenen Strümpfe nicht mehr die frühere Aufnahmefähigkeit des fremden Marktes vorfinden, weil sich dieser in wachsendem Umfang der Abnahme von kunstseidenen Strümpfen zugewandt hat.

Bei seinem Orientierungsbedürfnis begegnet der Exporteur — selbst meistens in einem Lande hoher industrieller Entwicklung ansässig, das eine sehr spezialisierte Außenhandelsstatistik besitzt, — vielfach der Schwierigkeit, daß in dem Bestimmungslande das Schema der Einfuhrstatistik sehr einfach ist und für seine Erzeugnisse garkeine besonderen Zahlen ausweist. Er findet z. B. dort nur eine Summe für die Einfuhr von Wollgeweben und kann nicht feststellen, wieviel davon etwa auf Möbelstoffe und Kleiderstoffe und von letzteren wiederum auf die vielleicht für ihn allein in Betracht kommenden leichten Damenkleiderstoffe, Wollmousseline usw. entfallen.

Dazu kommen technische Schwierigkeiten. Es ist an sich schon schwierig genug für den Wirtschaftler, die ausländischen Handelsstatistiken, die nur an wenigen Zentralstellen laufend gesammelt werden, einzusehen. Bei jedem Lande muß er sich von neuem durch eine in ihrem Aufbau gänzlich ungewohnte Unmenge von Positionen hindurcharbeiten, bis er die ihn interessierenden Zahlen findet. Wenn er sie gefunden hat, so steht er vielfach fremden Maßen und Gewichten gegenüber. Dabei läßt sich — wenn auch mit Mühe — eine Vergleichbarkeit mit den Ausfuhrzahlen des eigenen Landes noch herstellen, wenn beispielsweise beide Länder Gewichte anschreiben. Aber wie oft notiert für dieselbe Ware das eine Land Gewichte, das andere Längenmaße oder auch Stückzahlen! Ist doch aus diesem Grunde nicht einmal eine vergleichende internationale Statistik der Einfuhr und Ausfuhr von Wollgeweben in den wichtigsten Industrieländern möglich, selbst wenn man sich auf eine Gesamtsumme für alle verschiedenen Arten von Wollgeweben beschränken wollte!

Völlig irre aber wird der Praktiker, dem die Begriffe Generalhandel, Spezialhandel, Gesamteigenhandel, Transit usw. in den verschiedenen Ländern doch nicht geläufig sein können, an dem Nutzen der Handelsstatistik, wenn er sogar bei völlig gleichlautenden Positionen in zwei Ländern während desselben Jahres feststellen muß, daß die Einfuhrzahl des einen Landes von der entsprechenden Ausfuhrzahl des anderen Landes dermaßen abweicht, daß es mit dem Zeitunterschied zwischen der Ausfuhr hier und der Einfuhr dort keineswegs erklärt werden kann.

Angesichts der weitgehenden Unvergleichbarkeit der internationalen Handelsstatistiken steht es außer Zweifel, daß eine international-einheitliche Handelsstatistik für die Wirtschaft in allen Ländern eine ungeheure Erleichterung und einen großen Fortschritt bedeuten würde. —

Dem Handelspolitiker dienen die Handelsstatistiken, mag er Verträge schließen oder absichtlich darauf verzichten, als Grundlage und Rüstzeug seines Vorgehens. Er muß sich in der Handelsstatistik des fremden Staates die einzelnen Positionen, um die es sich bei seinen Arbeiten handelt, heraussuchen und ihre Bedeutung feststellen, um die Tragweite der evtl. beiderseitigen Forderungen und Zugeständnisse möglichst genau beurteilen und gegeneinander abwägen zu können.

Da er den gesamten beiderseitigen Warenaustausch betrachten muß, erfordert es ein eingehendes Studium der betreffenden fremden Statistik, bis er trotz der Verschiedenheit der Systematik und der Untergruppierung für jedes Wirtschaftsgebiet die einander entsprechenden Positionen hüben und drüben im Kopfe hat. Die Verhandlung mit jedem weiteren Lande macht ein erneutes Eindringen in die „Geheimnisse" von dessen Statistik notwendig. Ein Einheitsschema würde alle diese Arbeiten ganz wesentlich erleichtern. Der Handelspolitiker würde mit seiner Hilfe viel schneller und vor allem mit größerer Sicherheit die Positionen erkennen, in denen er seine Ansprüche für den Handelsvertrag anzumelden hat, wo der Vertragsgegner wahrscheinlich seine eigenen Zugeständnisse braucht und wo er gegebenenfalls es anderen Ländern überlassen kann, bei späteren Verhandlungen mit dem betreffenden fremden Staate Zugeständnisse zu erringen, an deren Nutzen er dann — wenigstens im Falle der Meistbegünstigungsklausel — gleichfalls teilnehmen würde.

Der Handelspolitiker interessiert sich außer für die statistischen Mengenangaben besonders auch für die Werte der verschiedenen Warenpositionen, um deren Bedeutung im Rahmen der gesamten Bilanz des beiderseitigen Warenaustausches erkennen zu können. In diesem Punkte ergeben sich häufig Unstimmigkeiten zwischen den Verhandlungsgegnern, die beim Vorhandensein einer Einheitsstatistik leicht behoben werden könnten. Die Zeit und die Arbeitskraft, die heute der Handelspolitiker für das Studium der verschiedenen fremden Handelsstatistiken aufwenden muß, würde er beim Vorhandensein einer Einheitsstatistik besser und nutzbringender zu einem tieferen Eindringen in die Ausfuhrinteressen und die Einfuhrgefahren des eigenen Landes sowie in die wirtschaftlichen Besonderheiten der fremden Länder und des beiderseitigen Warenaustausches benutzen können.

v. Hegemark[1]) faßt sein Urteil über die Bedeutung der internationalen Handelsstatistik für den Handelspolitiker dahin zusammen, „daß ohne eine gute Handelsstatistik auch keine gute Handelspolitik gemacht werden kann und daß jede Frage einer Verbesserung der Statistik implicite auch den Zollpolitiker regstens interessiert." —

Was für den Wirtschaftler und den Handelspolitiker gilt, wird auch der Handelsstatistiker bei seiner Stellungnahme zu der Vereinheitlichung der Handelsstatistiken beachten, da er ja der Gehilfe der Wirtschaft und der Handelspolitik sein soll. Genau so wird übrigens auch der Wirtschaftler und der Handelspolitiker rein statistische Erwägungen im eigenen Interesse mit berücksichtigen müssen.

Die Besonderheit des Statistikers ist es, die Vereinheitlichungsfrage unter methodischen Gesichtspunkten zu betrachten[2]). Deshalb beschäftigten sich die Kongresse der Sta-

---

[1]) vgl. Otto Ritter Bazant v. Hegemark, Das Problem der Erstellung einer international einheitlichen Warenklassifikation in den Zolltarifen und Zollstatistiken. Wien 1910. S. 3.

[2]) vgl. J. Breuer, Die Methoden der Handelsstatistik (Schriften der Görres-Gesellschaft), Paderborn 1920. — G. Wiesinger, Internationale Handelsstatistik, in Zeitschrift f. Zollwesen und Reichssteuern, Berlin. XIV. Band, 1914, Nr. 3—8. — J. P. Sevenig, Die international einheitliche Handelsstatistik, in Weltwirtschaftliches Archiv,

tistiker in der Vergangenheit fast weniger mit der Frage einer Vereinheitlichung der handelsstatistischen Schemata, die natürlich auch wiederholt von ihnen behandelt wurde, als mit dem Auffinden und der Beseitigung der auf methodischem Gebiet liegenden Hindernisse der Vergleichbarkeit. Sie kamen zu der Erkenntnis, daß ein international-einheitliches Schema nichts nützt, wenn Grundbegriffe wie Abgangs-, Ursprungs- und Herkunftsland, sowie Ankunfts-, Bestimmungs- und Verbleibsland, ferner Begriffe wie Generalhandel, Spezialhandel, Gesamteigenhandel, Transit usw. in den einzelnen Ländern ganz verschieden ausgelegt werden. Bezüglich dieser Begriffe werden auch international-einheitliche Begriffsbestimmungen nicht alle Unsicherheiten beseitigen können, da z. B. der Importeur das Land, in dem die Ware hergestellt oder fertiggestellt wurde, nicht immer mit Sicherheit angeben kann, wie auch dem Exporteur das endgültige Bestimmungsland seiner Ware nicht selten unbekannt ist.

Diese verschiedenen Begriffe haben zur Folge, daß schon die Gesamteinfuhrzahlen und die Gesamtausfuhrzahlen in den Handelsstatistiken der verschiedenen Länder etwas grundsätzlich verschiedenes bedeuten können. Erst recht gilt das für die Gliederung der Einfuhrzahlen nach Herkunftsländern und der Ausfuhrzahlen nach Bestimmungsländern in den Handelsstatistiken der verschiedenen Staaten. Nicht nur in den Kongreßberichten der Statistiker, sondern auch in den Berichten der Handelskammerkongresse haben diese Fragen vor dem Kriege einen wesentlich größeren Raum eingenommen, als die Frage der Vereinheitlichung der handelsstatistischen Schemata.

Die Unvergleichbarkeit der Handelsstatistiken stellten die Statistiker auch hinsichtlich der Warenbewertung fest[3]). Bei einigen

---

5. Band (1915. I), S. 234 ff. Jena 1915. — G. Eisenhardt, Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Handelsstatistik, Dissertation (Auszug) der Hamburgischen Universität. 1927. — van der Borght, Zur Schaffung international vergleichbarer Handelsstatistiken, im Bank-Archiv 1911, X. Jahrgang, Nr. 16/17. — J. Pfitzner, Aufgaben und Ziele der internationalen Handelsstatistik, in Metron, Internationale Statistische Rundschau, Vol. III. Nr. 3—4. Ferrara (Italien) 1924.

[3]) Gustav Lippert, Ueber die Vergleichbarkeit der Werte von internationalen Waren-Uebertragungen. Eine Untersuchung auf dem Gebiete der internationalen Handelsstatistik. Wien und Leipzig 1903.

Ländern beruhen die in der Handelsstatistik angeführten Warenwerte auf Schätzungen. Diese sind aber oft sehr schwierig vorzunehmen, zumal dann, wenn — wie etwa bei der Wolle — wegen der verschiedenen Qualitäten die Preise im Verhältnis von 1 : 3 und noch mehr voneinander abweichen. Wie soll da ein statistischer Einheitswert ermittelt werden, der der Wirklichkeit entspricht? In anderen Ländern beruhen die Warenwerte auf Meldungen von Grenzspediteuren, die meist garnicht genügend Sachkenntnis besitzen und außerdem an einer richtigen Wertmeldung selbst gar kein Interesse haben. Schließlich kommen Warenbewertungen durch Meldungen der Exporteure und Importeure sowie durch kombinierte Methoden zustande. Jedenfalls besteht hierin eine derartige Verschiedenheit in den einzelnen Ländern, daß vergleichbare handelsstatistische Werte im gegenseitigen Warenaustausch zweier Staaten nur selten erwartet werden können. Die vielfach in der Literatur beliebte Anwendung von Wertzahlen aus den Handelsstatistiken legt die Vermutung nahe, daß die Problematik der Wertangaben in den Handelsstatistiken außerhalb der Kreise der Fachstatistiker der einzelnen Wirtschaftszweige bisher noch zu wenig beachtet worden ist.

Nicht besser liegen die Verhältnisse bezüglich der Mengeneinheiten in den verschiedenen Statistiken. Selbst dort, wo gleichermaßen in Reingewichten angeschrieben wird, sind immer noch Unstimmigkeiten möglich, da die Taravorschriften häufig nicht übereinstimmen. Vielfach werden aber die Handelsstatistiken in ganz verschiedenen Einheiten (Gewicht oder Stückzahl oder Flächenmaß usw.) geführt. Wie kann beispielsweise eine vergleichende Uebersicht über die Ein- und Ausfuhrentwicklung der Filzhutindustrien verschiedener Länder aufgestellt werden, wenn in einigen Staaten die Filzhüte dem Gewicht nach, in anderen dagegen der Stückzahl nach angeschrieben werden?

Die Erwartungen des Statistikers sind jedenfalls auf eine Vereinheitlichung der methodischen Grundbegriffe der Handelsstatistik mindestens in demselben Maße gerichtet wie auf die Vereinheitlichung der handelsstatistischen Schemata. —

Nach den Erwartungen sind hier aber auch die Bedenken zu verzeichnen, die gegen eine allgemeine Vereinheitlichung der handelsstatistischen Schemata geltend gemacht werden können.

Man braucht nur daran zu denken, eine wie ungeheuer große Verschiedenheit in der wirtschaftlichen Struktur der vielen Länder des Erdballs besteht.

Stellen wir uns z. B. ein überseeisches Rohstoffland vor! Für seine eigene Ausfuhr kommen nur wenige Rohstoffpositionen in Betracht. Für seine Einfuhr an industriellen Erzeugnissen, die es im eigenen Lande nicht herstellt, ein so vielfältig spezialisiertes handelsstatistisches Einfuhrschema zu besitzen, wie die Industrieländer es haben, liegt kein zwingender Grund vor, selbst dann nicht, wenn die Erträgnisse aus den Zöllen die Hauptquelle der Staatseinnahmen des überseeischen Rohstofflandes bilden. Auch andere als die überseeischen Rohstoffländer werden unter Umständen keinen Wert auf ein einheitliches handelsstatistisches Schema legen, sei es, daß bei ihnen das Interesse an einer genauen und erleichterten Beobachtung des internationalen Warenaustausches noch nicht vorliegt, sei es, daß sie in dem Aufbau eigener Industrien nicht dadurch gehemmt werden wollen, daß den ausländischen Konkurrenzindustrien die statistische Beobachtung ihrer Einfuhr zu leicht gemacht wird.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Internationalen Brüsseler Warenverzeichnis, das ja das vorläufige Ergebnis der Vereinheitlichungsbestrebungen auf handelsstatistischem Gebiet darstellt, sind nicht sehr ermutigend. Das Brüsseler Warenverzeichnis enthält in seinen 186 Nummern durchweg Sammelpositionen, die nicht einmal die Beobachtung der internationalen Warenbewegung in einzelnen Industriezweigen von anerkannter Bedeutung (wie z. B. der Kammgarnspinnerei, der Kleiderstoffweberei und der Teppichweberei) ermöglichen. Die Veröffentlichungen im „Bulletin du Bureau international de statistique commerciale", das von dem ständigen Büro in Brüssel herausgegeben wird, erscheinen auch jetzt noch mit einer Verzögerung von 2 Jahren. Dazu kommt, daß noch immer wichtige Länder, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, Italien u. a. m. abseits stehen. Wenn man außerdem feststellt, daß sogar ein großer Teil der Mitgliedsstaaten seinen Verpflichtungen aus der Brüsseler Uebereinkunft vom 31. Dezember 1913 (s. oben S. 40) überhaupt nicht nachkommt, so wird man bei den ungleich größeren Leistungen und Selbstbeschränkungen, die ein unterteiltes

internationales Schema für die Handelsstatistik von allen Beteiligten fordern würde, einem solchen internationalen Schema kaum eine gesicherte Zukunft voraussagen können.

Und welche Voraussetzungen müßten alle erfüllt werden, damit diese große gemeinsame Arbeit auch praktischen Wert erhält! Die einheitliche internationale Handelsstatistik müßte:

1. ein Warenverzeichnis besitzen, das einen zweckmäßigen Aufbau und eine hinreichende Durchgliederung und Spezialisierung aufweist;
2. in allen Ländern gleiche methodische Grundsätze beachten;
3. nicht neben, sondern an die Stelle der bisher in den einzelnen Staaten bestehenden verschiedenen Handelsstatistiken treten;
4. auf möglichst viele Staaten der Welt ausgedehnt werden;
5. ihre Veröffentlichungen so schnell wie möglich herausbringen und
6. in ihrem Aufbau und in ihrer Durchgliederung und Spezialisierung mit dem evtl. bestehenden international-einheitlichen Zolltarifschema übereinstimmen [4]).

Bei alledem wird man sich darüber klar sein müssen, daß ein international-einheitliches handelsstatistisches Schema solange nicht zustande kommen kann und wird, wie man sich nicht auf ein einheitliches Zolltarifschema international einigt. Gerade da aber liegen Hindernisse, die sich trotz des tüchtigen Anfanges in Genf noch nicht annähernd übersehen lassen. —

II. Erwartungen und Bedenken gegenüber einem international-einheitlichen Zolltarifschema.

Die Erwartungen des Wirtschaftlers hinsichtlich eines international-einheitlichen Zolltarifschemas sind vorwiegend Verkehrserwartungen. Allerdings kann sich die Verkehrserleichterung auch gegen die eigenen Zollgrenzen auswirken; aber es scheint, daß heute weite Wirtschaftskreise — wenigstens bei uns in

[4]) Es wird auch als wünschenswert bezeichnet, daß die Produktionsstatistik und andere Industriestatistiken sowie die Frachtverkehrsstatistik zu Gruppierungen kämen, die sich mit dem Zolltarifschema und der Handelsstatistik decken. Vgl. dazu auch F. Haerecke, Vereinheitlichung von Statistik und Zollnomenklatur, in Wirtschaftsdienst, Hamburg. XIII. Jahrgang 1928. Heft 36 vom 7. September 1928.

Deutschland — hauptsächlich eine Beseitigung der Hemmnisse des internationalen Warenverkehrs in Gestalt der verschiedenartigen Zolltarifschemata erwarten. Zwar hat der bekannte deutsche Handelspolitiker Lusensky auf der Tagung der Mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz in Brüssel 1912 gesagt[5]), daß das einem jeden systematischen Zolltarif zugrunde liegende „logisch durchdachte und unschwer zu erfassende Anordnungsprinzip" das Auffinden der einzelnen Waren zu einer leichten Aufgabe mache (s. oben S. 34). Aber selbst unter den zolltechnisch vorgebildeten Beamten kennen die meisten nur den deutschen Zolltarif. Die Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr für die Auffassung des Ministerialdirektors v. Schönebeck[6]), der als Zollpolitiker von ebenfalls jahrzehntelanger amtlicher Erfahrung gelegentlich ausführte, daß das leichte und schnelle Sich-Hineinlesen in die fremden Tarife selbst für einen auf diesem Gebiete erfahrenen Beamten nicht einfach, für einen zolltechnischen Laien aber schlechterdings unmöglich wäre. Dazu kommt, daß es ja längst nicht zu allen ausländischen Zolltarifen alphabetische Warenverzeichnisse gibt, oder daß, wo solche vorhanden sind, sie nicht immer die für den Wirtschaftler notwendige Detaillierung aufweisen. Namentlich der Exporthändler benötigt in der Regel jahrelanger Erfahrungen, bis er sich mit den fremden Tarifen vertraut gemacht hat, und auch dann ist er noch nicht sicher vor der Gefahr von Beschlagnahmen und Zollstrafen. Der Wirtschaftler wird sich daher meist an die amtlichen Zollauskunftsstellen oder an die Auskunftsbüros der Handelskammern und Wirtschaftsverbände wenden. Aber oft kann auch die beste Auskunftsstelle erst nach Prüfung eines Musters die Anfrage beantworten und selbst dann bleiben noch Zweifelsfragen, die nur durch eine Zollabfertigung im Auslande geklärt werden können, namentlich bei zusammengesetzten Waren.

---

[5]) vgl. Veröffentlichungen der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine usw., Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz in Brüssel, a. a. O., S. 242.

[6]) vgl. von Schoenebeck, Zur Frage der Vereinheitlichung der Zolltarifschemata. Ein im Auftrag des Deutschen Industrie- und Handelstags angefertigtes Gutachten. 1927. Manuskript. Nicht im Buchhandel erschienen.

Unter diesen Umständen würde ein international-einheitliches Zolltarifschema, das ohne ein einheitliches Warenverzeichnis, einheitliche Erläuterungen, insbesondere über die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren, und ohne einheitliche Taravorschriften kaum denkbar ist, ohne Frage wesentliche Erleichterungen bringen. Nach R. Siegert und Bertsch[7]) könnten vor allen Dingen auf Grund entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen Zollauskünfte z. B. in Deutschland für ein Ausfuhrgeschäft von Frankreich nach Spanien u. s. w. gegeben werden. Siegert und Bertsch schlagen darüber hinaus die Schaffung eines internationalen Zollauskunftsbüros vor, das gleichzeitig als Sekretariat für ein internationales Schiedsgericht zur Beilegung von Tarifierungsschwierigkeiten und anderen Zollstreitigkeiten[8]) tätig sein könnte und das Material über vorkommende Tarifierungsschwierigkeiten zu sammeln und Erleichterungsvorschläge vorzubereiten hätte.

Aber es handelt sich bei der Frage eines international-einheitlichen Zolltarifschemas — wie Trendelenburg mit Recht betont hat[9]) — nicht nur um die Erleichterung des Handelsverkehrs. „Die Bedeutung dieser Frage geht vielmehr sehr weit darüber hinaus und reicht bis in den Fabrikationsprozeß hinein." Die verschiedenartige Abgrenzung der Waren in den Zolltarifen zwingt die Industrie häufig, ihre Produktion in unrationeller Weise den unterschiedlichen Tarifvorschriften anzupassen[10]). So muß z. B. ein englischer Tuchfabrikant bei der Herstellung von Woll-

[7]) Robert Siegert und Bertsch, Handels- und zollpolitische Fragen der Gegenwart. Beiträge zur Internationalen Wirtschaftskonferenz, bearbeitet im deutschen Industrie- und Handelstag. Berlin 1927.

[8]) Was in dieser Hinsicht möglich ist, lehrt ein Fall aus der Vorkriegszeit, wo ein mit einer seidenen Schleife geschmückter Totenkranz aus frischen Blumen und Grün nach Böhmen gesandt und an der Grenze seinem Gesamtgewicht nach als „Seidenware in Verbindung mit anderen Waren" verzollt wurde. Die Betroffenen, die aus den Kreisen der Handelskammer Plauen stammten, wurden allerdings durch das Honorar einer humorvoll gehaltenen Pressenotiz, die durch die ganze Welt ging, um ein Mehrfaches des Zollbetrages entschädigt. In der Regel bleibt aber ein solcher Trost aus.

[9]) vgl. Trendelenburg, Die Wirtschaftsarbeiten des Völkerbundes seit der Weltwirtschaftskonferenz. In Heft 38 der Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie vom Juni 1928. Berlin.

[10]) vgl. Seidel, Das internationale Zolltarifschema. Beilage zur Zollwarte, Berlin. 23. Jahrgang, Nr. 13 vom 1. Juli 1928.

geweben mit seidenen Effektfäden darauf achten, daß ein gewisser Prozentsatz in der Beimischung von Seidenfäden nicht überschritten wird, weil sonst seine Gewebe in Deutschland nicht als wollene Kleiderstoffe (Nr. 432 des Zolltarifes) verzollt werden, sondern als halbseidene Gewebe zu sehr viel höheren Zollsätzen. Ein deutscher Textilindustrieller, der halbseidene Kleiderstoffe nach Argentinien ausführen will, muß diese Stoffe so herstellen, daß sie gewichtsmäßig nicht mehr als 40% Seide enthalten.

Eine Vereinheitlichung der Zolltarifschemata und der notwendigen grundsätzlichen Bestimmungen (z. B. auch über zusammengesetzte Waren) würde bewirken, daß jede Ware den Bedürfnissen und dem Geschmack im Bestimmungslande einerseits und den technischen Zweckmäßigkeiten des Herstellungsvorganges andererseits angepaßt werden könnte und nicht mehr von den rein formalen, in jedem Lande andersgearteten Zollpositionen und Zollsätzen abhängig sein würde. —

Wie der Wirtschaftler wünscht auch der Handelspolitiker eine Erleichterung des Handelsverkehrs, soweit es um die Ausfuhr seines Landes geht. Für ihn macht sich die große Verschiedenheit der Zolltarife der einzelnen Länder namentlich beim Abschluß von Handelsverträgen hinderlich bemerkbar. Müller-Dorn[11]) spricht von einer „Geheimwissenschaft", zu der das Studium der Tarife zum Teil schon jetzt geworden sei. Bei Handelsvertragsverhandlungen und den Vorbereitungen dazu ist es oft — namentlich bei etwas ausgefallenen Waren oder bei solchen, die immer nur einen Teil in irgendeiner Position darstellen, — für die Unterhändler zweifelhaft, zu welchen Positionen der fremden Tarife die Anträge zu stellen sind und über welche Warenpositionen demnach zu verhandeln ist. Gelegentlich stellt sich sogar erst nach Abschluß eines Vertrages heraus, daß der Antrag nicht an der richtigen oder nicht an allen in Betracht kommenden Tarifstellen vorgebracht worden ist, daß zwar ein Zugeständnis erwirkt ist, daß es aber nicht die gewünschte Wirkung erzielt hat[12]).

---

[11]) vgl. J. Müller-Dorn, Vereinheitlichung der Zollnomenklatur. In I. Handelsbeilage der Berliner Börsen-Zeitung, Nr. 465 vom 5. Okt. 1927.

[12]) vgl. die Berichtigungsverhandlungen nach Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrags, an dem doch ungefähr $2\frac{1}{2}$ Jahre von ersten Fachleuten auf beiden Seiten gearbeitet worden war.

Bei dem vom Völkerbund angestellten Versuche, die Zollbelastung in allen Ländern der Welt miteinander zu vergleichen, hat sich die internationale Vergleichung von Zöllen als unmöglich erwiesen, solange die Gruppen und Positionen in den einzelnen Tarifen einen ganz verschiedenen Inhalt haben.

Ebenso muß ein einheitliches Tarifschema als eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der in letzter Zeit in der Fachpresse und der Oeffentlichkeit häufig behandelten Frage des Zusammenschlusses einzelner Länder zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet („Vereinigte Staaten von Europa") angesehen werden.

Die Bereitwilligkeit zur internationalen Vereinheitlichung der Zolltarifschemata ist endlich noch durch den Gedanken gefördert worden, daß ohne sie die Durchführung von internationalen Abmachungen über eine Begrenzung und Herabsetzung der Zollsätze (internationale Zollsenkungsaktion) und für internationale Zollannäherungsverträge undenkbar ist. Diesen Gesichtspunkt stellt der Bericht des Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes vom 29. Dezember 1927 an den Völkerbundsrat in den Vordergrund, indem er darauf hinweist, daß die Weltwirtschaftskonferenz bei der Aufstellung eines allgemeinen Programms für die Handelspolitik bereits erkannt habe, daß zu ihrer Durchführung gewisse technische Voraussetzungen unerläßlich sind, und daß sie an die erste Stelle dieser Voraussetzungen die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur gestellt habe [13]).

Wenn auch der Gedanke naheliegt, daß bei Verhandlungen zwecks Abschluß eines Tarifvertrages ein Staat nicht mehr gut mit den zehn- bis zwanzigfachen Zollsätzen des anderen Staates antreten kann, sobald den Verhandlungen ein einheitliches Zolltarifschema zugrunde liegt, so gewinnt man doch den Eindruck, daß solchen Erwartungen gegenüber je länger je mehr die Bedenken gerade in zolltarifarischer Hinsicht zunehmen.

Man möge sich einmal vorstellen, mit welchen verschiedenartigen Anschauungen die Regierungen einzelner Länder die Zolltarife betrachten.

---

[13]) vgl. Flach, Beseitigung der Tarifverwirrung durch ein einheitliches Zolltarifschema. In Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXV. Jahrgang, Nr. 3 vom 19. Januar 1928.

Die Regierungen von ausgesprochenen Handelsländern, deren hauptsächliches wirtschaftliches Interesse sich auf den internationalen Zwischenhandel richtet, werden naturgemäß bestrebt sein, ihren Handelsverkehr möglichst wenig zu belasten. Sie werden also nach Möglichkeit alle Waren zollfrei hereinlassen und nur auf einige wenige Güter geringe Zölle — meist in der Form der Wertzölle — legen. Demnach ist es klar, daß der Zolltarif solcher Länder ganz einfach aufgebaut sein und verhältnismäßig wenig Tarifpositionen enthalten wird, sodaß in solchen Fällen — man denke z. B. an Holland und Dänemark [14]) — das primitive Anordnungssystem der alphabetischen Warengruppierung den wirtschaftlichen Erfordernissen vollauf genügt. Der Zolltarif solcher Länder ist eben lediglich eine Quelle der Staatseinnahmen, die man mit Maßen benutzt, um den Ein- und Ausfuhrhandel sowie den Durchfuhrhandel nicht zu behindern. Die erhöhten Anforderungen an die Zollbehörden, die bei einem spezialisierten Zolltarifschema ein weit größeres Maß an Arbeit zu bewältigen haben und auch über gründlicher ausgebildete Zollbeamte verfügen müssen, wird ein solches Land zu vermeiden suchen.

In verstärktem Maße gilt die Uninteressiertheit an einem international-einheitlichen Zolltarifschema für ausgesprochene Freihandelsländer. Solche gibt es allerdings heute kaum noch. Auch Großbritannien kann man nicht mehr ein reines Freihandelsland nennen, seitdem es eine Reihe von Industriezweigen, die während des Weltkrieges aufgebaut wurden oder ihre Notlage in einem schwierigen Verfahren der Regierung nachweisen müssen bezw. schon nachgewiesen haben, mit ausgesprochenen Hochschutzzöllen vor ausländischer Konkurrenz schützt [15]). Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß die alte Tradition des Freihandels auch heute noch England beherrscht und für weitaus die meisten Warengruppen gilt. Damit aber würde sich die Uninteressiertheit oder sogar eine Abneigung gegen ein einheitliches Zolltarifschema schon erklären [16]).

---

[14]) vgl. die Darstellung der Zolltarifschemata von Holland und Dänemark auf S. 123 f.

[15]) vgl. über das englische Industrieschutzgesetz (Safeguarding of Industries Act) von 1921 u. a. Th. Plaut, Deutsche Handelspolitik, Leipzig-Berlin, 1924, S. 196 ff.

[16]) Wenn z. B. die englische Wollindustrie auf der Internationalen

Es gibt natürlich eine ganze Reihe von Ländern, die dem internationalen Zolltarifschema mindestens nicht ablehnend gegenüberstehen. Unter diesen machen aber diejenigen Länder einen erheblichen Teil aus, die man als traditionelle Hochschutzzoll-Länder ansprechen kann; man denke etwa an Frankreich und Italien. Hier ist der Schutzzollgedanke in Regierung, Wirtschaft und Oeffentlichkeit so gefestigt, daß auch die Annahme eines internationalen Einheitsschemas kein Ablassen von der Hochschutzzollpolitik erwarten läßt. Vielmehr birgt die Teilnahme solcher Staaten die große Gefahr in sich, daß durch sie das Schema unnötig kompliziert wird. Dazu kommt, daß solchen Ländern die liberale Zollabfertigung, wie sie z. B. in Deutschland gehandhabt wird, unbekannt ist, daß sie vielmehr zum sogenannten „administrativen Protektionismus" neigen, d. h. daß sie die Einfuhr fremder Waren (namentlich zusammengesetzter Waren) durch eine schwierige und zeitraubende Zollabfertigung zu erschweren suchen oder wenigstens keinerlei Verkehrserleichterungen in Erwägung ziehen [17]). Es besteht unzweifelhaft die Gefahr, daß solche Beispiele nach Einführung eines internationalen Zolltarifschemas stark ansteckend wirken würden, während sich bei den jetzigen individuellen Zolltarifen liberalere Traditionen in der Zollverwaltung besser erhalten, weil die Verschiedenheiten der Zolltarife und z. B. auch der Zollbehandlung zusammengesetzter Waren unmittelbare Vergleiche der Handhabung von einem Land zum anderen erschweren oder doch wenigstens nicht so unmittelbar nahelegen.

Wollkonferenz an dem internationalen Zolltarifschema mitarbeitet, so ist das wohl damit zu erklären, daß sie schon seit langem Schutzzölle anstrebt und von den Arbeiten am internationalen Zolltarifschema eine Verbesserung ihrer taktischen Lage erhofft.

[17]) vgl. dazu z. B. Die Internationale Handelskammer und die Entwicklung der Politik der Weltwirtschaftskonferenz. Drucksache Nr. 64 der Internationalen Handelskammer, Paris, April 1928, S. 19. (4. Verwaltungsprotektionismus), sowie ferner den Artikel „Zur Weltwirtschaftskonferenz", a. a. O., wo es heißt: „Der versteckte verwaltungsmäßige Protektionismus ist manchmal noch schlimmer als der offene der Zolltarife. In allen möglichen Formen tritt er auf. Die oft mit staatlichem Zwang gestützte Bewegung, nur einheimische Waren zu kaufen, der Zwang der Herkunftsbezeichnung, staatliche Subventionen u. a. sind verschiedene Ausdrucksformen desselben Gedankens."

Als Anhänger des internationalen Zolltarifschemas könnten auch solche Länder in Betracht kommen, die industriell noch nicht voll entwickelt sind, wie z. B. Ungarn, Südslavien, Rumänien u. s. w. Ihnen würde mit dem gut durchgegliederten und aufgeteilten internationalen Zolltarifschema eine wahrscheinlich sehr willkommene Gelegenheit geboten werden, durch beliebiges Einsetzen hoher Zölle in das Einheitsschema nun erst recht Handelshindernisse so systematisch und lückenlos aufzurichten, wie es bisher noch nicht der Fall ist. Aehnlich liegt es bei den Ueberseeländern, die zwar für ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse keine ausländische Konkurrenz zu fürchten haben und deshalb darauf auch keinen Zoll brauchen, denen aber doch das einheitliche internationale Zolltarifschema eine willkommene Handhabe zur stärkeren Zollbelastung industrieller Erzeugnisse bieten könnte, zumal die überseeischen Rohstoffländer von jeher ihren staatlichen Finanzbedarf mit Rücksicht auf die geringe Steuerfreudigkeit jeder kolonialen Bevölkerung durch Einfuhrzölle — manchmal sogar durch Ausfuhrzölle — zu bestreiten suchen.

Alles in allem muß man feststellen, daß die wirtschaftliche Struktur der einzelnen Länder so ungeheure Unterschiede und Mannigfaltigkeiten aufweist, daß einer Vereinheitlichung der Zolltarife die größten Hindernisse entgegenstehen. Es ist möglich, daß der Warenverkehr zwischen hochentwickelten Industrieländern durch das internationale Zolltarifschema gefördert wird. Wer kann aber dafür bürgen, daß in anderer Beziehung, also z. B. im Güteraustausch zwischen Agrar- und Industriestaaten, von Europa nach Uebersee oder von alten Industrieländern nach neu aufstrebenden jungen Industrieländern, nicht geradezu Schäden dadurch entstehen? —

Für den Handelspolitiker im Sinne des Handelsvertrags-Unterhändlers bestehen u. a. Bedenken und Zweifel in der Richtung, ob das internationale Zolltarifschema nicht seine Verhandlungsmöglichkeiten beengen würde. Ihm würde z. B. mit der Untersagung der Schaffung vertraglicher Expositionen zum Zolltarif eines der wirksamsten Verhandlungsinstrumente genommen werden, namentlich soweit es sich um Staaten handelt, die von einem autonomen Zolltarif ausgehend ihren Vertragstarif erst im Laufe der Handelsverträge nacheinander aufbauen. Zwar

sagen Siegert und Bertsch[18]): „Eine einheitliche Klassifizierung der Waren in einem internationalen Zolltarifschema schließt aber diese Möglichkeit des Schemas (gemeint ist: Schaffung von Expositionen) nicht von vornherein aus, da das Schema in der Untergliederung der Waren zwar möglichst weit gehen soll, aber wenigstens vor der Hand noch nicht alle hier gebotenen Möglichkeiten erschöpfen kann und eine weitere Unterteilung der einzelnen im Schema aufgezeichneten Warengruppen und -arten, sei es aus handelspolitischen oder anderen Gründen, der autonomen Gesetzgebung des einzelnen Staates stets vorbehalten bleiben kann". Aber wenn die Untergliederung der Waren im internationalen Zolltarifschema „möglichst weit gehen soll", so ist doch denkbar, daß z. B. die handelsvertraglichen Expositionen zur Nr. 432 (wollene Kleiderstoffe) des deutschen Zolltarifs, die autonom sehr wenig untergliedert ist, im internationalen Zolltarifschema schon vorweg genommen würden.

Damit taucht die Frage des „Ziehharmonika-Charakters"[19]) des internationalen Zolltarifschemas auf, d. h. die Frage, in welchem Umfange die einzelnen Staaten je nach ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen das Einheitsschema durch weitere Unterteilungen auseinanderziehen oder durch Zusammenfassung mehrerer Warenarten oder Warengruppen zusammenschieben dürfen. Bei den bisherigen Genfer Verhandlungen hat man diese Notwendigkeit der „Elastizität und Anpassungsfähigkeit des Tarifschemas" anerkannt. Um aber neue Zollschikanen durch unzählige Unterpositionen zu verhindern, müßte der Ziehharmonika-Charakter des Einheitsschemas so begrenzt werden, daß einerseits ein gewisses Mindestmaß an Spezialisierung (Muß-Positionen) von allen Staaten durchzuführen wäre, damit die Hauptgruppen und Kapitel tatsächlich überall einheitlich sind, daß aber andererseits auch das Höchstmaß der Unterteilungen (Kann-Positionen) einheitlich festgelegt würde, um nicht von vornherein die Erleichterung des Warenverkehrs durch das Einheitsschema illusorisch zu machen.

[18]) a. a. O., S. 22.

[19]) Diesen Ausdruck gebrauchte F l a ch in einer Sitzung der Handelspolitischen Kommission des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Berlin am 24. Oktober 1928, wo u. a. ein Referat über „Das internationale Zolltarifschema" erstattet wurde.

Große Bedenken liegen auf dem Gebiet der Zollabfertigung zusammengesetzter Waren. Hier hat sich vielfach ein ausgesprochener Verwaltungsprotektionismus entwickelt. Mit dem internationalen Zolltarifschema, das doch den Zweck haben soll, den Handelsverkehr zu erleichtern, müßten deshalb gleichzeitig möglichst einfache Bestimmungen über die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren international eingeführt werden. Es ist aber sehr die Frage, ob dadurch die Anschlußfreudigkeit zum internationalen Zolltarifschema nicht bei manchen Staaten getrübt werden würde.

Auch die Frage, wie weit man den Umkreis der Länder, die für ein Einheitsschema in Betracht kommen können, ziehen will, wird nicht leicht zu beantworten sein und ist eine Quelle neuer Bedenken. Der Gedanke eines „Allerweltstarifschemas" dürfte nach dem oben Gesagten wohl sofort als utopisch ausscheiden. Der nächste Gedanke wäre ein internationales Zolltarifschema für die in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung bis zu einem gewissen Grade ähnlichen Länder der nördlichen gemäßigten Zone — auch außerhalb Europas. Aber es erscheint höchst zweifelhaft, ob Länder, die sich bisher eine besondere Eigenart ihrer zoll- und handelspolitischen Anschauungen und Methoden bewahrt haben, wie z. B. U. S. A., das industriell aufstrebende Japan und auch Großbritannien, sich dem internationalen Zolltarif anschließen würden. Sollte man das internationale Zolltarifschema vielleicht auf Kontinental-Europa oder auf Mittel- und Westeuropa oder gar nur auf Mitteleuropa beschränken? Der praktische Nutzen des Einheitstarifschemas würde zweifellos um so geringer sein, je mehr Staaten für seine Anwendung ausscheiden.

Der Wirtschaftsausschuß (Comité économique) des Völkerbundes hat mit Recht die Aufstellung des Rahmens zum internationalen Zolltarifschema in Genf einer kleinen Auswahl von Ländern übertragen, die auf der Weltwirtschaftskonferenz in Genf (Mai 1927) ihr besonderes Interesse dafür bekundet hatten und die auch eine gewisse Aehnlichkeit der wirtschaftlichen Struktur aufweisen, und zwar zunächst Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien und der Tschechoslowakei, später dazu noch der Schweiz und Ungarn.

Aber auch für diese kleine Auswahl von Staaten gelten die Worte von Lusensky auf der Mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz 1912 in Brüssel, daß „daran wohl nicht zu zweifeln

ist, daß sich die Staaten nur aus den triftigsten Gründen bereitfinden lassen werden, einen eingelebten Zolltarif in den Grundlagen seines Aufbaues umzugestalten“[20]). Es ist in der Tat eins der wesentlichsten und ernstesten Bedenken, daß bei der Aufstellung des internationalen Zolltarifschemas das Streben nach Durchsetzung der eigenen Gedanken und Wünsche und als deren Ergebnis schließlich das Kompromiß eine ebensolche Rolle spielen könnte wie sonst auf allen Gebieten der internationalen Politik. Man kann ein Zolltarifschema nach verschiedenen Systemen aufbauen, wird sich aber schließlich für die genaue Durchführung eines Systemes entscheiden müssen, weil nur ein Zolltarifschema von klarer Systematik seinen Zweck erfüllen und für den Gedanken der internationalen Vereinheitlichung überzeugend und werbend wirken kann.

Welche Systeme der Warenanordnung möglich sind, welche im Genfer Sachverständigen-Unterausschuß vertreten sind und welchem System der Genfer Rahmenentwurf folgt, ist deshalb näher zu untersuchen.

---

[20]) vgl. Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz in Brüssel, a. a. O., S. 243.

Dritter Teil.

Die Systematik im Aufbau der Zolltarifschemata.

I. Die verschiedenen Grundsätze der Warenanordnung.

UNTER den Möglichkeiten, die verschiedenen Waren, die den Gegenstand des Handelsverkehrs bilden, in den Zolltarifen — und damit auch in den Handelsstatistiken — anzuordnen, werden im Schrifttum [1]) zwei Gruppen unterschieden: 1. die systematischen Warenanordnungen, 2. die alphabetische Warenanordnung.

Der wesentliche Unterschied zwischen den sogenannten systematischen Warenanordnungen einerseits und der alphabetischen Warenanordnung andererseits besteht darin, daß die alphabetische Warenanordnung von den verschiedenen Sprachen abhängig ist und schon deshalb für ein internationales Zolltarifschema nicht in Betracht kommen kann, während die internationale Vereinheitlichung bei den sogenannten systematischen Warenanordnungen in der Verschiedenartigkeit der Sprachen kein Hindernis findet.

Die erste Hauptgruppe der sogenannten systematischen Warenanordnungen kann wiederum in zwei Untergruppen aufgeteilt werden, nämlich in die Warenanordnung nach dem Stoffprinzip und in diejenige nach dem Produktionsprinzip. Die Literatur nennt außerdem noch das naturwissenschaftliche Prinzip und das Verwendungsprinzip. Diese beiden letztgenannten Prinzipien haben jedoch nicht die gleiche Bedeutung wie das Stoffprinzip und das Produktionsprinzip, worüber unten noch Näheres ausgeführt wird.

---

[1]) vgl. dazu Seidel, Beiträge zur Frage der Aufstellung eines internationalen Zolltarifschemas, a. a. O. Derselbe, Zur Frage des Systems eines neuen Zolltarifs, a. a. O. Müller-Dorn, Vereinheitlichung der Zollnomenklatur, a. a. O. Flach, Beseitigung der Tarifverwirrung durch ein einheitliches Zolltarifschema, a. a. O.

Nach dem Stoffprinzip werden sämtliche Waren so in das Zolltarifschema eingereiht, daß jeweils der Rohstoff mit sämtlichen daraus hergestellten Erzeugnissen in einem Kapitel bezw. in einem Abschnitt zusammen aufgeführt wird und daß demnach für jeden Rohstoff oder für jede Rohstoffgruppe mit den Erzeugnissen daraus ein besonderer Abschnitt oder gar ein besonderes Kapitel vorhanden ist.

Das Produktionsprinzip führt die Waren jeweils bei derjenigen Wirtschaftsgruppe auf, die sie herstellt [2]). Diese Anordnungsart schafft also besondere Kapitel für die einzelnen Produktionszweige. Dabei werden die sogenannten Rohstoffe auch als Erzeugnisse, nämlich als Erzeugnisse der Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Bergbau usw.) aufgefaßt [3]).

Bei dem Produktionsprinzip kann man in der weiteren Unterteilung entweder eine Anordnung nach Produktionsstufen, also eine Produktionsstufengliederung, oder aber eine fachlich-stoffliche Gliederung vornehmen. Wenn man z. B. die Textilien nach Produktionsstufen gliedert, so führt man — wie im französischen Zolltarif — zunächst in einem Kapitel nacheinander alle Zweige der Spinnerei aus sämtlichen Spinnstoffen auf und läßt dann in einem weiteren Kapitel alle Zweige der Weberei folgen. Dies hat die Wirkung, daß man zwar die gesamte Spinnereiindustrie sämtlicher Spinnstoffe als Produktions-

---

[2]) Also z. B. Möbelstoffe nicht bei der Möbelindustrie, die sie weiterverarbeitet, sondern bei der Textilindustrie, die sie herstellt; Metallschrauben nicht bei der Maschinen-, Fahrzeug-, optischen Industrie usw., sondern bei den entsprechenden Zweigen der Metallindustrie.

[3]) Beispielsweise wird nach dem Produktionsprinzip das Holz als Erzeugnis der Forstwirtschaft (Urproduktion) in dem Forstwirtschafts-Kapitel aufgeführt, während die Holzwaren in einem besonderen Holzindustrie-Kapitel untergebracht sind; dagegen stehen nach dem Stoffprinzip Holz und Holzwaren zusammen in einem Kapitel des Tarifschemas. Ebenso ist es z. B. bei den Textilien: während nach dem Stoffprinzip die Textilrohstoffe teils im Abschnitt der tierischen Urproduktion, teils in dem der pflanzlichen Urproduktion stehen und den Textilerzeugnissen ein besonderer Textilindustrie-Abschnitt gewidmet wird, findet man nach dem Stoffprinzip die Textilrohstoffe und die daraus hergestellten Textilerzeugnisse zusammen in einem Kapitel.

stufe zusammen hat, daß aber die Wollindustrie, die Baumwollindustrie, die Seidenindustrie usw. mehrfach gespalten und in getrennten Abschnitten aufgeführt sind (Produktionsstufengliederung). Man kann aber — um bei dem Beispiel der Textilindustrie zu bleiben — für die weitere Unterteilung von der Produktionsstufengliederung absehen und nacheinander in je einem besonderen Kapitel alle Zweige der Wollindustrie (Spinnerei, Weberei, Wirkerei, Filzindustrie usw.), dann alle Zweige der Baumwollindustrie, der Seidenindustrie usw. aufführen, also eine fachlich-stoffliche Gliederung vornehmen, wie es bei den Textilien z. B. im deutschen Zolltarifschema geschehen ist. Hat man sich einmal in einem Zolltarifschema für die fachlich-stoffliche Gliederung entschieden, so wird man diese um der Systematik willen selbstverständlich nicht nur in einem Abschnitt, also etwa im Textilabschnitt, berücksichtigen müssen, sondern in derselben Weise auch in anderen Abschnitten, die einer Unterteilung bedürfen, also z. B. im Metallabschnitt. Es ist unsystematisch, wenn man etwa, wie das französische Zolltarifschema, auf dem Textilgebiet die Produktionsstufengliederung, dagegen auf dem Gebiet der Metallindustrie die fachlich-stoffliche Gliederung anwendet.

Das naturwissenschaftliche Prinzip ist keine dem Stoffprinzip und dem Produktionsprinzip gleichwertige Kategorie. Es bedeutet nur, daß man die verschiedenen Waren im Zolltarifschema nach ihrem naturkundlichen Ursprung einteilt bezw. einreiht, also in je einen Abschnitt für Erzeugnisse aus dem Tierreich, aus dem Pflanzenreich und aus dem Mineralreich. Eine solche Gruppierung kann aber auch mindestens beim Aufbau eines Zolltarifschemas nach dem Stoffprinzip ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden, indem man im ersten Abschnitt alle Stoffe tierischen Ursprungs und unmittelbar daran anschließend alle Erzeugnisse daraus bringt, um dann im zweiten und dritten Abschnitt entsprechend mit den Stoffen pflanzlichen und mineralischen Ursprungs sowie den Erzeugnissen daraus zu verfahren. Sogar bei einem Zolltarifschema, das nach dem Produktionsprinzip angeordnet ist, kann man sich bei der Untergruppierung der Anordnung bedienen, die in der Literatur als naturwissenschaftliches Prinzip bezeichnet wird, indem man zunächst bei der Urproduktion

je einen Abschnitt für das Tierreich, für das Pflanzenreich und für das Mineralreich vorsieht, dann aber auch die Erzeugnisse der Verarbeitungsindustrien so in einem weiteren Hauptabschnitt gruppiert, daß erst diejenigen aus tierischen Stoffen, dann diejenigen aus pflanzlichen Stoffen und schließlich diejenigen aus mineralischen Stoffen aufgeführt werden, wobei dann in einem letzten Abschnitt die Erzeugnisse derjenigen Industrien unterzubringen wären, die Stoffe aus mehreren dieser naturkundlichen Gebiete verarbeiten.

Es interessiert hier nicht die Frage der Zweckmäßigkeit solcher Anordnungen, sondern lediglich der Nachweis, daß es sich bei dem naturwissenschaftlichen Prinzip nicht um eine dem Stoffprinzip und dem Produktionsprinzip gleichwertige Kategorie handelt, wie es nach den bisherigen, allerdings nur sehr spärlichen Aeußerungen in der Literatur den Anschein haben könnte.

Das Verwendungsprinzip ist allerdings zum Unterschied vom naturwissenschaftlichen Prinzip als eine logisch durchaus gleichwertige Kategorie dem Stoffprinzip und dem Produktionsprinzip an die Seite zu stellen. Es unterscheidet sich aber in seiner Bedeutung vom Stoffprinzip und vom Produktionsprinzip dadurch, daß es praktisch nicht mit derselben Ausschließlichkeit wie diese für den Aufbau eines Zolltarifschemas in Betracht kommen kann.

Bei dem Verwendungsprinzip ist für die Einreihung der Waren in das Zolltarifschema der Verwendungszweck der Waren maßgebend, ohne daß dabei auf den Stoff, aus dem die Waren hergestellt sind, oder auf den Produktionszweig, der sie herstellt, Rücksicht genommen wird. Nun leuchtet es ohne weiteres ein, daß viele Waren verschiedenen Zwecken dienen können und daß man nicht jeder Ware, namentlich nicht den Erzeugnissen der Urproduktion und den Halbfabrikaten, ansehen kann, zu welchen Zwecken sie verwendet werden soll. Außerdem würde eine Warenanordnung nach den Verwendungszwecken schließlich ja beinahe dazu führen müssen, die Abschnitt- und Kapitel-Ueberschriften des Zolltarifschemas nach den Fachgruppen des Einzelhandels zu benennen, während doch die Zolltarife in erster Linie den verschiedenen Zweigen der Produktion, nach diesen dem Großhandel und erst in allerletzter Linie dem Einzelhandel zum praktischen Gebrauch dienen.

Es findet sich daher auch kein Zolltarifschema, das restlos nach dem Verwendungsprinzip aufgebaut ist. Vielmehr tritt das Verwendungsprinzip nur ergänzend zu dem Stoffprinzip oder dem Produktionsprinzip hinzu. Darin liegt der Grund dafür, daß ein Zolltarifschema, in dem das Verwendungsprinzip über die allernotwendigsten Ausnahmen hinaus angewendet worden ist, gegenüber einem Zolltarifschema mit strenger Befolgung des Stoffprinzips oder des Produktionsprinzips immer einen verhältnismäßig unsystematischen Eindruck macht. —

Demnach ergibt sich folgendes

Schema der Warenanordnungsprinzipien in den Zolltarifen und Handelsstatistiken:

1. Die systematischen Warenanordnungen:
   a) das Stoffprinzip,
   b) das Produktionsprinzip,
   c) das naturwissenschaftliche Prinzip,
   d) das Verwendungsprinzip.
2. Die alphabetische Warenanordnung.

Um die Besonderheiten einer jeden der erwähnten Anordnungen, ihre Vorteile und ihre Nachteile sowie die Grenzen ihrer Durchführungsmöglichkeit erkennen zu können, bedarf es eines näheren Einblicks in vorhandene Zolltarife.

Zweckmäßigerweise werden dafür in der Gruppe der sogenannten systematischen Zolltarife die Tarifschemata derjenigen Länder verwandt, die in Genf (s. o. S. 72, 75) an der Aufstellung des internationalen Zolltarifschemas mitarbeiten, und zwar

1. für das Stoffprinzip das Zolltarifschema Italiens,
2. für das Produktionsprinzip die Zolltarifschemata von a) Deutschland, b) Belgien, c) Ungarn sowie als Ergänzung d) das sogenannte Salzburger Schema,
3. für eine Mischung von Stoffprinzip und Produktionsprinzip das Zolltarifschema der Tschechoslowakei,
4. für das naturwissenschaftliche Prinzip das Zolltarifschema Frankreichs [4]),

---

[4]) Dies wird in der Literatur als Beispiel für das naturwissenschaftliche Prinzip in Anspruch genommen.

5. für das Verwendungsprinzip, allerdings nur in teilweiser Anwendung, das Zolltarifschema der Schweiz.

Da Staaten mit alphabetischen Warenanordnungen im Genfer Sachverständigen-Unterausschuß nicht vertreten sind, so werden schließlich dargestellt

6. für die alphabetische Warenanordnung die Zolltarifschemata von a) Dänemark und b) Holland.

II. Die Anwendung der Warenanordnungsgrundsätze in bestehenden Zolltarifschemata.

1. Das Stoffprinzip im Zolltarifschema Italiens[5]).

Wie bereits erwähnt, besteht das Kennzeichen des Stoffprinzips darin, daß jeweils der Rohstoff mit allen daraus hergestellten Erzeugnissen in einem Abschnitt oder gar in einem Kapitel des Zolltarifschemas zusammen aufgeführt wird. Das erkennt man schon aus der Mehrzahl der Abschnitt-Ueberschriften des italienischen Tarifschemas (s. im Anhang Anlage 8), nämlich

I. Tiere, Lebensmittel und Tabak.
II. Oelsaaten und Oelfrüchte, tierische und pflanzliche Oele und Fette, Wachs.
III. Spinnstoffe und Erzeugnisse daraus.
IV. Erze, gewöhnliche Metalle, Erzeugnisse der Metallwaren- und Maschinenindustrie, Instrumente und Fahrzeuge.
V. Steine, Erden und nicht metallische Erze, gebrannte Steine, keramische Erzeugnisse und Glaswaren.
VI. Holz, Flecht-, Schnitz- und Einlegestoffe.
VII. Chemische Erzeugnisse, Heilmittel, Harze, Farb- und Gerbstoffe.
VIII. Verschiedene Waren.

Wo z. B. wie in den Abschnitten I, VI und VIII nicht sogleich aus den Ueberschriften selbst ersichtlich ist, daß Rohstoffe und Erzeugnisse daraus in einem Abschnitt hintereinander stehen, werden wir bei der Einzelbetrachtung erkennen, daß auch dort in weitaus der Mehrzahl der Fälle sogleich die gewerblichen Erzeugnisse daraus aufgeführt sind.

---

[5]) s. Italienischer Zolltarif vom 9. Juni 1921. Nach dem Stande vom 1. Januar 1924. Bearbeitet von Hartisch. Berlin 1924.

Jeder Abschnitt des italienischen Tarifschemas ist unterteilt in Warengruppen. Das Stoffprinzip ist nun so durchgeführt, daß entweder im Rahmen der einzelnen Warengruppen der Rohstoff mit den Erzeugnissen daraus zusammengefaßt ist, oder daß mindestens der Aufbau jedes Abschnitts als ganzer die Anwendung des Stoffprinzips, d. h. Zusammenfassung einer Rohstoffgattung mit den Erzeugnissen daraus, zeigt. Im einzelnen läßt sich folgendes sagen:

Im Abschnitt I bilden je eine Stoffgruppe, d. h. je eine Zusammenfassung von Rohstoffen und Erzeugnissen daraus: die Warengruppen I bis III (Tiere und tierische Erzeugnisse), Warengruppe IV in sich (Fische und Erzeugnisse daraus), Warengruppe V in sich (Kolonialwaren und Zucker sowie Erzeugnisse daraus), Warengruppe VI in sich (Getreide und Erzeugnisse daraus bis zu den Backwaren), Warengruppe VII in sich (Gemüse, Obst und Erzeugnisse daraus), Warengruppe VIII (Getränke) im weiteren Rahmen des I. Abschnitts und Warengruppe IX, in der mit Rücksicht auf das italienische Staatsmonopol See- und Steinsalz sowie Rohtabak und Tabakerzeugnisse zusammen untergebracht sind.

Im Abschnitt II enthält Warengruppe X die Oelsaaten und Oelfrüchte sowie die Rückstände aus der Oelpresserei und Oelmüllerei und Warengruppe XI die tierischen und pflanzlichen Oele und Fette, so daß also das Stoffprinzip im Rahmen des gesamten Abschnittes II gewahrt ist.

Im Abschnitt III (Spinnstoffe und Erzeugnisse daraus) bilden die besonderen Warengruppen XII für pflanzliche Spinnstoffe außer Baumwolle, XIII für Baumwolle, XIV für Wolle und Haare, XV für Natur- und Kunstseide je in sich eine Zusammenfassung der Rohstoffe mit den Erzeugnissen daraus. Dagegen kann man bei der Warengruppe XVI, die Kleidung, Wäsche und andere genähte Waren aus allen Spinnstoffen ohne Unterschied enthält, von einer Wahrung des Stoffprinzips nur im weiteren Rahmen des Abschnitts III sprechen.

Der Abschnitt IV weist als ganzer, nicht aber innerhalb einzelner Warengruppen, das Stoffprinzip auf. Warengruppe XVII enthält die Erze, also Rohstoffe, in den Warengruppen XVIII bis XX stehen die Metalle sowie die Halb- und Fertigerzeugnisse daraus, sofern diese nicht als Erzeugnisse besonderer Zweige der

metallverarbeitenden Industrie, z. B. Maschinenindustrie, Feinmechanik, Uhrenindustrie, Waffenindustrie und Fahrzeugindustrie, je in den besonderen Warengruppen XXI bis XXVI zusammengefaßt sind.

Der Abschnitt V zeigt als ganzer die Anwendung des Stoffprinzips, wobei zunächst in Warengruppe XXVII die Rohstoffe, dann aber in den drei folgenden Warengruppen die Erzeugnisse je eines Industriezweiges besonders aufgeführt werden, nämlich in Warengruppe XXVIII gebrannte Steine und Zementwaren, in Warengruppe XXIX keramische Erzeugnisse und in Warengruppe XXX Glas- und Kristallwaren. Warengruppe XXXI vereint in sich Rohstoffe und Erzeugnisse daraus.

Dasselbe ist bei den drei Warengruppen des Abschnittes VI der Fall, von denen Warengruppe XXXII Holz und Kork und alle Erzeugnisse daraus, Warengruppe XXXIII Stroh und andere Flechtstoffe mit den Erzeugnissen daraus und Warengruppe XXXIV Schnitz- und Einlegestoffe sowie die Erzeugnisse daraus je in sich zusammenfaßt.

Der Abschnitt VII, der die fast unübersehbare Fülle der chemischen Erzeugnisse im weitesten Sinne in die Warengruppen XXXV bis XLI übersichtlich ordnet, bedeutet im ganzen betrachtet eine Einheit nach dem Stoffprinzip, wenn auch bei den Erzeugnissen der organischen Chemie pflanzliche und tierische Stoffe mit hineinspielen.

Selbst der große Restabschnitt VIII (Verschiedene Waren) beachtet zwar nicht als ganzer, aber doch in einzelnen Warengruppen das Stoffprinzip, d. h. die Zusammenfassung des Rohstoffes mit seinen Erzeugnissen, so z. B. in den Warengruppen XLII (Häute und Felle), XLIII (Kautschuk und Guttapercha) und XLVI (Edelsteine, Silber, Platin und Edelmetallwaren).

Im übrigen findet man im italienischen Zolltarifschema u. a. folgende Abweichungen von dem sonst folgerichtig durchgeführten Stoffprinzip:

Aus Warengruppe VI (Abschnitt I) hat man merkwürdigerweise Hafer und Kleie von den übrigen Getreiden und Erzeugnissen daraus abgesondert und in die Restgruppe XLIX für Pflanzenstoffe im Restabschnitt VIII eingereiht, wofür sich eigentlich garkein Anordnungsprinzip anführen läßt. In Warengruppe XI

bedeutet die Hinzufügung von tierischen Oelen und Fetten sowie Wachs zu den pflanzlichen Oelen und Fetten eine Abweichung vom Stoffprinzip zum Verwendungsprinzip hin. Eine Abweichung vom Stoffprinzip ist ferner das Fehlen der Menschenhaare in der Warengruppe XIV (Wolle und Haare) und deren Verweisung in die Warengruppe L des Restabschnittes VIII zu den anderweitig nicht genannten tierischen Stoffen, sowie die Entfernung der Hüte aus Wolle und Tierhaaren aus der Warengruppe XIV und ihre Unterbringung bei den Modewaren (Warengruppe XLVII) im Abschnitt VIII. Für die Behandlung der Hüte könnte das Verwendungsprinzip angeführt werden, während für die Einreihung der Menschenhaare kein Anordnungsprinzip ersichtlich ist. Als Verwendungsprinzip kennzeichnet sich auch die Hinzufügung der Munition zu den Waffen in Warengruppe XXV und z. B. der Radreifen zu den Fahrzeugen in Warengruppe XXVI, welch letztere wohl darauf zurückzuführen ist, daß das italienische Zolltarifschema vielfach die Teile von zusammengesetzten Waren mit den zusammengesetzten Waren selbst in einer Gruppe aufführt. Entsprechend der Behandlung der Hüte aus Wolle und Haaren sind auch die Strohhüte aus ihrer Stoffgruppe XXXIII entfernt und nach dem Verwendungszweck den Modewaren in der Sammelgruppe XLVII zugewiesen worden, wie dasselbe auch bei den Haarkämmen, Knöpfen, Haken, Oesen, Fächern u. dergl. geschehen ist, die zum Teil nach dem Stoffprinzip in die Warengruppe XXXIV (Schnitz- und Einlegestoffe) gehört hätten.

Ueberhaupt ist der Abschnitt VIII im italienischen Zolltarifschema der Sammelplatz für die Abweichungen vom Grundprinzip des ganzen Tarifschemas, also vom Stoffprinzip. Er enthält außer den drei nach dem Stoffprinzip aufgebauten Warengruppen (XLII, XLIII und XLVI) in Warengruppe XLIV die Papierindustrie, deren Rohstoffe (Lumpen, Holz und Stroh) schon als Rohstoffe anderer Industriezweige untergebracht sind, ferner Erzeugnisse solcher Industriezweige, die verschiedene Rohstoffe verarbeiten, z. B. in Warengruppe XLV Musikinstrumente, XLVII Modewaren (darunter auch Hüte aller Art), Fußbekleidungen und andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs, XLVIII Kurzwaren, Spiel- und Bürstenwaren. Es verbleiben dann noch die bereits erwähnten Restgruppen der Pflanzenstoffe (XLIX), der Tierstoffe (L) sowie

verschiedener Gegenstände (LI), für die sich irgendwelche Anordnungsprinzipien nicht erkennen lassen, und die zweifellos auffallende Schönheitsfehler im italienischen Zolltarifschema darstellen, die sich unter Aufrechterhaltung des Stoffprinzips hätten vermeiden lassen. Die letzte Warengruppe LII enthält Gold und Gold- und Silbermünzen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß das Schema des italienischen Zolltarifes vom 9. Juni 1921 den Beweis dafür liefert, daß ein Zolltarifschema sich sehr wohl nach dem Stoffprinzip aufbauen läßt, zumal die Abweichungen vom Stoffprinzip im Restabschnitt VIII bis auf ganz wenige Ausnahmen sich ohne Schwierigkeiten abändern lassen würden.

2a. Das Produktionsprinzip im Zolltarifschema Deutschlands[6]).

Nach dem Produktionsprinzip werden — wie schon ausgeführt — die Waren derart in das Zolltarifschema eingereiht, daß sie jeweils bei der Wirtschaftsgruppe stehen, die sie herstellt, wobei die Rohstoffe als Erzeugnisse der Urproduktion angesehen werden.

Eine Warenanordnung nach diesem Grundsatz weist das Schema des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 auf (s. im Anhang Anlage 9).

Der 1. Abschnitt des deutschen Tarifschemas enthält die tierischen und pflanzlichen Rohstoffe, die hier gemäß dem Produktionsprinzip als Erzeugnisse der verschiedenen Zweige der Urproduktion so gruppiert sind, wie sich diese im Rahmen der Volkswirtschaft darstellen, nämlich geordnet nach Acker-, Garten- und Wiesenbau, Forstwirtschaft, Viehzucht und Fischerei. Den Erzeugnissen dieser Zweige der Urproduktion sind im 1. Abschnitt die sogenannten landwirtschaftlichen Nebengewerbe mit ihren Erzeugnissen, also z. B. die Getreidemüllerei, Oelmüllerei, Zuckerraffinerie, Schnapsbrennerei, Bierbrauerei und Weinkelterei angegliedert, die zum Teil allerdings heute schon ganz überwiegend aus landwirtschaftlichen Nebengewerben zu selbständigen Industriezweigen geworden sind. Das Produktionsprinzip ist so streng durchgeführt, daß z. B. die Erzeugnisse des Müllereige-

[6]) vgl. Zollhandbuch für das Deutsche Reich. Nach dem Stande 1. Mai 1928. Bearbeitet von O. Lang, Berlin, o. J.

werbes, der Oelmüllerei, der Brauerei und Brennerei, der Zuckerindustrie, der Bäckerei, der Schokoladenindustrie und der Margarineindustrie nicht etwa unmittelbar anschließend an ihre Rohstoffe, sondern um mehr als hundert Tarifpositionen später als Erzeugnisse besonderer Produktionszweige aufgeführt werden. Bei der Forstwirtschaft sind nur die allerersten Bearbeitungen des Holzes, die meistens noch in den Forstbezirken selbst durchgeführt werden, im 1. Abschnitt mit angeführt.

Im 2. Abschnitt findet man die verschiedenen Zweige der nicht-landwirtschaftlichen Urproduktion nacheinander aufgeführt, nämlich die Urproduktion der Steine und Erden, den Erzbergbau, den Kohlenbergbau, die Urproduktion der Mineralöle und sozusagen als Nebengewerbe der Kohlenindustrie die Gewinnung von Teer, Teerölen und Teerstoffen aus Steinkohlen, durchweg also nur mineralische Rohstoffe ohne die Erzeugnisse daraus.

Mit dem 3. Abschnitt beginnen die Produktionszweige, die die in den Abschnitten 1 und 2 aufgeführten Rohstoffe weiter verarbeiten. Abschnitt 3 enthält die Erzeugnisse der Wachsindustrie, der Seifen- und Kerzenindustrie sowie der Schmier- und Putzmittelherstellung. Abschnitt 4 bringt die Erzeugnisse der gesamten chemischen und pharmazeutischen Industrie. Auch hier zeigt sich wieder die Anwendung des Produktionsprinzips darin, daß zunächst in Kapitel A die chemischen Grundstoffe zusammengefaßt werden, und daß dann für die großen Gruppen der chemischen Industrie besondere Kapitel folgen: z. B. Kapitel B für die Farbenindustrie, C für Firnisse, Lacke und Kitte, D für ätherische und alkoholische Stoffe sowie Riechstoffe, E für die Industrie der künstlichen Düngemittel und F für die Sprengstoffindustrie.

Während die chemische Industrie eine Umwandlung der Stoffe vornimmt, charakterisieren sich die in den Abschnitten 5 bis 19 genannten Produktionszweige als sogenannte Verarbeitungs- oder Veredelungsindustrien.

Den Reigen eröffnet im Abschnitt 5 die Textilindustrie, deren unbearbeitete Rohstoffe zwar vorne im Abschnitt 1 bei der pflanzlichen und tierischen Urproduktion stehen, deren Erzeugnisse aber dennoch in Abschnitt 5 eine stoffliche Gliederung aufweisen, so daß sich nacheinander in den Kapiteln A alle Seidenerzeugnisse, B alle Erzeugnisse aus Wolle und Tierhaaren,

C alle Erzeugnisse aus Baumwolle und D alle Erzeugnisse aus allen anderen pflanzlichen Spinnstoffen befinden. Unter den weiteren Kapiteln des Abschnittes 5 zeigt nur noch das Kapitel G (Pferdehaare und Waren daraus) und das Kapitel K, soweit es die Menschenhaare und Waren daraus aufführt, eine stoffliche Gliederung. Die übrigen Kapitel des Textilabschnittes, nämlich

E. Buchbinderzeugstoffe, Pausleinwand, wasserdichte Gewebe, Gewebe mit aufgetragenen Schleif- oder Poliermitteln; Linoleum u. ä. Stoffe.

F. Watte, Filze und nicht genähte Filzwaren.

H. Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, a. n. g.

J. Künstliche Blumen aus Gespinstwaren, Regen- und Sonnenschirme, Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen.

K. (außer Menschenhaaren und Waren daraus) zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte.

L. Abfälle von Gespinstwaren u. dergl.,

weisen eine fachliche Zusammenfassung gewisser Gruppen von Textilerzeugnissen ohne Rücksicht auf den Rohstoff auf, wobei man allerdings teilweise eine Gruppierung nach Produktionszweigen erkennen kann (z. B. Linoleumindustrie, Watteindustrie, Filzindustrie, Bekleidungsgewerbe, Schirmfabrikation, Herstellung von künstlichen Blumen).

Der Abschnitt 6 umfaßt streng nach dem Produktionsprinzip nacheinander die Erzeugnisse der Gerberei, der Lederwarenindustrie, der Kürschnerei und die Verarbeitung von Därmen, Abschnitt 7 nach demselben Prinzip die Kautschukwaren, untergegliedert nach Waren aus weichem Kautschuk und solchen aus hartem Kautschuk, Abschnitt 8 bringt in gleicher Weise erst die Geflechte, dann die Flechtwaren und ferner die Sparteriewaren. Der Abschnitt 9 ist den Erzeugnissen der Besen-, Bürsten-, Pinsel- und Siebwarenherstellung, Abschnitt 10 der Industrie der Schnitz- und Formerstoffe gewidmet, wobei die Erzeugnisse in dem letzteren Abschnitt wiederum stofflich unterteilt werden, nämlich in solche aus tierischen Stoffen, aus Holz, aus Kork und schließlich aus anderen pflanzlichen wie auch aus mineralischen und künstlichen Schnitz- und Formerstoffen. Der Abschnitt 11 gehört ganz der Papierindustrie, angefangen vom

Zellstoff (Halbzeug) bis einschließlich der Fertigerzeugnisse, jedoch ausgenommen Bücher und Bilder, die als Erzeugnisse des graphischen Gewerbes mit den Gemälden zusammen im Abschnitt 12 stehen. Die Rohstoffe zu den Abschnitten 6 bis 12 befinden sich — wie schon erwähnt — als Erzeugnisse der Urproduktion im Abschnitt 1 und 2, wie es dem Produktionsprinzip entspricht.

Dasselbe gilt auch für die Rohstoffe zu den Abschnitten 13 bis 15, die nacheinander je die Verarbeitung von Steinen oder anderen mineralischen Stoffen sowie von fossilen Stoffen, ferner die Tonwaren- und Porzellanwarenindustrie und schließlich die Glasindustrie mit allen ihren Erzeugnissen aufführen. Abschnitt 16 bringt die Edelmetalle und Waren daraus, deren Rohstoffe sich vorn im Abschnitt 2 bei den Erzeugnissen des Erzbergbaus befinden. Die Abschnitte 17 und 18 sowie auch noch die Hälfte des Abschnittes 19 verzeichnen die Erzeugnisse von Produktionszweigen, die Metalle verarbeiten.

Der Abschnitt 17 bringt zunächst die Gewinnung der Metalle, gegliedert in je ein besonderes Kapitel für Eisen, Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Nickel und Kupfer, wobei neben den genannten Metallen, deren Erze vorn im Abschnitt 2 bei der mineralischen Urproduktion stehen, auch deren Legierungen sowie die Halbzeuge genannt sind, hier also gewissermaßen die Hüttenproduktion als ein Produktionszweig angesehen ist. Das letzte Kapitel des Abschnitts 17 enthält allerdings auch noch Fertigwaren aus Metallen, und zwar vorwiegend solche, die sich in den Abschnitten 18 und 19 bei den dort aufgeführten Industriezweigen nicht recht unterbringen ließen.

Der Abschnitt 18 führt, genau dem Produktionsprinzip entsprechend angeordnet, nacheinander die Erzeugnisse der Maschinenindustrie, der Elektroindustrie und der Fahrzeugindustrie auf. In derselben Weise enthält Abschnitt 19 in je einem Kapitel die Erzeugnisse der Waffenindustrie und der Uhrenindustrie. Die letzten beiden Kapitel dieses Abschnitts gelten zwei Industriezweigen, deren Waren aus den verschiedensten Stoffen hergestellt werden und in großem Umfange auch zusammengesetzte Waren sind, nämlich der Musikinstrumentenindustrie und der Spielwarenindustrie.

Die Abweichungen vom Produktionsprinzip im deutschen Zolltarifschema sind auffallend gering. So steht z. B. bei den künstlichen Düngemitteln im Abschnitt der chemischen Industrie — dem Verwendungsprinzip folgend — auch der tierische Dünger; aus dem Abschnitt 8 der Flechtwaren sind die Strohhüte herausgenommen und in den Textilabschnitt zu den Hüten aus Textilien eingereiht; im Kapitel der Spielwarenindustrie befinden sich auch solche Spielwaren, die z. B. von der Kautschukindustrie oder Zelluloidindustrie hergestellt werden, in welchen beiden Abweichungen gleichfalls das Verwendungsprinzip zu erkennen ist. Dagegen hat man das Verwendungsprinzip auf die Munition, die sonst in den Zolltarifen vielfach mit den Waffen zusammen in einem Kapitel steht, nicht angewandt, sondern die Munition zusammen mit den Erzeugnissen der Sprengstoffindustrie im Abschnitt der chemischen Industrie aufgeführt. —

Wenn man das internationale Zolltarifschema nach dem Produktionsprinzip aufbauen wollte, so hätte man in dem deutschen Zolltarifschema dafür eine Unterlage von ähnlich guter Systematik in der Warenanordnung, wie sie z. B. das italienische Zolltarifschema für das Stoffprinzip bietet. Darüber hinaus weist aber das deutsche Zolltarifschema noch den Vorzug auf, daß es einen Restabschnitt wie das italienische Tarifschema nicht besitzt.

2b. Das Produktionsprinzip im Zolltarifschema Belgiens[7]).

Das Schema des belgischen Zolltarifes vom 8. Mai 1924 (s. im Anhang Anlage 10) ist gleichfalls nach dem Produktionsprinzip aufgebaut. Bei den ersten drei Abschnitten (I: Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, II: Pflanzliche Erzeugnisse und III: Mineralische Erzeugnisse) glaubt man sich zuerst der Anwendung des naturwissenschaftlichen Prinzips gegenüberzusehen. Bei näherer Betrachtung kennzeichnen sie sich jedoch als Ergebnis einer strengen Durchführung des Produktionsprinzips, indem sie nur die Urproduktion der Viehzucht und Fischerei, des Acker-, Garten- und Wiesenbaus sowie der Kolonialwirtschaft und des Bergbaus

[7]) vgl. Zollhandbuch für Belgien, Zolltarif vom 8. Mai 1924, in Kraft getreten am 10. November 1924. Bearbeitet von Hartisch. Berlin, o. J.

enthalten. Lediglich die Erzeugnisse der Getreide- und Oelmüllerei sind im Abschnitt II und die Nebenprodukte der Kohle, z. B. Teer und Destillate von Kohle und Teer, im Abschitt III mitangeführt.

Abschnitt IV enthält alle Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie, deren Urprodukte sich in den Abschnitten I und II befinden, darunter auch alle Getränke. Abschnitt V bringt nach dem Produktionsprinzip alle Erzeugnisse der chemischen Industrie, die allerdings in sich nach gewissen gleichen Verwendungszwecken gruppiert sind. Abschnitt VI enthält Wachs aller Art in bearbeitetem Zustande, während sich der unbearbeitete Wachs soweit tierischen Ursprungs in Abschnitt I, soweit pflanzlichen Ursprungs in Abschnitt II, soweit mineralischen Ursprungs in Abschnitt III befindet. Abschnitt VII umfaßt die Erzeugnisse der Gerberei, der Lederwarenindustrie, der Kürschnerei sowie die Verarbeitung von Därmen, wobei gleichfalls die Rohhäute streng nach dem Produktionsprinzip als tierische Erzeugnisse in Abschnitt I geblieben sind.

Abschnitt VIII enthält die Erzeugnisse der Textilindustrie, deren unbearbeitete Rohstoffe sich als tierische und pflanzliche Erzeugnisse in den Abschnitten I und II befinden, in fachlich-stofflicher Gliederung, d. h. für die Erzeugnisse aus Seide, Wolle, Haaren, Baumwolle und den anderen pflanzlichen Spinnstoffen ist je ein besonderes Kapitel geschaffen. Abweichend von der fachlich-stofflichen Gliederung besteht im Abschnitt VIII noch je ein besonderes Kapitel für Watte und Filze, besondere Gewebe sowie für Taue, Seile, Bindfaden und Seilerwaren. Den fertigen Bekleidungsstücken ist ein eigener Abschnitt IX zugewiesen worden, in dem auch der größte Teil der Strick- und Wirkwaren untergebracht ist. Außerdem enthält Abschnitt IX auch Hüte und Mützen sowie Schals, künstliche Blumen, Säcke und andere genähte Gegenstände, alle diese ohne Rücksicht auf die verwendeten Textilstoffe, sodaß man im Abschnitt IX nicht von einer fachlich-stofflichen Gliederung, sondern nur von einer Anwendung des reinen Produktionsprinzips reden kann. Abschnitt X wendet für Kork das Produktionsprinzip an, indem er nur die Arbeiten aus Kork verzeichnet, während der unbearbeitete Kork selbst im Abschnitt II bei den pflanzlichen Erzeugnissen geblieben

ist. Dagegen führt Abschnitt X vor den Arbeiten aus Holz auch das rohe Holz selbst auf, das im Abschnitt II bei den pflanzlichen Erzeugnissen ausgelassen worden ist, sodaß man die Zusammenfassung von rohem Holz mit den Arbeiten aus Holz als eine klare Anwendung des Stoffprinzips (vgl. oben das Zolltarifschema Italiens) bezeichnen muß.

Alle anderen Abschnitte des belgischen Tarifschemas sind wieder folgerichtig nach dem Produktionsprinzip geordnet, d. h. die Rohstoffe bleiben vorne in den Abschnitten I bis III, während sich in den industriellen Abschnitten nur die Halb- und Fertigfabrikate befinden. Dies gilt für die Erzeugnisse der Kautschukindustrie in Abschnitt XI, der Papierindustrie in Abschnitt XII, der in einem besonderen Kapitel auch gleich die Gegenstände des Buchhandels und der graphischen Künste angegliedert sind, ferner für die Verarbeitung von Steinen und anderen mineralischen Stoffen sowie für die Erzeugnisse der Töpferwaren- und Porzellanwaren-Industrie in Abschnitt XIII und der Glasindustrie in Abschnitt XIV.

Es folgen — wiederum streng nach dem Produktionsprinzip und ganz ähnlich wie im deutschen Zolltarifschema, aber unter Einschluß der Edelmetalle — im Abschnitt XV nacheinander die verschiedenen Metalle und ihre Legierungen und Halbzeuge in fachlich-stofflicher Gliederung, denen in einem Restkapitel diejenigen Metallwaren angefügt sind, die in die folgenden Abschnitte der verschiedenen metallverarbeitenden Industrien nicht recht hineinpassen. Abschnitt XVI bringt nämlich die Erzeugnisse der Maschinenindustrie sowie mechanische Werkzeuge und Gerätschaften und außerdem Eisenbahnmaterial und Material für elektrische Zwecke sowie Schienenfahrzeuge. Abschnitt XVII umfaßt die übrigen Fahrzeuge. Abschnitt XVIII enthält je ein besonderes Kapitel für die Erzeugnisse der Uhrenindustrie, der Feinmechanik und des Apparatebaus.

Im Abschnitt XIX sind die Musikinstrumente ohne Rücksicht auf den Stoff untergebracht und in Abschnitt XX die Waffen, die sich als Erzeugnisse einer ganz überwiegend metallverarbeitenden Industrie vielleicht besser an den Abschnitt XVIII oder gar schon an den Abschnitt XVII angeschlossen hätten.

Der letzte Abschnitt XXI (Verschiedenes) ist ein Restabschnitt von bedauerlich großem Umfang. Ohne Mühe hätte man auch die dort — man kann fast sagen — versteckten Erzeugnisse der Schuhwarenindustrie, der Flecht- und Korbwarenherstellung, der Besen-, Bürsten-, Pinsel- und Siebwarenfabrikation, der Spielwarenindustrie und der Sprengstoffindustrie, sowie die Erzeugnisse aus Schnitz- und Formerstoffen unter Wahrung des Produktionsprinzips so übersichtlich in das Zolltarifschema einordnen können, wie es z. B. im deutschen Zolltarifschema geschehen ist. Auch für die dann noch bestehenden Reste, wie u. a. Bleistifte und Füllfederhalter, hätten sich noch systematische Einordnungen finden lassen. Jedenfalls ist dieser Restabschnitt in einem der jüngeren nach dem Produktionsprinzip aufgebauten Zolltarifschemata durchaus nicht nachahmenswert und man ist ja auch, wie später gezeigt werden wird, in Genf sofort an die Auflösung dieses Restabschnittes herangegangen.

Im übrigen zeigt das belgische Tarifschema jedoch eine straffe Systematik, bei der als wesentliche Abweichungen vom Produktionsprinzip u. a. eigentlich nur zu nennen wären: die Hinzufügung des Rohtabaks zu den Tabakerzeugnissen im Abschnitt IV und — wie bereits erwähnt — des unbearbeiteten Holzes zu den Erzeugnissen der Holzindustrie im Abschnitt X sowie die Unterbringung der Strohhüte mit den Hüten aus Textilstoffen zusammen im Abschnitt IX.

2c. Das Produktionsprinzip im Zolltarifschema Ungarns[8]).

Das Schema des ungarischen Zolltarifes vom 1. Juni 1925 (s. im Anhang, Anlage 11) zeigt in sehr interessanter Weise, wie Ungarn von dem Zolltarifschema der früheren österreich-ungarischen Doppelmonarchie, das in manchen Punkten eine Mischung des Produktionsprinzips mit dem Stoffprinzip darstellte, zu einer strengen Durchführung des Produktionsprinzips übergegangen ist. Nur in der Tarifklasse VIII sind im Anschluß

[8]) vgl. Zollhandbuch für Ungarn. Allgemeiner und vertragsmäßiger Zolltarif des Königreichs Ungarn. Nach dem Stande vom 10. August 1927. Herausgegeben vom Außenhandelsdienst der Oesterreichischen Handelskammern, Wien, Berlin, o. J.

an den Rohzucker auch alle Zuckerwaren und in der Tarifklasse XXXV unmittelbar nach den unbearbeiteten Edel- und Halbedelsteinen auch gleich die Erzeugnisse daraus untergebracht. Im übrigen gilt jede Tarifklasse für einen Produktionszweig, wobei die Rohstoffe wie im deutschen Zolltarifschema als Erzeugnisse der Urproduktion angesehen sind.

Um so merkwürdiger mutet die Tarifklasse XXXVI (Waren, in den bisherigen Tarifklassen nicht besonders benannt) an, die ähnlich dem letzten Abschnitt des belgischen Zolltarifschemas eine Zusammenstellung von Resten aus allen anderen Tarifklassen darstellt und ebenso leicht wie dieser nach deutschem Vorbilde — notfalls unter Hinzufügung einiger neuer Tarifklassen für je einen Produktionszweig — hätte aufgeteilt werden können.

2d. Das Produktionsprinzip im Salzburger Schema[9]).

Da die deutsche Vertretung in Genf und die zuständigen Fachleute in den deutschen Ministerien Mitarbeiter am Salzburger Schema (1917) gewesen sind (s. oben S. 43 f.), so soll hier auch das Salzburger Schema (s. im Anhang, Anlage 12) noch kurz erwähnt werden, das 59 Tarifklassen umfaßt und streng nach dem Produktionsprinzip jedem Zweige der Urproduktion wie der Weiterverarbeitung je eine Tarifklasse zuweist. Es zeigt keine nennenswerten Abweichungen nach dem Verwendungsprinzip und auch nur ganz wenige nach dem Stoffprinzip hin. Als solche nach dem Stoffprinzip könnte man die Tatsachen bezeichnen, daß in der Tarifklasse 3 dem Hopfen unmittelbar das Hopfenmehl folgt und daß in der Tarifklasse 28 die Naturseide zu den Seidenwaren gestellt worden ist, während bei genauer Anwendung des Produktionsprinzips das Hopfenmehl zu den übrigen Mehlen und die rohe Naturseide vorn bei den tierischen Erzeugnissen hätte eingereiht werden müssen.

Im ganzen ist das Salzburger Schema eine streng systematische Anordnung nach dem Produktionsprinzip ohne die Mängel eines großen Restkapitels wie in Belgien und Ungarn. Allerdings läßt es die Wünsche der Woll- und Haarindustrie nach stofflich-fachlicher Gliederung fast in denselben Punkten

[9]) vgl. Salzburger Schema 1917 (Entwurf), a. a. O.

unberücksichtigt, wie der Genfer Rahmenentwurf, worüber im letzten Teile dieser Arbeit noch zu sprechen sein wird.

Was für das Salzburger Schema gilt, kann auch für das Schema des in den Jahren 1921 und 1922 aufgestellten neuen deutschen Zolltarifentwurfs gesagt werden, das nach einer Veröffentlichung von Seidel[10]) dem Salzburger Schema in der Anordnung der 59 Tarifklassen im großen ganzen gleicht.

3. Die Mischung von Stoffprinzip und Produktionsprinzip im Zolltarifschema der Tschechoslowakei[11]).

Das Zolltarifschema der Tschechoslowakei (s. im Anhang, Anlage 13) beruht auf dem Schema des früheren österreich-ungarischen Zolltarifes und ist mit gewissen Ausnahmen nach dem Produktionsprinzip aufgebaut, wobei die Urproduktion und die Weiterverarbeitung je als besondere Produktionszweige angesehen sind. Abweichend von diesem Grundsatz fassen nämlich einige Tarifklassen nach dem Stoffprinzip Rohstoffe und die Erzeugnisse daraus zusammen. So enthalten z. B. Tarifklasse V Rohtabak und Tabakerzeugnisse, Tarifklasse VI Getreide und Hülsenfrüchte sowie deren Mahlprodukte, Tarifklasse XXII Rohbaumwolle und Erzeugnisse daraus, Tarifklasse XXIII die übrigen pflanzlichen Spinnstoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse und ferner Tarifklasse XXIV Rohwolle und Wollwaren sowie auch alle Garne, Gewebe u. s. w. aus Haaren, obwohl die rohen Haare selbst merkwürdigerweise nach dem Produktionsprinzip in der Tarifklasse X (Tierische Produkte) geblieben sind. Die Tarifklasse XXV umfaßt gleichfalls nach dem Stoffprinzip die Naturseide und Waren daraus sowie Kunstseide und deren Weiterverarbeitung. Schließlich enthält auch die Tarifklasse XXX den Rohkautschuk und alle Waren daraus, ist also ebenfalls nach dem Stoffprinzip aufgebaut.

Man kann deshalb das Zolltarifschema der Tschechoslowakei als eine Mischung von Stoffprinzip und Produktionsprinzip charakterisieren.

---

[10]) vgl. Seidel, Beiträge zur Frage der Aufstellung eines internationalen Zolltarifschemas, a. a. O., S. 28.

[11]) vgl. Zollhandbuch für die Tschechoslowakei. Nach dem Stande vom 1. März 1928. Bearbeitet von L. Wärtig, Berlin, o. J.

4. Das naturwissenschaftliche Prinzip im Zolltarifschema Frankreichs[12]).

Das französische Zolltarifschema (s. im Anhang, Anlage 14), das in seiner Gliederung noch heute auf der Fassung vom 11. Januar 1892 beruht, wird in der Literatur als ein Beispiel der naturwissenschaftlichen Einteilung der Waren angeführt. Es enthält im 1. Abschnitt die tierischen Stoffe, im 2. Abschnitt die pflanzlichen Stoffe und im 3. Abschnitt die mineralischen Stoffe, alle jedoch schon mit der ersten Verarbeitung, die aber an dem Rohstoff-Charakter der Stoffe vom Standpunkte der Verarbeitungsindustrien aus nichts ändert. So stehen z. B. bei den tierischen Stoffen nicht nur die Rohwolle, sondern auch die gewaschene und gekämmte Wolle, sowie außer der rohen Naturseide auch gezwirnte und sogar in Docken oder Strähnen aufgemachte Naturseide, ferner Florettseide, auch gekämmt; bei den pflanzlichen Stoffen auch die Mahlprodukte, die Pflanzenöle sowie die ersten Bearbeitungen der Hölzer in den Sägewerken und auch der Zellstoff, das Halbzeug der Papierindustrie, sowie bei den mineralischen Stoffen außer den Brennstoffen auch die Mineralöle und die Destillate von Steinkohlen und Teer sowie bei den Erzen auch die Metalle und die übrigen Hüttenerzeugnisse, sogar solche, die gemeinhin als Halbzeuge bezeichnet werden.

Wenn man also im ganzen sagen kann, daß die ersten drei nach dem naturwissenschaftlichen Prinzip aufgebauten Abschnitte außer den Rohstoffen nur solche Erzeugnisse umfassen, die vom Standpunkt der sogenannten Verarbeitungsindustrien aus als Rohstoffe angesprochen werden können, so macht doch eine Ausnahme davon die Nahrungsmittelindustrie, deren verbrauchsfertige Erzeugnisse soweit tierischen Ursprungs im Abschnitt 1 und soweit pflanzlichen Ursprungs im Abschnitt 2 restlos mit untergebracht worden sind.

Im übrigen stehen alle Fabrikate im französischen Tarifschema in einem besonderen 4. Abschnitt, der auch die Ueberschrift „Fabrikate" trägt, während die ersten drei Abschnitte sich schon in ihren Ueberschriften als Zusammenfassung von Stoffen dar-

[12]) vgl. Zollhandbuch für Frankreich und das deutsche Saargebiet. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1924. Bearbeitet von F. Eichhorn, Berlin, o. J.

stellen. Betrachtet man die Kapitel-Ueberschriften des 4. Abschnitts, so gewinnt man den Eindruck, als ob hier im großen ganzen eine Gliederung nach den Produktionszweigen der Verarbeitungsindustrien vorgenommen worden wäre, als ob man also im 4. Abschnitt von einer Anwendung des Produktionsprinzips sprechen könnte. Die Kapitel-Ueberschriften lauten nämlich folgendermaßen:

XVIII. Chemische Erzeugnisse.
XIX. Farbstoffe, zubereitete.
XX. Farben.
XXI. Verschiedene Zubereitungen.
XXII. Töpferwaren.
XXIII. Glas und Kristall.
XXIV. Garne.
XXV. Gewebe.
XXVI. Papier und Waren daraus.
XXVII. Häute und Pelzwerk, bearbeitet.
XXVIII. Metallwaren.
XXIX. Waffen, Pulver und Munition.
XXX. Möbel.
XXXI. Holzwaren.
XXXII. Musikinstrumente.
XXXIII. Sparterie- und Korbwaren.
XXXIV. Waren aus verschiedenen Stoffen.

Die Kapitel XVIII bis XX gelten der chemischen Industrie, auch in dem Sammelkapitel XXI sind zum großen Teil noch Erzeugnisse der chemischen Industrie aufgeführt, wie z. B. Kerzen, Seifen, wachshaltige Waren, Siegellack, Dextrin, Kasein u. s. w. Es finden sich darin aber auch z. B. Zichorie, Stärke, Kartoffelmehl, Milchzucker und merkwürdigerweise sogar Lebkuchen, welch letzterer wohl besser bei den Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie im 2. Abschnitt untergebracht worden wäre. Dann folgt je ein Kapitel für die Töpfer- und Porzellanwaren sowie für die Glasindustrie. Die Textilindustrie ist in zwei Kapiteln, nämlich in einem die Spinnerei sämtlicher Spinnstoffe und in dem anderen die Weberei sämtlicher Spinnstoffe, dargestellt. In das Gewebekapitel sind auch die Strick- und Wirkwaren, Konfektionswaren, Stickereien sowie alle anderen

aus Textilstoffen hergestellten Erzeugnisse mit Ausnahme der Hüte eingereiht. Man kann auch innerhalb des Gewebekapitels noch von einer Weiterführung der Produktionsstufengliederung sprechen, indem zunächst nacheinander die Gewebe aus sämtlichen Spinnstoffen und dann später nacheinander die Konfektionswaren aus sämtlichen Spinnstoffen angeführt werden. Es ist eine Inkonsequenz des französischen Zolltarifschemas in sich, daß es die Textilindustrie nach der Produktionsstufengliederung anordnet, während es z. B. im 3. Abschnitt die Metalle (Erze, Metalle und Hüttenfabrikate) in fachlich-stofflicher Gliederung gebracht hat. Wie schon erwähnt, sollte man sich bei der Aufstellung eines Zolltarifschemas eigentlich klar darüber sein, ob man bei der Untergruppierung entweder die Produktionsstufengliederung oder die fachlich-stoffliche Gliederung anwenden will.

Es folgt sodann im französischen Tarifschema je ein Kapitel für die Papierindustrie einschließlich Druckerei und graphisches Gewerbe sowie für die Lederindustrie und Kürschnerei. Kapitel XXVIII enthält alle Metallwaren, soweit sie nicht bei den Erzeugnissen der Metallhütten in den Abschnitt 3 gebracht worden sind, und zwar auch die Maschinen aller Art einschließlich Lokomotiven (jedoch nicht die Fahrzeuge), die Erzeugnisse der Uhrenindustrie und der Elektroindustrie sowie auch Schmucksachen. Kapitel XXIX faßt die Fabrikate der Waffen- und Sprengstoffindustrie zusammen, Kapitel XXX sondert zunächst von den Holzwaren die Möbel aus, während die übrigen Holzwaren im Kapitel XXXI stehen.

Zu den Kapiteln der Musikinstrumentenindustrie und der Sparterie- und Korbwarenherstellung ist nichts zu bemerken, dagegen bildet das letzte Kapitel (Waren aus verschiedenen Stoffen) ähnlich wie im italienischen und ungarischen Tarifschema ein Versteck für alle möglichen Waren; da stehen z. B. Fahrzeuge aller Art (außer Lokomotiven), Waren aus Kautschuk und Guttapercha, Hüte aller Art, Erzeugnisse der Feinmechanik, Bürsten- und Pinselwaren, Spielwaren und anderes mehr.

Abgesehen von der Unübersichtlichkeit und Systemlosigkeit, die sich in diesem Restkapitel zeigt, dürfte ein Aufbau des internationalen Zolltarifschemas nach dem naturwissenschaftlichen Prinzip ähnlich dem französischen Zolltarifschema von 1892 schon

deshalb nicht in Betracht kommen, weil es weder die Vorteile einer Zusammenfassung der Rohstoffe mit den Erzeugnissen daraus bietet, wie sie z. B. das italienische Tarifschema zeigt, noch auch überall die klare Gliederung der Wirtschaft nach Produktionszweigen wiedergibt, wie sie in den nach dem Produktionsprinzip aufgebauten Zolltarifschemata vorliegt.

5. Das Verwendungsprinzip im Zolltarifschema der Schweiz[13])

Es gibt zwar — wie schon festgestellt — kein Zolltarifschema, das restlos nach dem Verwendungsprinzip aufgebaut ist. Da aber nach einem Ausspruch Seidels[14]) „im schweizerischen Zolltarif in weitgehendem Maße auf den Verwendungszweck der Waren Rücksicht genommen ist", so soll das Verwendungsprinzip an dem Beispiele des schweizerischen Zolltarifschemas näher betrachtet werden (s. im Anhang, Anlage 15). Um Beispiele für die Anwendung des Verwendungsprinzips zu bringen, empfiehlt sich ein Ueberblick über den Gesamtaufbau des schweizerischen Tarifschemas.

Die Abschnitte I bis VII enthalten in bunter Reihe pflanzliche und tierische Stoffe und Waren daraus, die Abschnitte VIII bis XIII mineralische Stoffe und Waren daraus, Abschnitt XIV Erzeugnisse der chemischen Industrie sowie Abschnitt XV Erzeugnisse verschiedener Industriezweige aus verschiedenen Stoffarten.

Abschnitt I nimmt aus der großen Gruppe der tierischen und pflanzlichen Stoffe und Erzeugnisse daraus die Nahrungs- und Genußmittel vorweg. Schon das könnte man als eine Berücksichtigung des Verwendungszweckes dieser Waren bezeichnen. Abschnitt II scheint nach der Ueberschrift außer den Tieren auch alle tierischen Stoffe zu enthalten. Bei näherem Zusehen zeigt sich jedoch, daß zwei große Gruppen tierischer Stoffe aus dem Abschnitt II herausgenommen und mit den weiterverarbeitenden

---

[13]) vgl. Zollhandbuch für die Schweiz, Zolltarif vom 8. Juli 1921. Nach dem Stande vom 1. November 1927. Bearbeitet von F. v. Napolski. Berlin, o. J.

[14]) vgl. Seidel, Beiträge zur Frage der Aufstellung eines internationalen Zolltarifschemas, a. a. O., S. 9.

Industrien zusammen dargestellt sind, nämlich Häute und Felle mit der Lederindustrie und der Kürschnerei im Abschnitt III sowie die tierischen Spinnstoffe (Seide, Wolle und Haare) mit der Seidenindustrie und der Woll- und Haarindustrie im Abschnitt VII. Im übrigen enthält Abschnitt II außer animalischen Abfällen Düngestoffe, aber nicht etwa nur tierische Düngestoffe, wie an sich die Ueberschrift vermuten lassen würde, sondern auch pflanzliche und mineralische Düngestoffe, was wiederum eine Gruppierung nach dem Verwendungszweck darstellt.

Nach dem Abschnitt III (Häute, Felle usw.), in dem übrigens die Hinzufügung von Stoffschuhen zu den Lederschuhen wieder eine Anordnung nach dem Verwendungszweck ist, folgt Abschnitt IV, in dem man nach der Ueberschrift eigentlich alle pflanzlichen Stoffe erwarten sollte. Es zeigt sich jedoch auch hier, daß von den pflanzlichen Stoffen eine ganze Reihe ausgeschieden und wiederum mit den verarbeitenden Industrien in je einem Abschnitt bezw. Kapitel vereinigt worden ist, nämlich Holz im Abschnitt V mit allen Erzeugnissen der holzverarbeitenden Industrie, die pflanzlichen Spinnstoffe im Abschnitt VII mit den Erzeugnissen der Baumwollindustrie, Flachs-, Hanf-, Jute-, Ramie- bezw. Hartfaser-Industrie, ferner Stroh, Rohr und Flechtweiden mit den Erzeugnissen daraus sowie Kautschuk und Guttapercha mit den Erzeugnissen der Kautschukindustrie. Nur die restlichen Pflanzenstoffe sind im Abschnitt IV verblieben.

Abschnitt VI bringt die Erzeugnisse der Papierindustrie, beginnend mit dem Zellstoff, bis zu den Fertigerzeugnissen des graphischen Gewerbes sowie des Buchbindergewerbes und der Kartonnagenindustrie. Dieser Abschnitt VI enthält ein besonderes Kapitel A (Rohstoffe zur Papierbereitung), in dem zwar das Holz fehlt, weil dies schon im Abschnitt V mit den Erzeugnissen der holzverarbeitenden Industrie vereinigt ist, aber die übrigen Rohstoffe der Papierindustrie mit deutlicher Anspielung auf den Verwendungszweck genannt werden. Es heißt da nämlich:

Nr. 288. Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen, altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makkulatur usw.
Faserstoffe zur Papierfabrikation:

Nr. 289. auf mechanischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl), naß oder trocken; Lumpenhalbstoff;
auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dergl.), naß oder trocken:
Nr. 290. ungebleicht,
Nr. 291. gebleicht.

Aehnlich wie die Gesamtgliederung der tierischen Stoffe und Waren daraus und der pflanzlichen Stoffe und Waren daraus ist auch diejenige der mineralischen Stoffe und Waren daraus. Aus dem Sammelabschnitt VIII (Mineralische Stoffe) sind nämlich diejenigen mineralischen Stoffe herausgenommen worden, die nur je von einem Industriezweig verarbeitet werden. Das sind die verschiedenen Erze, die im Abschnitt XI in stofflicher Gliederung mit den Metallen und Waren daraus je in besonderen Kapiteln zusammengefaßt sind (A Eisen, B Kupfer, C Blei, D Zink, E Zinn, F Nickel, G Aluminium, H Edelmetalle und I anderweit nicht genannte Erze und Metalle), soweit nicht für besondere Zweige der metallverarbeitenden Industrie eigene Abschnitte bezw. Kapitel vorgesehen sind, nämlich im Abschnitt XII Kapitel A für Maschinen und mechanische Geräte, Kapitel B für Fahrzeuge und im Abschnitt XIII Kapitel A für Uhren und Kapitel B für Instrumente und Apparate.

Abschnitt VIII enthält alle mineralischen Stoffe mit Ausnahme der Erze. Er umfaßt also auch diejenigen mineralischen Stoffe, deren Verarbeitung durch die Ziegelei, Steingutfabrikation, Töpferei und Porzellanfabrikation im Abschnitt IX und deren Verarbeitung zu Glas im Abschnitt X zolltarifarisch behandelt wird.

Abschnitt XIV bringt — wie schon erwähnt — die Erzeugnisse der chemischen Industrie in folgender Gliederung:

A. Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien.
B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.
C. Farbwaren.
D. Technische Fette, Oele und Wachsarten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.

Mindestens die Kapitel A bis C könnte man als eine Aufgliederung unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes der Waren bezeichnen, indem bei Kapitel A der Verkauf in besonderen Einzelhandelsgeschäften (Apotheken und Drogerien), bei

Kapitel B die Verwendung zu gewerblichen Zwecken und bei Kapitel C das Verwenden der chemischen Erzeugnisse zu Farbzwecken die Einteilung maßgebend geleitet hat.

Der Abschnitt XV enthält alle möglichen anderweit nicht genannten Waren ohne Rücksicht auf die Verwendung, aber auch ohne Rücksicht auf den Stoff, Industriezweig usw., nämlich u. a. Galanterie- und Bijouteriewaren, Lampen, Reiseartikel, Bürobedarf, Malgeräte, Spielzeuge, chirurgische Verbandmittel, Naturaliensammlungen, Zirkus- und Schaubudengeräte u. dergl. mehr.

Man kann also keineswegs sagen, daß das schweizerische Zolltarifschema etwa in ähnlicher Weise konsequent nach dem Verwendungsprinzip aufgebaut sei, wie wir es z. B. für das italienische Zolltarifschema nach dem Stoffprinzip und für das deutsche Zolltarifschema nach dem Produktionsprinzip erkannt haben. Vielmehr kann man nur feststellen, daß das Verwendungsprinzip im schweizerischen Tarifschema ganz wesentlich häufiger angewandt worden ist, als in den anderen bisher behandelten Zolltarifen. Bei näherem Eindringen in die Einzelheiten würden sich dafür auch noch mehrere Beispiele anführen lassen; so stehen z. B. wegen des ähnlichen Verwendungszweckes die Spazierstöcke in demselben Abschnitte, in dem die Schirme untergebracht sind, nämlich im Abschnitt VII unter den Konfektionswaren. —

Als Gesamteindruck ergibt sich also die Erkenntnis, daß eine so häufige Befolgung des Verwendungsprinzips der Systematik des Zolltarifschemas durchaus nicht dienlich ist. Weil das Verwendungsprinzip nicht restlos angewendet werden kann, so hat man im schweizerischen Zolltarifschema immer wieder zu den beiden wichtigsten Anordnungsprinzipien Zuflucht genommen, nämlich zum Stoffprinzip in den Abschnitten III, V, VII und XI und zum Produktionsprinzip in den Abschnitten VI, IX, X sowie XII bis XV.

Es bedarf hiernach keiner besonderen Betonung, daß ein solcher Aufbau für das internationale Zolltarifschema aus Gründen der Systematik nicht in Erwägung gezogen werden kann.

6a. Die alphabetische Warenanordnung im Zolltarifschema Dänemarks[15]).

Der dänische Zolltarif vom 29. März 1924 enthält 80 nach dem Alphabet angeordnete Stichworte, von denen ungefähr die Hälfte nur je eine Tarifnummer ausmacht, während den übrigen Stichworten zwei oder mehrere, z. B. bei dem Stichwort „Gespinstwaren" sogar 66 Tarifnummern, zugewiesen sind. Im ganzen weist der dänische Zolltarif 364 Tarifnummern auf.

Um die alphabetische Anordnung zu kennzeichnen, ist das Verzeichnis der Stichworte zum Zolltarif Dänemarks im Anhang als Anlage 16 in deutscher Uebersetzung unter Hinzufügung der zu jedem Stichwort gehörigen Tarifnummern wiedergegeben.

In denjenigen Fällen, wo einem Stichwort mehrere Tarifnummern zugewiesen worden sind, scheint die Anordnung dieser Tarifnummern vielfach so erfolgt zu sein, daß man ohne Berücksichtigung anderer Momente, wie Stoff, Industriezweig oder Verwendungszweck, einfach diejenigen Waren in je einer Position zusammengestellt hat, die man mit dem gleichen Zoll belasten wollte, wenn naturgemäß auch gelegentlich Waren gleichen oder ähnlichen Stoffes, gleicher Produktionsstufe und gleichen Verwendungszweckes unter denselben Zollsatz und damit unter dieselbe Tarifnummer eingereiht sind. Das im Anhang als Anlage 17 wiedergegebene Schema der unter dem Stichwort „Gespinstwaren" lediglich für Garn, Zwirn, Tauwerk usw. stehenden Tarifpositionen des dänischen Zolltarifes zeigt deutlich, daß hier von Systematik wenig zu spüren ist.

6b. Die alphabetische Warenanordnung im Zolltarifschema Hollands[16]).

Der holländische Zolltarif vom 20. Dezember 1924 enthält 150 Tarifnummern, über denen nicht — wie im dänischen Zolltarif — je ein bestimmtes Stichwort steht, sondern deren Ueberschrift

---

[15]) vgl. Zollhandbuch für Dänemark, Island und die Färöer, Zolltarif vom 29. März 1924. Nach dem Stande vom 1. Dezember 1925. Bearbeitet von E. Götz. Berlin, o. J.

[16]) vgl. Zollhandbuch für die Niederlande, Zolltarif vom 20. Dezember 1924. Bearbeitet von Hartisch. Berlin, o. J.

meistens schon eine Aufzählung von mehreren, dem Stoffe nach ähnlichen oder von dem gleichen Produktionszweige hergestellten oder zu gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden Waren darstellt. Wenn trotzdem im Anhang als Anlage 18 versucht worden ist, für jede Tarifnummer des holländischen Zolltarifes ein Verzeichnis der Stichworte (übertragen in der Reihenfolge des deutschen Alphabets) aufzustellen, so geschah dies nur, um einen ungefähren Ueberblick über die Anordnung der Waren im holländischen Tarif zu geben. Statt der 80 Stichworte des dänischen Tarifes hat der holländische Tarif — wie schon erwähnt — 150 Stichworte oder besser 150 Gruppen ähnlicher Waren.

Man kann sagen, daß infolge der langen Ueberschriften jeder Tarifnummer der holländische Zolltarif noch unübersichtlicher ist als der dänische. In der Untergruppierung könnte eine Ueberlegenheit des holländischen Tarifes gegenüber dem dänischen erblickt werden, weil er auch die mit gleichem Zoll belegten Waren nach Stoff, Produktionszweig oder Verwendungszweck weiter gliedert. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß auch der holländische Tarif in seiner Untergruppierung eine Systematik ähnlich derjenigen in den Tarifen, die nach dem Stoffprinzip, dem Produktionsprinzip und auch nach dem Verwendungsprinzip aufgebaut sind, nicht aufweist. Als Stichprobe hierfür ist im Anhang als Anlage 19 das Schema der Position für „Garne" angefügt. —

Ein alphabetischer Zolltarif könnte naturgemäß auch noch auf andere Weise geordnet sein als in den vorstehenden beiden Beispielen. Für ein internationales Zolltarifschema wird aber jede denkbare Art von alphabetischer Warenanordnung schon deshalb von vornherein ausscheiden, weil die Alphabete in den verschiedenen Sprachen zu einer verschiedenen Reihenfolge der Waren führen würden.

III. Die Brauchbarkeit der Warenanordnungsgrundsätze für das internationale Zolltarifschema.

Nach dem bisher Gesagten wird man für das internationale Zolltarifschema eine alphabetische Warenanordnung garnicht erst in Betracht ziehen können. Man wird aber auch dem Verwendungsprinzip nicht folgen können, weil es einen restlosen

Aufbau des Zolltarifschemas nicht ermöglicht und immer nur subsidiär anzuwenden ist. Ferner wird auch das naturwissenschaftliche Prinzip, das oben als eine Kategorie anderer Art als die drei Hauptprinzipien, Stoffprinzip, Produktionsprinzip und Verwendungsprinzip, erkannt worden ist, dem Aufbau eines internationalen Zolltarifschemas nicht dienlich sein, weil es — zwischen Stoffprinzip und Produktionsprinzip liegend — zu störenden Kompromissen verleitet.

Es kann also nur die Wahl zwischen dem Stoffprinzip und dem Produktionsprinzip ernsthaft erwogen werden.

Das Stoffprinzip bietet den sehr verlockenden Vorteil, ganze Wirtschaftszweige geschlossen vom Rohstoff bis zum Fertigerzeugnis sowohl im Zolltarif wie anschließend daran auch in der Handelsstatistik zur Darstellung zu bringen. Leider findet nur das Stoffprinzip dort seine Grenze, wo ein Rohstoff von mehreren Industrien verarbeitet wird, z. B. Holz von der holzverarbeitenden Industrie und von der Papierindustrie.

Das Produktionsprinzip hat den großen Vorzug, daß es eine strenge Systematik im Aufbau eines Zolltarifschemas ohne Ausnahme gestattet. Seine schwache Seite besteht aber darin, daß es den Rohstoff als Erzeugnis der Urproduktion von den daraus hergestellten Industrieerzeugnissen trennt, was vielleicht bei dem Zolltarif ohne Schaden in Kauf genommen werden könnte, da die Rohstoffe in der Regel zollfrei sind, was aber doch bei der späterhin nach dem internationalen Zolltarifschema aufzubauenden Handelsstatistik sehr störend wirken würde.

Deshalb muß wohl doch in der großen Linie des internationalen Zolltarifschemas ein Kompromiß zwischen dem Stoffprinzip und dem Produktionsprinzip geschlossen werden, und zwar derart, daß man nach dem Stoffprinzip alle diejenigen Wirtschaftsgruppen darstellt, deren Rohstoffe nur von einem Industriezweig verarbeitet werden, daß man aber überall dort, wo ein Rohstoff von mehreren Industriezweigen verarbeitet wird, das Produktionsprinzip anwendet. Aber wohlgemerkt: dieses Kompromiß darf nur in der großen Linie gemacht werden! Hat man sich einmal bei bestimmten Wirtschaftsgruppen, deren Rohstoffe nur von einem Industriezweig verarbeitet werden, für das Stoffprinzip entschlossen, so muß es bei diesen Wirtschaftszweigen um der Syste-

matik willen auch bis in alle Einzelheiten beim Stoffprinzip bleiben und in der gleichen Weise muß bei den übrigen Wirtschaftsgruppen das Produktionsprinzip konsequent durchgeführt werden, wenn nicht Systemlosigkeit einreißen soll.

Man hat in Genf das Kompromiß zwischen Stoffprinzip und Produktionsprinzip geschlossen, für das, wenn es auf die große Linie beschränkt bleibt, tatsächlich vieles spricht.

Für die Zukunft des Vereinheitlichungsgedankens hängt viel davon ab, ob man in Genf das Kompromiß in der großen Linie konsequent durchführt oder ob man sich etwa auch in den Einzelheiten noch zu Kompromissen verleiten läßt, die immer nur auf Kosten der Systematik und damit auf Kosten der Ueberzeugungs- und Werbekraft des internationalen Zolltarifschemas gehen können.

Vierter Teil.

Die Systematik der zolltarifarischen Behandlung der zusammengesetzten Waren.

Vorbemerkung.

WÄHREND bisher die Arbeiten am internationalen Zolltarifschema, die sich nur auf die Gliederung des Schemas in Sektionen und Kapitel (Rahmenentwurf) sowie auf die Verteilung der Waren in die verschiedenen Kapitel des Rahmens erstreckten, noch verhältnismäßig einfach waren und auch die dabei möglichen Warenanordnungsprinzipien verhältnismäßig leicht verständlich sind, wird sich die nunmehr folgende Ausfüllung des Rahmens durch die Aufstellung der einzelnen Tarifpositionen, der sogenannten Musternomenklatur (nomenclature-type), ganz wesentlich schwieriger gestalten. Die Aufstellung der Musternomenklatur ist aber nicht durchzuführen ohne vorherige einheitliche Regelung der zolltarifarischen Behandlung der sogenannten zusammengesetzten Waren, auf deren Bedeutung Seidel immer wieder mit Nachdruck hingewiesen hat.

Die zolltarifarische Behandlung der zusammengesetzten Waren führt in die Schwierigkeiten der Zollabfertigung hinein, die in den beteiligten Ländern so verschieden gehandhabt wird und in jedem Lande zur Entwicklung von besonderen Grundsätzen und — angesichts der Notwendigkeit vieler Ausnahmen von der Regel — zu einer umfangreichen Spruchpraxis geführt hat, deren fortlaufende Beachtung und Kenntnis bisher fast ganz den Kreisen der Zollfachleute vorbehalten geblieben ist. Auch hier kann nicht in Einzelheiten eingegangen, sondern lediglich der Versuch gemacht werden, gestützt auf die Arbeiten von Seidel [1]), die Problemstellung herauszuarbeiten, und zwar zunächst an den deutschen Bestimmungen.

[1]) vgl. Seidel, Die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren nach geltendem deutschen Recht, in Zeitschrift für Zölle und Ver-

I. Die Behandlung der zusammengesetzten Waren in Deutschland.

Bei den zusammengesetzten Waren im weiteren Sinne sind nach dem deutschen Zollrecht zu unterscheiden einerseits mechanische Gemenge (z. B. Gemenge von verschiedenen Getreidearten oder von verschiedenen Futtermitteln) oder mechanische Gemische (z. B. von Wein und Branntwein) und andererseits die durch mechanische Verarbeitung von verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen zusammengesetzten Waren. Da es nicht möglich ist, für die verschiedenen Mengungsverhältnisse der Gemenge und Gemische und für die unübersehbare Fülle der zusammengesetzten Waren besondere Tarifnummern zu schaffen, so müssen für die Zollbehandlung derartiger Waren einheitliche Grundsätze aufgestellt werden.

Die mechanischen Gemenge und Gemische, die in Vorbemerkung 9 des Warenverzeichnisses zum deutschen Zolltarif [2]) geregelt sind, sollen hier außer Betracht bleiben, weil bei ihnen nach Seidel [3]) eine international-einheitliche Regelung wohl nicht zu schwierig sein würde.

Viel schwieriger ist dagegen die internationale Vereinheitlichung der Vorschriften über die Zollbehandlung derjenigen zusammengesetzten Waren, die durch mechanische Verarbeitung von verschiedenen Stoffen oder verschiedenen Bestandteilen entstanden sind. Hierüber besagt das Warenverzeichnis zum deutschen Zolltarif in Vorbemerkung 10, Abs. 1 folgendes:

> „Für Waren, die aus Rohstoffen oder Halbfabrikaten [4]) durch mechanische Verarbeitung hergestellt sind, bestimmt

---

brauchssteuern. Berlin. 7. Jahrgang Nr .10 vom 15. Mai 1927, im folgenden zitiert als Seidel 1. — Derselbe, Fortsetzung in Nr. 11 vom 1. Juni 1927 der gleichen Zeitschrift, im folgenden zitiert als Seidel 2. — Derselbe, Die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXIV. Jahrgang, Nr. 42 vom 20. Oktober 1927, im folgenden zitiert als Seidel 3.

[2]) vgl. Warenverzeichnis zum Zolltarife von 1902 (Neudruck: Oktober 1925), Berlin 1925.

[3]) vgl. Seidel 3, S. 984.

[4]) Der Begriff „Halbfabrikate" wird dabei nach Seidel (1, S. 194) auf alle Erzeugnisse anzuwenden sein, die zusammengesetzt ein neues Enderzeugnis bilden, das seinerseits infolge der Zusammensetzung aus verschiedenen Erzeugnissen erst wieder als Fertigerzeugnis zu bezeichnen ist.

sich die Tarifstelle in der Regel nach dem Stoffe, aus dem die Ware hergestellt ist, und, falls sie aus mehreren verschieden tarifierten Bestandteilen zusammengesetzt ist, nach dem Stoffe desjenigen Bestandteils, welcher ihr nach Aussehen und Verwendungszweck den vorherrschenden Charakter verleiht. In Zweifelsfällen tritt für zusammengesetzte Waren diejenige Tarifierung ein, durch welche die Verzollung nach dem höheren Zollsatze herbeigeführt wird."

Schon die einfache Vorstellung, wieviel Waren aus verschiedenen Stoffen es in unserem industriellen Zeitalter gibt, läßt ahnen, daß sich hinter diesen knappen Sätzen eine Frage von großer praktischer Bedeutung verbirgt. Wie schwierig die damit angeschnittene Frage ist, zeigt sich aber erst bei näherer Betrachtung der Vorbemerkung 10, Abs. 1.

Was sind z. B. zusammengesetzte Waren im Sinne der angeführten Vorbemerkung 10, Abs. 1?

Hier ist zunächst festzustellen, daß chemische Erzeugnisse, die durch Umwandlung zweier oder mehrerer Stoffe entstehen, nicht als zusammengesetzte Waren im Sinne dieser Vorbemerkung gelten. Ferner fallen auch Waren, deren Bestandteile aus derselben Stoffart bestehen (also z. B. sämtliche Bestandteile aus Glas oder sämtliche Bestandteile aus Holz oder sämtliche Bestandteile aus Papier), nicht unter die Regelung dieser Vorbemerkung, und zwar auch dann nicht, wenn die verschiedenen Bestandteile aus derselben Stoffart z. B. wegen eines verschiedenen Grades der Bearbeitung, Verfeinerung oder Ausschmückung verschieden tarifiert werden.

Eine Ware gilt vielmehr als zusammengesetzte Ware, wenn z. B. ein Bestandteil aus Holz, der andere dagegen aus Eisen oder ein Bestandteil aus Leder, der andere dagegen aus Kautschuk, also die einzelnen Bestandteile aus verschiedenen Stoffen bestehen. Außerdem liegt auch dann eine zusammengesetzte Ware vor, wenn sie z. B. teils aus Weichkautschuk, teils aus Hartkautschuk oder teils aus weichem Holz, teils aus hartem Holz oder teils aus schmiedbarem Eisen, teils aus nicht schmiedbarem Gußeisen besteht.

Wenn eine Ware aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt ist, so erfolgt die Verzollung nicht etwa nach demjenigen Bestand-

teile, der mit dem höheren Zoll belastet ist, sondern nach demjenigen, welcher der Ware „den vorherrschenden Charakter verleiht". Die Worte „nach Aussehen und Verwendungszweck" sollen angeben, von welchem Gesichtspunkte aus die Frage, welcher Stoff der Ware ihren vorherrschenden Charakter verleiht, zu prüfen ist.

Ein Zweifelsfall, bei dem nach Vorbemerkung 10 für zusammengesetzte Waren diejenige Tarifierung einzutreten hat, durch welche die Verzollung nach dem höheren Zollsatze herbeigeführt wird, ist entsprechend der heutigen Praxis nach Seidel [5])

> „u. a. nicht nur dann anzunehmen, wenn von zwei verschieden tarifierten Bestandteilen beide dem Aussehen und dem Verwendungszweck nach gleichwertig sind, sondern auch dann, wenn der eine nach dem Aussehen vorherrscht, für den Verwendungszweck aber beide Teile gleichbedeutend sind oder umgekehrt."

Als eindeutig bestimmend für den Zollsatz wird also nur derjenige Bestandteil einer zusammengesetzten Ware angesehen, der der Ware sowohl nach dem Aussehen wie auch nach dem Verwendungszweck den vorherrschenden Charakter verleiht. Die Prüfung des vorherrschenden Charakters ist aber im wesentlichen Sache der tatsächlichen Feststellung; hier ist dem subjektiven Ermessen des abfertigenden Zollbeamten ein gewisser Spielraum gelassen. Aus diesem Grunde ist eine völlige Gleichmäßigkeit der Zollbehandlung zusammengesetzter Waren schon innerhalb ein und desselben Staates nicht zu erreichen!

Schon aus dem bisher Gesagten ist zu ersehen, wie schwierig eine einheitliche Zollbehandlung zusammengesetzter Waren in verschiedenen Staaten sein muß. Dabei sind noch lange nicht alle Schwierigkeiten gestreift. Selbst innerhalb Deutschlands kann die Zollabfertigung zusammengesetzter Waren nach verschiedenen Nummern des Tarifs stattfinden, nämlich je nachdem, ob die betreffende zusammengesetzte Ware aus einem meistbegünstigten Vertragsstaate oder aus einem Staate kommt, der keinen Meistbegünstigungsvertrag mit dem Deutschen Reich hat. Seidel nennt hierfür ein Beispiel [6]):

[5]) vgl. Seidel 2, S. 221.
[6]) vgl. Seidel 2, S. 223.

„So sind Verschlußkorken, die aus einer Weißblechkapsel und einer Korkscheibe bestehen, als Erzeugnisse nicht meistbegünstigter Staaten nach Tarifnummer 638 zum autonomen Zollsatz von 60 RM., als Erzeugnisse meistbegünstigter Staaten aber nicht etwa zu dem Vertragssatze dieser Tarifnummer von 12 RM., sondern als andere, als feine Eisenware, bearbeitet, bei einem Reingewichte des Stückes von 3 kg oder darunter nach Tarifnummer 799 zum Zollsatz von 14 RM. zu verzollen."

Soweit die deutsche Regel für die Zollabfertigung zusammengesetzter Waren, wie sie in Vorbemerkung 10, Abs. 1 niedergelegt ist. Es bleibt aber auch in Deutschland selbst nicht bei dieser Regel. In Vorbemerkung 10, Abs. 2 und Vorbemerkung 11 zum Warenverzeichnis sind kurz die Ausnahmen angedeutet, die außerdem teils im Statistischen Warenverzeichnis bei einzelnen Stichworten, teils im Zolltarif bei den Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten und Unterabschnitten und teils bei den einzelnen Nummern des Zolltarifes zu finden sind. Die Ausnahmen sind aber so zahlreich, daß hier nur ein kurzer Ueberblick versucht werden kann. Für Einzelheiten sei auf Seidel[7]) verwiesen der eine Reihe von Ausnahmegruppen unterscheidet.

1. Zunächst sind vom Regelfall (Vorbemerkung 10, Abs. 1, s. o.) alle diejenigen zusammengesetzten Waren auszunehmen, bei denen nach ausdrücklicher Vorschrift des Zolltarifs Art und Beschaffenheit des verwendeten Stoffes völlig außer Betracht zu bleiben hat. Hierher gehören z. B. die elektro-technischen Erzeugnisse, Tonwerkzeuge und Teile davon, Kinderspielzeug aller Art und Teile davon sowie Christbaumschmuck, Fahrzeuge des Unterabschnittes 18 C, mit Ausnahme der Fahrradteile der Nr. 919/20.
2. Bei einer weiteren, über mehrere Abschnitte des Zolltarifes verstreuten Gruppe der Ausnahmen bleibt die Art des verwendeten Stoffes zwar nicht in allen Fällen auf die Zollbehandlung ohne Einfluß, aber es gelten doch Abweichungen von der Regel für die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren[8]). Hierzu

[7]) vgl. Seidel 1, S. 190 ff.

[8]) Das Nähere ist aus den Tarifstellen oder bei den Stichworten des Warenverzeichnisses ersichtlich.

zählt Seidel z. B. Handfächer, Besen, Bürsten, Pinsel, Siebwaren, Polstermöbel, Schreib-, Rechen- und Sprechmaschinen, Zählwerke und andere Erzeugnisse der Feinmechanik u. a. m.

3. Für die Zollbehandlung von zusammengesetzten Gespinsten und Gespinstwaren gelten abweichend von der Regel in Vorbemerkung 10, Abs. 1 die Anmerkung 12 zum Abschnitt 5 des Tarifs (Textilabschnitt), die Anmerkung 10 zum Stichwort „Gespinstwaren" im Warenverzeichnis u. a.
4. Bei einer weiteren Gruppe von zusammengesetzten Waren, die Schmuck-, Zier- oder sonstigen Luxuszwecken dienen und die teilweise aus Stoffen bestehen, aus denen nur selten eine Ware restlos hergestellt wird und durch welche die zusammengesetzte Ware in der Regel eine erhebliche Erhöhung des Warenwertes erfährt, erfolgt die Tarifierung so, als bestände die zusammengesetzte Ware restlos aus diesem wertvollen Stoff. Diese Zollbehandlung gilt namentlich für zusammengesetzte Waren teilweise aus Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Edelmetallen, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, Bernstein u. dergl. Bei dieser Gruppe hat der Stoff, der den Waren nach Aussehen und Verwendungszweck den vorherrschenden Charakter verleiht, außer Betracht zu bleiben. Nur wenn der letztere Stoff einem höheren Zollsatze unterliegt, ist hier die obengenannte allgemeine Regel anwendbar.
5. Eine andere Gruppe von Ausnahmen nennt Vorbemerkung 11 zum Warenverzeichnis, wonach bei der Tarifierung außer Betracht bleiben:
   „a) Ganz unwesentliche Bestandteile zusammengesetzter Waren, insbesondere solche, die lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Teile dienen.
   b) Bearbeitungen, Verfeinerungen und Ausschmückungen, die nach den Bestimmungen des Zolltarifs auf die Höhe des Zollsatzes für Waren der betr. Art einen Einfluß ausüben, sofern die Bearbeitung, Verfeinerung oder Ausschmückung nur in ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden ist.
   c) Fabrikmarken, Warenzeichen usw., sofern sie nicht etwa als Ausschmückungen sich darstellen."
6. Außer diesen Ausnahmegruppen führt der Zolltarif eine ganze Reihe zusammengesetzter Waren namentlich auf (z. B.

Schmirgel-, Schleif- und Polierpapier in Nr. 662, Spiegel aus Glas in Rahmen in Nr. 767, Zuckerwerk mit Zusatz von Heilmitteln oder mit Füllung von Cognak, Rum oder dergleichen in Nr. 202 usw.).

Damit noch nicht genug, sind auch Bestimmungen darüber notwendig, wie zusammengesetzte Waren verzollt werden sollen, wenn sie in einzelne Bestandteile zerlegt eingeführt werden. Die Vorbemerkung 12 zum Warenverzeichnis bestimmt als Regel, daß die Bestandteile so verzollt werden wie die zusammengesetzte Ware, und zwar auch dann, wenn die einzelnen Bestandteile garnicht dazu bestimmt sind, miteinander in feste Verbindung gebracht, d. h. mechanisch verarbeitet zu werden [9]).

Es gibt aber auch zusammengesetzte Waren, deren Bestandteile für sich allein nicht nach dem Stoff tarifiert werden (vgl. oben Ausnahmegruppe 1). So sind z. B. die mit dem Automobil verbundene elektrische Lichtmaschine oder der Anlasser nach ausdrücklicher Bestimmung der Anmerkung 7 zu 2 und 3 des Stichwortes „Fahrzeuge" im Warenverzeichnis als Bestandteile des Autos abzufertigen, also nicht besonders zu verzollen. Elektrische Motoren in fester Verbindung mit Maschinen des Unterabschnittes 18 A sind nach Anmerkung zu Tarifnummer 907 nach den Zollsätzen der Maschinen des Unterabschnittes 18 A zu verzollen. —

Wenn eine Autorität auf dem Zollgebiet wie Seidel sagt, daß sowohl der Zolltarif wie auch das Warenverzeichnis in Deutschland schon hinsichtlich der Zollbehandlung zusammengesetzter Waren Lücken enthalten und daß es sehr schwierig sein würde, Sonderbestimmungen zu erlassen, durch die die Behandlung aller derartiger Waren geregelt werden könnte, so muß man sich doch ernstlich fragen, wie dann eine einheitliche internationale Regelung denkbar sein soll, zumal aus den Seidel'schen Ausführungen [10]) hervorgeht, daß in der Zollbehandlung zusammengesetzter Waren innerhalb Deutschlands selbst zwischen dem Reichsfinanzministerium und dem Reichsfinanzhof grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten bestehen!

---

[9]) vgl. Seidel 1, S. 192.
[10]) vgl. Seidel 2, Anmerkung 30, S. 221 f.

II. Die Behandlung der zusammengesetzten Waren in anderen Ländern [11]).

Läßt schon die Betrachtung der deutschen Regelung für sich allein eine internationale Vereinheitlichung über die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren äußerst schwierig erscheinen, so wachsen die Schwierigkeiten noch zusehends bei der Erörterung der entsprechenden Bestimmungen in anderen Ländern.

Verhältnismäßig ähnlich der deutschen Regelung ist diejenige der Tschechoslowakei in Artikel VI des vormaligen österreichischen Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906. Sofern zusammengesetzte Waren nicht im Tarif oder im Verordnungswege einer besonderen Tarifnummer zugewiesen sind, sind sie „nach ihrem Hauptbestandteil, d. i. nach dem Material desjenigen Bestandteiles zu klassifizieren, welcher der Ware ihren vorherrschenden Charakter .... verleiht ....“ In Zweifelsfällen hat die Verzollung nach dem höher belegten oder höherwertigen Bestandteil stattzufinden ....“

Um festzustellen, was unter „höherwertig“ zu verstehen ist, zählt die allgemeine Anmerkung zum Zolltarif der Tschechoslowakei drei Gruppen Materialien auf, nämlich a) feinste (darunter z. B. Elfenbein, Bernstein, Halbedelsteine, echt vergoldete oder echt versilberte und edle Metalle u. s. w.), b) feine (darunter z. B. Kautschuk, Leder, Nickel u. s. w.) und c) gewöhnliche, d. h. alle nicht unter a und b genannten. Unwesentliche Bestandteile bleiben dabei wie in Deutschland unberücksichtigt. Eine Trennung festgefügter, verschieden tarifierter Bestandteile ist unzulässig. In loser Verbindung befindliche Teile, die zum Gebrauch bloß zusammengestellt werden, können nach den trennbaren Teilen verzollt werden.

Auch bei der tschechoslowakischen Regelung gibt es Ausnahmen und gleichfalls Warengruppen (z. B. Kürschnerwaren), bei denen Verbindungen mit anderen Materialien überhaupt nicht vorgesehen sind. Auch hier bleibt dem subjektiven Ermessen des abfertigenden Zollbeamten manches überlassen. Aber wie in Deutschland richtet sich in der Regel die Zollbehandlung nach dem Material desjenigen Bestandteils, der der Ware ihren vor-

[11]) vgl. Seidel 3, S. 985 ff.

herrschenden Charakter verleiht, und wie in Deutschland tritt nur in Zweifelsfällen die Abfertigung nach dem höchstbelegten Bestandteil ein.

Grundsätzlich ähnlich ist die Regelung in Oesterreich und Ungarn.

Ganz anders dagegen gestaltet sich die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren in Belgien nach dem neuen Gesetz vom 8. Mai 1924 (Tarif-Nr. 1213)[12]) und in Frankreich, dessen Zolltarifrecht in seinen Grundzügen noch heute auf dem Gesetz vom 11. Januar 1892 (Tarif-Nr. 653) beruht. In beiden Ländern gilt als Regel, daß zusammengesetzte Waren, über welche der Tarif nichts besonderes besagt, nach dem höchstbelegten Bestandteil verzollt werden. Davon gelten zwei Ausnahmen: 1. wenn eine Trennung der einzelnen Bestandteile ohne Schwierigkeit und ohne Beschädigung oder Zerstörung der Gegenstände vorgenommen werden kann, erfolgt getrennte Zollbehandlung der Bestandteile; 2. wenn es sich um nebensächliche Zutaten (accessoires) handelt, die nicht mehr als 5% des Gesamtgewichtes betragen oder den Wert des Gegenstandes um nicht mehr als 5% erhöhen, bleiben diese Zutaten bei der Verzollung unberücksichtigt. Außerdem bestehen noch besondere Ausnahmeregelungen, die im Tarif ausdrücklich angeführt sein müssen und auf die hin zunächst bei der Zollbehandlung der Tarif nachzusehen ist, so z. B. in Belgien für Textilerzeugnisse, Konfektionswaren, Metalle und Arbeiten daraus, Maschinen und Geräte, Elektroerzeugnisse, Uhren, Instrumente, Apparate usw.

Im allgemeinen gilt also in Belgien und Frankreich als Regel die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren nach dem höchstbelasteten Bestandteil, also eine Handelserschwerung. Die zugelassene Toleranz von 5% des Gewichts macht z. B. eine Eisenware mit einem Gewichtsanteil an Nickel von nur 5% zu einer Nickelware, einen Wollmantel mit Posamenten, wenn sie den Wert des Mantels um 5% erhöhen, zu einer Posamentenware. Wie aber soll bei diesen Beispielen mit Sicherheit festgestellt werden, ob 5% Gewichtsanteil aus Nickel sind oder ob der Wollmantel durch die Posamenten an Wert um 5% ge-

[12]) Vor diesem Gesetze hatte Belgien eine der deutschen ähnliche Regelung der zolltarifarischen Behandlung zusammengesetzter Waren.

steigert wird? Auch diese Toleranz ist deshalb in der Wirkung ein Handelshemmnis. Dasselbe gilt schließlich auch für die getrennte Verzollung trennbarer Bestandteile. Da sind z. B. bei einer Nähmaschine in Frankreich getrennt zu tarifieren: Gestelle und Transmissionen; Maschinenköpfe; Tisch, Schubkasten, Deckel, Fußtritt, Schwungrad sowie die anderen Teile aus Gußeisen, Schraubenschlüssel, Maschinennadeln, überzählige Bolzen oder Schrauben, Transmissionsriemen u. s. w. Auf diese Weise wird auch die Verzollung nach den Bestandteilen, die teilweise im französischen Tarif ausdrücklich vorgeschrieben ist, statt zu einer Erleichterung im Gegenteil zu einer Erschwerung des internationalen Handels, also zum Gegenteil dessen, was das internationale Zolltarifschema fördern soll.

Der italienische Zolltarif bestimmt in Artikel 4 der Vorbemerkung lediglich, daß zusammengesetzte Waren, die weder im Tarif noch im Warenverzeichnis aufgeführt sind, denjenigen im Tarif oder im Warenverzeichnis genannten Waren gleichgestellt werden, mit denen sie die größte Aehnlichkeit haben. Die Gleichstellung erfolgt durch Verfügung des Finanzministers in der „Gazzetta Ufficiale" nach Einholung eines Gutachtens des Zollsachverständigenkollegiums.

Diese italienische Regelung kann für die Behandlung zusammengesetzter Waren im internationalen Zolltarifschema nicht in Betracht kommen, weil sie ein ständig tagendes internationales Zollsachverständigenkollegium voraussetzen würde. Wenn man bedenkt, wie die italienische Regelung einem ausgesprochenen „Verwaltungsprotektionismus" in Italien dient, so kann man sich vorstellen, daß das internationale Sachverständigenkollegium ein Schauplatz ständiger Kämpfe zwischen hochschutzzöllnerischen Freunden der Abfertigungserschwernisse und liberalen Förderern der Handelserleichterungen sein würde, wobei das jeweilige Ueberwiegen der Ausfuhrinteressen oder des Interesses an der Einfuhrhemmung eine Spruchtradition auf einer im wesentlichen gleichbleibenden prinzipiellen Grundlage aufs alleräußerste erschweren würde.

Auch die französisch-belgische Zollbehandlung zusammengesetzter Waren ist international nicht anwendbar. Die Regel der Abfertigung nach dem höchstbelegten Bestandteil würde vor-

aussetzen, daß zwar nicht die absolute Höhe aller für zusammengesetzte Waren in Betracht kommenden Zölle gleich sein müßte, mindestens aber, daß das Verhältnis der Zollhöhen zueinander in allen am internationalen Zolltarifschema beteiligten Ländern dasselbe sein müßte, weil andernfalls jede zusammengesetzte Ware in jedem Lande nach einer andern Nummer des internationalen Zolltarifschemas abgefertigt werden würde. Gleiche Zollhöhe oder gleiche Zollrelationen innerhalb der einzelnen Tarife in sich kann man getrost als international unerreichbar bezeichnen. Die gleiche Zollhöhe oder gleiche Zollrelationen müßten aber nicht nur für die autonomen Tarife, sondern auch für die durch Handelsverträge festgelegten Vertragstarife international erreicht werden, wenn die Regel der Verzollung nach dem höchstbelegten Bestandteil nicht die „babylonische Verwirrung auf dem Tarifgebiet" zu neuem Leben erwecken soll, die man ja gerade durch eine internationale Vereinheitlichung beseitigen will [13]). Auch die sogenannten Toleranzen in Frankreich und Belgien, also die getrennte Verzollung der Bestandteile und die Außerachtlassung von nebensächlichen Zutaten bis 5% des Gesamtgewichtes oder bis zu einer Werterhöhung der Ware von 5%, kommen als Quellen schlimmster Einfuhrhemmnisse für eine internationale Regelung, die der Erleichterung des Warenaustausches dienen soll, nicht in Frage. An der Unbrauchbarkeit der französisch-belgischen Regelung für die Vereinheitlichungsbestrebungen ändert auch die große Anzahl der kasuistischen Sonderregelungen nichts.

Seidel schlägt für das internationale Zolltarifschema eine hochinteressante Regelung vor, die eine Kombination der Vorschriften in Deutschland und der Tschechoslowakei darstellt [14]). Bei zusammengesetzten Waren soll derjenige Stoff oder — bei Waren, die als solche nicht nach der Beschaffenheit des Stoffes tarifiert werden, — derjenige Hauptbestandteil den Ausschlag geben, welcher der zusammengesetzten Ware nach Aussehen und Verwendungszweck den vorherrschenden Charakter verleiht.

---

[13]) Daß bei einer Verzollung nach dem höchstbelasteten Bestandteil das Produktionsprinzip, nach dem der Genfer Rahmenentwurf in vielen Sektionen angelegt ist, für zusammengesetzte Waren gänzlich verlorengehen würde, versteht sich von selbst.

[14]) vgl. Seidel 3, S. 988.

Die deutsche Ausnahmegruppe 4 (s. o. S. 132) hält Seidel international für ungeeignet, denn hier durchbräche auch die deutsche Regelung das Produktionsprinzip und hätte dieselben Nachteile wie die französische. Es sollte deshalb im internationalen Zolltarifschema die Möglichkeit vorgesehen werden, für Waren in Verbindung mit anderen Stoffen höhere Zollsätze vorzusehen, als für Waren ohne solche, und zwar entweder am Schluß der einzelnen Tarifabschnitte oder in besonderen Tarifstellen für Waren in Verbindung mit anderen Stoffen. Anstelle der zahlreichen kasuistischen Einzelvorschriften über zusammengesetzte Waren empfiehlt Seidel, die Stoffe nach dem Vorbilde der Tschechoslowakei je nach ihrem Werte in feinste, feine und gewöhnliche einzuteilen und in den einzelnen Tarifabschnitten Sammelnummern vorzusehen, in denen die Waren des betr. Abschnitts mit den drei Stoffgruppen besonders aufzuführen wären. Für besonders wichtige Handelsobjekte könnten die Verbindungen auch bei den betr. Tarifstellen selbst besonders herausgehoben werden. Dasselbe wäre für Verbindungen mit Gold und Silber möglich.

Notwendig wäre schließlich nach Seidel noch eine Vorschrift ähnlich der Vorbemerkung 11 zum deutschen Warenverzeichnis, nämlich über unwesentliche Bestandteile, über Bearbeitung, Verfeinerung oder Ausschmückung und über Fabrikmarken u. s. w.

Der Vorschlag von Seidel erscheint sehr einleuchtend. Wird er aber auch die Regierungen der in Genf vertretenen Staaten überzeugen, deren Bestimmungen über die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren so gute Gelegenheit bieten, sich eine unerwünschte ausländische Konkurrenz vom eigenen Inlandsmarkt fernzuhalten? — Der Vorschlag überläßt auch noch manches dem subjektiven Ermessen der abfertigenden Zollbeamten, z. B. bei der Prüfung, welcher Stoff oder welcher Hauptbestandteil der zusammengesetzten Ware nach Aussehen und Verwendungszweck den vorherrschenden Charakter verleiht [15]). Ein großer Teil der Schwierigkeiten, die oben bei Behandlung der deutschen Regelung erwähnt wurden, besteht auch bei dem Vorschlag von Seidel. Könnten nicht die Regierungen von Frank-

[15]) Für Textilwaren bestehen fast in sämtlichen Tarifen Sonderregelungen. Welche sollen international maßgebend werden?

reich und Belgien sagen, daß ihre Behandlung nach dem höchstbelasteten Bestandteil für die Zollbeamten am einfachsten wäre, daß andere Regelungen zu hohe Anforderungen an die Zollbeamten stellen würden? Wird man dies nicht umso nachdrücklicher sagen, je lieber man dem eigenen Lande die einfuhrhemmenden Vorschriften erhalten möchte?

Es ist vollkommen klar, daß ohne eine einheitliche internationale Regelung für zusammengesetzte Waren die Ausfüllung des Genfer Tarifrahmens durch eine international-einheitliche Zollnomenklatur schlechterdings unmöglich ist. Bei den Vorschriften über zusammengesetzte Waren beginnt aber das Interesse an dem Zollschutz und an den Zolleinnahmen, die beide an den Geldbeutel gehen. Wird man in Genf dieses dornenreiche Gestrüpp überwinden, und zwar überwinden in einer Richtung, die wirklich eine Erleichterung des internationalen Warenaustausches bedeutet? Wird da nicht statt des Systems das Kompromiß siegen? Die nähere Betrachtung des Genfer Rahmenentwurfes wird zeigen, daß diese Besorgnis nicht unbegründet ist.

Fünfter Teil.

Die bisherigen Arbeiten des Genfer Sachverständigen-Unterausschusses.

I. Der Rahmenentwurf für eine Zollnomenklatur und der Entwurf einer Verteilung der Waren in die verschiedenen Kapitel des Rahmens.

1. Die erste Fassung.

DIE erste Fassung des von den Sachverständigen in Genf aufgestellten Rahmenentwurfs für das internationale Zolltarifschema und die von ihnen vorgenommene Verteilung der Waren in die verschiedenen Kapitel des Rahmens zeigen, daß den Arbeiten in Genf in weitgehendem Maße das Schema des belgischen Zolltarifes vom 8. Mai 1924 zugrunde gelegen hat (vgl. dazu o. S. 110 f.). Das ergibt schon die folgende

Vergleichende Gegenüberstellung
der

Ueberschriften der Abschnitte im belgischen Zolltarifschema.	**Ueberschriften der Sektionen im Genfer Rahmenentwurf** (1. Fassung)
I Lebende Tiere u. tierische Erzeugnisse	I Lebende Tiere u. tierische Erzeugnisse
II Pflanzliche Erzeugnisse	II Pflanzliche Erzeugnisse
III Mineralische Erzeugnisse	III Mineralische Stoffe
	IV Fettstoffe, tierische u. pflanzl. Fette und Oele
IV Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie; Getränke; weingeisthaltige Flüssigkeiten u. Essig; Tabak	V Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie; Getränke; weingeisthaltige Flüssigkeiten u. Essig; Tabak
V Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse; chemisch hergestellte Düngemittel; Farbstoffe, Gerbstoffe, Farben, Lacke, Firnisse u. Mastix; Leim u. Gelatine; Essenzen; Parfümerien u. kosmetische Mittel	VI Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse; Farben und Firnisse; Riechmittel; Seifen; Kerzen u. dergl.; Klebstoffe und Gelatine; Spreng- u. Schießbedarf; Düngemittel

VI Wachs aller Art, bearbeitet, Seifen, auch m. Wachs, Oelen, Fetten u. ähnl. Stoffen hergestellte Artikel	
VII Leder u. Pelzwerk sowie Arbeiten aus diesen Stoffen	VII Felle u. Häute, Leder, Pelzwerk; Waren daraus
VIII Erzeugnisse der Textilindustrie	VIII Spinnstoffe u. Waren daraus
	IX Kautschuk u. Kautschukwaren (s. XI im belgischen Schema)
IX Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektion aller Art (im Genfer Entwurf in VIII untergebracht)	
X Holz u. Arbeiten aus Holz; Arbeiten aus Kork	X Holz, Kork u. Waren daraus; Flechtwaren
XI Kautschuk und Arbeiten aus Kautschuk (s. IX im Genfer Entwurf)	
XII Papier u. seine Verwendung	XI Papier und Papierwaren
XIII Arbeiten aus Stein u. anderen mineralischen Stoffen, Töpferwaren	XII Waren aus Steinen od. and. mineralischen Stoffen, Töpfer- (Ton-)waren, Glas und Glaswaren
XIV Glas u. Arbeiten aus Glas (s. XII im Genfer Entwurf)	
XV Metalle und Arbeiten aus Metallen	XIII Metalle und Metallwaren
XVI Maschinen, mechanische Werkzeuge u. Gerätschaften, Eisenbahnmaterial u. Material für elektrische Zwecke	XIV Maschinen u. Apparate; elektrotechnische Gegenstände
XVII Fahrzeuge, andere als für Eisenbahnen	XV Beförderungsmittel
XVIII Uhren; Instrumente u. Apparate, anderweit nicht aufgeführt	XVI Wissenschaftliche und feinmechanische Instrumente und Apparate; Uhren; Musikinstrumente
XIX Musikinstrumente (s. XVI im Genfer Entwurf)	
XX Waffen	XVII Waffen und Munition
	XVIII Hüte, Schuhwaren, Regen- u. Sonnenschirme, Modeartikel
XXI Verschiedenes (s. XVIII bis XX im Genfer Entwurf)	XIX Verschiedene Waren u. Erzeugnisse, anderweit nicht inbegriffen
	XX Kunst- und Sammlungsgegenstände

Ueberraschend ist die große Zahl der schon in den Ueberschriften übereinstimmenden Abschnitte. Selbst bei gelegentlichen Verschiebungen in der Reihenfolge, die in der vorstehenden Uebersicht teilweise durch Verweise von einem Schema auf das andere geklärt sind, ergeben sich textlich noch weitgehende Uebereinstimmungen.

Allerdings bestehen zwischen den beiden Tarifschemata einige Unterschiede.

Im Genfer Schema ist — im Gegensatz zu dem ziemlich streng nach dem Produktionsprinzip aufgebauten belgischen Tarifschema — unter Abwendung vom Produktionsprinzip bei einer Anzahl von Sektionen das Stoffprinzip durchgeführt worden, wofür im wesentlichen das Tarifschema Italiens und teilweise auch das der Tschechoslowakei das Vorbild abgegeben hat. Das gilt insbesondere für die Sektionen VII, VIII und IX des Genfer Schemas, in denen außer den Erzeugnissen der Lederindustrie und Kürschnerei (VII), der Textilindustrie (VIII) und der Kautschukindustrie (IX) auch die jeweiligen Rohstoffe dieser Industriezweige untergebracht sind, die sich im belgischen Tarifschema dem Produktionsprinzip entsprechend als tierische und pflanzliche Erzeugnisse vorne bei der Urproduktion in den Abschnitten I und II befinden. Diese Abweichung vom Produktionsprinzip zum Stoffprinzip hin konnte allerdings nicht bei allen industriellen Rohstoffen, sondern nur bei solchen durchgeführt werden, die nur in einer Industrie verarbeitet werden. Daher kommt es, daß — wie auch der deutsche Sachverständige in Genf, Geheimrat Flach, ausführte [1]) — „dem Aufbau des Tarifs ein streng logisches, einheitliches Prinzip fehlt".

Außer diesen schon aus den Sektions-Ueberschriften erkennbaren Unterschieden zwischen dem belgischen Schema und dem Genfer Rahmenentwurf sind bei näherer Betrachtung der einzelnen Kapitel-Ueberschriften und der Verteilung der Waren in die verschiedenen Kapitel, die übrigens auch in großem Umfange starke Uebereinstimmungen zeigen, folgende Abänderungen gegenüber dem belgischen Schema erwähnenswert.

---

[1]) vgl. Flach, Der Genfer Entwurf eines einheitlichen Zolltarifrahmens, a. a. O.

Der Genfer Rahmenentwurf (erste Fassung) hat aus den tierischen Erzeugnissen der Sektion I und aus den pflanzlichen Erzeugnissen der Sektion II die Fettstoffe, Fette und Oele herausgenommen und dafür eine besondere Sektion IV gebildet, die im belgischen Schema nicht vorhanden ist, da dort diese Stoffe bei den tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen (Abschnitt I oder II) geblieben sind, mit Ausnahme von Insektenwachs und Pflanzenwachs, der sich im belgischen Tarifschema im Abschnitt VI befindet. Dieser belgische Abschnitt VI enthält nun allerdings eine Reihe von Fabrikaten, wie Seifen, Kerzen aller Art, Oele, Fette und Zubereitungen aus Wachs, Fetten und Oelen, die im Genfer Rahmenentwurf der Sektion VI (Chemiesektion) zugewiesen worden sind.

Ferner hat der Genfer Rahmenentwurf (erste Fassung) Fahrzeuge aller Art in der Sektion XV (Beförderungsmittel) zusammengefaßt, während im belgischen Zolltarifschema Eisenbahnfahrzeuge in Abschnitt XVI und die übrigen Fahrzeuge im Abschnitt XVII verzeichnet sind. Im belgischen Tarifschema stehen die Waffen im Abschnitt XX, dagegen Schießpulver und Munition in dem außerordentlich umfangreichen Sammelabschnitt XXI (Verschiedenes), während im Genfer Rahmenentwurf der Spreng- und Schießbedarf in der Sektion VI bei den chemischen Erzeugnissen, dagegen Zündkapseln, gefüllte Munition sowie nichtgefüllte Munition und Geschosse mit den Waffen zusammen in der Sektion XVII stehen.

Der große restliche Sammelabschnitt XXI des belgischen Zolltarifschemas ist im Genfer Rahmenentwurf in drei besondere Abschnitte mit zusammen zwölf Kapiteln aufgelöst worden, sodaß nur eine bedeutend weniger umfangreiche Restsektion XIX übrig geblieben ist.

Neben diesen Abweichungen vom belgischen Tarifschema weist der Genfer Entwurf im einzelnen noch gewisse andere Anordnungen auf. So verzeichnet z. B. Kapitel 89 — zusammengefaßt nach dem Verwendungsprinzip — neben Knöpfen aus Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt auch solche aus Metallen sowie aus Pappe, Holz, Stein, Stoff und dergl., also Erzeugnisse der verschiedensten Industrien und aus den verschiedensten Stoffen, deren Gemeinsamkeit lediglich in der gleichen

Verwendung besteht. Genau so ist es mit den Schreibfedern, Federhaltern, Füllfederhaltern, Einlagen und Schreibstiften in Kapitel 92 und mit den Gegenständen des Raucherbedürfnisses im Kapitel 93, welch letzteres z. B. u. a. Tonpfeifen, Porzellanpfeifenköpfe und Holzpfeifen umfaßt. Alle diese Erzeugnisse ganz getrennter Industrien dienen jeweils den gleichen Verwendungszwecken.

Diese Beispiele zeigen bereits [2]), „daß der Genfer Entwurf eines einheitlichen Zolltarifschemas ein Kompromiß darstellt", nämlich aus 1. dem Produktionsprinzip, 2. dem Stoffprinzip und 3. dem Verwendungsprinzip.

Bei der Behandlung der Aenderungen der zweiten Fassung des Genfer Entwurfes gegenüber der ersten Fassung wird deshalb besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, ob diese Kompromisse verschiedener Prinzipien in der zweiten Fassung zu Gunsten einer strafferen Systematik vermindert worden sind oder ob man im Gegenteil noch mehr solcher Kompromisse in der zweiten Fassung vorfindet.

2. Die zweite Fassung.

Die zweite Fassung des Genfer Rahmenentwurfs (s. im Anhang, Anlage 20) weist hinsichtlich der Sektions- und Kapitel-Ueberschriften gegenüber der ersten Fassung folgende wesentlichen Abänderungen auf:

In den ersten Sektionen ist eine Umstellung erfolgt derart, daß nunmehr alle pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse sowie die Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie unmittelbar nacheinander stehen und nicht mehr — wie in der ersten Fassung — durch die Sektion der mineralischen Stoffe getrennt werden.

Innerhalb der Sektion der pflanzlichen Erzeugnisse sind entsprechend den aus der deutschen Landwirtschaft gemachten Anregungen einige Vereinfachungen vorgenommen.

In der Sektion der Spinnstoffe und Waren daraus, die selbst im Tarifschema um vier Stellen nach hinten gerückt worden ist, sind die bisher getrennten Kapitel für Wolle einerseits und Roßhaar und grobe Tierhaare andererseits zu einem Kapitel ver-

[2]) vgl. Flach, ebenda.

einigt, wozu die Anregung von der deutschen Vertretung in Genf wie auch von der Internationalen Wollkonferenz (s. unten S. 149, 160 f.) ausgegangen war. Außerdem ist in der Textilsektion das besondere Kapitel für Tauwerk, Seile, Bindfaden und Seilerwaren der ersten Fassung beseitigt, indem diese Gegenstände dem Kapitel Watte und Filze, Spezialgewebe und technische Gegenstände der zweiten Fassung zugeschrieben worden sind. Auch das eigene Kapitel der Gespinste, Gewebe und ähnlichen Waren ganz oder teilweise aus Metallfäden bestehend ist nicht mit in die zweite Fassung übernommen worden, da unter den Sachverständigen eine Einigung über die Behandlung der Brokatgewebe nicht erzielt werden konnte, die nunmehr wohl nach der Beschaffenheit des Stoffes in die verschiedenen Spinnstoffkapitel fallen dürften. Die Behandlung der Metallgespinste und der ganz oder überwiegend aus Metallgespinsten hergestellten Tressen und Waren ist noch ungeklärt.

Die Sektion der Schuhwaren, Hüte, Regen- und Sonnenschirme, Modeartikel u. s. w., die in der ersten Fassung an drittletzter Stelle im Tarifschema stand, folgt in der zweiten Fassung unmittelbar der Sektion der Spinnstoffe und Waren daraus, weil sie im weiteren Sinne ebenfalls Bekleidungsgegenstände darstellen und weil ihre Stoffe im großen ganzen dieselben sind, die von den in den vorhergehenden Sektionen aufgeführten Industrien verarbeitet werden.

Aus der Sektion der Metalle und Metallwaren sind die Edelmetalle und Waren daraus herausgenommen und in der zweiten Fassung zusammen mit den Perlen und Edelsteinen einer besonderen Sektion zugewiesen worden.

Während man sich mit den bisher genannten Abänderungen im großen ganzen wird zufrieden geben können, sind außerdem noch Neuerungen vorgenommen worden, durch die der Kompromißcharakter des Genfer Rahmenentwurfs noch mehr betont wird. Das Verwendungsprinzip, das schon in der ersten Fassung in erheblichem Umfange neben dem Produktionsprinzip und dem Stoffprinzip für den Aufbau des Rahmens maßgebend war, hat in der zweiten Fassung in noch verstärktem Maße die Einordnung der Waren bestimmt, wie ein Blick auf die Kapitel 71, 84 und 85 der zweiten Fassung zeigt.

Bei dem Kapitel 71 handelt es sich nämlich unter der Sammelüberschrift „Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, anderweit nicht inbegriffen" um eine Reihe von Waren, die aus verschiedensten Metallen bestehen können, hier aber nach Erscheinungsform und Verwendungszweck zusammengefaßt und damit den Kapiteln entzogen sind, in denen die einzelnen Metalle und die sonstigen Waren daraus untergebracht sind. Das sind namentlich Löffel und Gabeln, biegsame Röhren, Ziergegenstände, Bürogegenstände, Beleuchtungsgegenstände, Möbelbeschläge, Wagenbeschläge, Sattlereibeschläge und Schreibfedern. Hier ist also ganz analog dem Vorgang bei den Wirkwaren und den Konfektionswaren das Stoffprinzip verlassen und eine Sammelgruppierung — allerdings noch innerhalb der Metallsektion — vorgenommen worden.

Bei dem Kapitel 84 bedeutet die Unterbringung der Sportartikel zusammen mit den Spielen, Spielzeug und Christbaumschmuck eine Abweichung vom Stoffprinzip und auch vom Produktionsprinzip, da es eine einheitliche Sportartikelindustrie doch nicht gibt.

Schließlich hat das Sammelkapitel 85 (Waren aus verschiedenen Stoffen) gegenüber dem entsprechenden Kapitel in der ersten Fassung noch ganz wesentlich an Umfang dadurch gewonnen, daß ihm außer den Füllfederhaltern, Federhaltern und den Gegenständen für Raucher noch die große Menge der Schmuckgegenstände und sonstigen Gegenstände für persönlichen Gebrauch, ferner Knöpfe und Garnituren für Bekleidungsgegenstände u. s. w. aus allen nur denkbaren Stoffen zugewiesen worden sind [3]). Das bedeutet gegenüber der ersten Fassung des Genfer Rahmenentwurfs zweifellos einen erheblichen Rückschritt in der Richtung der Schaffung von unsystematischen Sammelkapiteln und einen Rückfall in die Mängel des großen Restabschnitts des belgischen Zolltarifschemas.

Im ganzen kommt man also zu dem Ergebnis, daß der Genfer Rahmenentwurf für ein internationales Zolltarifschema (zweite

[3]) Auch die Behandlung der Bestandteile, die vielfach in den Sektionen der Zusammensetzungsindustrien untergebracht worden sind, entspricht nicht der deutschen Auffassung, nach der die Bestandteile in die Kapitel der Vorindustrien gehören.

Fassung) einer klar und streng durchgeführten Systematik in der Warenanordnung bedauerlicherweise entbehrt, vielmehr ein Kompromiß zwischen drei Anordnungsgrundsätzen, nämlich dem Produktionsprinzip, dem Stoffprinzip und dem Verwendungsprinzip darstellt.

II. Insbesondere der Aufbau des Kapitels 47 „Wolle, Roßhaar und andere Tierhaare".

Nachdem bisher die Frage eines internationalen Zolltarifschemas nach allgemeinen Gesichtspunkten und für die gesamte Volkswirtschaft, nachdem insbesondere im vorigen Kapitel die Gesamtaufteilung des Genfer Rahmenentwurfs in Sektionen und Kapiteln besprochen worden ist, soll zum Schluß für ein einzelnes Wirtschaftsgebiet, das dem Verfasser durch seine frühere praktische Tätigkeit naheliegt[4]), nämlich für das Gebiet der Woll- und Haarindustrie, betrachtet werden, wie die Rohstoffe und Erzeugnisse dieses Industriezweiges in die Kapitel des Genfer Rahmenentwurfs (2. Fassung) eingereiht worden sind[5]). Dabei soll die Einordnung dieser Waren in den geltenden Zolltarifen Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Italiens, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarns zum kritischen Vergleich herangezogen werden.

Die Gedanken, die dabei wesentlich sind, ergeben sich aus der Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Frage: Wo sind die Rohstoffe der Woll- und Haarindustrie im internationalen Zolltarifschema unterzubringen?

Man kann hierfür grundsätzlich zwei Einreihungsmethoden unterscheiden: Entweder werden die Rohstoffe der Woll- und Haarindustrie, also die unbearbeiteten Wollen und Haare aller Art, nach dem Gedanken des Produktionsprinzips vorn im Tarifschema bei den Erzeugnissen der Urproduktion, in diesem Falle also bei den tierischen Erzeugnissen, aufgeführt, wie das z. B. im Zolltarifschema Deutschlands, Belgiens, Frankreichs und Ungarns (sowie auch im Salzburger Schema und im neuen deutschen Zolltarifentwurf) der Fall ist. Diese An-

[4]) s. Vorwort.

[5]) vgl. dazu Rahmenentwurf für eine Zollnomenklatur usw., zweite Fassung, a. a. O., S. 85 ff.

ordnungsart bewirkt, daß die Rohstoffe im Tarifschema von den daraus hergestellten Erzeugnissen (Garnen und Geweben) getrennt werden. Oder die Rohstoffe werden bei Durchführung des Stoffprinzips mit den Erzeugnissen daraus in einem Kapitel zusammen untergebracht, wie es im Zolltarifschema Italiens, der Schweiz und der Tschechoslowakei geschehen ist.

Für die zweite Anordnungsart, das Stoffprinzip, haben sich die Genfer Sachverständigen bei der Aufstellung des internationalen Zolltarifrahmens hinsichtlich der Textilsektion entschieden. Diese Zusammenfassung der Rohstoffe und Erzeugnisse der Woll- und Haarindustrie in einem Kapitel bietet den großen Vorteil, daß an einer Stelle des internationalen Zolltarifschemas (und infolgedessen auch der künftigen internationalen Außenhandelsstatistik) das gesamte Woll- und Haargebiet geschlossen aufgeführt wird und damit ein leichter Gesamtüberblick über diesen wichtigen Wirtschaftszweig gewährt wird.

2. Frage: Sind Wolle und die anderen Haare zusammen oder getrennt im internationalen Tarifschema zu verzeichnen?

Eine Trennung der Wolle von den übrigen Haaren findet man in den Tarifschemata Deutschlands, Belgiens und der Schweiz. Zwar stehen im deutschen Zolltarifschema vorn bei den tierischen Erzeugnissen die unbearbeitete Wolle und alle unbearbeiteten Tierhaare hintereinanderweg aufgeführt, aber in dem Kapitel der Woll- und Haarindustrie, wo die bearbeitete Wolle und die bearbeiteten Tierhaare mit den Erzeugnissen daraus untergebracht sind, fehlen die bearbeiteten Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweife (sogen. Roßhaare), denen ein eigenes Kapitel eingeräumt ist. Aehnlich ist es im belgischen Zolltarifschema, wo auch Wolle und andere Tierhaare als Rohstoffe bei den tierischen Erzeugnissen nacheinander aufgeführt sind, dagegen die Wollerzeugnisse einerseits und die Erzeugnisse aus Pferdehaaren und groben Tierhaaren andererseits je ein besonderes Fabrikat-Kapitel erhalten haben. Die Schweiz hat je ein eigenes Kapitel für Rohwolle und alle Erzeugnisse, sowie für Haare aller Art und sämtliche Erzeugnisse daraus.

Für die Länder, die die Wolle und Haare, sowohl roh wie bearbeitet, zusammen in einem Kapitel untergebracht haben, kann das italienische Zolltarifschema als Musterbei-

spiel gelten. Das tschechoslowakische Zolltarifschema weist insofern eine Besonderheit auf, als in der nach dem Stoffprinzip aufgebauten Tarifklasse für Wolle, Wollengarne und Wollenwaren wohl die Rohwolle mit allen Erzeugnissen aus Wolle und Tierhaaren steht, dagegen die rohen Haare vorn im Tarifschema bei den tierischen Produkten geblieben sind. Ungarn kennt keine besonderen Spinnstoff-Kapitel wie die vorstehenden Länder, bringt aber sämtliche Rohstoffe der Woll- und Haarindustrie in der Tarifklasse der tierischen Erzeugnisse nacheinander und in der Tarifklasse der Textilerzeugnisse die Waren daraus, ebenfalls nacheinander.

Interessanterweise hat der in enger Anlehnung an das belgische Zolltarifschema geschaffene Genfer Rahmenentwurf in seiner ersten Fassung gleichfalls eine Trennung der Wolle von den übrigen Haaren vorgenommen. Die Genfer Sachverständigen haben sich dann aber bei der Durchsicht und Prüfung des ersten Rahmenentwurfes den großen Vorteilen, die eine gemeinsame Unterbringung der Wolle und Haare mit den Erzeugnissen daraus in einem Kapitel mit sich bringt, nicht verschließen können — zumal auch die Internationale Wollkonferenz in Paris im Mai 1928 [6]) sich ausdrücklich für ein gemeinsames Kapitel für Wolle und andere Haare und die Erzeugnisse daraus erklärt hatte — und haben daher in der zweiten Fassung des Genfer Schemas die Zusammenziehung der beiden Kapitel 43 (Wolle) und 44 (Roßhaar und grobe Tierhaare) des ersten Entwurfs zu dem gemeinsamen Kapitel 47 (Wolle, Roßhaar und andere Tierhaare) vorgenommen.

Tatsächlich gehören die Wolle und die übrigen Haare auch zusammen, weil die Woll- und Haarindustrie eine wirtschaftliche Einheit darstellt und vielfach dieselben Betriebe Wolle und Tierhaare bezw. Gespinste daraus verarbeiten. Dazu kommt, daß die sogen. groben Tierhaare, wie z. B. die Kuh- und Kälberhaare, zu Waren verarbeitet werden, die den entsprechenden Wollwaren im Charakter sehr ähnlich sind, wie z. B. die Sealskingewebe den Wollplüschen. Eine Unterscheidung dieser Gewebe in der Praxis

[6]) vgl. Die Internationale Wollkonferenz in Paris am 23. und 24. Mai 1928, in Nr. 4 der Mitteilungen der Vereinigung des Wollhandels vom 1. Juli 1928. Leipzig.

ist nicht immer leicht und könnte die Zollabfertigung, die ohnehin an die Zollbeamten schon die höchsten Ansprüche in Bezug auf die Warenkunde stellt, unnötig erschweren und verzögern. Auch vom systematischen Standpunkt aus ist eine Trennung der Wolle von den Haaren zu verurteilen, da sie stets eine doppelte Aufführung der Garne, Gewebe usw., einmal bei der Wolle, dann auch bei den Tierhaaren zur Folge haben würde, was sehr unübersichtlich ist. Auch in der Walkfilzindustrie und in der Filzhutindustrie würde die Trennung zwischen Wollindustrie einerseits und Haarindustrie andererseits mitten durch die Betriebe gehen. Daß innerhalb des gemeinsamen Kapitels für Wolle und Haare beispielsweise Haarerzeugnisse und Sealskingewebe eigene Positionen erhalten müssen, versteht sich von selbst. Jedenfalls ist das gemeinsame Kapitel 47 „Wolle, Roßhaar und andere Tierhaare" in der Fassung des zweiten Genfer Entwurfs sehr zu begrüßen.

3. Frage: Wie hat die Einreihung der Menschenhaare im internationalen Zolltarifschema zu erfolgen?

Die Einordnung der Menschenhaare in die Tarifschemata weicht in den verschiedenen Ländern von einander ab. Im deutschen Zolltarifschema sind die rohen Menschenhaare mit den Waren daraus und mit anderen Fabrikaten wie zugerichteten Schmuckfedern, Fächern und Hüten zusammen einem besonderen Kapitel innerhalb des großen Spinnstoffabschnitts zugewiesen worden, anstatt als Rohstoff entsprechend dem Produktionsprinzip mit allen anderen Haaren zusammen vorne bei den tierischen Erzeugnissen genannt zu werden (wie z. B. im Salzburger Schema). Im belgischen Zolltarifschema sind die rohen Menschenhaare zusammen mit Wolle, den Tierhaaren usw. in das Kapitel der tierischen Urproduktion eingereiht, während für die Waren aus Menschenhaaren keine besondere Position vorhanden ist. Im französischen Zolltarifschema stehen die unverarbeiteten Menschenhaare im 1. Abschnitt unter den tierischen Erzeugnissen und Abfällen, während die verarbeiteten Menschenhaare nicht in dem Textilkapitel, sondern in dem großen Restkapitel „Waren aus verschiedenen Stoffen" untergebracht sind. Im italienischen Zolltarifschema wiederum sind die unverarbeiteten mit den verarbeiteten Menschenhaaren zusammen in die restliche Warengruppe der

anderweitig nicht inbegriffenen tierischen Stoffe geraten. Wieder eine andere Einreihung zeigt das schweizerische Tarifschema, das die rohen Menschenhaare und die Waren daraus in dem Kapitel „Haare aller Art" aufführt. Im Zolltarifschema der Tschechoslowakei fallen die rohen Menschenhaare, die selbst nicht besonders benannt sind, unter die Position der in der Tarifklasse der tierischen Produkte stehenden Haare aller Art, während für die Arbeiten aus Menschenhaaren innerhalb der Tarifklasse der Konfektionswaren eine besondere Position geschaffen ist. Ebenso gehören im ungarischen Tarifschema die rohen Menschenhaare unter die in der Tarifklasse der tierischen Rohstoffe und Abfälle stehende Position der nicht besonders benannten Haare, dagegen sind die Waren aus Menschenhaaren nicht besonders aufgeführt.

Da das Genfer Schema auf dem Textilgebiet nach dem Stoffprinzip aufgebaut ist, so hätten auch folgerichtig die Menschenhaare mit den Tierhaaren und der Wolle zusammen sowie allen Erzeugnissen daraus im Kapitel 47 eingereiht werden müssen. Es wirkt wie ein Ueberbleibsel aus dem belgischen Zolltarifschema, das bei den Verhandlungen der Genfer Sachverständigen eine so offensichtlich große Rolle gespielt hat, daß die Menschenhaare als einziger Rohstoff der Woll- und Haarindustrie auch in der zweiten Fassung des Genfer Rahmenentwurfs im Kapitel 5 (Rohstoffe und andere rohe Erzeugnisse tierischen Ursprungs) geblieben sind.

Tatsächlich ist die Einreihung der Menschenhaare in das Woll- und Haarkapitel die allein richtige, denn heute muß man doch zweifellos die Menschenhaare in überwiegendem Maße als textile Rohstoffe ansprechen, aus denen Garne, z. B. für Textilriemen und Preßtücher, gesponnen werden. Außerdem hat diese Anordnung den Vorzug, daß man dann im Woll- und Haarkapitel sämtliche tierischen Haare zusammen aufgeführt findet [7]).

4. Frage: Soll die Strickerei und Wirkerei ein eigenes Kapitel im internationalen Zolltarifschema erhalten?

---

[7]) Lediglich die Schweineborsten, die ja auch in anderen Industrien, z. B. Pinsel- und Bürstenindustrie, verarbeitet werden, sind im Genfer Entwurf mit einer gewissen Berechtigung vorne unter den tierischen Erzeugnissen geblieben.

Die Einreihung der Erzeugnisse der Strickerei und Wirkerei in die Tarifschemata ist in den einzelnen Ländern verschieden. In den meisten der wichtigen Tarifschemata sind die Strick- und Wirkwaren je nach dem Stoff, aus dem sie hergestellt sind (aus Seide, aus Wolle oder aus Baumwolle u. s. w.), in das entsprechende Spinnstoffkapitel eingeordnet, so z. B. in Deutschland, Frankreich und der Tschechoslowakei. In anderen Fällen hat man aber auch, wie z. B. in der Schweiz, sämtliche Strick- und Wirkwaren in dem Konfektionskapitel untergebracht, wo sowohl die seidenen, wie die wollenen, baumwollenen u. s. w. alle zusammenstehen. Es kommen aber noch andere Einreihungsarten vor. So macht das belgische Zolltarifschema eine Unterscheidung nach Wirkstoffen (Meterware) einerseits und Strick- und Wirkwaren (abgepaßt) andererseits und bringt die Wirkstoffe je nach dem Spinngut, aus dem sie bestehen, in den entsprechenden Spinnstoffkapiteln unter, während die abgepaßten Strick- und Wirkwaren aus sämtlichen Spinnstoffen dem Konfektionskapitel zugewiesen werden. Das italienische Zolltarifschema führt die wollenen Strick- und Wirkwaren in der Warengruppe „Wolle und Haare" auf. Für einen Teil derselben ist ein Zollzuschlag für das Benähen in der Warengruppe der Konfektion festgesetzt. Schließlich findet man im ungarischen Zolltarifschema eine Besonderheit insofern, als die Strick- und Wirkwaren weder bei den einzelnen Spinnstoffgruppen noch in der Tarifklasse der Konfektion untergebracht sind, sondern im Anschluß an die Spinnstoffgruppen innerhalb der Tarifklasse der Textilindustrie eigene Positionsgruppen, aufgeteilt nach dem Stoff, erhalten haben [8]).

Im Gegensatz zu den besprochenen Zolltarifschemata hat der Genfer Rahmenentwurf (zweite Fassung) ein besonderes

---

[8]) Eigenartigerweise hat das im übrigen streng nach dem Produktionsprinzip aufgebaute ungarische Zolltarifschema eine ganze Reihe von Waren, die in anderen Tarifen in den einzelnen Spinnstoffkapiteln untergebracht sind, aus diesen herausgenommen und zu besonderen Positionsgruppen zusammengestellt; das gilt außer für die Strick- und Wirkwaren für die Fußbodenteppiche, ferner für Bett-, Tisch-, Divandecken und Vorhänge, sowie für Stickereien, Spitzen, Posamentier-, Schnur- und Knopfmacherwaren, für Schmalwaren wie Schläuche, Gurte, Treibriemen u. dergl.

Kapitel für die Strumpf- (Wirk-) waren innerhalb der Textilsektion eingerichtet, in dem sowohl die Wirkstoffe wie auch die Strick- und Wirkwaren aus sämtlichen Spinnstoffen zusammen untergebracht werden sollen. Dieses besondere Kapitel Strumpf- (Wirk-) waren steht aber in offensichtlichem Gegensatz zu dem für den Aufbau der Textilsektion des Genfer Schemas maßgebenden Stoffprinzip, das Rohstoffe und Erzeugnisse daraus in einem Kapitel sehen will. Man hat in Genf der Strickerei und Wirkerei als einem besonderen Produktionszweig — ohne Rücksicht auf die verarbeiteten Spinnstoffe, also nach einem Gedanken des reinen Produktionsprinzips — ein besonderes Kapitel geben wollen. Aber dann hätte man mit genau derselben Begründung auch die Spinnerei oder die Weberei als je einen besonderen Industriezweig, in dem jeweils alle verschiedenen Textilrohstoffe verarbeitet werden, auffassen und ihnen — wie es z. B. im französischen Zolltarifschema geschehen ist — je ein besonderes Kapitel für Garne aus allen Spinnstoffen und für Gewebe aus allen Spinnstoffen einräumen können. Diese rein fachliche Produktionsstufengliederung hat man aber in Genf bei der Spinnerei und der Weberei doch offenbar nicht anwenden wollen.

Für das besondere Kapitel Strumpf- (Wirk-) waren ist angeführt worden, daß

a) die Strickerei und Wirkerei verschiedene Spinnstoffe verarbeiten,
b) die Strickerei und Wirkerei im großen Ganzen dieselben Maschinen für die verschiedenen Textilstoffe benutzen,
c) die Strickerei und Wirkerei zum großen Teil gebrauchsfertige Waren herstellen.

Zu a). Daß ein Zweig der Textilindustrie verschiedene Spinnstoffe verarbeitet, kommt nicht nur in der Strickerei und Wirkerei vor, sondern auch in der Streichgarnspinnerei (Wolle, Haare, Kunstwolle und Beimischungen von Baumwolle und Kunstbaumwolle), in der Kammgarnspinnerei (Wolle und Kunstseide, auch beide gemischt), in der Zwirnerei, namentlich in der Spezial- und Effektzwirnerei (Verzwirnen einfacher Garne aus verschiedenen Spinnstoffen, z. B. Wolle, Baumwolle, Kunstseide), sowie in der Weberei (Kette und Schuß aus Garnen verschiedener Spinnstoffe, z. B. Wolle, Baumwolle und Kunstseide).

Zu b). Auch die Verarbeitung verschiedener Spinnstoffe auf einer und derselben Maschine findet sich nicht allein in der Strickerei und Wirkerei. Es gibt vielmehr auch in der Spinnerei Maschinen, die verschiedene Spinnstoffe verarbeiten können, z. B. Wolle und Kunstseide. Erst recht gilt das für die Zwirnerei. Auch in der Weberei gibt es Stühle, die je nach Bedarf in Kette oder Schuß Gespinste aus verschiedenen Spinnstoffen verarbeiten können, und auch Stühle, die z. B. sowohl Wollmusseline wie Gewebe aus Baumwolle oder Kunstseide herstellen können. Wenn auch die meisten Maschinen in der Spinnerei und in der Weberei nur entweder für Wolle oder für Seide oder für Baumwolle oder für einen anderen pflanzlichen Spinnstoff geeignet sind, so gibt es doch auch in der Strickerei und Wirkerei Maschinen, die z. B. nur wollene Garne verarbeiten können. Es handelt sich also hier nur um einen Unterschied des Grades, nicht um einen wesentlichen Unterschied, und es erscheint mindestens fraglich, ob solch ein Unterschied lediglich des Grades schwerwiegend genug ist, um deswegen die großen Vorteile einer einheitlichen Darstellung der Wolle und Haare mit sämtlichen Erzeugnissen daraus in einem Kapitel des internationalen Zolltarifschemas preiszugeben.

Zu c). Auch die Begründung, daß die Strickerei und Wirkerei im Gegensatz zur Spinnerei und Weberei deshalb ein besonderes Kapitel — wie es z. B. der Konfektion stets in allen Tarifen zugewiesen ist — verdiene, weil sie verkaufsfertige Bekleidungsgegenstände herstelle, ist nicht stichhaltig. Denn einerseits sind viele der in der Weberei hergestellten Waren, wie Kopftücher, Decken, Teppiche, Halstücher, Handtücher und dergl. mehr ebenso wie die Stickereien und Spitzen verkaufsfertige Waren, die keine weitere Verarbeitung mehr erfahren, während andererseits ein großer Teil der Erzeugnisse der Strickerei und Wirkerei (z. B. Meterware) vor dem Verkauf noch einer weiteren Verarbeitung bedarf. Wollte man wirklich die Verbrauchsfertigkeit als Kennzeichen für die Einreihung der Strick- und Wirkwaren ansehen, so müßte man sie dann folgerichtig auch in das Konfektionskapitel einreihen, wie es manche Zolltarife (z. B. der schweizerische) tun. Das würde aber die Verwischung des wesentlichen Unterschiedes zwischen Konfektion einerseits und Strickerei und Wirkerei

andererseits bedeuten. Das Charakteristikum der Konfektion ist das Benähen von Textilwaren, nämlich von Geweben, Strick- und Wirkwaren und gewalkten Filzen. Das Charakteristikum der Strickerei und Wirkerei ist das Verarbeiten von Garnen. In diesem Charakteristikum stimmt die Strickerei und Wirkerei mit der Weberei überein. Der Unterschied zwischen beiden besteht lediglich darin, daß die Garnverarbeitung in der Strickerei und Wirkerei nach dem Einfadensystem, in der Weberei jedoch nach dem Zweifadensystem erfolgt.

Nachdem das Kapitel 47 des Genfer Rahmenentwurfs außer den Rohstoffen der Woll- und Haarindustrie sämtliche Gespinste aus Wolle und Haaren sowie mit der Kleiderstoffweberei, Decken- und Tücherfabrikation, Möbelstoffweberei und Teppichweberei bereits den größten Teil der garnverarbeitenden Zweige der Woll- und Haarindustrie umfaßt, hätte bei konsequenter Anwendung der fachlich-stofflichen Gliederung, die das Kapitel 47 bereits aufweist, ein so bedeutender Verarbeiter von Gespinsten aus Wolle und Tierhaaren wie die Strickerei und Wirkerei unter keinen Umständen im Kapitel 47 fehlen dürfen.

5. Frage: Ist die Unterbringung der Filze und technischen Gegenstände aus Wolle und Haaren außerhalb des Woll- und Haarkapitels zweckmäßig?

Im deutschen Zolltarifschema findet man die Filze und nichtgenähten Filzwaren mit den Watten zusammen ohne Rücksicht auf den Spinnstoff in einem eigenen Kapitel innerhalb des Textilabschnitts. Allerdings sind die Baumwollfilze davon ausgenommen, da diese im Baumwollkapitel besonders angeführt sind. Die technischen Gegenstände, worunter vor allem die Treibriemen und die Preßtücher zu verstehen sind, sind nicht besonders genannt, außer den im Baumwollkapitel stehenden Treibriemen aus Baumwolle. Auch im belgischen Zolltarifschema sind die technischen Gegenstände wie Treibriemen und Preßtücher ebenso wie die Filze außerhalb der Spinnstoffkapitel in zwei besonderen Kapiteln (1. Watte und Filze, 2. Besondere Gewebe) untergebracht. Und zwar stehen in dem einen Kapitel neben den Watten die Filze aus sämtlichen Spinnstoffen beieinander, während das andere Kapitel außer den

Spezialgeweben wie Pausleinwand, Linoleum und kautschukierten Geweben auch die Preßtücher und Treibriemen umfaßt.

Wieder eine völlig andere Einteilung zeigt das französische Zolltarifschema. Hier sind die gewebten Filze und die Treibriemen zu den Geweben aus dem betr. Spinnstoff (z. B. Tierhaare) gestellt, während man eigenartigerweise die Walkfilze an einer ganz anderen Stelle findet, nämlich in dem großen alle möglichen Waren umfassenden Restkapitel (Waren aus verschiedenen Stoffen). Preßtücher sind im Tarifschema nicht besonders genannt.

Ganz zweifellos die beste Anordnung weist in allen diesen Punkten das italienische Zolltarifschema auf, weil hier das Stoffprinzip am konsequentesten durchgeführt und außerdem für Wolle und Haare eine gemeinsame Warengruppe vorhanden ist. Daher kommt es, daß in dieser Warengruppe sowohl die Walkfilze wie auch die gewebten Filze, ferner die Treibriemen und die Preßtücher untergebracht sind, sodaß diese Warengruppe des italienischen Tarifschemas von all den besprochenen Zolltarifen der notwendigen Geschlossenheit des Woll- und Haargebietes am nächsten kommt.

Dieser Anordnung des italienischen Zolltarifes gleicht die des schweizerischen Tarifschemas insofern, als im Wollkapitel — und entsprechend auch im Haarkapitel — die gewalkten und die gewebten Filze sowie die Preß- und Filtertücher aufgeführt sind. Für Treibriemen sind innerhalb des Textilabschnitts keine Positionen vorhanden, sie gehören vielmehr alle nach Gedanken des im schweizerischen Tarifschema vorherrschenden Verwendungsprinzips zu den Maschinen und mechanischen Geräten des Abschnitts XII. Eine recht gute Einordnung findet man dann im Tarifschema der Tschechoslowakei vor, das hinsichtlich der Spinnstoffklassen das Stoffprinzip angewendet hat. Daher sind in der Tarifklasse für Wolle die gewalkten und gewebten Filze sowie auch technische Gegenstände wie Preß- und Filtertücher sowie Treibriemen aufgeführt. Im ungarischen Tarifschema stehen von den hier in Frage kommenden Gegenständen lediglich die Filze mit den Wollgeweben zusammen, während die technischen Gegenstände an anderen Stellen untergebracht sind.

Der Genfer Sachverständigen-Unterausschuß hat sich bei der Einordnung der technischen Gegenstände und Filze offensichtlich an die Einteilung des belgischen Zolltarifschemas gehalten, indem er alle diese Gegenstände unter Durchbrechung des Stoffprinzips aus den einzelnen Spinnstoffkapiteln herausgenommen und in — allerdings nicht wie im belgischen Tarifschema in zwei besondere, sondern in — ein eigenes Kapitel geschafft hat, das außer den technischen Gegenständen, den Spezialgeweben und den Filzen noch die Watte sowie Tauwerk und Seilerwaren — alles ohne Rücksicht auf den Stoff — umfaßt. Mit dieser sehr bedauerlichen Abweichung vom Stoffprinzip in der Richtung des Verwendungsprinzips ist der dringende Wunsch aller Zweige der Woll- und Haarindustrie in allen Ländern, in Zukunft sowohl in den Zolltarifen wie auch in den Handelsstatistiken die Rohstoffe und sämtliche Erzeugnisse der Woll- und Haarindustrie an einer Stelle zusammenzufinden, nicht erfüllt, vielmehr die wirtschaftliche Einheit, welche die Woll- und Haarindustrie darstellt, im Tarifschema nicht zum Ausdruck gekommen. Gerade die genannten Gegenstände wie die gewalkten und gewebten Filze, technische Artikel wie Preßtücher und Treibriemen hätten — soweit sie aus Wolle und Haaren hergestellt sind — dem Stoffprinzip entsprechend ganz zweifellos in das Kapitel 47 gehört, da die Industriezweige, die die betr. Gegenstände produzieren, beachtenswerte Verbraucher von Wolle und Haaren sind.

6. Frage: Wie sind die kautschukierten Gewebe in das internationale Zolltarifschema einzureihen?

In den meisten der bestehenden Zolltarife findet man die kautschukierten Gewebe in dem Kautschukkapitel aufgeführt, wo sie ohne Rücksicht auf den Spinnstoff des Grundgewebes alle zusammen stehen (so z. B. in Deutschland, Italien, der Schweiz, der Tschechoslowakei). Das belgische Zolltarifschema hat — wie bereits erwähnt — innerhalb des Textilabschnitts ein Kapitel „Besondere Gewebe", das auch die kautschukierten Gewebe mit umfaßt, während das französische Zolltarifschema die kautschukierten Gewebe in das große Restkapitel „Waren aus verschiedenen Stoffen" verweist.

Der Genfer Rahmenentwurf lehnt sich auch in diesem Punkte an das Muster des belgischen Tarifschemas an, indem er die kautschukierten Gewebe in das Kapitel einordnet, das u. a. die Spezialgewebe aller Art enthält. Jedenfalls bleibt der Spinnstoff des Grundgewebes entgegen dem sonst die Textilsektion beherrschenden Stoffprinzip bei der Einreihung der kautschukierten Gewebe unberücksichtigt. Auch diese Zerstreuung von Erzeugnissen der Woll- und Haarindustrie im Genfer Rahmenentwurf würde vermieden worden sein, wenn die kautschukierten Gewebe jeweils in das Kapitel eingereiht würden, das dem Spinnstoff des Grundgewebes entspricht.

7. Frage: Wie sollte die Unterbringung der Hüte und Mützen aus Wolle und Haaren im internationalen Zolltarifschema erfolgen?

Im deutschen Zolltarifschema sind die Hüte und Mützen aus sämtlichen Gespinstwaren ohne Rücksicht auf den Stoff sowie auch die Woll- und Haarfilzhüte einschließlich der Filzstumpen zusammen mit den Strohhüten sowie den Menschenhaaren, Schmuckfedern und Fächern in ein Sammelkapitel gebracht worden. Im belgischen Zolltarifschema stehen sämtliche Hüte und Mützen ohne Berücksichtigung des Stoffes im Konfektionsabschnitt; genau so ist es auch in den Tarifen Ungarns und der Tschechoslowakei geschehen, wobei nur zu bemerken wäre, daß in dem letztgenannten Tarifschema allerdings die bloß angefilzten, nicht gewalkten Hutwatten und Hutfache in der Tarifklasse „Wolle" verblieben sind. Anders ist man in den Tarifen Frankreichs und Italiens verfahren, indem nämlich im französischen Tarifschema die Hüte und Mützen aller Art in das oft erwähnte bedenkliche Restkapitel „Waren aus verschiedenen Stoffen" geraten sind, während das italienische Tarifschema sie in eine besondere Warengruppe „Modewaren, Fußbekleidungen und andere Gegenstände zum persönlichen Gebrauche" verwiesen hat. In beiden Fällen spielt der Stoff, aus dem sie hergestellt werden, keine Rolle. Eine Besonderheit stellt die Handhabung im schweizerischen Tarifschema insofern dar, als man hier die Hüte und Mützen aus allen Stoffen im Konfektionskapitel untergebracht, dagegen die Filzstumpen im Wollkapitel belassen hat, und zwar merkwürdiger-

weise auch die Haarfilzstumpen, die doch folgerichtig nach schweizerischer Anordnung in das besondere Haarkapitel hineingehört hätten.

Der Genfer Rahmenentwurf (2. Fassung) hat ein besonderes Kapitel „Hüte und Mützen" innerhalb der Sektion „Schuhwaren, Hüte, Regen- und Sonnenschirme und Modeartikel" vorgesehen, die unmittelbar der Textilsektion folgt.

In all diesen Tarifen sind also niemals die Hüte und Mützen aus Wolle und Haaren dort aufgeführt, wo sie dem Stoffprinzip nach hingehören, nämlich im Woll- und Haarkapitel. Daß sogar die nach dem Stoffprinzip aufgebauten Schemata (Italien, Tschechoslowakei und — hinsichtlich der Textilsektion — auch der Genfer Entwurf) die Erzeugnisse der Filzhutindustrie, die doch ein bedeutender Woll- und Haarverbraucher ist, an anderer Stelle unterbringen, ist eine ebensolche Abweichung vom Stoffprinzip zum Produktionsprinzip hin, wie es die Ausschließung der wollenen Strick- und Wirkwaren ist. Aber selbst nach Gedanken des Produktionsprinzips ist eine gemeinsame Aufführung der Filzhüte mit den Strohhüten zusammen nicht ohne weiteres zu rechtfertigen, denn es ist bekannt, daß die Woll- und Haarhutindustrie einerseits und die Strohhutindustrie andererseits sowohl in ihrer geschichtlichen Entstehung wie auch in ihrer heutigen fachlichen Gliederung ganz verschiedene Industriezweige sind, deren Vereinigung in einem Kapitel daher dem Produktionsprinzip in strenger Auffassung nicht entspricht, sondern eher als Verwendungsprinzip unter dem gemeinsamen Begriff „Kopfbedeckung" anzusprechen ist. Besonders deutlich drückt sich der Verwendungsgedanke darin aus, daß dieses Kapitel im Genfer Entwurf außer den eigentlichen Hüten und Mützen aus allen Spinn- und Flechtstoffen, Gespinstwaren u. dergl. sogar auch die Militärhelme, Stahlhelme usw., mit umfaßt, kurzum „Andere ähnliche Kopfbedeckungen, ohne Rücksicht auf den Stoff". Auch das Verwendungsprinzip ist allerdings nicht restlos durchgeführt, da Kopfbedeckungen aus Wirkstoffen ausdrücklich ausgenommen und nach dem Kapitel der Strumpf- (Wirk-) waren verwiesen sind. Eine Merkwürdigkeit ergibt sich ferner insofern, als aus dem Kapitel 38 (Pelzwerk) ausdrücklich Barette und Mützen aus Pelz ausgenommen sind, um dem Kapitel 55 (Hüte und Mützen) zugewiesen werden zu können. Pelz-

garnituren (umfassend Mütze, Jakett und Muff oder Mütze und Jakett oder Mütze und Pelzkragen) würden dadurch bei der Zollabfertigung auseinandergerissen werden, was zweifellos einen Nachteil des Verwendungsprinzips bedeutet. —

Mit vollem Recht hat der deutsche Vertreter im Sachverständigen-Unterausschuß, Geheimrat Flach, über die Vorteile des Stoffprinzips, das bei dem Woll- und Haarkapitel im Genfer Rahmenentwurf leider nicht richtig durchgeführt worden ist, in einem Vortrag vor Vertretern der Industrieverbände am 25. September 1928 in Berlin ausgeführt:

> „Diese fachlich-stoffliche Gliederung vom Rohstoff aufwärts, wie sie übrigens auch von der Internationalen Handelskammer vorgeschlagen worden ist, bedeutet zweifellos eine große Erleichterung in der Handhabung des Tarifs. Der Wirtschaftler findet die ihn interessierenden Waren auf diese Weise in einer geschlossenen Gruppe zusammen, und es wird die Herstellung von fachlichen Statistiken hierdurch besonders erleichtert. Eine derartige Gliederung vom Rohstoff aufwärts konnte aber darum nur durchgeführt werden, wo der Rohstoff fast ausschließlich nur eine einzige Verwendung findet, wie es z. B. bei den Textilrohstoffen der Fall ist, und wo die Fertigwaren im wesentlichen auch nur aus dem einen Rohstoff bestehen".

Diese geschlossene Darstellung des gesamten Gebietes der Woll- und Haarindustrie hat offenbar auch der Internationalen Wollkonferenz vorgeschwebt, die sich zuerst auf ihrer Reichenberger Tagung im Oktober 1927 und dann eingehender in der Sitzung eines dafür eingesetzten Sonderausschusses in Paris im Mai 1928 mit dem internationalen Zolltarifschema befaßte. Den Beratungen des Sonderausschusses im Mai 1928 lagen drei Entwürfe zugrunde[9]):

1. Ein von dem Sekretär der Handelskammer Bradford schon der Reichenberger Wollkonferenz (1927) überreichter Vorschlag zu einem Kapitel für Wolle und Haare sowie Er-

[9]) vgl. Die Internationale Wollkonferenz in Paris am 23. und 24. Mai 1928, in Nr. 4 der Mitteilungen der Vereinigung des Wollhandels vom 1. Juli 1928. Leipzig.

zeugnisse daraus, der schon eine Nomenklatur, d. h. die einzelnen Tarifpositionen, aufwies. Dieser Entwurf wurde im Mai 1928 dem Sonderausschuß nochmals vorgelegt, konnte aber nicht weiter verfolgt werden, da inzwischen von dem Genfer Ausschuß der Regierungssachverständigen ein anderer Entwurf ausgearbeitet worden war, nämlich:

2. Der Genfer Rahmenentwurf (erste Fassung).
3. Ein von französischer Seite vorgelegter Warengruppierungsvorschlag, der einen Gegenvorschlag zum Genfer Rahmenentwurf (erste Fassung) darstellte. Dieser französische Gegenvorschlag, der nach der Ausschußsitzung vom Mai sodann im Juli 1928 den in dem Ausschuß nicht vertretenen Verbänden der Wollindustrie der beteiligten Länder zur Aeußerung bis zur Novembertagung 1928 der Internationalen Wollkonferenz in Paris zugeleitet worden war, stimmte mit dem hier vertretenen Wunsch überein, alle Erzeugnisse der Woll- und Haarindustrie, auch die Menschenhaare und die Strick- und Wirkwaren, in einem Kapitel zusammenzufassen. Was die technischen Gegenstände anbetrifft, so sind die gewalkten Filze für das Kapitel 47 des Genfer Entwurfs ausdrücklich genannt, aber auch die gewebten Filze, Treibriemen und Preßtücher will dieser Gegenentwurf im Kapitel 47 des Genfer Schemas untergebracht wissen, er faßt sie zusammen in den Positionen „Alle Gewebe nicht besonders genannt, noch anderweit einbegriffen" und „Fertigerzeugnisse aus Roßhaar, aus anderen groben Tierhaaren, sowie aus Menschenhaaren".

Es ist zu hoffen, daß die Genfer Sachverständigen diese Wünsche der Internationalen Wollkonferenz berücksichtigen. Sollte das aber wider Erwarten nicht geschehen, so würde die allgemein gewünschte Geschlossenheit des Woll- und Haargebietes im internationalen Zolltarifschema nicht verwirklicht werden. Dann blieben die Rohstoffe und Erzeugnisse der Woll- und Haarindustrie über 6 Kapitel des Genfer Rahmenentwurfes verstreut, nämlich:

Kapitel 5: Menschenhaare.
Kapitel 50: Woll- und Haarfilze sowie die wollenen Spezialgewebe und technischen Gegenstände aus Wolle und Haaren.

Kapitel 51: Wollene Strick- und Wirkwaren.
Kapitel 54: Stoffschuhe aus Wollgeweben und Woll- oder Haarfilzen.
Kapitel 55: Die Hüte und Mützen aus Wolle und Haaren

und nur alle übrigen Gegenstände kämen in das Kapitel 47, das eigentlich als Hauptkapitel mit allen Rohstoffen auch sämtliche Erzeugnisse der Woll- und Haarindustrie hätte umfassen sollen.

Eine größere Zersplitterung der Rohstoffe und Erzeugnisse der Woll- und Haarindustrie zeigt auch das nach dem Produktionsprinzip aufgebaute deutsche Zolltarifschema nicht. Gerade weil die genannten Waren im deutschen Tarifschema an fünf verschiedenen Stellen aufgeführt sind, war im deutschen Wollgewerbe der Wunsch besonders rege, mit Hilfe des Stoffprinzips im internationalen Zolltarifschema zu einer einheitlich-geschlossenen Darstellung der Woll- und Haarindustrie mit allen ihren Rohstoffen und Erzeugnissen in einem Sammelkapitel zu gelangen. Jedenfalls gibt es jetzt schon Zolltarifschemata, die auf dem Gebiet der Woll- und Haarindustrie keine solche Zersplitterung zeigen wie der Genfer Rahmenentwurf, und es ist die Frage, ob man Ländern mit solchen übersichtlicheren Tarifen einen Rückschritt zu einem zerstreuteren Tarifschema zumuten kann.

Aber selbst wenn in dieser Beziehung die Hindernisse überwindbar sind, so muß man sich doch darüber klar sein, daß die Aufstellung des internationalen Zolltarifrahmens und die Verteilung der Waren in die verschiedenen Kapitel des Rahmens nur den ersten Anfang der Vereinheitlichungsarbeiten darstellen. Die eigentlichen Schwierigkeiten stehen erst noch bevor und werden sich auswirken, wenn mit der Aufstellung der einzelnen Tarifpositionen wirtschaftliche Interessen, die sich in Geld ausdrücken, unmittelbar berührt werden.

Ob man z. B. bei den Garnpositionen die Garne aus kammfähigen Tierhaaren von den Garnen aus groben Tierhaaren trennen will, um den wertvolleren Garnen höhere Zölle geben zu können; ob man — wie immer noch gewisse Kreise in Deutschland zu wünschen scheinen — bei den Kammgarnen die sogen. harten Kammgarne aus Glanzwolle von den übrigen wollenen Kammgarnen gesondert aufführen will, um als Garn-

verarbeiter für die Kammgarne aus Glanzwolle niedrigere Zölle zu genießen; ob man bei den Kammgarnen 8 und bei den Streichgarnen 5 Nummernstaffeln aufstellen will — wie im französischen Tarifschema — oder gar keine — wie im jetzigen deutschen Tarifschema —; ob man den Effekt- und Phantasiegarnen besondere Zollzuschläge zugestehen soll oder nicht — alles das sind Fragen, über die nicht nur in den beteiligten Staaten aus handelspolitischen und zollfiskalischen Gründen von jeher verschiedene Ansichten bestehen, sondern über die auch innerhalb ein und desselben Landes die verschiedenen Produktionszweige der Wollindustrie durchaus verschieden denken.

Weiterhin denke man etwa an die Untergruppierung der Wollgewebe im internationalen Zolltarifschema und die verschiedenartige Handhabung, die in dieser Hinsicht allein bei den Ländern bestehen, die in dem Genfer Sachverständigen-Unterausschuß vertreten sind.

Gerade auf diesem Gebiet liegt bereits ein Versuch internationaler Regelung vor: das internationale Seidenschema. Dabei handelt es sich darum, daß — beeinflußt durch die französisch-italienische Seidenkonvention von 1923 (s. oben S. 49) — auf den beiden Europäischen Seidenkongressen (1925 in Paris und 1927 in Mailand) der Gedanke eines internationaleinheitlichen Zolltarifschemas für das zolltechnisch so schwierige Seidengebiet aufgegriffen worden ist. Ein Ausschuß, bestehend aus Mitgliedern Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Schweiz und der Tschechoslowakei, hat ein derartiges Einheitstarifschema für Seidengewebe bereits ausgearbeitet, das auf folgenden Grundsätzen beruht[10]):

„1. Die Gewebe werden klassifiziert nach den in ihnen enthaltenen Rohstoffen. Enthält das Gewebe mehrere Rohstoffe, so fällt es in das Kapitel desjenigen Rohstoffes, der dem Gewicht nach vorherrscht.

2. Eine weitere Klassifikation erfolgt nach dem Zustande der Bearbeitung und nach den Gewebearten."

Nach diesen beiden Grundsätzen ist das sogen. Grundschema aufgestellt worden, das das Minimum der Tarifposi-

[10]) Nach Mitteilungen des Vereins Deutscher Seidenwebereien, Krefeld. 1927.

tionen für Seidengewebe darstellt. Wenn ein Land eine weitere Unterteilung der Seidengewebe für notwendig hält, so soll es sich nach den Beschlüssen des Europäischen Seidenkongresses an ein zweites Schema halten, das die zulässige weiteste Fassung darstellt, also eine Grenze nach oben festlegt. Dieses zweite Schema enthält Gewichtsstaffeln (Gramm je qm).

Bedeutungsvoller als die Gewichtsstaffeln des zweiten Schemas, die schließlich bei der Zollabfertigung keine besonderen Schwierigkeiten bieten, ist das Mengenprinzip des Grundschemas, d. h. die Verzollung aller Seidengewebe nach dem Mengenverhältnis der in den einzelnen Geweben enthaltenen Rohstoffe zueinander. Dieser Grundsatz steht in ausgesprochenem Gegensatz zur deutschen Zollbehandlung, nach der lediglich festgestellt werden muß, aus welchen Rohstoffen ein Gewebe zusammengesetzt ist, um dann ohne weiteres die Verzollung nach dem höherwertigen Stoffe, also nach der Naturseide, vornehmen zu können.

Während sich die deutsche Seidenweberei trotz Bedenken mit dem Mengenprinzip zufriedenzugeben scheint, wird das Mengenprinzip von der deutschen Zollverwaltung (Reichsfinanzministerium) entschieden abgelehnt, da es den Deklarationszwang erforderlich mache und da die zolltechnische Ermittlung des Mengenverhältnisses große Schwierigkeiten bereite [11]). Es ist dies eine der am Ende des Teiles „Erwartungen und Bedenken" angedeuteten Möglichkeiten, daß auf dem Wege über das internationale Zolltarifschema, das eigentlich der Erleichterung des internationalen Warenaustausches dienen soll, jetzt noch bestehende liberale Zollabfertigungsmethoden beseitigt und durch solche Methoden ersetzt werden, die einfuhrhemmend wirken.

Aehnliche Möglichkeiten erkennt man bei einem Vergleich des deutschen Wollgewebe-Schemas mit demjenigen der romanischen Länder. Das deutsche Tarifschema weist im ganzen acht Positionen für Wollgewebe auf, das französische dagegen allein für Wollgewebe über 20 Positionen und dazu noch über

[11]) vgl. Logsch, Die internationale Vereinheitlichung der Verzollung von Seidenmischgeweben nach dem Seidengehalt und ihre zolltechnische Durchführbarkeit, in Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern, Berlin. 7. Jahrgang, Nr. 11 vom 1. Juni 1927.

10 Positionen für Haargewebe. Im deutschen Schema hat die wichtige Gewebeposition Nr. 432 autonom drei und handelsvertraglich vier Gewichtsstaffeln; die Position Nr. 454 des französischen Tarifs hat allein sechs Gewichtsstaffeln. Für Teppiche hat das deutsche Schema drei Positionen, nämlich Haarteppiche, geknüpfte Wollteppiche und gewebte Wollteppiche. Das belgische Tarifschema nennt nicht weniger als 7 Staffeln je nach der Anzahl der Maschenreihen in der Richtung der Kette auf das laufende Meter.

Wird auch bei den Wollgeweben anstelle des einfachen deutschen Schemas das für die Zollabfertigung viel schwierigere französische bezw. bei den Teppichen das belgische Schema international angewandt werden?

Jedenfalls beginnen erst bei der Aufstellung der Zolltarifpositionen die wirklichen Schwierigkeiten. Mit Recht führte der deutsche Sachverständige in Genf dazu aus [12]):

> „Die Aufstellung der Zollnomenklatur selbst wird sehr viel schwieriger sein als die Aufstellung des Rahmens, weil sie viel tiefer in die wirtschaftlichen Verhältnisse selbst einschneidet ...."

Erst dann wird der eigentliche Kampf der widerstreitenden Interessen von Land zu Land und von Produktionszweig zu Produktions- oder Handelszweig einsetzen.

---

[12]) Flach, Bericht über den Stand der Arbeiten zur Vereinheitlichung der Zollnomenklatur, a. a. O., Spalte 840.

Schlußbetrachtung.

Wenn man die bisherigen Leistungen des Genfer Sachverständigen-Unterausschusses mit der Behandlung der Vereinheitlichungsfrage vor dem Kriege vergleicht, so gewinnt man den Eindruck eines erheblichen Fortschritts. Man hat sogar das Gefühl, daß die Arbeiten in Genf in einem Tempo vorgetrieben werden, das für die Ueberwindung der Hindernisse, die der internationalen Bearbeitung einer so heiklen Frage entgegenstehen, zu rasch ist.

Vielleicht ist es auf das übertriebene Tempo zurückzuführen, daß der Genfer Rahmenentwurf (zweite Fassung) bei der Aufteilung in Sektionen und Kapitel trotz unleugbarer Vorzüge doch unnötig viele Kompromisse zwischen verschiedenen Anordnungsprinzipien aufweist. Leider mußte bei der Prüfung des Zolltarifrahmens für das besondere Fachgebiet der Woll- und Haarindustrie, die der Verfasser durch Arbeiten im Büro des Vereins Deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner in Berlin, insbesondere auch durch eine Bearbeitung der internationalen Handelsstatistik auf dem Woll- und Haargebiet für die 12 wichtigsten Industrieländer der Welt, näher kennengelernt hat, sogar festgestellt werden, daß der Genfer Rahmenentwurf auf diesem Gebiete keinen Fortschritt, sondern im Vergleich zu bereits bestehenden Zolltarifen sogar einen Rückschritt darstellt, indem er das für das Textilgebiet einmal gewählte Stoffprinzip bedauerlicherweise nicht in der durchaus möglichen Systematik streng durchgeführt hat.

Mußte schon bei dem Genfer Rahmenentwurf die betrübliche Feststellung gemacht werden, daß wenigstens stellenweise das System hinter dem Kompromiß zurückgetreten ist, so bestätigt erst recht die Betrachtung der Zollbehandlung zusammengesetzter Waren und schließlich auch der Ausblick auf die Vereinheitlichung der Zollpositionen für Garne und Gewebe der Woll- und Haarindustrie die wiederholt geäußerten Bedenken, daß, je weiter

die Arbeiten in Genf fortschreiten, das Kompromiß zwischen den widerstreitenden Interessen eine umso größere Rolle spielen könnte.

Die internationale Betrachtung über die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren und über die Untergliederung der Zollpositionen für die Garne und Gewebe der Woll- und Haarindustrie hat ferner gezeigt, daß im Genfer Sachverständigen-Unterausschuß zwei Richtungen vertreten sind: auf der einen Seite Deutschland, Tschechoslowakei und Ungarn, deren Vorschriften über zusammengesetzte Waren und deren Unterpositionen für die Garne und Gewebe der Woll- und Haarindustrie die Kennzeichen einer grundsätzlich liberalen Zollabfertigung tragen, und auf der anderen Seite Frankreich und Italien, bei denen dieselben Vorschriften und Unterpositionen eine traditionelle Erschwerung der Zollabfertigung erkennen lassen. Das politische Uebergewicht, das bei zwischenstaatlichen Verhandungen doch auf allen Gebieten die entscheidende Rolle spielt, liegt auf Seiten Frankreichs und Italiens. Wenn eine Einigung zwischen grundsätzlich liberaler Zollabfertigung (Deutschland, Tschechoslowakei und Ungarn) und traditioneller Einfuhrerschwerung (Frankreich und Italien) unbedingt zustandekommen soll, weil es so in die Linie der großen Politik hineinpaßt, so wird das Kompromiß nur in der Richtung einer Erschwerung der Zollabfertigung liegen können (s. Seidenschema). Die Hoffnungen auf eine Erleichterung des internationalen Warenaustausches, die sich mit der Vereinheitlichungsfrage von jeher verknüpften, haben also keine allzu große Aussicht auf Verwirklichung. Man wird jedenfalls gut tun, von vornherein damit zu rechnen, daß manche Traditionen einer liberalen Zollpolitik verloren gehen können, wenn die internationale Vereinheitlichung nicht nur für den Rahmenentwurf, sondern auch für die Aufstellung der Tarifpositionen und der Vorschriften über die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren wirklich erreicht und praktisch durchgeführt wird.

So weit ist es vorläufig noch nicht. Noch ist es fraglich, ob die schwierige Vereinheitlichung der Zolltarifpositionen sowie der Vorschriften über zusammengesetzte Waren überhaupt erreicht werden kann. Selbst wenn sich das als unerreichbar herausstellen sollte, so würde man es immerhin als einen Fortschritt betrachten können, wenn wenigstens der Zolltarifrahmen in allen

Ländern der gleiche wäre, sodaß man eine bestimmte Ware überall in derselben Sektion und in demselben Kapitel der Zolltarife finden würde. Aber selbst an die Erreichung dieses angesichts des Ganzen verhältnismäßig bescheidenen Zieles sind Voraussetzungen geknüpft. Man wird von keinem Staate erwarten können, daß er nur um des international-einheitlichen Zolltarifrahmens willen seinen ganzen Zolltarif neu aufbaut, wenn nicht dieser internationale Tarifrahmen eine Systematik von wirklich überzeugender und durchschlagender Werbekraft besitzt. Ist der Genfer Rahmenentwurf in bezug auf sein System wirklich besser als alle bisher schon bestehenden Tarife und insbesondere auch als die Tarife aller hochentwickelten Industriestaaten?

Bei aller Vorsicht und Zurückhaltung im Urteil gegenüber einer gemeinsamen Arbeit von in aller Welt anerkannten Fachleuten, wie sie der Genfer Rahmenentwurf darstellt, muß doch leider gesagt werden, daß schon der Rahmenentwurf des Genfer Sachverständigen-Unterausschusses Kompromisse zwischen verschiedenen Anordnungsgrundsätzen zeigt, die sich hätten vermeiden lassen. Hier hätte die Wissenschaft eine wichtige Aufgabe erfüllen und als berufene Hüterin des Systems ihre Stimme erheben können, ganz unabhängig von den Rücksichten, die ein Regierungsvertreter bei internationalen Verhandlungen immer wird nehmen müssen. Die Schnelligkeit, mit der man in Genf die erste Fassung des Rahmenentwurfes aufgestellt hat und mit der man innerhalb eines halben Jahres die zweite und auch endgültige Fassung folgen ließ, scheint der Grund dafür zu sein, daß die Wissenschaft bei der Mitarbeit an der Systematik des internationalen Zolltarifschemas nicht so zur Geltung gekommen ist, wie man es um der Sache willen hätte wünschen mögen.

Anlagen.

Zeittafel über die verschiedenen Kongresse, die die Frage einer international-einheitlichen Warenklassifikation in den Handelsstatistiken und Zolltarifen behandelten.[1]

Jahr	Statistische Kongresse	Internationale Handels- und Industriekongresse (gelegentlich von Weltausstellungen)	Internationale Zollkongresse	Internationale Handelskammerkongresse	Weltwirtschaftskongresse	Kongresse der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine	Verschiedene Veranstaltungen
1853	Allgemeiner Statistischer Kongreß in Brüssel 2) St. s. S. 3f.						
1869	Internationaler Statistischer Kongreß im Haag St. s. S. 4f.						
1887	1. Kongreß des 1885 gegründeten Internat. Statist. Institutes in Rom 3) St. s. S. 6.						
1888			Internationaler Kongreß für die Veröffentlichung der Zolltarife in Brüssel 4) Z.				
1889		2. Internationaler Handels- u. Industriekongreß in Paris 5) St. u. Z. s. S. 7f.					
1890			Gründung des Internat. Büros für die Veröffentlichung der Zolltarife in Brüssel Z. s. S. 8.				
1894			Internat. Kongreß für Zollgesetzgebung in Antwerpen St. s. S. 9f.				
1899	Kongreß des Internationalen Statistischen Instituts in Christiania St. s. S. 10f.						
1900		3. Internationaler Handels- u. Industriekongreß in Paris Z. s. S. 12.	1. Internationaler Zollkongreß in Paris 6) St. s. S. 12f.				
1905					Weltwirtschaftskongreß in Mons St. u. Z. s. S. 14ff.		
1906				2. Internationaler Kongreß der Handelskammern in Mailand 7) St. s. S. 17.		1. gemeinsame Konferenz der Mitteleurop. Wirtschaftsvereine in Wien 8) Z. s. S. 29f.	
1908				3. Internationaler Kongreß der Handelskammern in Prag St. s. S. 17ff.			
1910	1. Internationale handelsstatistische Konferenz in Brüssel St. s. S. 26ff			4. Internationaler Kongreß der Handelskammern in London St. s. S. 25.			
1912				5. Internationaler Kongreß der Handelskammern in Boston 9) St. s. S 37ff.		Mitteleuropäische Wirtschaftskonferenz in Brüssel Z. s. S. 30ff.	
1913	2. Internationale handelsstatistische Konferenz in Brüssel 10) St. s. S. 39ff.						
1917							Verhandl. deutscher u. österr.-ungar. Regierungsvertreter, die zur Schaffung des „Salzburger Schemas" führten Z. s. S. 44f.
1921				1. Kongreß der (1920 in Paris gegründeten) Internat. Handelskammer in London Z. s. S. 46.			
1922							Internationale Wirtschafts- u. Finanzkonferenz in Genua Z. s. S. 47f.
1923	Kongreß des Internationalen Statistischen Instituts in Brüssel St. s. S. 49f.						Französisch-italienische Seidenkonvention Z. s. S. 49.
1927				4. Kongreß der International. Handelskammer in Stockholm 11) Z. s. S. 7f.	Weltwirtschaftskonferenz des Völkerbundes in Genf St. u. Z. s. S. 58ff.		Tagungen des „Sachverständigenunterausschußes" in Genf, die zur Aufstellung von zwei Zolltarifrahmenentwürfen führten Z. s. S. 73ff., 140ff.
1928							

1) Die bei jedem Kongreß angegebene Zahl weist auf die Seite des Textes hin, auf der der betreffende Kongreß behandelt wird. Das bei einigen Kongressen angeführte Z. bedeutet, daß dieser Kongreß sich mit der zolltarifarischen Seite der Vereinheitlichungsfrage befaßt hat, während ein St. besagt, daß auf dem betreffenden Kongreß die handelsstatistische Seite der Vereinheitlichungsfrage den Verhandlungsgegenstand bildete.

2) Weitere internationale Statistische Kongresse fanden statt in Paris 1855, Wien 1857, London 1860, Berlin 1863, Florenz 1867, Den Haag 1869 (s. oben!), St. Petersburg 1872 und Budapest 1876, ohne daß jedoch unsere Frage besonders behandelt wurde. Das gleiche gilt auch für die 4 Sitzungen (in Wien 1873, Stockholm 1874, Budapest 1876 und Paris 1878) des in St. Petersburg (1872) begründeten Ständigen Ausschusses des Kongresses. Im Jahre 1878 löste sich der Kongreß auf.

3) Weitere Kongresse des Internationalen Statistischen Instituts fanden statt in Paris 1889, Wien 1891, Chicago 1893, Bern 1895, St. Petersburg 1897, Christiania 1899 (s. oben), Budapest 1901, Berlin 1903, London 1905, Kopenhagen 1907, Paris 1909, Den Haag 1911, Wien 1913, Brüssel 1923 (s. oben!), Rom 1925 und Kairo 1927; alle diese Kongresse beschäftigten sich aber nicht nur mit Handelsstatistik — was hier allein interessiert —, sondern allgemein mit den verschiedensten Gebieten der Statistik.

4) Ueber diesen Kongreß war garnichts in Erfahrung zu bringen. Gewiß wird er jedoch auf die — im Anschluß an den Internationalen Handels- und Industriekongreß von 1889 erfolgte — Gründung des Internationalen Büros für die Veröffentlichung der Zolltarife in Brüssel 1890 von Einfluß gewesen sein.

5) Der 1. Internationale Handels- und Industriekongreß in Paris 1878 befaßte sich nicht mit unserer Frage.

6) Der 2. Internationale Zollkongreß in Paris 1913 behandelte unsere Frage nicht mehr.

7) Der 1. Internationale Kongreß der Handelskammern in Lüttich 1905 beschäftigte sich noch nicht mit unserer Frage.

8) Auf dieser Konferenz wurde die Frage eines international-einheitlichen Zolltarifschemas nur gestreift.

9) Der 6. Internationale Kongreß der Handelskammern in Paris 1914 beriet über unsere Frage nicht mehr.

10) Diese Konferenz führte zum Abschluß der Brüsseler Uebereinkunft, betreffend die Einrichtung einer internationalen Handelsstatistik vom 31. Dezember 1913, sowie zur Gründung des Internationalen Büros für Handelsstatistik in Brüssel.

11) Der 2. Kongreß der Internationalen Handelskammer in Rom 1923 und der 3. Kongreß der Internationalen Handelskammer in Brüssel 1925 hatten unsere Frage nicht erörtert.

Anlage 2.

(zu Seite 9 f.)

Warengruppierungsvorschlag für die Handelsstatistik

von Kiaer (Norwegen) dem Internationalen Kongreß für Zollgesetzgebung in Antwerpen (1894) vorgelegt.

(Quelle: Conférence internationale de statistique commerciale de Bruxelles [1910]. Brüssel 1909, S. 33).

Warengruppen.

1. Stiere, Ochsen, Kühe
2. Fleisch, Speck, Wurstwaren
3. Fische
4. Düngemittel, Düngesalze und andere
5. Fischöle
6. Andere Oele, Petroleum nicht einbegriffen
7. Weizen
8. Andere Getreidearten, Reis und getrocknete Gemüse
9. Mehl, Grütze
10. Samen von Flachs, Raps u. s. w.
11. Alkohol, Trinkbranntwein und Liköre
12. Wein
13. Kaffee
14. Tee
15. Zucker
16. Sirup und Melasse
17. Tabak (in Blättern)
18. Apfelsinen, Zitronen und andere frische Früchte
19. Farbhölzer
20. Baumwolle, roh
21. Flachs, Hanf
22. Jute
23. Wolle, Kunstwolle (Shoddy)
24. Rohe und gezwirnte Seide
25. Garne aus Baumwolle, Flachs, Wolle u. s. w.
26. Baumwollgewebe
27. Gewebe aus Flachs, Hanf und Jute
28. Reinwollene und halbwollene Stoffe
29. Reinseidene und gemischtseidene Stoffe
30. Felle, Häute und Leder, roh
31. Lederwaren
32. Lumpen und andere Stoffe für die Papierherstellung
33. Papier und Pappe
34. Glas und Glaswaren
35. Eisenerze
36. Andere Erze

37. Gußeisen, roh und in Bruchstücken
38. Eisen in Stäben, in Platten und Eisenbleche, Stahl
39. Schienen
40. Kupfer, Messing
41. Andere Metalle
42. Lokomotiven und andere Maschinen, einzelne Maschinenteile
43. Bauholz und andere Nutzhölzer
44. Steinkohle, Braunkohle, Koks
45. Schwefel
46. Soda
47. Salz
48. Salpeter, Kalisalpeter
49. Petroleum
50. Harz, Teer

Anlage 3.

(zu Seite 14 f.).

Warengruppierungsvorschlag für die Handelsstatistik

von R. Campen (Belgien) dem Weltwirtschaftskongreß in Mons 1905 vorgelegt.

(Quelle: Congrès international d'expansion économique mondiale, tenu à Mons, du 24 au 28 septembre 1905. Rapports, Section II: Statistique internationale. Brüssel 1905. S. 7 ff.).

I. Lebende Tiere

Pferde
Maulesel und Esel
Rindvieh
Schafe
Schweine
Ziegen
Geflügel
Alle anderen Tiere

II. Getränke

Gegorene Getränke:
Wein
Bier
Nicht besonders genannte (Apfelwein, Met, Saft, Birnenwein)
Destillierte Getränke:
Trinkbranntwein
Liköre
Andere Getränke:
Quellwasser und natürliches oder künstliches Mineralwasser, kohlensäurehaltig oder nicht
Nicht besonders genannte (Limonade u. s. w.)

III. Nahrungsmittel

A. Tierische Stoffe

Fleisch:
- Frisches Fleisch
- Zubereitetes oder konserviertes Fleisch
- Speisefette

Milch und ihre Ersatzstoffe:
- Rahm und Milch
- Butter und Margarine
- Andere Kunstbutter
- Käse

Fische:
- Frische Fische
- Zubereitete oder konservierte Fische
- Schaltiere und Muscheln

Eier von Geflügel

Honig

B. Pflanzliche Stoffe

Getreide

Reis

Mehl von Getreide

Malz

Brot und Schiffszwieback

Teigwaren

Gemüse

Früchte

Kolonialwaren und ähnliche Erzeugnisse:
- Kaffee, Zichorie, gebrannt, zubereitet oder gemahlen
- Kakao
- Tee
- Sirup und Melasse
- Roher und raffinierter Zucker
- Gezuckerte Zubereitungen und Konserven
- Gewürze
- Speiseöle

C. Andere Nahrungsmittel

Konserven:
- Konserven in Branntwein
- Gemüsekonserven in Büchsen und Flaschen
- Andere Konserven (mit Ausnahme der Fleisch- oder Fisch- und der gezuckerten Konserven)

Salz

Pfefferkuchen

Essig

Nichtbesonders genannte Nahrungsmittel

IV. Rohstoffe oder einfach zubereitete Stoffe

A. Tierische Stoffe

Schwämme
Felle, Häute und Pelzwerk:
roh
einfach zubereitet (gegerbt oder zugerichtet)
Wachs tierischen Ursprungs
Elfenbein
Knochen und Knochenzapfen
Organischer Dünger:
Vogeldünger (Guano)
anderer
Menschenhaare, Tierhaare und Federn
Spinnstoffe:
Seide
Wolle und ähnliche feine Tierhaare
andere
nicht besonders genannte tierische Rohstoffe

B. Pflanzliche Stoffe

Lebende Pflanzen und natürliche Blumen
Ernteerträgnisse und Futter
Hopfen
Rüben
Oelhaltige Saaten und andere
Hefe und Sauerteig
Kautschuk
Harze, Gummen und Wachs pflanzlichen Ursprungs
Tabak, keine Tabakwaren
Bau- und Kunsttischlereiholz:
mit Rinde oder nicht gesägt
einfach gespalten
gesägt
gehobelt
Holzkohle und Torf
Farbholz
Gerberrinde
Lumpen und Altmaterial
Holzmasse
Oelkuchen
Spinnstoffe:
Baumwolle
Flachs, Hanf, Jute und ähnliche Fasern
Nicht besonders genannte pflanzliche Rohstoffe

C. Mineralische Stoffe

Erze (mit Ausnahme der Gold- und Silbererze)
Metalle:
Guß-Stahl, roh und in Stücken
Aluminium, roh und in einfach gegossenen Stücken
Kupfer, roh
Zinn, nicht bearbeitet
Eisen:
Roheisen
Alteisen (Schrott u. s. w.)
Eisen in Blöcken und Paketen
Eisen in Verbindung mit Kupfer, Nickel, Blei, Zink, nicht bearbeitet
Eisen, verzinnt, nicht bearbeitet
Nickel, roh
Blei, nicht bearbeitet
Zink, nicht bearbeitet
Aschen und Schlacken
Schiefer
Marmor und Alabaster
Bausteine (roh, behauen und gesägt)
Erdharz und seine Ableitungen
Steinkohle:
Steinkohle
Briketts
Koks
Erden:
Fayence- und Porzellanerden
Andere
Kalk und Gips
Zement
Schwefel
Chemischer Dünger
Nicht besonders genannte mineralische Rohstoffe

V. Fertigwaren

A. Zusammensetzungen aus Fetten, Oelen oder Wachs

Seifen
Kerzen und Talglichter

B. Riechmittel

Alkoholische
Andere

C. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Zusammensetzungen und Farben

Chemische Erzeugnisse
Alkoholische Flüssigkeiten, andere als Getränke

Pharmazeutische Zubereitungen
Farben und Firnisse
Andere

D. Waren aus Fellen, Häuten und Pelzwerk

Pelzwerk, zubereitet
Pelzwerk, bearbeitet
Felle und Häute, gefärbt, gefirnißt, lackiert oder auf Saffianart zubereitet
Felle und Häute, bearbeitet:
Schuhwaren
Handschuhe
Nicht besonders genannte
Maroquinierte Gegenstände

E. Waren aus Spinnstoffen

Seide:
Garne
Gewebe
Wolle:
Garne
Gewebe
Andere Tierhaare:
Garne
Gewebe
Baumwolle:
Garne
Gewebe
Flachs, Hanf, Jute und ähnliche Fasern:
Garne
Gewebe
Verschiedene Zusammensetzungen
Bekleidungsgegenstände:
Wäsche aller Art
Kleidung für Frauen
Kleidung für Männer
Wirkwaren
Andere Bekleidungsgegenstände

F. Waren aus Kautschuk

G. Waren aus Holz

H. Papier und Papierwaren

Tapeten
Pappe
Andere Papiere (Schreib- oder Zeichenpapier, Druckpapier, Packpapier u. s. w.)
Buchdruckereierzeugnisse

I. Steine, bearbeitet, poliert oder behauen

J. Tonwaren

Fayenzen
Porzellane
Andere Tonwaren

K. Glaswaren

Gewöhnliche Glaswaren
Feine Glaswaren (geschliffen oder vergoldet)
Spiegelglas
Fensterglas

L. Metalle

Edelmetalle:
Gold (einschließlich Platin):
Schmuckwaren
Goldschmiedearbeiten
Silber:
Schmucksachen
Silberschmiedearbeiten
Unedle Metalle:
Eisen und Stahl:
Geschmiedet, gezogen oder gewalzt und in Stäben, Tafeln oder Drähten
Verarbeitet
Aluminium:
Gehämmert, gezogen oder gewalzt
Verarbeitet
Kupfer:
Geschmiedet, gezogen oder gewalzt
Verarbeitet
Zinn, verarbeitet
Verzinntes Eisen, bearbeitet
Nickel:
Geschmiedet, gezogen oder gewalzt
Verarbeitet
Blei, verarbeitet
Zink, verarbeitet

M. Maschinen, mechanische Vorrichtungen, Werkzeuge und Fahrzeuge

Maschinen und mechanische Vorrichtungen:
Nähmaschinen
Landwirtschaftliche Maschinen und Instrumente
Werkzeugmaschinen

Elektrische Maschinen und Apparate
Maschinen zum Weben, Appretieren, Bleichen, Bedrucken und Färben von Stoffen, Bändern usw.,
Maschinen zum Krempeln, Kämmen, Hecheln und Spinnen
Maschinen für die Herstellung und Raffinerie von Zucker, für Brennereien oder Essigfabriken, für Brauereien und für Mälzereien
Nicht besonders genannte Maschinen und mechanische Vorrichtungen

Werkzeuge

Fahrzeuge:
Personenwagen für Eisenbahn und Straßenbahn
Gepäck- und Güterwagen für Eisenbahn und Straßenbahn
Förderwagen aller Art
Lokomotiven und Lokomotivtender
Lokomobilen
Fahrräder
Kraftwagen
Krafträder und andere derartige Fahrzeuge (Kraftwagen ausgenommen)
Wasserfahrzeuge aller Art
Alle anderen Fahrzeuge

N. Verschiedene Instrumente und Uhren.

Musikinstrumente
Wissenschaftliche Instrumente und Apparate:
Der Optik, für Berechnungen und Beobachtungen, der Feinmechanik
Der Chemie, der Physik und der Chirurgie
Uhren und Furnituren für Uhren

O. Verschiedene Zusammensetzungen

Stärke
Waffen
Tauwerk
Pflanzliche Oele (nicht zu Speisezwecken)
Streichhölzer
Schießpulver und andere Sprengstoffe
Möbel
Tabakwaren
Kunst- und Sammlungsgegenstände
Alle anderen, nicht besonders genannten Fertigwaren

Anlage 4.

(zu Seite 16.).

Entwurf eines Rahmens für einen Zolltarif.

von A. Janssen (Belgien) dem Weltwirtschaftskongreß in Mons 1905 vorgelegt.

(Quelle: Congrès international d'expansion économique mondiale, tenu à Mons, du 24 au 28 septembre 1905. Rapports, Section III: Politique économique et douanière. Brüssel 1905, S. 233 ff.).

I. Lebende Tiere.

Pferde, Maulesel, Esel
Rindvieh
Schafe
Ziegen
Schweine
Geflügel
Alle anderen Tiere

II. Getränke

Gegorene Getränke:
- Wein
- Bier
- Nicht besonders genannte

Destillierte Getränke

Andere Getränke:
- Natürliches und künstliches Mineralwasser
- Limonade

III. Nahrungsmittel

A. Tierische Stoffe

Fleisch:
- Frisches Fleisch
- Zubereitetes oder konserviertes Fleisch
- Nicht besonders genanntes Fleisch

Schweineschmalz und Speisefett

Milch und Molkereierzeugnisse:
- Milch und Rahm
- Butter und ihre Ersatzstoffe
- Käse

Fische, Schaltiere und Muscheln:
- frisch
- zubereitet oder konserviert

Eier von Hausgeflügel
Honig

B. Pflanzliche Stoffe

Getreide
Reis
Mehl
Stärkemehl für Nahrungszwecke
Malz
Brot und Schiffszwieback
Teigwaren
Küchengewächse:
Frische Gemüse
Wurzeln
Knollen
Früchte
Kolonialwaren und ähnliche Erzeugnisse:
Kaffee
Zichorie, getrocknet
Kakao
Tee
Zucker, Sirup und Melasse
Gezuckerte Zubereitungen und Konserven
Gewürze
Speiseöl
Essig und Essigsäure
Tabak

C. Nicht besonders aufgeführte Lebensmittel

IV. Rohstoffe

A. Tierische Stoffe

Schwämme
Felle, Häute und Pelzwerk, roh
Menschenhaar, Tierhaar und Federn
Harte Schnitzstoffe (Elfenbein und Zähne, Barten von Walfischen, Hörner, Schildkrötenschalen, Muschelschalen, Korallen u. s. w.)
Spinnstoffe:
Seide
Wolle und ähnliche feine Tierhaare
Andere
Wachs tierischen Ursprungs
Oele und ölhaltige Stoffe
Nicht besonders genannte tierische Stoffe

B. Pflanzliche Stoffe

Lebende Bäume und Pflanzen; natürliche Blumen, Sämereien
Grünes und getrocknetes Futter
Hopfen

Spinnstoffe:
Baumwolle
Flachs, Hanf, Jute und ähnliche Fasern
Oelhaltige Saaten
Stärke und Stärkemehl, nicht für Nahrungszwecke
Hefe
Kautschuk, Harze, Gummen und Wachs
Holz
Holzkohle und Torf
Kork
Holz, Rinden, Wurzeln, Pflanzen und Pflanzenteile:
Zum Färben
Zum Gerben
Für Heilzwecke
Nicht besonders genannte pflanzliche Stoffe

C. Mineralische Stoffe

Erden zu Töpferzwecken
Farberden
Edelsteine und Halbedelsteine
Marmor und Alabaster, roh oder grob behauen
Schiefer
Kalkstein und Kalk aller Art
Zement aller Art
Mineralische Brennstoffe, Koks und Briketts
Erze, Schlacken und Aschen
Schwefel
Erdharze und ihre Ableitungen
Nicht besonders genannte mineralische Stoffe

V. Fertigwaren

A. Zusammensetzungen aus Fetten, Oel oder Wachs

Seifen
Kerzen und Talglichter

B. Riechmittel

C. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Zusammensetzungen sowie Farben

Chemische Erzeugnisse
Alkoholhaltige Flüssigkeiten, nicht zu Getränken dienend:
Alkoholische Zubereitungen
Pharmazeutische Zubereitungen
Farben und Firnisse
Anderes

D. Waren aus Fellen, Häuten und Pelzwerk

E. Waren aus Spinnstoffen

Seide:
Garne
Gewebe

Wolle:
Garne
Gewebe

Andere Tierhaare:
Garne
Gewebe

Baumwolle:
Garne
Gewebe

Flachs, Hanf, Jute und ähnliche Fasern:
Garne
Gewebe

Verschiedene Zusammensetzungen

Bekleidungsgegenstände

F. Waren aus Kautschuk

G. Waren aus Holz

H. Papier und Papierwaren

I. Bearbeitete Steine

J. Töpferwaren

K. Glaswaren

L. Metalle und Metallwaren
Edelmetalle
Unedle Metalle

M. Maschinen und Fahrzeuge
Maschinen
Fahrzeuge

N. Verschiedene Instrumente und Uhren
Musikinstrumente

O. Verschiedene Zusammensetzungen

Anlage 5.
(zu Seite 40).

Gemeinsames Warenverzeichnis

gemäß Brüsseler Uebereinkunft, betreffend die Einrichtung einer Internationalen Handelsstatistik vom 31. Dezember 1913.

(Quelle: Zentralblatt für das Deutsche Reich, 48. Jahrgang, No. 67 vom 24. Dezember 1920, S. 1684 ff.).

I. Lebende Tiere

1. Pferde
2. Rindvieh
3. Schafe
4. Ziegen
5. Schweine
6. Geflügel
7. Alle anderen lebenden Tiere (ohne lebende Fische und Schaltiere)

II. Nahrungsmittel und Getränke

8. Frisches Fleisch, auch gefrorenes Fleisch
9. Geschlachtetes Geflügel und nicht lebendes Wild
10. Zubereitetes oder konserviertes Fleisch (auch Speck, Geflügel und Wild, konserviert)
11. Speisefette
12. Margarine und Kunstbutter
13. Milch [1])
14. Butter
15. Käse
16. Kaviar
17. Fische, Schaltiere (auch Muscheln)
18. Eier von Federvieh und Federwild
19. Honig

Getreide:

20. Weizen
21. Roggen
22. Gerste
23. Hafer
24. Mais
25. Andere Getreidearten (auch Spelz und Mengfrucht)
26. Reis
27. Mehl aus Getreide
28. Andere Müllereierzeugnisse
29. Malz
30. Teigwaren
31. Frische Gemüse

[1]) Eingedickte Milch und Milch in Pulverform gehören hierher.

Getrocknetes Gemüse:

32. Hülsenfrüchte [2])
33. Andere
34. Kartoffeln
35. Obst (auch getrocknetes)
36. Kaffee (auch geröstet oder gebrannt)
37. Rohkakao
38. Zubereiteter Kakao (auch Schokolade)
39. Tee
40. Zucker, roh und raffiniert
41. Gewürze [3])
42. Pflanzenöle [4])
43. Salz
44. Andere Nahrungsmittel (besonders Konserven aus pflanzl. Erzeugnissen)
45. Wein
46. Bier
47. Weingeisthaltige Getränke (Weingeist, Branntwein, Liköre usw.)
48. Natürliches Wasser und natürliches oder künstliches Mineralwasser, kohlensäurehaltig oder nicht
49. Andere Getränke (Zitronen- und Orangensaft, Limonade usw.)

III. Rohstoffe oder einfach zubereitete Stoffe

50. Häute, roh, gesalzen, gegerbt, aber nicht weiter zugerichtet und rohes Pelzwerk
51. Elfenbein
52. Knochen und Hornzapfen
53. Düngemittel (auch chemische)
54. Haare und Federn
55. Lebende Pflanzen und natürliche Blumen
56. Feldfrüchte und Futtermittel (auch Futterrüben)
57. Kleie
58. Oelkuchen
59. Hopfen
60. Zuckerrüben
61. Sämereien
62. Kautschuk
63. Harze, Gummi und Pflanzenwachs
64. Tabak
65. Holz aller Art, auch gesägt
66. Holzkohle
67. Farbhölzer, Gerbrinden u. a. Farb- und Gerbstoffe
68. Holzmasse und Holzstoff

---

[2]) Erbsen, Bohnen, Linsen usw., geschält, geschrotet usw.
[3]) namentlich Pfeffer, Piment, Safran, Vanille, Zimt.
[4]) Speise- oder andere Oele, mit Ausnahme der flüchtigen (ätherischen).

Erze:

69. Kupfererze
70. Eisenerze
71. Bleierze (auch silberhaltige)
72. Zinkerze
73. Manganerze
74. Zinnerze
75. Andere

Unedle Metalle:

76. Aluminium
77. Kupfer
78. Zinn
79. Eisen und Stahl
80. Nickel
81. Blei
82. Zink
83. Andere
84. Edelsteine und Halbedelsteine, roh oder einfach geschnitten, aber nicht gefaßt (auch Korallen und echte Perlen)
85. Marmor und Alabaster
86. Andere Steine
87. Mineralöle und deren Ableitungen
88. Steinkohlen, auch Koks oder Preßkohlen
89. Kalk
90. Zement
91. Schwefel

Spinnstoffe:

92. Wolle
93. Seide
94. Baumwolle
95. Jute
96. Hanf und Flachs
97. Ramie, Agavefasern u. a. Spinnfasern
98. Andere Stoffe

IV. Fertigwaren

99. Stärke
100. Seife
101. Lichte, Wachs- und Talglichte
102. Riech- und Schönheitsmittel
103. Farben, trockene und flüssige, und Firnisse, Lacke
104. Chemische Erzeugnisse (auch Weingeist, der nicht als Getränk dient)
105. Zusammengesetzte Heilmittel
106. Zigarren, Zigaretten

107. Andere Tabakerzeugnisse (auch Tabakauszüge)
108. Pelzwerk, zugerichtet und bearbeitet
109. Häute und Felle, zugerichtet
110. Lederschuhe
111. Lederhandschuhe
112. Andere Lederwaren

Garne:

113. Aus Wolle
114. Aus Seide oder Kunstseide
115. Aus Baumwolle
116. Aus Jute
117. Aus Hanf, Flachs, Ramie und anderen Spinnfasern
118. Seilerwaren

Gewebe:

119. Aus Wolle
120. Aus Seide oder Kunstseide
121. Aus Baumwolle
122. Aus Jute
123. Aus Hanf, Flachs, Ramie und anderen Spinnfasern
124. Stickereien, Spitzen, Posamentierwaren und Tüllstickereien
125. Strumpf- (Wirk-) waren
126. Aufgeputzte Frauenhüte (Putz)
127. Andere Hüte aller Art
128. Leibwäsche
129. Frauenkleider
130. Männerkleider
131. Andere fertige Kleidungsstücke
132. Kautschukwaren aller Art [5]
133. Holzmöbel [6])
134. Andere Holzwaren

Papier:

135. Tapeten
136. Anderes Papier und Pappe [7])
137. Papier- und Pappwaren
138. Bücher und Musiknoten, gestochen oder gedruckt
139. Andere Erzeugnisse der graphischen Künste
140. Marmor-, Gips-, Zement- und Steinwaren
141. Dachziegel, Backsteine, Platten, Röhren, nicht aus Steingut oder Porzellan

---

[5]) auch Schuhe, Gewebe und Kleider aus Kautschuk, Radreifen aller Art gehören zu den Kautschukwaren.

[6]) Andere als Holzmöbel fallen unter Waren aus dem betreffenden Stoffe.

[7]) Hefte mit Linien gelten als Papierwaren.

142. Steingut und Porzellan
143. Andere Töpferwaren
144. Spiegelglas
145. Fensterglas
146. Hohlglas
147. Andere Glaswaren
148. Eisen und Stahl, einfach geschmiedet, gewalzt oder gestreckt
149. Andere Eisen- und Stahlwaren

Waren:

150. Aus Aluminium
151. Aus Kupfer
152. Aus Zinn
153. Aus Nickel
154. Aus Blei
155. Aus Zink
156. Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren und ähnliche Edelmetallwaren
157. Andere Schmuckwaren, auch vergoldet, versilbert, vernickelt u. s. w.
158. Lokomotiven und Lokomotivtender
159. Lokomobilen
160. Elektrische Maschinen und Apparate
161. Kraftmaschinen (andere als Lokomotiven, Lokomobilen und elektrische Maschinen), Dampfkessel, Turbinen, Pumpen u. s. w.
162. Werkzeugmaschinen
163. Maschinen zum Weben, Zurichten, Bleichen, Bedrucken, Färben von Stoffen, Bändern u. s. w., Krempel-, Kämm-, Hechel-, Spinnmaschinen, Stickmaschinen für motorischen Betrieb und andere Maschinen für die Textilindustrie
164. Näh-, Stick- und Strickmaschinen für Hand- oder Fußbetrieb
165. Maschinen für Zuckerfabriken und -raffinerien, Brennereien, Essigfabriken, Brauereien und Mälzereien
166. Landwirtschaftliche Maschinen
167. Andere Maschinen und mechanische Vorrichtungen und Maschinenteile und Teile von mechan. Vorrichtungen
168. Werkzeuge [8])
169. Personen- und Güterwagen für Eisen- und Straßenbahnen [9])
170. Kraftfahrzeuge
171. Kraftfahrräder und andere Fahrzeuge dieser Art
172. Fahrräder
173. Alle anderen Fahrzeuge [10])

---

[8]) Hierher nur Werkzeuge f. d. Handgebrauch (Handwerkzeug) mit Ausschluß der Werkzeugmaschinen.

[9]) Auch Packwagen und Arbeitswagen aller Art.

[10]) Auch Luftschiffe.

174. Schiffe und Boote
175. Tonwerkzeuge
176. Wissenschaftliche Instrumente und Apparate
177. Uhren und Teile von solchen [11])
178. Waffen und Munition
179. Schießpulver und andere Sprengstoffe
180. Zündhölzer
181. Alle anderen Fertigwaren
182. Kunstgegenstände und Gegenstände für Sammlungen

V. Gold und Silber, unverarbeitet und Gold- und Silbermünzen.

183. Gold, unverarbeitet [12])
184. Silber, unverarbeitet
185. Goldmünzen
186. Silbermünzen

Anlage 6.

(zu Seite 45).

Warengruppierung des deutschen Außenhandels

aufgestellt nach Johannes Pfitzner.

(Quelle: Metron, Internationale Statistische Rundschau, Vol. III. N. 3—4 v. 1. II. 1924, S. 595 f. Ferrara [Italien]).

I. Lebende Tiere

Darunter: Pferde
Rindvieh
Schweine

II. Lebensmittel und Getränke

Darunter: Weizen
Roggen
Gerste
Hafer
Mais, Dari
Reis
Malz
Mehl, Graupen und andere Müllereierzeugnisse
Kartoffeln, frisch
Speisebohnen, Erbsen, Linsen
Küchengewächse (Gemüse und dergleichen)
Obst

---

[11]) Taschenuhren und Teile von solchen gehören hierher.
[12]) Auch Stangen, Asche, Barren und Abfälle.

Südfrüchte
Zucker
Kaffee
Tee
Kakao, roh
Kakaopulver, Schokolade und Waren daraus
Fleisch, Speck, Fleischwürste
Fische
Milch, Butter, Käse
Schmalz, Oleomargarin
Talg von Rindern und Schafen, Preßtalg
Margarine und ähnliche Speisefette
Pflanzliche Oele und Fette (auch techn.)
Salz
Sprit und Brennspiritus
Likör und anderer Trinkbranntwein
Wein und Most
Bier

III. Rohstoffe und halbfertige Waren

Darunter: Rohseide und Florettseide
Wolle und andere Tierhaare } roh oder gekrempelt,
Baumwolle } gekämmt usw., Abfälle
Flachs, Jute, Hanf usw. } gekämmt usw., Abfälle
Lamm- und Schaffelle behaart
Kalbfelle und Rindshäute
Felle zu Pelzwerk, roh
Sonstige Felle und Häute
Tierfett und Tran für gewerbliche Zwecke
Därme, Magen, Blasen von Vieh, Lab
Hopfen
Rohtabak
Nichtölhaltige Sämereien
Oelfrüchte und Oelsaaten
Oelkuchen, Oelkuchenmehl, Mandelkleie
Bau- und Nutzholz
Holz zu Holzmasse
Holzschliff, Zellst. u. a. Papiermasse
Gerbstoffe (s. a. unter Fertigwaren)
Harze, Schellack, Gummi
Kautschuk, Guttapercha, Balata und Abfälle
Steinkohlen
Braunkohlen
Koks
Preßkohlen
Mineralöle

Mineralphosphate
Zement
Sonstige Steine und Erden
Eisenerze
Gasreinigungsmasse, Schlacken usw.
Manganerze
Wolframerze
Schwefelkies und andere Schwefelerze
Sonstige Erze und Metallaschen
Eisen
Kupfer
Blei
Zinn
Sonst. unedl. Metalle
} roh, Bruch, alt, Abfälle, Legierungen
Eisenhalbzeug (Rohluppen usw.)
Kalisalze
Schwefelsaures Kalimagnesia
Thomasphosphatmehl
Superphosphate
Sonstige chemische Rohstoffe und Halberzeugnisse

IV. Fertige Waren

Darunter: Kunstseide und Florettseidengarn
Garn aus { Wolle und anderen Tierhaaren / Baumwolle / Flachs, Hanf, Jute usw.
Gewebe u. and. nichtgenähte Waren aus { Seide und Kunstseide / Wolle u. a. Tierhaaren / Baumwolle / Flachs, Hanf, Jute usw.
Kleidung und Wäsche
Leder
Schuhwerk, Sattler- und andere Lederwaren
Pelze und Pelzwaren
Tabak, Zigarren, Zigaretten
Paraffin, Kerzen, Seifen und andere Waren aus Wachs oder Fetten
Möbel und andere Holzwaren
Kautschukwaren
Filme, unbelichtet und belichtet
Sonstige Waren aus Zelluloid, Galalith, u. ä.
Papier und Papierwaren
Bücher, Musiknoten
Gerbstoffe (s. a. unter Rohstoffe)
Farben und Farbwaren
Schwefelsaures Kali, Chlorkalium

Soda, roh oder kalziniert
Sonstige chemische und pharm. Erzeugnisse
Ton- und Porzellanwaren (auss. Ziegeln)
Glas und Glaswaren
Waren aus Edelmetallen

Waren aus Eisen	Röhren und Walzen
	Stab- und Formeisen
	Blech und Draht
	Eisenbahnoberbaumaterial
	Teile, Kessel, Zubeh. von Maschinen
	Messerschmiedewaren
	Sonstige Eisenwaren

Waren aus Kupfer
Vergoldete und versilberte Waren
Sonstige Waren aus unedlen Metallen
Musikinstrumente, Phonographen und dergl., Uhren
Sonstige Erzeugnisse der Feinmechanik (Apparate, Instrumente, Schreibmaschinen usw.)
Kinderspielzeug
Textilmaschinen (einschl. Teile)
Dampflokomotiven, Tender
Werkzeugmaschinen
Landwirtschaftliche Maschinen
Sonstige Maschinen (außer elektr.)
Elektr. Maschinen (einschließlich Teile)
Sonstige elektrotechnische Erzeugnisse
Kraftfahrzeuge, Kraftfahrräder
Fahrräder, Fahrradteile

Anlage 7.

(zu Seite 59).

Uebersicht über die Anzahl der Nummern und Positionen in den Zolltarifen verschiedener Länder.

(Quelle: Nomenclature et classification douanières. Communication de M. le Dr. Trendelenburg, a. a. O.).

Land	Anzahl d. Zolltarifnummern	Anzahl d. Zolltarifpositionen	Land	Anzahl d. Zolltarifnummern	Anzahl d. Zolltarifpositionen
Haiti	13.300	13.300	Canada	780	1.161
Frankreich	1.272	4.371	Finnland	961	1.098
Argentinien	3.811	3.811	Australischer Bund	430	1.046
Italien	953	3.574	Rußland	229	998
Honduras	3.291	3.291	Portugal	900	900
Brasilien	3.173	3.173	Mexiko	717	885
Belgien	1.216	3.038	Südafrikanische		
Ungarn	974	2.906	Union	375	831
Guatemala	2.505	2.519	Norwegen	799	799
Bolivien	2.364	2.368	Venezuela	783	789
Peru	2.336	2.349	Estland	783	783
Deutschland	990	2.300	Lettland	764	764
Rumänien	854	2.124	Niederlande	150	758
Polen	217	2.094	China	582	693
Oesterreich	558	2.020	Litauen	692	692
Tschechoslowakei	657	1.920	Neu-Seeland	644	669
Columbia	1.800	1.800	Cuba	346	536
Chile	1.792	1.792	Salvador	458	458
Jugoslavien	700	1.724	Dänemark	364	364
Japan	647	1.693	Großbritannien		
U. S. A.	705	1.635	u. Nordirland	—	217
Spanien	1.540	1.612	Persien	52	218
Nicaragua	1.148	1.600	Costa-Rica	151	151
Paraguay	1.239	1.551	Irland	—	146
Dominikanische			Palästina	—	139
Republik	1.117	1.452	Liberia	—	80
Bulgarien	595	1.437	Panama	—	67
Schweiz	1.389	1.389	Ethiopien	—	61
Schweden	1.379	1.379	Syrien u. Libanon	—	52
Griechenland	293	1.326	Irak	—	32
Türkei	773	1.285	Afghanistan	—	12

Anlage 8.

(zu Seite 102).

Das Zolltarifschema Italiens.

Einteilung in Abschnitte und Warengruppen.
(Quelle: Italienischer Zolltarif usw., a. a. O.).

Warengruppen	Tiere, Lebensmittel und Tabak.	Tarifnummern
	Abschnitt I.	
I.	Lebende Tiere	1— 17
II.	Fleisch, Suppenwürze, Suppen und Eier	18— 25
III.	Milch- und Käsereierzeugnisse	26— 32
IV.	Fischereierzeugnisse	33— 36
V.	Kolonialwaren und deren Ersatzstoffe, Zucker und Zuckerwaren	37— 63
VI.	Getreide, Hülsen- und Knollenfrüchte und daraus hergestellte Genußmittel	64— 76
VII.	Küchengewächse und Obst	77—102
VIII.	Getränke	103—113
IX.	Salz und Tabak	114—116
	Abschnitt II.	
	Oelsaaten und Oelfrüchte, tierische und pflanzliche Oele und Fette, Wachs.	
X.	Oelsaaten, Oelfrüchte und deren Rückstände	117—123
XI.	Tierische und pflanzliche Oele und Fette, Wachs	124—139
	Abschnitt III.	
	Spinnstoffe und Erzeugnisse daraus.	
XII.	Hanf, Flachs, Jute und andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle	140—180
XIII.	Baumwolle	181—210
XIV.	Wolle und Haar	211—245
XV.	Natur- und Kunstseide	246—269
XVI.	Kleidung, Wäsche und in anderen Abschnitten nicht einbegriffene andere genähte Waren	270—273
	Abschnitt IV.	
	Erze, gew. Metalle, Erzeugnisse der Metallwaren- u. Maschinenindustrie, Instrumente und Fahrzeuge.	
XVII.	Metallerze, Aschen und Schlacken	274—277
XVIII.	Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl	278—348
XIX.	Kupfer und Kupferlegierungen	349—369
XX.	Andere gewöhnliche Metalle u. deren Legierungen	370—388
XXI.	Verschiedene, nicht in anderen Abschnitten einbegriffene Arbeiten aus gewöhnlichen Metallen	389—395
XXII.	Maschinen und Apparate	396—466

Warengruppen		Tarifnummern
XXIII.	Geräte und Instrumente für Kunst, Gewerbe und Ackerbau	457—476
XXIV.	Wissenschaftliche Instrumente und Uhren	477—504
XXV.	Waffen und Munition	505—515
XXVI.	Fahrzeuge	516—542
	Abschnitt V. Steine, Erden und nicht metallische Erze, gebrannte Steine, keramische Erzeugnisse und Glaswaren.	
XXVII.	Steine, Erden und nicht metallische Erze	543—565
XXVIII.	Gebrannte Steine und Zementwaren	566—573
XXIX.	Keramische Erzeugnisse	574—580
XXX.	Glas- und Kristallwaren	581—592
XXXI.	Asbest, Graphit und Glimmer	593—603
	Abschnitt VI. Holz, Flecht-, Schnitz- und Einlegestoffe.	
XXXII.	Holz und Kork	604—626
XXXIII.	Stroh und andere Flechtstoffe	627—633
XXXIV.	Schnitz- und Einlegestoffe	634—642
	Abschnitt VII. Chemische Erzeugnisse, Heilmittel, Harze, Farb- und Gerbstoffe	
XXXV.	Mineral-, Harz- und Teeröle, Gummi und Harze	643—657
XXXVI.	Aetherische Oele, Riechstoffe, Seifen und Kerzen	658—667
XXXVII.	Anorganische chemische Erzeugnisse	668—714
XXXVIII.	Düngstoffe	715—716
XXXIX.	Organische chemische Erzeugnisse	717—769
XL.	Heilmittel- und Apothekerwaren	770—782
XLI.	Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke	783—804
	Abschnitt VIII. Verschiedene Waren.	
XLII.	Häute und Felle	805—825
XLIII.	Kautschuk und Guttapercha	826—845
XLIV.	Papier, Pappe und Erzeugnisse der graph. Gewerbe	846—865
XLV.	Musikinstrumente	866—878
XLVI.	Edelsteine, Silber, Platin und Edelmetallwaren	879—887
XLVII.	Modewaren, Fußbekleidungen und in den anderen Abschnitten nicht einbegriffene persönl. Sachen	888—910
XLVIII.	Kurzwaren, Spiel- und Bürstenwaren	911—917
XLIX.	Pflanzenstoffe, die in anderen Abschnitten nicht einbegriffen sind	918—932
L.	Tierstoffe, die in and. Abschn. nicht einbegriffen sind	933—940
LI.	Verschiedene Gegenstände	941—951
LII.	Gold und Gold- und Silbermünzen	952—953

Anlage 9.
(zu Seite 106.)

Das Zolltarifschema Deutschlands.

Einteilung in Abschnitte und Kapitel.

(Quelle: Zollhandbuch usw., a. a. O.)

Kapitel		Tarifnummern
	Abschnitt 1. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel.	
A.	Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaues	1— 73
B.	Erzeugnisse der Forstwirtschaft	74— 99
C.	Tiere und tierische Erzeugnisse	100—161
D.	Erzeugnisse landwirtschaftl. Nebengewerbe	162—197
E.	Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, in den Unterabschnitten A bis D nicht inbegriffen	198—220
	Abschnitt 2. Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle.	
A.	Erden und Steine	221—236
B.	Erze, Schlacken, Aschen	237
C.	Fossile Brennstoffe	238
D.	Mineralöle und sonstige fossile Rohstoffe	239—243
E.	Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle und Steinkohlenteerstoffe	244—246
	Abschnitt 3. Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seife und andere unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Wachs hergestellte Waren	247—264
	Abschnitt 4. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.	
A.	Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	265—317
B.	Farben und Farbwaren	318—340
C.	Firnisse, Lacke, Kitte	341—346
D.	Aether; Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- u. Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	347—358
E.	Künstliche Düngemittel	359—362
F.	Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	363—370
G.	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	371—390

Kapitel		Tarifnummern
	Abschnitt 5. Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte.	
A.	Seide	391—412
B.	Wolle u. andere Tierhaare (mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweif)	413—437
C.	Baumwolle	438—469
D.	Andere pflanzliche Spinnstoffe	470—502
E.	Buchbinderzeugstoffe, Pausleinwand, wasserdichte Gewebe, Gewebe mit aufgetragenen Schleif- oder Poliermitteln; Linoleum und ähnliche Stoffe	503—510
F.	Watte, Filze, und nicht genähte Filzwaren	511—514
G.	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweif) und Waren daraus	515—516
H.	Kleider, Putzwaren und sonst. genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt	517—522
I.	Künstliche Blumen aus Gespinstwaren, Regen- und Sonnenschirme, Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen	523—527
K.	Menschenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte	528—542
L.	Abfälle von Gespinstwaren und dergleichen	543
	Abschnitt 6. Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen	
A.	Leder	544—554
B.	Lederwaren	555—562
C.	Kürschnerwaren	563—566
D.	Waren aus Därmen	567—568
E.	Abfälle	569
	Abschnitt 7. Kautschukwaren.	
A.	Waren aus weichem Kautschuk	570—581
B.	Hartkautschuk und Hartkautschukwaren	582—586
	Abschnitt 8. Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinstfasern.	
A.	Geflechte (mit Ausnahme der Sparterie)	587—588
B.	Flechtwaren (mit Ausnahme der Hüte und der Sparteriewaren)	589—592
C.	Sparterie und Sparteriewaren	593—594
	Abschnitt 9. Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren	595—600

Kapitel		Tarifnummern
	Abschnitt 10. Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formerstoffen.	
A.	Waren aus tierischen Schnitzstoffen	601—614
B.	Holzwaren	615—634
C.	Korkwaren	635—638
D.	Waren aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork oder aus anderweitig nicht genannten Formerstoffen	639—648
	Abschnitt 11. Papier, Pappe und Waren daraus	649—673
	Abschnitt 12. Bücher, Bilder, Gemälde	674—677
	Abschnitt 13. Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren) sowie aus fossilen Stoffen	678—712
	Abschnitt 14. Tonwaren	713—734
	Abschnitt 15. Glas und Glaswaren	735—768
	Abschnitt 16. Edle Metalle und Waren daraus.	
A.	Gold	769—771
B.	Silber	772—776
	Abschnitt 17. Unedle Metalle und Waren daraus.	
A.	Eisen und Eisenlegierungen	777—843
B.	Aluminium und Aluminiumlegierungen	844—849
C.	Blei und Bleilegierungen	850—854
D.	Zink und Zinklegierungen	855—859
E.	Zinn und Zinnlegierungen	860—863
F.	Nickel und Nickellegierungen	864—868
G.	Kupfer und Kupferlegierungen	869—880
H.	Waren, nicht unter die Unterabschnitte A bis G fallend, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle	881—891
	Abschnitt 18. Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge.	
A.	Maschinen	892—906
B.	Elektrotechnische Erzeugnisse	907—912
C.	Fahrzeuge	913—925

Kapitel	Abschnitt 19. Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug.	Tarifnummern
A.	Feuerwaffen	926—928
B.	Uhren	929—936
C.	Tonwerkzeuge	937—945
D.	Kinderspielzeug	946

Anlage 10.
(zu Seite 110).

Das Zolltarifschema Belgiens.

Einteilung in Abschnitte und Kapitel.
(Quelle: Zollhandbuch usw., a. a. O.).

Kapitel	Abschnitt I. Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse.	Tarifnummern
A.	Tiere, lebende, frisches Fleisch und Fische	1— 7
B.	Erzeugnisse der Landwirtschaft und Tierzucht	8— 12
C.	Fette und tierische Oele	13— 21
D.	Felle, Wolle, Haare, Pferdehaare, Federn und Borsten	22— 34
E.	Verschiedene tierische Erzeugnisse	35— 50
	Abschnitt II. Pflanzliche Erzeugnisse.	
A.	Getreide und Mehl aus Getreide	51— 56
B.	Stärke, Stärkemehl und Mehl, anders als aus Getreide	57— 61
C.	Kolonialwaren	62— 65
D.	Gemüse, Obst und Wurzeln, eßbare	66— 72
E.	Tafelfrüchte	73— 99
F.	Körnerfrüchte, Sämereien und verschiedene Früchte	100—108
G.	Spinnstoffe	109—114
H.	Fette und Pflanzensäfte	115—123
I.	Pflanzen, lebende, und verschiedene pflanzliche Erzeugnisse	124—143
	Abschnitt III. Mineralische Erzeugnisse.	
A.	Erden und Steine	144—181
B.	Erze, Schlacken, Aschen	182—184
C.	Brennstoffe, mineralische, und Erzeugnisse ihrer Destillation	185—194
D.	Mineralöle und andere erdpechartige oder fossile Stoffe	195—201

Kapitel		Tarifnummern
	Abschnitt IV. Erzeugnisse der Lebensmittel-Industrie; Getränke; weingeisthaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak.	
A.	Zubereitungen mit Mehl und Stärkemehl als Grundstoff	202—208
B.	Fleisch- und Fischzubereitungen	209—219
C.	Zubereitungen mit Kakao als Grundstoff	220—223
D.	Zubereitungen aus Früchten, Suppenkräutern und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen	224—234
E.	Zucker und Zuckerwaren	235—243
F.	Verschiedene Zubereitungen	244—256
G.	Getränke, weingeisthaltige Flüssigkeiten und Essig	257—270
H.	Abfälle bei der Nahrungsmittel-Industrie	271—276
I.	Tabak	277—278
	Abschnitt V. Chemische und pharmazeut. Erzeugnisse; chemisch hergestellte Düngemittel; Farbstoffe, Gerbstoffe, Farben, Lacke, Firnisse und Mastix; Leim und Gelatine; Essenzen; Parfümerien und kosmetische Mittel.	
A.	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse	279—384
B.	Dünger, chemisch zubereitet	385—395
C.	Farbstoffe, Gerbstoffe, Farben, Lacke, Firnisse u. Mastix	396—439
D.	Leim und Gelatine	440—447
E.	Essenzen, Parfümerien und kosmetische Artikel	448—452
	Abschnitt VI. Wachs aller Art, bearbeitet, Seifen, auch mit Wachs, Oelen, Fetten und ähnl. Stoffen hergest. Artikel	453—459
	Abschnitt VII. Leder u. Pelzwerk sow. Arbeiten aus diesen Stoffen.	
A.	Zubereitete Häute	460—470
B.	Arbeiten aus Fellen oder Leder	471—488
C.	Pelzwerk	489—491
D.	Gegenstände aus Därmen	492—493
	Abschnitt VIII. Erzeugnisse der Textilindustrie.	
A.	Seide, Flockseide und Kunstseide	494—511
B.	Wolle	512—528
C.	Pferdehaare und grobe Tierhaare	529—533
D.	Baumwolle	534—558
E.	Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere pflanzliche Spinnstoffe, Baumwolle ausgenommen	559—577
F.	Watte und Filz	578—579
G.	Besondere Gewebe	580—600
H.	Taue, Seile, Bindfaden und Seilerwaren	601—604
I.	Lumpen und Lappen	605

Kapitel		Tarifnummern
	Abschnitt IX.	
	Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektion aller Art . .	606—632
	Abschnitt X.	
	Holz und Arbeiten aus Holz; Arbeiten aus Kork . . .	633—698
	Abschnitt XI.	
	Kautschuk und Arbeiten aus Kautschuk	699—721
	Abschnitt XII.	
	Papier und seine Verwendung.	
A.	Papier und Papierwaren	722—774
B.	Gegenstände des Buchhandels und der graphisch. Künste	775—784
	Abschnitt XIII.	
	Arbeiten aus Stein und anderen mineralischen Stoffen; Töpferwaren	785—828
	Abschnitt XIV.	
	Glas und Arbeiten aus Glas	829—864
	Abschnitt XV.	
	Metalle und Arbeiten aus Metallen.	
A.	Edelmetalle	865—866
B.	Eisen, Gußeisen und Stahl	867—934
C.	Kupfer	935—959
D.	Nickel	960—967
E.	Zink	968—974
F.	Blei	975—981
G.	Zinn	982—990
H.	Aluminium	991—1001
I.	Verschiedene Arbeiten aus gewöhnlichen Metallen .	1002—1019
	Abschnitt XVI.	
	Maschinen, mechanische Werkzeuge und Gerätschaften, Eisenbahnmaterial und Material für elektrische Zwecke	1020—1089
	Abschnitt XVII.	
	Fahrzeuge, andere als für Eisenbahnen	1090—1104
	Abschnitt XVIII.	
	Uhren; Instrumente und Apparate, anderweit nicht aufgeführt	
A.	Uhren	1105—1117
B.	Instrumente und Apparate, anderweit nicht aufgeführt	1118—1123
	Abschnitt XIX.	
	Musikinstrumente	1124—1146
	Abschnitt XX.	
	Waffen	1147—1152
	Abschnitt XXI.	
	Verschiedenes	1153—1216

Anlage 11.

(zu Seite 113).

Das Zolltarifschema Ungarns.

Einteilung in Tarifklassen.

Tarifklassen	(Quelle: Zollhandbuch usw., a. a. O.)	Tarifnummern
I.	Tiere, lebende	1— 10
II.	Tierische Rohprodukte zu Nahrungszwecken	11— 30
III.	Lebende Pflanzen; abgeschnittene Pflanzen, frisch und getrocknet	31— 39
IV.	Kolonialwaren und Gewürze	40— 50
V.	Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien	51— 76
VI.	Obst (auch Südfrüchte), Küchengewächse, Gemüse und andere pflanzliche Rohstoffe als Nahrungs- und Genußmittel	77—123
VII.	Getränke	124—134
VIII.	Andere Erzeugnisse der Lebens- und Genußmittel-Industrie	135—173
IX.	Die Abfallprodukte bei der Erzeugung von Getränken und bei der Lebensmittelindustrie	174—182
X.	Rohstoffe und Abfälle tierischer Herkunft	183—192
XI.	Erzeugnisse der Forstwirtschaft	193—206
XII.	Andere Rohstoffe und Abfälle pflanzlicher Herkunft	207—228
XIII.	Mineralien und Erze, mineralische und metallhaltige Abfälle	229—248
XIV.	Säuren, Alkalien, Salze, flüssige Gase, künstliche Düngmittel	249—298
XV.	Kohle, Torf, Asphalt, Mineralöl sowie aus der Destillation und Extraktion derselben und des Holzes sich ergebende Produkte	299—330
XVI.	Fette, Oele, Wachse, Harze und deren Produkte	331—376
XVII.	Stärke, Eiweiß, Leim und deren Produkte, Klebemittel	377—391
XVIII.	Erzeugnisse der Spreng-, Zünd- und Beleuchtungs-Industrie; Kunststoffe	392—407
XIX.	Erzeugnisse zum Gerben und Beizen, Färbepräparate und Farben	408—422
XX.	Flüchtige Oele, Riech- und Aromastoffe, Essenzen und Parfümerien und kosmetische Präparate	423—435
XXI.	Gereinigte chemische Produkte und deren Rohstoffe	436—467
XXII.	Erzeugnisse der Holzindustrie	468—489
XXIII.	Erzeugnisse der Papier- u. Vervielfältigungsindustrie	490—534
XXIV.	Erzeugnisse der Flecht-, Bürstenbinder- und Siebwarenindustrie	535—544
XXV.	Erzeugnisse der Textilindustrie	545—624

Tarifklassen		Tarifnummern
XXVI.	Konfektionswaren aus Textilstoffen	625—640
XXVII.	Pelz- und Kürschnerwaren	641—642
XXVIII.	Erzeugnisse der Leder- und lederverarbeitenden Industrie	643—665
XXIX.	Erzeugnisse der Kautschukindustrie	666—680
XXX.	Erzeugnisse der Glas-, Ton-, Zement- und Stein-Industrie	681—721
XXXI.	Erzeugnisse der Eisen- und Metallindustrie . . .	722—801
XXXII.	Erzeugnisse der Maschinen- und elektr. Industrie	802—865
XXXIII.	Fahrzeuge	866—892
XXXIV.	Instrumente, Musikinstrumente, Uhren	893—930
XXXV.	Erzeugnisse der Edelmetallindustrie, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus	931—941
XXXVI.	Waren, in den bisherigen Tarifklassen nicht besonders benannt	942—971
XXXVII.	Edelmetalle; Münzen und andere Werte	972—974

Anlage 12.

(zu Seite 44, 114).

Das Salzburger Schema.

Einteilung in Tarifklassen.

Tarifklassen	(Quelle: Salzburger Schema 1917 (Entwurf), a. a. O.)	Tarifnummern
1.	Getreide, Reis, Hülsenfrüchte; Futtergewächse . . .	1— 14
2.	Oelfrüchte und Sämereien	15— 26
3.	Hackfrüchte, Küchengewächse; Handelspflanzen, anderweit nicht genannt	27— 38
4.	Lebende Pflanzen; Erzeugnisse der Ziergärtnerei . .	39— 43
5.	Obst und Südfrüchte	44— 68
6.	Kaffee, Kakao, Tee, Gewürze	69— 74
7.	Malz, Müllereierzeugnisse, Stärke, Zucker	75— 86
8.	Erzeugnisse der Gärungsgewerbe	87— 99
9.	Vieh, Wild, Fische	100—123
10.	Erzeugnisse von Nutztieren	124—130
11.	Tierische Rohstoffe und Abgänge	131—157
12.	Fette und fette Oele	158—195
13.	Rückstände von der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	196—203
14.	Nahrungs- und Genußmittel	204—228
15.	Tabakerzeugnisse	229—236

Tarifklassen		Tarifnummern
16.	Erzeugnisse der Forstwirtschaft	237—258
17.	Gerbstoffe und Farbholz; pflanzliche Rohstoffe zum Gewerbe- oder Heilgebrauch	259—279
18.	Erden, Steine, Erze, Wasser, Salz	280—311
19.	Mineralische Brennstoffe; Erzeugnisse der Schwelerei; der Teer-, Holz- oder Harz-Destillation	312—354
20.	Erzeugnisse der Fettspaltung, zubereitetes Wachs, Licht, Seife, Schmiermittel; Eiweißstoffe	355—376
21.	Gerb- und Farbstoffauszüge, Farben, Firnisse, Lacke, Kitte	377—403
22.	Flüchtige Oele, Riech- und Schönheitsmittel; Säfte und Auszüge zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Arzneiwaren	404—416
23.	Zündwaren; künstliche Düngemittel	417—432
24.	Chemische Erzeugnisse	433—534
25.	Leder und Lederwaren; Kürschnerwaren	535—570
26.	Kautschukwaren	571—593
27.	Flechtwaren	594—599
28.	Seide und Seidenwaren	600—631
29.	Wollenwaren	632—664
30.	Baumwollwaren	665—706
31.	Leinen-, Hanf-, Jute- und dergleichen Waren	707—751
32.	Watte, Filze; Waren daraus	752—756
33.	Wasserdichte oder durch Tränken oder Ueberstreichen zugerichtete Gewebe und Filze; Waren daraus	757—763
34.	Papierstoffgespinste; Waren daraus	764—773
35.	Metallgespinste; Waren daraus	774—777
36.	Gespinstwaren mit Näharbeit	778—788
37.	Hüte	789—798
38.	Schirme, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer, künstliche Blumen, Perückenmacherwaren	799—808
39.	Besen, Bürsten, Pinsel; Siebmacherwaren	809—819
40.	Holz- und Rohrwaren; Korbwaren	820—849
41.	Waren aus andern Schnitz- oder aus Formerstoffen	850—866
42.	Papier, Pappe; Waren daraus	867—906
43.	Steinwaren	907—944
44.	Tonwaren	945—977
45.	Glas und Glaswaren	978—1013
46.	Eisen und Eisenwaren	1014—1094
47.	Andere unedle Metalle; Waren daraus	1095—1141
48.	Waren aus unedlen Metallen, in Abschnitt 46 und 47 nicht genannt	1142—1153
49.	Maschinen und Apparate	1154—1200
50.	Teile von Maschinen oder Apparaten	1201—1213

Tarifklassen		Tarifnummern
51.	Elektrotechnische Erzeugnisse	1214—1237
52.	Fahrzeuge und Fahrzeugteile	1238—1264
53.	Erzeugnisse der Optik; Instrumente und sonstige Erzeugnisse der Feinmechanik	1265—1281
54.	Uhren und Uhrenteile	1282—1290
55.	Musikalische Instrumente und Instrumententeile	1291—1306
56.	Waren aus Edelsteinen oder edlen Metallen	1307—1320
57.	Literarische Erzeugnisse; Werke der bildenden Kunst	1321—1328
58.	Kinderspielwaren und Christbaumschmuck	1329—1330
59.	Edelmetall; Geldmünzen; Papiergeld, Wertpapiere	1331—1336

Anlage 13.

(zu Seite 115).

Das Zolltarifschema der Tschechoslowakei.

Einteilung in Tarifklassen.

Tarifklassen	(Quelle: Zollhandbuch usw., a. a. O.)	Tarifnummern
I.	Kolonialwaren	1— 3
II.	Gewürze	4— 8
III.	Südfrüchte	9— 18
IV.	Zucker	19— 21
V.	Tabak	22
VI.	Getreide; Malz; Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlprodukte; Reis	23— 34
VII.	Obst, Gemüse, Pflanzen und Pflanzenteile	35— 62
VIII.	Schlacht- und Zugvieh	63— 72
IX.	Tiere, andere	73— 77
X.	Tierische Produkte	78— 87
XI.	Fette	88—101
XII.	Oele, fette	102—106
XIII.	Getränke	107—112
XIV.	Eßwaren	113—132
XV.	Holz, Kohlen und Torf	133—135
XVI.	Drechsler- und Schnitzstoffe	136—141
XVII.	Mineralien	142—150
XVIII.	Arznei und Parfümeriestoffe	151—155
XIX.	Farb- und Gerbstoffe	156—163
XX.	Gummen und Harze	164—174
XXI.	Mineralöle, dann Braunkohlen und Schieferteer	175—179
XXII.	Baumwolle, Garne und Waren daraus	180—201

Tarifklassen		Tarifnummern
XXIII.	Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus	202—219
XXIV.	Wolle, Wollengarne und Wollenwaren	220—239
XXV.	Seide und Seidenwaren	240—260
XXVI.	Konfektionswaren	261—274
XXVII.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	275—278
XXVIII.	Nicht in anderen Tarifklassen benannte Waren aus Stroh, Rohr, Bast, Span u. dgl.	279—283
XXIX.	Papier und Papierwaren	284—303
XXX.	Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus	304—320
XXXI.	Wachstuch und Waren daraus	321—327
XXXII.	Leder und Lederwaren	328—344
XXXIII.	Kürschnerwaren	345—346
XXXIV.	Holzwaren; Waren aus Drechsler- u. Schnitzstoffen	347—367
XXXV.	Glas und Glaswaren	368—390
XXXVI.	Steinwaren	391—410
XXXVII.	Tonwaren	411—427
XXXVIII.	Eisen und Eisenwaren	428—487
XXXIX.	Unedle Metalle und Waren daraus	488—525
XL.	Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Ausnahme der in die Klassen XLI und XLII gehörenden	526—538
XLI.	Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände	539—546
XLII.	Fahrzeuge	547—559
XLIII.	Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus; Münzen	560—572
XLIV.	Instrumente und Uhren	573—591
XLV.	Kochsalz	592—595
XLVI.	Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte	596—622
XLVII.	Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren	623—633
XLVIII.	Kerzen, Seifen und Wachswaren	634—639
XLIX.	Zündwaren	640—646
L.	Literarische und Kunstgegenstände	647—651
LI.	Abfälle	652—657

Ausfuhrtarif.

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation 658

Anlage 14.
(zu Seite 116).

Das Zolltarifschema Frankreichs.

Einteilung in Abschnitte und Kapitel.
(Quelle: Zollhandbuch usw., a. a. O.)

Kapitel		Tarifnummern
	1. Abschnitt. Tierische Stoffe.	
I.	Lebende Tiere	1— 15
II.	Tierische Erzeugnisse und Abfälle	16— 43
III.	Fischerei	44— 58
IV.	Tierische Rohstoffe zu Arznei- und Parfümeriezwecken	59—61
V.	Harte Schnitzstoffe	62— 67
	2. Abschnitt. Pflanzliche Stoffe.	
VI.	Mehlhaltige Nahrungsmittel	68— 83
VII.	Früchte und Sämereien	84— 89
IX.	Kolonialwaren zum Genuß	90—109
X.	Pflanzenöle und Pflanzensäfte	110—125
XI.	Arzneistoffe	126—127
XII.	Holz	128—140
XIII.	Fasern, Stengel und Früchte zur Verarbeitung	141—149
XIV.	Farb- und Gerbstoffe	150—157
XV.	Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle	158—170
XVI.	Getränke	171—174
	3. Abschnitt. Mineralische Stoffe.	
XVII.	Marmor, Steine, Erden, mineralische Brennstoffe usw.	175—199
XVIII.	Metalle	200—233
	4. Abschnitt. Fabrikate.	
XIX.	Chemische Erzeugnisse	1—281
XX.	Farbstoffe, zubereitete	283—294
XXI.	Farben	295—310
XXII.	Verschiedene Zubereitungen	311—330
XXIII.	Töpferwaren	331—347
XXIV.	Glas und Kristall	348—362
XXV.	Garne	363—381
XXVI.	Gewebe	382—460
XXVII.	Papier und Waren daraus	461—475
XXVIII.	Häute und Pelzwerk, bearbeitet	476—494
XXIX.	Metallwaren	495—579
XXX.	Waffen, Pulver und Munition	580—589
XXXI.	Möbel	590—594
XXXII.	Holzwaren	595—603
XXXIII.	Musikinstrumente	604—605
XXXIV.	Sparterie- und Korbwaren	606—613
XXXV.	Waren aus verschiedenen Stoffen	614—654

Anlage 15.
(zu Seite 119).

Das Zolltarifschema der Schweiz.

Einteilung in Abschnitte und Kapitel.
(Quelle: Zollhandbuch usw., a. a. O.)

Kapitel		Tarifnummern
	Abschnitt I.	
	Nahrungs- und Genußmittel.	
A.	Getreide und Hülsenfrüchte	1 — 22
B.	Früchte und Gemüse	23 — 45a
C.	Kolonialwaren und verwandte Produkte	46a— 75
D.	Animalische Nahrungsmittel	76a— 99b
E.	Eßwaren, nicht anderweit genannte	100a—106
F.	Tabak	107 —113
G.	Getränke	114a—131
	Abschnitt II.	
	Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle	
A.	Tiere	132a—148b
B.	Tierische Stoffe und verwandte Produkte, nicht anderweit genannt	149 —160
C.	Düngstoffe und animalische Abfälle	161 —171
	Abschnitt III.	
	Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren	172 —202
	Abschnitt IV.	
	Sämereien; Pflanzen, vegetabilische Futtermittel und Abfälle	203 —220
	Abschnitt V.	
	Holz	221 —287
	Abschnitt VI.	
	Papier und graphische Erzeugnisse.	
A.	Rohstoffe zur Papierbereitung	288 —291
B.	Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen:	292 —311
	1. ohne nachträgliche Bearbeitung	
	2. mit nachträglicher Bearbeitung	
C.	Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen	312 —320
D.	Bücher, Zeitschriften, Bilder (Buch- und Kunstverlagsartikel)	321 —329
E.	Buchbinder- und Kartonnagenarbeiten	330 —340b
	Abschnitt VII.	
	Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.	
A.	Baumwolle	341 —395b
B.	Flachs, Hanf, Jute, Ramie usw.	396a—431
C.	Seide	432 —454

Kapitel		Tarifnummern
D.	Wolle	455 —493
E.	Haare aller Art, nicht anderweit genannt	494 —501
F.	Stroh, Rohr, Flechtweiden, Holzspäne u. dgl.	502a—515
G.	Kautschuk und Guttapercha	516 —529
H.	Konfektionswaren	530 —584
	Abschnitt VIII.	
	Mineralische Stoffe	585 —646b
	Abschnitt IX.	
	Ton, Steinzeug; Töpferwaren.	
A.	Ton	647 —668
B.	Steinzeug	669 —676
C.	Töpferwaren	677 —681
	Abschnitt X.	
	Glas	682 —706
	Abschnitt XI.	
	Metalle.	
A.	Eisen	707 —813
B.	Kupfer	814 —839b
C.	Blei	840 —847
D.	Zink	848 —852
E.	Zinn	853 —858c
F.	Nickel	859 —861
G.	Aluminium	862 —867
H.	Edle Metalle	868 —874c
I.	Erze und Metalle, nicht anderweit genannt	875 —878
	Abschnitt XII.	
	Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.	
A.	Maschinen und mechanische Geräte	879 —904
B.	Fahrzeuge	905 —924b
	Abschnitt XIII.	
	Uhren; Instrumente und Apparate.	
A.	Uhren	925 —936
B.	Instrumente und Apparate	937 —965
	Abschnitt XIV.	
	Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.	
A.	Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien	966 — 984
B.	Chemikalien für gewerblichen Gebrauch	985 —1088
C.	Farbwaren	1089 —1114
D.	Technische Fette, Oele und Wachsarten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen	1115 —1143b
	Abschnitt XV.	
	Nicht anderweit genannte Waren	1144a—1164

Anlage 16.
(zu Seite 123).

Verzeichnis der Stichworte zum Zolltarif Dänemarks.

(Quelle: Zollhandbuch für Dänemark usw., a. a. O.)

	Tarifnummern
Abfälle	1
Apothekerwaren und chemische Präparate	2— 8
Aether	363
Auszüge und Essenzen	45— 47
Bäume usw., Blumen, Blumenzwiebeln usw.	322
Blumen, künstliche	10— 13
Bürstenbinderwaren	15
Butter	304
Dünger und Dungstoffe	103
Eier	362
Eis	117
Elektrische Installationsgegenstände und Teile davon	48
Erden und Ton, Steine, Mineralien	118—132
Essig	42— 44
Eßwaren	305—309
Farbstoffe usw.	49— 53
Federn und Daunen	58
Felle und Häute	294—303
Fettstoffe	54— 57
Früchte	63— 72
Futtermittel	59
Galanteriewaren usw.	74— 76
Gemälde und Zeichnungen	154
Gerbstoffe	77
Gespinstwaren	155—220
Getränke	19— 31
Getreide und Erzeugnisse aus Getreide, Feld- und Gartengewächse	139
Gewürze	142—146
Glas	78— 92
Glühstrümpfe	93
Gummi, Guttapercha, Kautschuk und Harze	94—101
Haare	104
Hefe	102
Holz	323—346
Hopfen und Hopfenauszüge	114
Hüte usw.	105—113
Instrumente	115—116
Kaffee und Kaffee-Ersatzstoffe	133—135
Kakao	136—138

	Tarifnummern
Käse	263
Knochen und Zähne sowie Hufe, Horn und Klauen	9
Kohlen	147—148
Leim usw.	150
Margarine	221
Maschinen und Maschinenteile	222—225
Maschinenpackung und Isolierstoffe	226
Matratzen, Betten, Polstermöbel	151—153
Meerschaum	227
Metalle	228—260
Oele, Teer und Erdwachs	261—262
Papier	264—278
Papiermasse	279
Pilze	314
Pulver usw.	140—141
Regen- und Sonnenschirme	280—281
Reis	285—287
Riechmittel	282—284
Sago usw.	288
Salz	289—290
Sämereien	73
Schiffe usw.	293
Schuhwaren	60— 62
Schwämme	314
Seide	291—292
Seife	315—316
Spielzeug	149
Tabak und Tabakersatzstoffe	318—321
Tee	317
Tiere und tierische Erzeugnisse	32— 41
Tinte und Tintenpulver	14
Torf	347
Uhren usw.	349—350
Wachs	360—361
Wagen usw., Wagnerarbeiten	351—358
Wagenschmiere	359
Wolle	348
Zellhorn	16— 17
Zichorienwurzel usw.	18
Zucker, Melasse und Sirup	310—313
Nicht genannte Waren	364

Anlage 17.

(zu Seite 123).

Schema der Garn- usw. Positionen im Zolltarif Dänemarks.

(Quelle: Zollhandbuch für Dänemark usw., a. a. O.)

Tarif-nummern	Gespinstwaren	Maß-stab	Zollsatz in Kronen
	aus pflanzlichen und tierischen Stoffen sowie aus Asbest, gesponnen, gedreht, gezwirnt, gewalkt, gewebt, geflochten, geklöppelt, gestrickt, gehäkelt, filiert oder auf andere Weise hergestellt: Garn, Zwirn, Tauwerk usw.:		
176	Garn aus Kokosfasern, ungefärbt oder gefärbt, sowie Garn u. gedrehte Schnüre aus Asbest	—	frei
177	eindrähtiges Garn mit einem Gewichte von mehr als 135 g für 100 m, sowie mehrdrähtiges Garn, gedrehte Schnüre und gedrehtes Tauwerk, wenn das Gewicht des einzelnen Garnes die genannte Grenze übersteigt — alle, sowohl ungefärbt wie auch gefärbt, aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle u. Kokos; ungefärbte od. gefärbte gedrehte Schnüre u. gedrehtes Tauwerk aus Kokosfasern; Stränge, Schnüre, Taue (auch geflochten) aus nicht zugerichteten Häuten u. Fellen, Sehnen, Därmen, Viehhaaren, Schweinsborsten u. dergl. sowie aus Asbest, soweit sie nicht unter der Tarif-Nr. 176 genannt sind	1 kg	0,04
	alle anderen Garne u. Zwirne — ausgenommen aus Seide oder in Verbindung mit Seide — u. andere gedrehte Schnüre aus pflanzlichen Stoffen als die vorstehend genannten; Tauwerk aus Baumwolle sowie gedrehte wollene Schnüre von 2 mm Stärke u. darunter:		
	gefärbt od. in Verbindung mit Glas, Metallfäden, Lahn und dergleichen:		
178	aus Wolle od. andern tierischen Haaren	„	0,30
179	sonstige	„	0,25
	andere:		
180	aus Wolle od. anderen tierischen Haaren	„	0,16
181	aus Jute	„	0,04
182	aus Baumwolle	„	0,10

Tarif-nummern		Maß-stab	Zollsatz in Kronen
	aus anderen pflanzlichen Stoffen:		
183	geglättetes (poleret) Segelgarn	1 kg	0,12
	andere:		
184	zwei- od. mehrdrähtig	„	0,10
185	eindrähtig	„	0,04
186	Garn und Zwirn (darunter gedrehte Schnüre von 1 mm Stärke u. weniger) aus gezwirnter od. ungezwirnter Seide oder worin Seide enthalten ist	„	5,—

Anlage 18.
(zu Seite 124).

Verzeichnis der Stichworte zum Zolltarif Hollands.

(Quelle: Zollhandbuch für die Niederlande, a. a. O.)

	Tarif-nummern		Tarif-nummern
Adressiermaschinen . . .	1	Eßwaren	37
Appreturmittel	3	Fahrzeuge	134
Automobilreifen	6	Farben	68
Backformen	9	Feuerwerk	140
Badesalze	24	Filme	39
Badewannen	8	Filter	40
Barometer	10	Fische	136
Betten	76	Fleisch	137
Bier	14	Früchte u. Pflanzenteile . .	139
Bijouterien	15	Furnituren für Hüte, Schuhe,	
Bilderrahmen	78	Kleider	54
Billards	16	Garne	41
Blattmetall	17	Gelatine	42
Blumen	18	Geldkässetten	22
Blumentöpfe	19	Gesellschaftsspiele	44
Brillen	23	Glas	45
Bürsten	21	Globen	46
Chemikalien	30	Gummi	47
Chemische Nähr- und Stärkungsmittel	50	Haare und Haararbeiten . .	49
		Handschuhe	51
Christbaumschmuck	64	Haushaltungsgeräte . . .	56
Eismaschinen	57	Heilmittel	43
Eisschränke	58	Heizvorrichtungen	135
Elektromaschinen	38	Honig und Kunsthonig . .	55
Elfenbein	59	Hüte	53
Essig	7	Hufeisen und Schuhbeschlag	107

	Tarifnummern
Jalousien	60
Käse	61
Kaffee	72
Karnevalartikel	29
Kautschuk, Gummi u. Guttapercha	28
Ketten	65
Kinderspielwaren	66
Kirchenmöbel- und Geräte	63
Kleidungsstücke u. Zubehör	67
Klosetts	31
Knöpfe und Schnallen	69
Körbe	82
Koffer	71
Konservierungsmittel	32
Kontroll- u. Zählapparate	33
Kopiermaschinen	4
Korallen u. Perlen aller Art	73
Kreide	74
Küchengeräte zum Schneiden u. dgl.	113
Kuchen u. Zuckerbackwerk	70
Lampen	75
Limonaden	79
Linkrusta und Ledertapete	80
Löffel und Gabeln	77
Manufakturwaren	85
Mausefallen	89
Medaillen	86
Medizinische Apparate	132
Messerschmiedewaren	88
Meßwerkzeuge	87
Mineralwasser	25
Möbel zum Sitzen u. Liegen	149
Musikinstrumente	90
Nadeln	92
Nägel	116
Nähbedarfsartikel	93
Nähmaschinen	91
Naturalien	94
Necessaires	95
Oele und Fette	96
Papier	97
Pelz	20
Photographische Artikel	99
Plätt- und Preßeisen	118
Portemonnais	100
Projektionsapparate	102
Puppen	84
Raucherbedarf	103
Röhren	26
Rollen und Waschmaschinen	83
Saccharin	104
Säfte	105
Särge und Grabschmuck	34
Salz	150
Sattlerarbeiten	129
Scheren	106
Schilder	141
Schirme	98
Schreib- u. Rechenmaschinen	109
Schreib-, Zeichen- und Malbedarf	62
Schuhe	108
Seife	147
Siegellack	148
Signalgeräte	111
Spiegel	115
Spielzeug	114
Sportgeräte	48
Spritzen	117
Stacheldraht	101
Standbilder	11
Steinfließen- u. -platten	124
Stempel	27
Süßholz	35
Tabak	120
Tafelgerät	36
Tee	126
Telephongeräte	125
Teppiche	123
Thermometer	127
Tische und Schränke	121
Toilettengeräte	128
Uhren	130
Umschließungs- und Verpackungsmittel	13

	Tarif-nummern		Tarif-nummern
Ventilatoren	131	Waffen	142
Verkaufsautomaten	5	Waschbecken	143
Verschlüsse für Taschen,		Watten	144
Flaschen u. dgl.	112	Weingeist	2
Verzierungsgegenstände . .	133	Wein	146
Viehfutter	12	Zapfgeräte	122
Vogelkäfige	138	Zigarren u. Zigaretten . .	110
Vorhängeschlösser	52	Zucker	119
Wagen	145	Zündhölzer	81

Anlage 19.
(zu Seite 124).

Schema der Garnposition im Zolltarif Hollands.

(Quelle: Zollhandbuch für die Niederlande, a. a. O.)

Tarif-nummer		Maßstab	Zollsatz in hfl.
41	Garn, Fäden, Kordel, Schnur, Tau u. Tresse, sofern sie nicht in Verbindung mit Nr. 1 der besonderen Bestimmungen unter Tarifnummer 85 fallen:		
	I. Kordel, Schnur, Tau u. Tresse, aus zwölf Fäden od. mehr hergestellt, wenn sie ganz oder zum Teil aus Wolle, Seide od. anderen Gegenständen bestehen, die sich beim Verbrennen wie ein Erzeugnis tierischer Art verhalten oder wenn sie auf ein Meter weniger als 25 g wiegen mit Ausnahme der von den letzgenannten Artikeln, von denen bei der Besichtigung durch Bestellbriefe oder andere Beweisstücke nachgewiesen wird, daß sie als Grundstoff in der Industrie verwendet werden; sowie auch Hutelastiks u. andere unter diese Tarifnummer fallende Gegenstände, die aus Kautschuk oder Guttapercha bestehen, welche mit Wolle, Seide od. anderen Spinnstoffen umwebt, umwickelt oder auf andere Weise umgeben sind	v. Werte	8 %

Tarifnummer		Maßstab	Zollsatz in hfl.
	II. Draht für Kopfputzgestelle u. Soutien u. anderes Garn, andere Fäden, Kordel, Schnur, Tau u. Tresse aus Metalldraht u. — Emaille, Lack, Firnis u. ähnliche Stoffe ausgeschlossen — außerdem aus Papier, Baumwolle, Wolle, Seide, Guttapercha u. anderen Stoffe als Metall gefertigt	v. Werte	8 %
	III. Metalldraht in Stücken, die eine Länge von mehr als 10 aber nicht mehr als 25 cm haben, in Bündel zusammengebunden od. in Papier, Dosen, Hülsen, Büchsen oder anderen Umschließungen verpackt, je ein Bündel od. Verpackung 250 g oder weniger enthaltend	v. Werte	8 %
	IV. Draht u. Kabel zum Leiten von Elektrizität ohne Rücksicht auf den Durchmesser des dazu verwendeten Metalldrahts mit Ausnahme v. Draht u. Kabel, ausschließlich aus emailliertem, gefirnißten od. auf andere Weise bearbeiteten oder nicht emaillierten nicht gefirnißten oder nicht bearbeitetem Metall bestehend:		
	a) 100 m 10 kg oder weniger wiegend	v. Werte	8 %
	b) andere	v. Werte	5 %
	V. Nähseide, Catgut u. andere Wund- oder Nähgarne:		
	A. In Aethylalkohol od. anderen Stoffen, die unter II der Tarifnummer 2 fallen, die unmittelbare (erste) Verpackung einbegriffen, unter Befreiung von den inneren Steuern:		Cents
	1. in Glasumschließungen . . .	kg	4,70
	2. in anderen Umschließungen . .	kg	6,70
	B. In Phenol, Sublimat, Chromsäure, Oleum, Wacholderbaumöl oder anderen als unter A. genannten Stoffen, die Flasche oder andere Verpackungen mit Einschluß der unmittelbaren (ersten) Verpackung, 1500 g oder weniger wiegend, sofern nicht wegen der Zusammensetzung der Stoffe ein höherer Zoll in Anwendung kommt	v. Werte	8 %

Tarif-nummer		Maßstab	Zollsatz in hfl.
	VI. Anderes Garn, Fäden, Kordel, Schnur, Tau u. Tresse u. Garne, Fäden, Kordel, Schnur, Tau u. Tresse auf andere Weise oder in anderem Zustande als unter I bis V angegeben, eingeführt, mailändisches oder Paskord; nicht geflochtene Lampen- u. Kerzendochte sowie ähnliche Gegenstände einbegriffen:		
	a) auf Röllchen, Brettchen oder andere Wickeln aus Holz od. anderen Stoffen, dessen Festigkeit der des Holzes gleichkommt, oder sie übertrifft, gewickelt, jede Rolle oder andere Aufmachung 150 g od. weniger wiegend	v. Werte	8 %
	b) in Knäueln, Strähnen, Docken od. Ringen aufgemacht; auf Kops, Kones od. Kegel, auf Karten aus Papier od. Pappe gewickelt, od. auch in anderer als unter a) angegebenen Weise aufgemacht oder aufgewikkelt auf Knäuel, Strähnen, Dokken, Kops, Kones, Kegel, Ringe oder andere Aufmachung oder (wenn die Strähnen, Docken Ringe, Karten usw. in kleinere Strähnen, kleinere Ringe oder andere kleinere Aufmachungen geteilt sind u. sie durch einen sogen. Verteilungsfaden untereinander verbunden sind) jeder kleinere Teil 120 g od. weniger wiegt, mit Ausnahme der Artikel, die in jeder Aufmachung mehr als 2000 m lang sind	v. Werte	8 %

Anlage 20.

(zu Seite 76 u. 144).

Das Schema des Genfer Rahmenentwurfs für eine Zollnomenklatur (2. Fassung).

Einteilung in Sektionen und Kapitel.

(Quelle: Rahmenentwurf für eine Zollnomenklatur usw., a. a. O.)

Kapitel

Sektion I.

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse.

1. Lebende Tiere (mit Ausnahme von Fischen, Schal- und Weichtieren)
2. Fleisch
3. Fische, Schal- und Weichtiere
4. Milch und Molkereierzeugnisse; Eier und Honig
5. Rohstoffe und andere rohe Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Sektion II.

Pflanzliche Erzeugnisse.

6. Lebende Pflanzen und Erzeugnisse der Blumengärtnerei
7. Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen für Nahrungs- und Futterzwecke; Stroh und Futter
8. Eßbare Früchte
9. Kolonialwaren und Gewürze
10. Getreide
11. Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke und Stärkemehl
12. Oelhaltige Saaten und Früchte; Samen, Sämereien und verschiedene Früchte; Pflanzen für Gewerbe- und Heilgebrauch
13. Rohstoffe zum Färben und Gerben; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte
14. Flecht- und Schnitzstoffe; andere Rohstoffe und rohe Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Sektion III.

Fettstoffe, Fette, Oele und Wachs tierischen oder pflanzlichen Ursprungs; Speisefette.

15. Fettstoffe, Fette, Oele und Wachs tierischen oder pflanzlichen Ursprungs; Speisefette

Sektion IV.

Erzeugnisse der Nahrungsmittelgewerbe; Getränke, weingeisthaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak.

16. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Schal- und Weichtieren
17. Zucker und Zuckerwaren
18. Kakao und Kakaozubereitungen
19. Zubereitungen von Mehl oder Stärkemehl

Kapitel

20. Zubereitungen von Früchten, Gemüsen, Küchengewächsen und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
21. Verschiedene Zubereitungen
22. Getränke, weingeisthaltige Flüssigkeiten und Essig
23. Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelgewerbe
24. Tabak

Sektion V.

Mineralische Stoffe.

25. Erden und Steine, Kalk und Zement
26. Erze, Schlacken, Aschen
27. Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und bituminöse Stoffe; Erzeugnisse ihrer Destillation

Sektion VI.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse; Farben und Firnisse; Riechmittel; Seifen; Kerzen und dergleichen; Klebstoffe und Gelatine; Spreng- und Schießbedarf; Düngemittel.

28. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse
29. Zubereitete chemische Erzeugnisse und andere Erzeugnisse für photographische Zwecke
30. Farbstoff- und Gerbstoffauszüge; Minen und Schreibstifte; Farben, Lacke, Firnisse und Kitte
31. Aetherische Oele und Essenzen, künstliche Riechstoffe, Riechmittel, Körperpflege- und Schönheitsmittel
32. Seifen, Kerzen und andere Waren aus Wachs, Oelen oder Fetten sowie ähnliche Waren
33. Klebstoffe, Gelatine und Appreturen
34. Spreng- und Schießbedarf, Feuerwerk, Zündhölzer und andere Zündwaren
35. Düngemittel

Sektion VII.

Felle und Häute, Leder, Pelzwerk; Waren daraus.

36. Felle, Häute und Leder
37. Waren aus Häuten und Leder
38. Pelzwerk

Sektion VIII.

Kautschuk und Kautschukwaren.

39. Kautschuk, Guttapercha, Balata und deren Ersatzstoffe; Waren aus diesen Stoffen

Sektion IX.

Holz, Kork und Waren daraus; Flechtwaren.

40. Holz und Holzwaren; Möbel
41. Kork und Korkwaren
42. Waren aus Stroh, Rohr und anderen pflanzlichen Flechtstoffen

Sektion X.

Papier und Papierwaren.

43. Stoffe zur Papierbereitung
44. Papier und Pappe, Papierwaren, Pappwaren und Buchbinderwaren
45. Bücher und graphische Erzeugnisse

Sektion XI.

Spinnstoffe und Waren daraus.

46. Seide, Florettseide und künstliche Seide
47. Wolle, Roßhaar und andere Tierhaare
48. Baumwolle
49. Flachs, Hanf, Jute, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe
50. Watte und Filze; Tauwerk und Seilerwaren; Spezialgewebe und technische Gegenstände
51. Strumpf- (Wirk-)waren
52. Kleidungsstücke, Wäsche und genähte Gegenstände aller Art
53. Lumpen und Altmaterial

Sektion XII.

Schuhwaren, Hüte, Regen- und Sonnenschirme, Modeartikel.

54. Schuhwaren
55. Hüte und Mützen
56. Regenschirme, Sonnenschirme und Stöcke
57. Zugerichtete Schmuckfedern und Waren aus Federn; künstliche Blumen und andere Modeartikel; Fächer

Sektion XIII.

Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen; Töpfer- (Ton-)waren; Glas und Glaswaren.

58. Waren aus Steinen und anderen mineralischen Stoffen
59. Tonwaren
60. Glas und Glaswaren

Sektion XIV.

Edelmetalle; Perlen und Edelsteine; Münzen.

61. Edelmetalle; Perlen und Edelsteine
62. Münzen

Sektion XV.

Unedle Metalle und Waren aus diesen Metallen.

63. Eisen, Roheisen, Stahl
64. Kupfer
65. Nickel
66. Aluminium
67. Blei
68. Zink

Kapitel

69. Zinn
70. Andere unedle Metalle und deren Legierungen
71. Messerschmiedewaren; verschiedene Waren aus unedlen Metallen, anderweit nicht inbegriffen

Sektion XVI.

Maschinen und Apparate; elektrotechnisches Material.

72. Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Vorrichtungen sowie deren Einzelteile
73. Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnisches Material sowie deren Einzelteile

Sektion XVII.

Beförderungsmittel.

74 Fahrzeuge zum Fahren auf Schienengleisen und Material für Eisenbahnen und Straßenbahnen
75. Fahrräder, Kraftwagen und andere Fahrzeuge
76. Luft- und Wasserfahrzeuge

Sektion XVIII.

Wissenschaftliche und feinmechanische Instrumente und Apparate; Uhren; Musikinstrumente.

77. Wissenschaftliche, optische und feinmechanische Instrumente und Apparate und andere Instrumente und Apparate, anderweit nicht genannt
78. Uhren
79 Musikinstrumente

Sektion XIX.

Waffen und Munition.

80. Waffen
81. Munition

Sektion XX.

Verschiedene Waren und Erzeugnisse, anderweit nicht inbegriffen.

82. Waren aus Schnitz- und Formerstoffen oder aus künstlichen Formerstoffen
83. Bürstenwaren, Pinsel und Siebmacherwaren
84. Spiele, Spielzeug, Christbaumschmuck; Sportartikel
85. Waren aus verschiedenen Stoffen (Schmuckgegenstände und Gegenstände für persönlichen Gebrauch; Knöpfe und Garnituren für Bekleidungsgegenstände usw.; Federhalter und Schreibstifthalter; Gegenstände für Raucher)

Sektion XXI.

Kunst- und Sammlungsgegenstände.

86. Kunst- und Sammlungsgegenstände

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Kongreßberichte

(in chronologischer Reihenfolge).

Compte rendu des travaux du Congrès général de statistique, réuni à Bruxelles les 19, 20, 21 et 22 septembre 1853. Brüssel 1853.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome II, 1. livraison. Année 1887. Rom 1887.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome XII, première livraison. Kristiania 1900.

Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte über das Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland, Separatabdruck. Wien 1900.

Congrès international du commerce et de l'industrie, tenu à Paris du 23 au 29 juillet 1900. Discussions, travaux et résolutions du Congrès. Paris 1901.

Congrès international de la réglementation douanière (Paris, 30 juillet — 4 août 1900). Rapports — documents. Paris 1900.

Congrès international de la réglementation douanière, tenu à Paris du 30 juillet au 4 août 1900. Discussions, travaux et résolutions du Congrès. Paris 1901.

Congrès international d'expansion économique mondiale, tenu à Mons, du 24 au 28 septembre 1905:

1. Documents préliminaires et compte rendu des séances.
2. Rapports, Section II: Statistique internationale.
3. Rapports, Section III: Politique économique et douanière.

Alle 3 Bände: Brüssel 1905.

Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles. Liége (Belgique), 7, 8, 9 septembre 1905. Compte rendu du Congrès. Mons 1905.

II. Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles. Milan, 24 au 27 septembre 1906. Compte-rendu sténographique des séances. Mons 1906.

Verhandlungen der ersten gemeinsamen Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine zu Wien 1906. Wien u. Leipzig 1907.

Troisième Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles. Prague, 5, 7 et 8 septembre 1908. Compte-rendu sténographique des débats. Mons (1908) 1909.

Quatrième Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles. Londres, 21, 22 et 23 juin 1910. Compte rendu sténographique des débats. Brüssel 1910.

Conférence internationale de statistique commerciale de Bruxelles (1910). Brüssel 1909.

Conférence internationale de statistique commerciale, Bruxelles, 1910. Procès-verbaux et documents. Brüssel 1910.

Conférence internationale de statistique commerciale, Bruxelles, 1910. Notes explicatives concernant la nomenclature commune des marchandises. Brüssel 1911.

Veröffentlichungen der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine (zugleich Heft XIII der Veröffentlichungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland). Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz in Brüssel (15. u. 16. April 1912). Leipzig-Brüssel 1912.

Cinquième Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles. Boston, 24, 25 et 26 septembre 1912. Compte rendu sténographique des débats. Brüssel 1913.

Conférence internationale de statistique commerciale. Bruxelles, 1913. Documents et procès-verbaux. Brüssel 1914.

Deuxième Congrès international de la réglementation douanière, Paris, 18 novembre 1913:

1. Rapports-documents et pièces annexes. Paris 1913.
2. Discussions, travaux et résolutions du Congrès. Paris 1914.

Sixième Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles. Paris, 8, 9 et 10 juin 1914. Compte rendu sténographique des débats. Brüssel 1914.

6. Congrès international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles, Paris, 8 juin 1914. Rapport du Bureau au Congrès de Paris. Lüttich 1914.

Chambre de Commerce internationale. Brochure No. 18. Compte rendu du Congrès (Londres — 27 juin — 1. juillet 1921). Paris o. J.

Material über die Konferenz von Genua. Reichstagsdrucksache Nr. 4378. 1. Wahlperiode 1920/22.

Chambre de Commerce internationale. Brochure No. 23. Deuxième Congrès, Rome (18—25 mars 1923). Programme du Congrès et projets de résolutions. Paris, o. J.

Chambre de Commerce internationale. Brochure No. 32. Compte rendu du second Congrès (Rome — 18-24 mars 1923). Paris 1923.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome XXI. Brüssel 1924.

Chambre de Commerce internationale. Brochure No. 42. Troisième Congrès (Bruxelles — 21-27 juin 1925). Séances plénières. Paris, o. J.

Die internationale Wirtschaftskonferenz des Völkerbundes. Heft 34 der Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom April 1927. Berlin.

Verlauf und Ergebnis der Internationalen Wirtschaftskonferenz des Völkerbundes zu Genf (vom 4. bis 23. Mai 1927). Wiedergabe der Plenar- und Kommissionssitzungen. Zusammengestellt von Konsul Dr. E. Respondek. Mit einem Vorwort versehen von C. Lammers, M. d. R. Nr. 35 der Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom September 1927. Berlin 1927.

Völkerbund. Die Weltwirtschaftskonferenz, Genf, im Mai 1927. Schlußbericht. Herausgegeben vom Reichswirtschaftsministerium. Berlin 1927.

Internationale Handelskammer. Drucksache Nr. 60. Stockholmer Kongreß (27. Juni—2. Juli 1927). Beschlüsse. Paris, o. J.

Mitteilungen der Internationalen Handelskammer. Nr. 15. September—Oktober 1927. Zusammenfassender Bericht über den Stockholmer Kongreß (27. Juni—2. Juli 1927). Paris, o. J.

II. Denkschriften und Gutachten.

Dem Mailänder Handelskammerkongreß 1906 vorgelegte Gutachten:

1. Rapport présenté au Congrés international des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles, Milan — 24—28 septembre 1906 par M. Charles Legrand sur „Les statistiques douanières". Mons 1906.
2. Rapport sur le thème „Statistiques douanières" par Federico Rahola, Barcelona. Mons 1906.

Dem Prager Handelskammerkongreß 1908 vorgelegte Gutachten:

1. Charles Legrand, Les statistiques douanières. Mons 1908.
2. Eug. Allard, La statistique douanière internationale, Paris 1908.
3. Rud. Kobatsch, Rapport sur la comparabilité des statistiques commerciales des différents pays. Mons 1908.
4. Milan Kresic, Note sur la double question des formalités douanières et des statistiques douanières. Mons 1908.
5. A. Salmoiraghi, Alcune note sulle statistiche doganali. Mons 1908.

Dem Londoner Handelskammerkongreß 1910 vorgelegtes Gutachten: Chas. E. Musgrave, London, Modes d'évaluation douanière au point de vue statistique. Mons 1910.

Die internationale wirtschaftliche Lage. Bericht der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer. In Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXIV. Jahrgang. Nr .17 v. 28. April 1927.

Chambre de Commerce internationale. Brochure No. 45. Rapport définitif de la Commission des entraves au commerce, préparé pour le Congrès de Stockholm et présenté à la Conférence économique de la Société des Nations. Paris, April 1927.

Société des Nations. Section économique et financière. Conférence économique internationale, Genève, mai 1927. Documentation C. E. I. 31. Traités de commerce, systèmes tarifaires et méthodes contractuelles par D. Serruys. Genf 1927.

Société des Nations. Section économique et financière. Conférence économique internationale, Genève, mai 1927. Documentation C. E. I. 32. Nomenclature et classification douanières, possibilité d'unifier la nomenclature douanière. Communication de M. le Dr. Trendelenburg. Genf 1927.

Société des Nations. Section économique et financière. La stabilité des tarifs douaniers. Communication de J. Brunet, préparé pour le Comité préparatoire de la Conférence économique internationale. Genf 1927.

Société des Nations. Section économique et financière. Memorandum sur les tarifs européens de négociation, transmis par W. T. Page, soumis au Comité préparatoire. Genf 1927.

Société des Nations. Section économique et financière. Memorandum sur les classifications douanières discriminantes, transmis par W. T. Page, soumis au Comité préparatoire. Genf 1927.

von Schoenebeck, Zur Frage der Vereinheitlichung der Zolltarifschemata. Ein im Auftrag des Deutschen Industrie- und Handelstags angefertigtes Gutachten. 1927. Manuskript. Nicht im Buchhandel erschienen.

Internationale Handelskammer. Drucksache Nr. 64. Die Internationale Handelskammer und die Entwicklung der Politik der Weltwirtschaftskonferenz. Denkschrift von der Abordnung der Internationalen Handelskammer dem Beratenden Ausschusse der Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes vorgelegt. Paris, April 1928.

III. Sonstige Quellen.

Bulletin de statistique et de législation comparée (herausgegeben vom französischen Finanzministerium), Band XXXI. Paris 1892.

Bulletin international des douanes. Organe de l'Union internationale pour la publication des tarifs douaniers. Brüssel, verschiedene Jahrgänge.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Verschiedene Jahrgänge (Erscheinungsort wechselt periodisch).

Recueil mensuel de l'Institut international du commerce. Brüssel, verschiedene Jahrgänge.

Bulletin du Bureau international de statistique commerciale:
1. Première année, 1922. Brüssel 1925.
2. Deuxième année, 1923. Brüssel 1926.
3. Troisième année, 1924. Brüssel 1927.
4. Quatrième année, 1925. Brüssel 1927.

Brüsseler Uebereinkunft, betreffend die Einrichtung einer Internationalen Handelsstatistik, vom 31. Dezember 1913. Im Zentralblatt für das Deutsche Reich, herausgegeben im Reichsministerium des Innern. 48. Jahrgang. Nr. 67 vom 24. Dezember 1920.

Salzburger Schema 1917 (Entwurf). Eine s. Zt. streng vertrauliche Veröffentlichung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, nicht im Buchhandel erschienen.

Gegenüberstellung des deutschen Zolltarifes und des Vertragszolltarifes für die beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie, bearbeitet im Auftrage des Deutsch-Oesterr.-Ung. Wirtschaftsverbandes und unter Mitwirkung von Fachleuten von Paul Brandt. Berlin 1917.

Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierten Mächten. Amtliche deutsche Uebersetzung, im Auftrage des Auswärtigen Amtes. Charlottenburg 1919.

Chambre de Commerce internationale. Brochure No. 20. L'organisation de la Chambre de commerce internationale, Février 1922. Paris.

Chambre de Commerce internationale. Brochure No. 41. Statuts et réglements (édition de 1925). Paris, o. J.

Zur Weltwirtschaftskonferenz, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXIV. Jahrgang Nr. 17 vom 28. April 1927.

Rahmenentwurf einer Zollnomenklatur und Entwurf für eine Einordnung der Waren mit Erläuterungen. (Erste Fassung.) Herausgegeben von der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer. Berlin 1928.

Rahmenentwurf für eine Zollnomenklatur und Entwurf einer Verteilung der Waren in die verschiedenen Kapitel des Rahmens mit Erläuterungen (Zweite Fassung). Herausgegeben von der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer. Berlin 1928.

Folgende Zollhandbücher aus dem Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel" Reimar Hobbing, Berlin:
1. Zollhandbuch für das Deutsche Reich. Nach dem Stande vom 1. Mai 1928. Bearbeitet von O. Lang. Berlin, o. J.
2. Zollhandbuch für Frankreich und das deutsche Saargebiet. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1924. Bearbeitet von F. Eichhorn. Berlin, o. J.
3. Zollhandbuch für Belgien, Zolltarif vom 8. Mai 1924, in Kraft getreten am 10. November 1924. Bearbeitet von Hartisch. Berlin, o. J.

4. Italienischer Zolltarif vom 9. Juni 1921. Nach dem Stande vom 1. Januar 1924. Bearbeitet von Hartisch. Berlin 1924.
5. Zollhandbuch für die Schweiz, Zolltarif vom 8. Juni 1921. Nach dem Stande vom 1. November 1927. Bearbeitet von F. von Napolski. Berlin, o. J.
6. Zollhandbuch für die Tschechoslowakei. Nach dem Stande vom 1. März 1928. Bearbeitet von L. Wärtig. Berlin, o. J.
7. Zollhandbuch für Ungarn. Allgemeiner und vertragsmäßiger Zolltarif des Königreichs Ungarn. Nach dem Stande vom 10. August 1927. Herausgegeben vom Außenhandelsdienst der Oesterreichischen Handelskammern, Wien. Berlin, o. J.
8. Zollhandbuch für Dänemark, Island und die Färöer. Zolltarif vom 29. März 1924. Nach dem Stande vom 1. Dezember 1925. Bearbeitet von E. Götz. Berlin, o. J.
9. Zollhandbuch für die Niederlande. Zolltarif vom 20. Dezember 1924. Bearbeitet von Hartisch. Berlin, o. J.

Warenverzeichnis zum Zolltarife von 1902. (Neudruck: Oktober 1925). Berlin 1925.

Mitteilungen des Vereins Deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner. Berlin. XXVII und XXVIII Jahrgang. 1927 und 1928.

Mitteilungen des Zentral-Ausschusses der Wollhandelsvereine, Sitz Leipzig. 1927.

Mitteilungen der Vereinigung des Wollhandels. Leipzig 1928.

Mitteilungen des Vereins deutscher Seidenwebereien. Krefeld 1927.

Auszug aus den Außenhandelsstatistiken der Woll- und Haarindustrie in den 12 wichtigsten Ländern, 1913 und 1924 bis 1927. Zusammengestellt für den Verein Deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner durch Diplomvolkswirt Hans Genzmer. Berlin 1929. Als Manuskript gedruckt.

IV. Abhandlungen.

1. in Buchform:

Ashley, W. J., The tariff problem. London 1904.

Bazant von Hegemark, Otto Ritter, Das Problem der Erstellung einer international einheitlichen Warenklassifikation in den Zolltarifen und Zollstatistiken. Wien 1910.

Breuer, J., Die Methoden der Handelsstatistik. Schriften der Görres-Gesellschaft. Paderborn 1920.

Feiler, Arthur, Neue Weltwirtschaft, Die Lehre von Genf. Mit dem Wortlaut der Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz in Genf 1927. Frankfurt am Main 1927.

Fisk, George Mygatt, and **Peirce, Paul Skeels**, International commercial policies with special reference to the United States. A Text-Book. New York 1923.

Hantos, E., Die Weltwirtschaftskonferenz. Probleme und Ergebnisse. Leipzig 1928.

Jastrow, J., Handelspolitik. Bd .1 der Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Berlin 1923.

Krökel, Carl, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818. Teil I und II. Jena 1881.

Kuntze, Hans, Zollzweck und Zollwirkung. Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Kammgarnindustrie und ihrer Zollverhältnisse. Berlin 1928.

Lippert, Gustav, Ueber die Vergleichbarkeit der Werte von internationalen Waren-Uebertragungen. Eine Untersuchung auf dem Gebiete der internationalen Handelsstatistik. Wien und Leipzig 1903.

von Mayr, Georg, Statistik und Gesellschaftslehre. 1. Band. Theoretische Statistik. Tübingen 1914.

Meerwarth, R., Nationalökonomie und Statistik. Berlin und Leipzig 1925.

Plaut, Th., Deutsche Handelspolitik, ihre Geschichte, Ziele und Mittel. Leipzig und Berlin 1924.

von Schoenebeck, Zoll- und Inlandpreis, Untersuchungen über die Wirkung der Textilzölle. Berlin 1926.

Siegert, Robert, und **Bertsch,** Handels- und zollpolitische Fragen der Gegenwart. Beiträge zur Internationalen Wirtschaftskonferenz, bearbeitet im Deutschen Industrie- und Handelstag. Berlin 1927.

Wolff, H., Wirtschaftsstatistik. Band 21 der Grundrisse zum Studium der Nationalökonomie, herausgegeben von K. Diehl und P. Mombert. Jena 1927.

2. in Zeitschriften, Sammelwerken u. dergl.:

Behnsen, H., und **Genzmer, W.,** Teilartikel „Wollwirtschaft" des Artikels „Textilrohstoffe und Textilwirtschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. Band VIII. Jena 1928.

van der Borght, R., Zur Schaffung international vergleichbarer Handelsstatistiken, im Bankarchiv 1911, X. Jahrgang, Nrn. 16/17.

Borgius, W., Internationale Vereinheitlichung des Schemas für Zolltarif und Handelsstatistik, in Mitteilungen des Handelsvertragsvereins, Berlin. Nr. 11/12 vom 20. Juni 1910.

Ebert, H., Sind Wertzölle oder spezifische Zölle für die Textilindustrie vorteilhaft? in Leipziger Wochenschrift für Textil-Industrie. 43. Jahrgang. Nr. 41 vom 9. Oktober 1928.

derselbe, Der endgültige Zolltarifrahmenentwurf für das Textilfach, in Leipziger Wochenschrift für Textil-Industrie. 43. Jahrgang. Nr. 42 vom 16. Oktober 1928.

Eisenhardt, Gustav, Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Handelsstatistik. Dissertation (Auszug) der Hamburgischen Universität. 1927.

Flach, H., Artikel „Zölle, Zollpolitik" im Politischen Handwörterbuch. Zweiter Band. Leipzig 1923.

derselbe, Das Gutachten der Internationalen Handelskammer zur Annäherung und Vereinheitlichung der Zollnomenklatur, in Deutsche Wirtschaftszeitung, Berlin. XXIV. Jahrgang. Nr. 17 vom 28. April 1927.

derselbe, Der Genfer Entwurf eines einheitlichen Zolltarifrahmens. Um die Beseitigung der babylonischen Verwirrung auf dem Tarifgebiet, in Industrie- und Handels-Zeitung, Berlin. 9. Jahrgang. Nr. 3 vom 4. Januar 1928.

derselbe, Beseitigung der Tarifverwirrung durch ein einheitliches Zolltarifschema, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXV. Jahrgang. Nr. 3 vom 19. Januar 1928.

derselbe, Der neue Genfer Entwurf eines Zolltarifrahmens, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung. Berlin. XXV. Jahrgang. Nr. 31 vom 2. August 1928.

derselbe, Vor der Aufstellung einer internationalen Zollmusternomenklatur, in Industrie- und Handels-Zeitung, Berlin. 9. Jahrgang. Nr. 224 vom 25. September 1928.

derselbe, Bericht über den Stand der Arbeiten zur Vereinheitlichung der Zollnomenklatur, in Die Wirtschaft und das Recht, Berlin. 3. Jahrgang, Nr. 10 von Oktober 1928.

Haerecke, F., Internationale Vereinheitlichung der Zollnomenklatur und der Zolltarifschemata, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXIV. Jahrgang. Nr. 40 vom 6. Oktober 1927.

derselbe, Vereinheitlichung von Statistik und Zollnomenklatur, in Wirtschaftsdienst, Hamburg. XIII. Jahrgang. 1928. Heft 36 vom 7. September 1928.

Hamm, Ed., Zum Abbau internationaler Handelshemmnisse, in Deutsch-Schweizerische Wirtschafts-Zeitung, Zürich, XII. Jahrgang. Nr. 8 vom 5. August 1926.

Hilland, Einheitliches Zolltarifschema für die ganze Welt, in Handel und Industrie, Zeitschrift für das gesamte Wirtschaftsleben, München. 37. Jahrgang. Nr. 1854 vom 28. Januar 1928.

Lagrange, Frédéric, La question de l'unification de la nomenclature douanière figure au programme de l'assemblée (de la Société des Nations), im Journée industrielle, Paris. 11. année, No 3198 vom 26.—27. August 1928.

Logsch, Die internationale Vereinheitlichung der Verzollung von Seidenmischgeweben nach dem Seidengehalt und ihre zolltechnische Durchführbarkeit, in Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern, Berlin. 7. Jahrgang. Nr. 11 vom 1. Juni 1927.

Müller-Dorn, J., Vereinheitlichung der Zollnomenklatur, in I. Handelsbeilage der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 465 vom 5. Oktober 1927.

Pfitzner, J., Aufgaben und Ziele der internationalen Handelsstatistik, in Metron, Internationale Statistische Rundschau, Vol. III. Nr. 3—4. Ferrara (Italien) 1924.

de Pietri-Tonelli, A., Le fonti internazionali della statistica commerciale, in Metron, Internationale Statistische Rundschau. Vol. I. N. 3. Ferrara (Italien) 1921.

Posse, H., Grundlagen der künftigen deutschen Handelspolitik. Heft 23 der Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom September 1924. Berlin.

derselbe, Einheitliche europäische Zolltarifschemata, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXIV. Jahrgang. Nr. 8 vom 24. Februar 1927.

derselbe, Internationaler Zollabbau nach Warengruppen, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXV. Jahrgang. Nr. 26 vom 28. Juni 1928.

Pribram, K., Die weltwirtschaftliche Lage im Spiegel des Schrifttums der Weltwirtschaftskonferenz, in Weltwirtschaftliches Archiv. 26. Band, Heft 2, Oktober 1927. Jena.

Seidel, Die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren nach geltendem deutschen Recht, in Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern, Berlin. 7. Jahrgang. Nr. 10 vom 15. Mai 1927 und Nr. 11 vom 1. Juni 1927.

derselbe, Die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren. Eine rechtsvergleichende Studie zur Frage der Schaffung eines einheitlichen Zolltarifschemas, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXIV Jahrgang. Nr. 42 vom 20. Oktober 1927.

derselbe, Das internationale Zolltarifschema. Beilage zur Zollwarte, Berlin. 23. Jahrgang. Nr. 13 vom 1. Juli 1928.

derselbe, Zur Frage des Systems eines neuen Zolltarifs, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin. XXV. Jahrgang. Nr. 33 vom 16. August 1928.

derselbe, Beiträge zur Frage der Aufstellung eines internationalen Zolltarifschemas. Nr. 41 der Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom Oktober 1928. Berlin.

Sevenig, J. P., Die international einheitliche Handelsstatistik, in Weltwirtschaftliches Archiv. 5. Band. 1915. I. Jena.

Trendelenburg, E., Die Weltwirtschaftskonferenz, in Weltwirtschaft, Monatsschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr, Berlin. XV. Jahrgang, Nr. 1 vom Januar 1927.

derselbe, Die Wirtschaftsarbeiten des Völkerbundes seit der Weltwirtschaftskonferenz, in Heft 38 der Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom Juni 1928. Berlin.

Wiesinger, C., Internationale Handelsstatistik, in Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern, Berlin. XIV. Band 1914, Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

Lebenslauf.

Am 21. August 1901 wurde ich in Herne in Westf. geboren als Sohn des damaligen Kaiserl. Bankvorstandes Otto Genzmer in Herne, jetzt Bankdirektor i. R. in Hagen (Westf.). Nach Ablegung der Reifeprüfung am Städt. Realgymnasium in Hagen zu Ostern 1921 erhielt ich eine praktische Bankausbildung an der Filiale des Barmer Bankvereins in Hohenlimburg (Westf.), wo ich 2 Jahre als Lehrling und $^1/_2$ Jahr als Beamter tätig war. Darauf folgte das Studium der Staatswissenschaften an den Universitäten München, Berlin und Münster, wobei die akademischen Ferien wiederholt zu praktischer Arbeit, insbesondere über handelsstatistische und zollpolitische Fragen im Büro des Vereins Deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner in Berlin, verwandt wurden. Am 22. Juli 1927 legte ich in Münster das Diplomvolkswirt-Examen ab und promovierte sodann am 27. Mai 1929 zum Doktor der Staatswissenschaften auf Grund der vorliegenden Dissertation, die gleichzeitig auch in Buchform als Heft 5 der Sammlung „Münsterer wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen" im Verlage von August Baader in Münster (Westf.) erscheint.

Hagen (Westf.), im August 1929.

Hans Genzmer
Diplomvolkswirt.